

Jahresbericht 2004

der Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
gemäß § 122
Telekommunikationsgesetz

Erfreuliche Belebung des Wettbewerbs im Breitbandzugangsmarkt

Vielfältige Angebote fördern Innovation und Nutzen der Kunden

Intermodaler Wettbewerb zwischen Mobilfunk und Festnetz kommt in Gang

Das vergangene Jahr hat manche früher geäußerten Befürchtungen, es könne zu einer „Remonopolisierung“ im TK-Markt kommen und der Wettbewerb sei durch das Platzen der Börsenblase im Jahr 2000 geschwächt, zerstreut.

Im Mobilfunk sind die Grenzen des Wachstums bei weitem noch nicht erreicht, die UMTS-Dienste hatten einen erfolgreichen Marktstart mit einer bis zu 70prozentigen Netzabdeckung und es gibt attraktive Angebote aus dem Mobilfunkbereich, die Festnetzgespräche und Festnetzkunden abwerben wollen. Auch die oft aus Börsenkreisen geäußerten Prognosen, es werde zu weiteren Konsolidierungen und Zusammenschlüssen im Mobilfunk kommen, haben sich nicht bestätigt.

Gerade die kleinen Anbieter haben mit innovativen Preismodellen und neuen Vertriebswegen ein überdurchschnittliches Wachstum erreichen können und beleben den Wettbewerb entscheidend.

Die schwierige Ausgangslage für die Wettbewerbsunternehmen im Festnetz erhielt durch das starke Wachstum des Breitbandmarkts neue Impulse. Die Wettbewerbsgesellschaften haben im vergangenen Jahr die Marktanteile im Breitbandbereich mit großen Schritten gesteigert.

Von fast sieben Mio. Breitbandanschlüssen in Deutschland wurden Ende des letzten Jahres 20 Prozent von Wettbewerbsunternehmen betrieben. Im Vorjahr betrug dieser Anteil noch 11 Prozent und hat sich innerhalb eines Jahres somit verdoppelt. Im Neukundengeschäft bei Breitbandanschlüssen haben die Wettbewerbsunternehmen schon 33 Prozent Marktanteil erreicht und diese Tendenz hat sich zum Jahresende durch attraktive Angebote und das Resale-Modell der Deutschen Telekom AG verstärkt.

In einzelnen Regionen haben Wettbewerber inzwischen etwa 50 Prozent des DSL-Anschlussmarkts erobert. Bei den Internetzugangsdiensten mit breitbandigen Übertragungsraten beträgt der Anteil der Wettbewerber bundesweit sogar 35 Prozent gegenüber 65 Prozent des Deutschen Telekom AG Konzerns. Hier fand eine Steigerung von neun Prozentpunkten allein im vergangenen Jahr statt.

Diese erfreuliche Entwicklung belegt vor allem:

- Der Wettbewerb leistet einen entscheidenden Beitrag bei der Verbreitung der Breitbandtechnologie.
- Eine dauerhafte „Monopolisierung“ dieses Markts durch die Investitionen und Marketingmaßnahmen der Deutschen Telekom AG ab dem Jahr 2000, wie sie immer wieder befürchtet wurde, wird durch die derzeitigen realen Marktgegebenheiten widerlegt.
- Die Aufholbewegung beschleunigt sich rasant, insbesondere auf Grund attraktiver Paketangebote, die schon unter 40 € einen ISDN-Telefonanschluss mit DSL-Zugang und einer Internet-Flatrate zur Verfügung stellen.

- Wesentliches Vorprodukt für diese Angebote ist die Teilnehmeranschlussleitung, die zwischenzeitlich mit dem Überspringen von ca. zwei Mio. vermieteter Anschlüsse allein 2004 einen Zuwachs von 610.000 Neuvermietungen verzeichnen konnte.
- Deutschland besitzt europaweit einen entscheidenden Vorsprung bei dieser Form auf weitgehend eigener Infrastruktur basierender Wettbewerberangebote. Ein stabiler und nachhaltiger Wettbewerb entsteht vor allem durch eine wachsende Unabhängigkeit der Wettbewerber von der Infrastruktur der Deutschen Telekom AG.

Das Jahr 2005 wird manche dieser Trends beschleunigen, vor allem, weil „Voice over IP“, Flatrates, Paketangebote und Verlagerung der Wertschöpfung auf den Anschlussbereich die Rahmenbedingungen des TK-Markts erheblich verändern werden.

Die durchgeführten und geplanten Investitionen zeigen, dass auch die Kapitalmärkte die neuen Chancen dieser Entwicklung erkannt haben und die Rahmenbedingungen des deutschen Markts positiv bewerten. Eine konsequent und langfristig angelegte Förderung des Wettbewerbs durch die Regulierungsbehörde trägt jetzt Früchte.



Matthias Kurth
Präsident der Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post

Datenbasis und Systematik der Marktbeobachtungsdaten

Kontinuierliche Marktbeobachtung

Die Reg TP beobachtet die Entwicklung im Telekommunikationsmarkt kontinuierlich und präsentiert in ihren Berichten Daten nach neuesten Erkenntnissen.

Datenbasis

Die Zahlen basieren überwiegend auf Primärdaten, die im Wege der Erhebung von den Unternehmen beigetragen werden. Die Daten der Unternehmen werden auf Plausibilität geprüft und, soweit erforderlich, mit den Unternehmen abgeklärt. Hinzu kommen die Auswertung allgemein zugänglicher Publikationen und eigene Analysen.

Alle zwei Jahre wird anlässlich des Tätigkeitsberichts nach § 81 TKG eine Vollerhebung durchgeführt. Jährlich wird diese Erhebung durch eine Stichprobe der wesentlichsten Unternehmen im Markt ergänzt. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags kommt die Reg TP nicht umhin, Daten von den Unternehmen zu erheben - falls notwendig auch verpflichtend. Die Märkte lassen sich mit den Angaben der Unternehmen - nicht zuletzt aufgrund der längerfristigen Beobachtung - zuverlässig beschreiben. Daten zum abgelaufenen Jahr 2004 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch vorläufig, da die Unternehmen ihre Bilanzen noch nicht abgeschlossen haben.

Systematik

Die Daten werden von Beginn an nach einer einheitlichen Systematik aufbereitet, so dass die Stichtagsaussagen immer vergleichbar bleiben. In den Berichten der Reg TP werden Kennzahlen und Märkte erläutert. Bei vergleichenden Betrachtungen mit anderen Studien ist die jeweilige Definition und Abgrenzung bedeutsam (Endkundenmärkte, Vorleistungsmärkte).

Um den Gesamtmarkt zu beschreiben, werden die Umsatzerlöse der Telekommunikationsunternehmen herangezogen. So haben die einzelnen TK-Unternehmen im Jahr 2004 (nach vorläufigen Erkenntnissen) insgesamt Umsatzerlöse von **64,5 Mrd. €** erzielt.

Im Detail werden folgende Märkte beobachtet:

- Festnetz (Leistungen für Festnetzanschlüsse),
- Mobiltelefondienst,
- Mietleitungen,
- Zusammenschaltung (Carrier-to-Carrier-Geschäft)
- Kabelfernsehen.

Die nicht näher untersuchte Restgröße „Sonstige“ ergibt sich nach Abzug der o. g. näher untersuchten Märkte vom Gesamtumsatzerlös. In dieser Restgröße sind u. a. Umsätze mit Datenkommunikation, aber auch mit nicht telekommunikations-spezifischen Leistungen enthalten, wie etwa Softwareleistungen oder Content.

Inhaltsübersicht	Seite
Regulierungsbehörde als Anwalt des Verbrauchers	1
Telekommunikation	1
Verbraucheranfragen	1
Positivliste zum Einzelverbindungs nachweis (EVN)	4
Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdienstnummern	5
Dialer	6
Spam über Rufnummern	7
Call-Center Nummernverwaltung	8
Schlichtungsstelle	8
Universaldienstleistungen	11
Postbereich	13
Bürgereingaben und Verbraucherschutz	13
Schlichtung	14
Universaldienst	14
Weiterentwicklung der Regelungen zum Universaldienst	14
Überwachung der Einhaltung von Universaldienstpflichten	14
Stationäre Einrichtungen	15
Briefkastennetz	16
Erbringung des Universaldienstes	16
Arbeitsplatzentwicklung	17
Telekommunikationsbereich	17
Postbereich	17
Marktbeobachtung Telekommunikation	20
Entwicklung der Märkte für TK-Dienstleistungen	20
Umsatzentwicklung	20

Investitionen	22
Zahl der Anbieter und Angebotsentwicklung	22
Festnetz-Anschlussentwicklung	24
Schmalbandige Anschlüsse	24
Breitbandige Anschlusstechnologien	27
DSL	29
Kabelanschlüsse	30
Powerline	31
Satellit	31
WLAN	32
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG	34
Festnetz-Verkehrsentwicklung	36
Ortsverkehr	37
Preisentwicklung - Trend zu Pauschaltarifen und Flatrates	38
Marktentwicklung Mobiltelefondienst	41
Teilnehmer und Penetration	41
Umsatzerlöse	43
Verbindungsvolumen	43
Investitionen	44
UMTS	44
Marktentwicklung Internet	44
Internet-Zugänge	44
Internet-Angebote	46
Internet-Nutzer	47
Internet-Verkehrsentwicklung	47
Voice over IP (VoIP)	49

Marktentwicklung Kabelfernsehen und Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	49
Kabelfernsehen	49
Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	50
Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	51
Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden	51
Nummernverwaltung	52
Zuteilung von Rufnummern	52
Bereitstellung von geeigneten Nummernressourcen für VoIP	53
Bereitstellung von Nationalen Teilnehmerrufnummern	53
Anpassung der Regelungen zu Ortnetzrufnummern	54
Zuteilungsverfahren für die Sonderrufnummer 116 116	54
Das Telekommunikationsgesetz 2004 (TKG 2004) als neuer gesetzlicher Rahmen	54
Datenschutzrechtliche Neuerungen im TKG (2004)	57
Fernmeldegeheimnis und Datenschutz	57
Verwendung von Bestandsdaten zur Beratung, Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung	58
Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten als Regelfall	58
Beschränkte Zulässigkeit der Inverssuche	58
Standortdaten	58
Öffentliche Sicherheit	59
Rückgabe der Mobilcom-Frequenzen für UMTS/IMT-2000	59
Frequenzbedarfsabfragen	60
Überprüfung der Versorgungspflicht in den UMTS-Netzen	62
Zuteilung von Frequenzen für den weitbandigen Bündelfunk	62
Zuteilungsrechtliche Aspekte des Gebühren- und Beitragsrechts	63
Übertragung von Wegerechten nach Wegfall der Lizenzpflicht	63

Frequenzregulierung	64
Frequenzbereichszuweisung	64
Vorbereitung der Weltfunkkonferenz im Jahr 2007	64
Regionale Funkkonferenz im Jahr 2004	65
Europäische Harmonisierung	65
Frequenzzuteilung	66
Frequenzzuteilungen für innovative Funkanwendungen (Versuchsfunk)	67
Abdeckung mit DVB-T	67
Rundfunk	68
Digitaler Terrestrischer Hörfunk (T-DAB)	68
Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	69
Satellitenfunk	69
Zuteilung von Frequenznutzungen für Erdfunkstellen	69
Zuteilungen für Satellitenfunknetze	70
Internationale Anmeldung und Koordinierung von Satellitensystemen	70
Frequenzen für öffentliche Bedarfsträger	71
Kurzzeitanteile	71
Internationale Frequenzkoordinierung für den Mobilfunk	72
Leitergebundene Frequenznutzung - Nutzungsbestimmung 30	73
Professioneller Mobilfunk	73
Punkt-zu-Punkt-Richtfunk	74
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk	74
Funkzeugnisse und Rufzeichenteile	75
Technische Regulierung Telekommunikation	76
Nationale und internationale Gremienarbeit	76
Marktaufsicht nach dem EMVG und FTEG	77
Schutz von Funkdiensten	80

Normung im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	80
Beratung zur Anwendung von EMV-Normen	81
Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)	81
Standortverfahren	81
EMF-Messungen	82
EMF-Datenbank der Reg TP	82
Kommunale Standortdatenbank	82
Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen	83
Benannte Stellen nach dem FTEG	83
Benannte und zuständige Stellen nach dem EMVG	83
Drittstaatenabkommen (MRAs)	83
Zertifizierung von QM-Systemen	84
Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen	85
Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)	85
Mitteilungen über das Inverkehrbringen von Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist	86
Schnittstellen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen	87
Schnittstellenbeschreibungen	88
Entwicklung von DVB-T / DRM	88
Gleichfrequenznutzung Kabel-Funk	88
Ausbau der Kabelfernsehnetze	89
Erste harmonisierte Normen für Rundfunksender	89
Notruf	89
Standardisierung der Dienstqualitäten (Quality of Service)	89
Qualitätsverpflichtung der TK-Anbieter hinsichtlich der Verbindungspreisberechnung	90
Ultra-Wideband-Funkanwendungen	91
Rekonfigurierbare Funksysteme/Software Defined Radio (SDR)	91

RLANs	92
Bekämpfung des Diebstahls und Missbrauchs von Mobiltelefonen	92
Verkehrstelematik	92
Digitaler Betriebsfunk	93
Prüf- und Messdienst (PMD)	93
Störungsbearbeitung	94
Untersuchung der Frequenznutzung zur Vorbereitung der WRC 2007	95
Marktaufsicht	95
Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)	95
Prüfung von Frequenznutzungen	95
Weltraumfunkdienste	96
Sonstige Messungen	96
Schwarzsenderermittlung	96
Elektronische Signatur	97
Gesetzgebungsverfahren	97
Anbieter von Zertifizierungsdiensten	97
Technischer Betrieb der obersten Zertifizierungsinstanz (Wurzelinstantz)	98
Beratungstätigkeit/Gremientätigkeit	98
Publikationen	99
Auskunftersuchen nach § 112 TKG (2004)	99
Anfragen berechtigter Stellen	99
Postmarkt	100
Lizenzen für Postdienstleistungen	100
Lizenzanträge, Lizenzen und Marktaustritte	101
Aufschlüsselung der Lizenznehmer nach Bundesländern	102
Lizenzdichte	102
Nutzung der Lizenzrechte	103

Marktsituation Ende 2004	104
Überprüfung nach der Lizenzerteilung	104
Kontrollergebnisse	104
Marktstrukturdaten	105
Übersicht	105
Entwicklung des Monopol- und des Wettbewerbsbereichs nach dem PostG	105
Stufenweise Marktöffnung im Briefsektor	105
Grundlage der Marktuntersuchung im lizenzpflichtigen Bereich	106
Ergebnisse der Marktuntersuchung	106
Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Lizenzarten	106
Unternehmensgrößen (ohne DP AG)	107
Marktverhältnisse und Marktanteile im lizenzpflichtigen Bereich	108
Marktanteile im Wettbewerbsbereich	108
Brieflaufzeiten	109
Preise und Preisniveau für Briefsendungen	110
Preis-/Gewichtsstrukturen für Briefe bis 50 g	111
Preisniveau für Briefsendungen 2003 und 2004 (VGP)	111
Angebot von Teilleistungen; Zugang zu Postfachanlagen/Adressänderungen	112
Teilleistungen	112
Zugang zu Postfachanlagen	113
Zugang zu Informationen über Adressänderungen	113
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	114
Internationales	115
Weltpostverein	115
Reform des Weltpostvereins	115
Endvergütungen, Remailing, Extra-territorial Offices of Exchange (ETOEs)	116
Wahlen	116

Nächster Kongress	117
Sonstiges	117
Europäischer Ausschuss für Regulierung Post (CERP)	117
Europäische Union	117
Europäisches Komitee für Normung (CEN)	117
Beschlusskammern	118
Beschlusskammer 2	118
Beschlusskammer 3	123
Beschlusskammer 4	124
Beschlusskammer 5	128
Die Regulierungsbehörde	131
Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Reg TP	131
Personalmanagement	133
Haushalt	134
Vorhabenplan 2005	135
Telekommunikation	135
Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union durch Implementierung des neuen Regulierungsrahmens	135
Regulierungsverfügungen	136
Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen	137
Rahmenbedingungen für VoIP	137
Breitbandzugänge	137
Frequenzregulierung	137
Elektronische Signatur	138
Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte	138
Grundsatzfragen der Entgeltregulierung	138

Konsistenzgebot	139
Interoperabilität von Netzen	139
Wettbewerbsförderung auf Einzelmärkten	139
Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen	140
Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch	140
Qualitätsparameter	140
Notrufe	140
EMV-Richtlinie	140
EMF-Datenbank und Messvorschriften	141
Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung	141
Frequenznutzungsplan	141
Funkverträglichkeit	141
Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit	141
Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen	141
Automatisiertes Auskunftersuchen	142
Post	142
Anpassung des Universaldienstes im Postbereich	142
Fortentwicklung der rechtlichen Bedingungen für und wettbewerbliche Auswirkungen von Kooperationen von Lizenznehmern	142
Sicherstellung der Befolgung der Anzeigepflicht nach § 36 PostG	142
Beurteilung der Dienstqualität im Briefdienst	143
Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse im Briefmarkt	143
Energie	143

Regulierungsbehörde als Anwalt des Verbrauchers

Telekommunikation

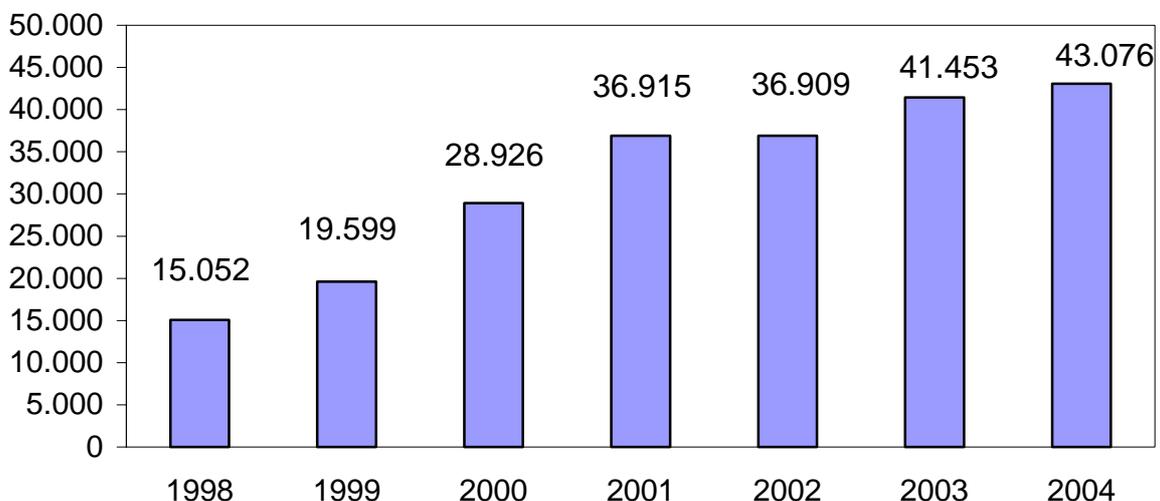
Verbraucheranfragen

Verbraucher bedürfen unabhängiger und kompetenter Instanzen, um sich den Überblick auf dem sich stetig entwickelnden Gebiet der Telekommunikation zu bewahren und relevante Informationen zu selektieren.

Der Verbraucherservice der Reg TP bietet als zentrale Anlaufstelle für die Verbraucher allgemeine und spezielle Informationen zum Telekommunikationsmarkt an und hilft bei Schwierigkeiten mit den Telekommunikationsanbietern. Aktuelle Informationen sind auf den Internetseiten der Reg TP abrufbar.

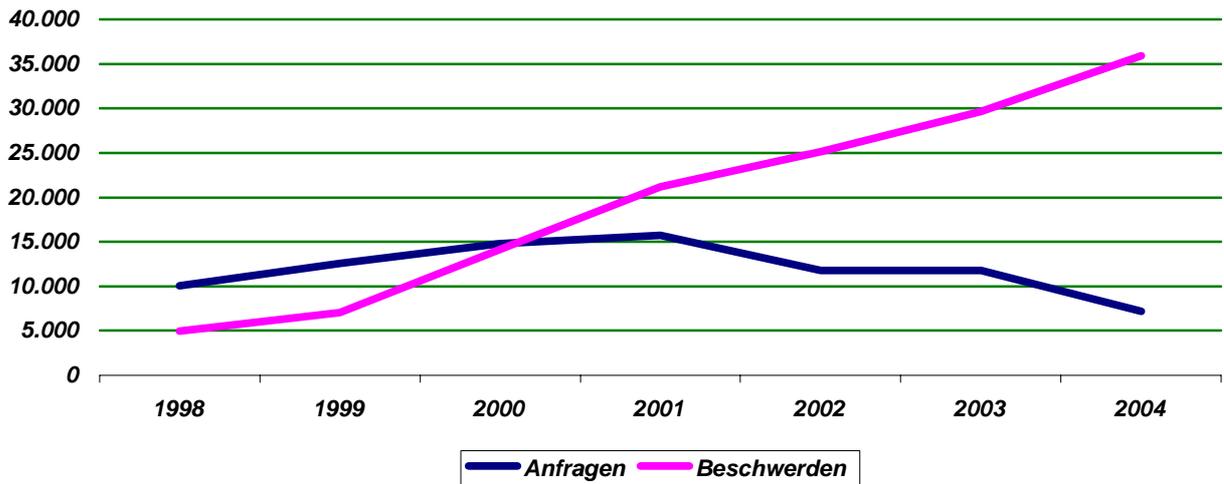
Ein Schwerpunkt der Verbraucheranfragen und -beschwerden im Jahr 2004 war die Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern. Neben der grundsätzlichen Information durch den Verbraucherservice wurden durch die Behörde spezielle Auskünfte erteilt und Maßnahmen eingeleitet, um dem Missbrauch Einhalt zu gebieten und die Rechte der Verbraucher zu stärken (siehe dazu Seite 5).

Die weiterhin sehr hohe Akzeptanz des Verbraucherservices wird u. a. deutlich durch den Anstieg der jährlichen Inanspruchnahme:



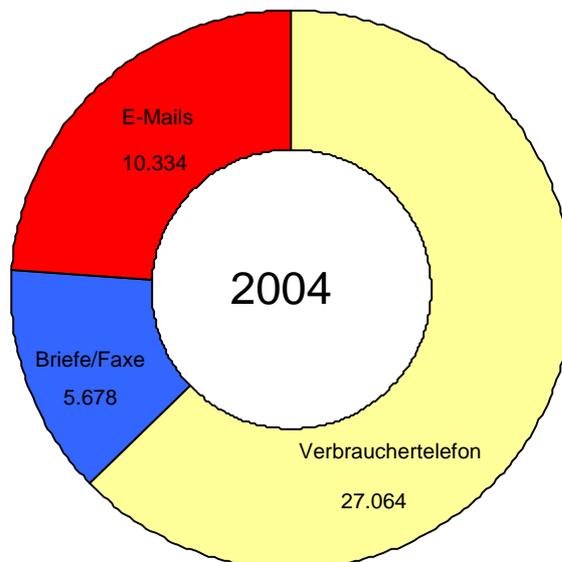
Aufgrund des großen Zuspruchs, den der Verbraucherservice der Reg TP bei den Verbrauchern erreicht hat, stehen repräsentative statistische Angaben über die Anfrage- und Beschwerdeentwicklung sowohl nach Anbietern als auch Inhalten zur Verfügung.

Analysen über die Anfrage- und Beschwerdeentwicklung zeigen, dass der Anteil der Beschwerden im Verhältnis zu den Anfragen weiter steigend ist.



Die Zunahme der Beschwerden ist wie im Vorjahr einerseits ein Spiegelbild der Unzufriedenheit der Verbraucher mit den Serviceleistungen ihres Telekommunikationsanbieters (wie z. B. telefonische Erreichbarkeit und Beratung, Beantwortung von schriftlichen Anfragen, Veröffentlichung von aktuellen Kundeninformationen) andererseits aber auch Ausdruck des gewachsenen Bewusstseins des Verbrauchers bzgl. seiner Rechte gegenüber seinem Anbieter.

Im Jahr 2004 gingen **43.076 Anfragen und Beschwerden** beim Verbraucherservice der Reg TP ein:



Inhaltliche Schwerpunkte bildeten:

Entgeltforderungen aus TK-Rechnungen	30,5 Prozent
Premium Rate Dienste (0)190/(0)900 (einschl. Dialer)	18,7 Prozent
Vertragsangelegenheiten	11,2 Prozent
Unerwünschte Werbung (Spam)	9,5 Prozent
Rufnummernangelegenheiten (Zuteilung, Mitnahme und Sperrung von Rufnummern)	5,9 Prozent
Entgelte/Tarife	4,1 Prozent
Technische Fragen (u. a. Verfügbarkeit von DSL)	2,2 Prozent
Sonstiges	17,9 Prozent

Mit der zunehmenden Verbreitung des Internets häufen sich Einwendungen gegen - aus Sicht des Kunden - **überhöhte bzw. unklare TK-Rechnungen**, die im Zusammenhang mit einer Internetnutzung stehen. Im Zuge der Überprüfung dieser Rechnungen stellt sich oftmals heraus, dass sog. Dialerprogramme Verursacher der hohen Kosten sind.

Im Jahr 2004 erreichten den Verbraucherservice 12.004 Anfragen und Beschwerden zur Thematik **Premium Rate Dienste (0)190/(0)900**. Neben allgemeinen Anfragen wurden Nachfragen zur Registrierung eines Dialers und zur Herangehensweise bei der Ermittlung des Rufnummerninhabers beantwortet. Nähere Angaben zu den im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung getroffenen Maßnahmen finden Sie auf S. 5.

Des Weiteren erreichten den Verbraucherservice Anfragen und Beschwerden zu sog. **Premium SMS**. Hierbei werden dem Kunden Inhaltsdienste aus den Bereichen Information und Unterhaltung per SMS zur Verfügung gestellt und über die Telekommunikationsrechnung abgerechnet. Die Beschwerden traten insbesondere im Zusammenhang mit der unzulässigen Werbung für diese Dienste sowie der Erhebung von Einwendungen gegen die Entgelte und der Beendigung dieser Dienste im Falle des Abschlusses von Abonnements auf. Grund hierfür war insbesondere ein nicht ausreichender Grad an Transparenz hinsichtlich der inhaltlichen Anbieter. Nach Gesprächen der Reg TP mit beteiligten Unternehmen ist es zu freiwilligen verbraucherschützenden Maßnahmen seitens der Industrie gekommen (z. B. Veröffentlichung der Inhalteanbieter im Internet). Diese Maßnahmen sollen nach dem gegenwärtigen Entwurf zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch gesetzliche Mindestanforderungen flankiert werden.

Nach wie vor geht eine Vielzahl von Verbrauchern davon aus, dass die Reg TP eine allgemeine Aufsichtsbehörde für die einzelnen TK-Unternehmen sei und wenden sich daher auch bei **Vertragsangelegenheiten**, die nicht den besonderen Regelungen

des TKG und der hierauf fußenden Rechtsverordnungen beruhen, hilfeschend an den Verbraucherservice. Die Reg TP ist bei der Auskunftserteilung an das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) gebunden. Sie kann daher nur Fragen beantworten, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, also dem Post- und Telekommunikationsrecht liegen. Darüber hinaus ist eine konkrete Beratung hinsichtlich der Angelegenheiten, die ausschließlich nach privatrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind, nicht möglich.

Des Weiteren gibt es Beschwerden über die Vorgehensweise einzelner Unternehmen bei der Akquirierung von Kunden und der Einhaltung von Werbeversprechen. Hier werden beispielsweise im Bereich Preselection Beschwerden dahingehend vorgetragen, dass der Kunde entgegen seinem Willen auf ein anderes TK-Unternehmen voreingestellt worden sei (sog. Slamming). Eingriffsbefugnisse bestehen hier für die Reg TP wie in den o. a. Fällen nicht, da allgemeine Gesetze, wie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Anwendung finden.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Beschwerden über die Belästigung durch **unerwünschte Werbung** per Fax, SMS oder E-Mail. Nach Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) am 28. August 2002 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensterrufnummern (MWDG) ist festzustellen, dass auch andere Rufnummernklassen als (0)190/(0)900 wie z. B. (0)137, (0)180 und Ortsnetznummern beworben werden.

Fragen der Zuteilung von Rufnummern, die Mitnahme der Rufnummer beim Anbieterwechsel im Mobilfunk und im Festnetz sowie die Sperrmöglichkeiten von Rufnummern sind Hauptthemen bei **Rufnummernangelegenheiten**.

Immer wieder werden an den Verbraucherservice Anfragen und Beschwerden zu **Entgelten und Tarifen** der einzelnen TK-Anbieter mit der Bitte um Prüfung der Rechtmäßigkeit herangetragen. Aufgrund der Veröffentlichung der Preislisten der TK-Anbieter im Amtsblatt der Reg TP gehen die Verbraucher von einer allgemeinen Regulierung von Entgelten und Tarifen durch die Behörde aus. Die Reg TP ist aufgrund des § 305a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und des § 27 TKV verpflichtet, Diensteanbietern die Veröffentlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und anderen allgemeinen Kundeninformationen in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Die Mitteilungen der Diensteanbieter unterliegen weder der Kontrolle noch der Genehmigung der Reg TP. Für den Inhalt der Mitteilungen sind allein die Diensteanbieter verantwortlich.

Eine steigende Zahl von Verbrauchern äußert den Wunsch nach einem schnellen Internetzugang.

Positivliste zum Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Nach § 14 TKV sind alle Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen verpflichtet, ihren Kunden die Standardform des EVN auf deren Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Reg TP hat im Rahmen einer Auslegung des § 14 TKV die einzelnen Parameter des Standard-EVN konkret vorgegeben. Um eine einheitliche Praxis möglichst vieler TK-Anbieter zu gewährleisten, führt die Reg TP eine entsprechende Positivliste, auf

der sich diejenigen Anbieter eintragen lassen können, die sich verpflichten, die von der Reg TP vorgegebenen Parameter zum EVN einzuhalten. Diese Positivliste wird jährlich aktualisiert und im Amtsblatt sowie auch auf der Internetseite der Reg TP veröffentlicht. Nach der aktuellen Veröffentlichung werden derzeit 46 Unternehmen auf dieser Liste geführt. Eine Aktualisierung ist für das 1. Quartal 2005 vorgesehen.

Aufgrund der jetzigen Rechtslage besteht nach § 14 TKV kein Anspruch auf Auflistung einzelner Datenverbindungen. Wegen der Vielzahl von unklaren Rechnungen in diesem Bereich ist eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs wünschenswert.

Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern

Die Reg TP ist mit der Bekämpfung des Missbrauchs von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern betraut. Diese Rufnummern dienen dazu, telefonisch oder über das Internet abgerufene Dienstleistungen, wie z. B. Beratungsdienste, schnell und einfach über die Telefonrechnung des TK-Unternehmens abzurechnen. Die Regelungen in den §§ 43a und 43b TKG sind auch nach der Novellierung des TKG vom 22. Juni 2004 gemäß § 152 Abs. 1 TKG weiterhin anwendbar und dienen dem Zweck, das Angebot von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern transparenter zu gestalten und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu verbessern. Darüber hinaus ermächtigt § 67 TKG (2004) die Reg TP, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs einzuschreiten, um insbesondere auch präventiv weiteren Missbrauch zu verhindern. Dazu stehen der Reg TP verschiedene Maßnahmen von der Abmahnung bis hin zum Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer und zur Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Rufnummer abzuschalten, zur Verfügung. Ferner kann die Reg TP bei gesicherter Kenntnis den Rechnungsersteller auffordern, für diese Rufnummer keine Rechnungslegung mehr vorzunehmen. Seit dem 15. August 2003 müssen Anwahlprogramme über (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern, sog. Dialer, bei der Reg TP registriert werden. Seit dem 14. Dezember 2003 dürfen Dialer nur noch in der Gasse (0)9009 betrieben werden.

Seit dem 1. Januar 2004 hat die Reg TP in der Zentrale und an den Standorten Meschede, Neustadt, Detmold, Fulda und Mülheim 49.953 schriftliche und telefonische Verbrauchieranfragen und Beschwerden bearbeitet. Registrierungsanträge zu insgesamt 3.829.298 Dialern sind eingegangen. Die Anträge sind entweder positiv oder negativ beschieden, teilweise von Antragstellern zurückgezogen oder befinden sich entsprechend des Eingangs der Anträge und der Registrierfähigkeit in der Bearbeitung.

Im Bereich des Auskunftersuchens über den letztverantwortlichen Diensteanbieter einer (0)190er Mehrwertdiensternummer hat die Außenstelle Mülheim bisher 8.891 schriftliche Auskünfte nach § 43a Abs. 1 i. V. m. § 152 Abs. 1 TKG gegeben. Das Call-Center der Nummernverwaltung am Standort Fulda hat 3.714 Auskünfte zu dem Rufnummernbereich (0)190/(0)900 erteilt. Weitere allgemeine Anfragen sind auch an anderen Stellen des Hauses, z. B. beim Verbraucherservice der Reg TP eingegangen.

Die Reg TP ist den eingehenden Verbraucherbeschwerden nachgegangen und hat in 322 Fällen Maßnahmen nach § 67 TKG eingeleitet. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 TKG kann die Reg TP im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeig-

nete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen.

Dialer

Dialer über (0)9009er Rufnummern müssen bei der Reg TP registriert werden. Die Registrierung erfolgt, wenn der Registrierungsverpflichtete schriftlich versichert, dass das Anwahlprogramm die von der Reg TP festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllt und eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Die Einzelheiten der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens, der im Rahmen der Registrierung abzugebenden schriftlichen Versicherung sowie der von Dialern zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen wurden im Amtsblatt 16/2003 und 24/2003 veröffentlicht. Mit Amtsblatt vom 11. August 2004 Mitteilung Nr. 259/2004 wurde ein erster Entwurf einer Modifizierung der Verfügung 54/2003 in die öffentliche Anhörung gegeben. Aufgrund der im Bereich Dialer gesammelten Erfahrungen soll das Verhalten von Dialern, insbesondere im Hinblick auf die Mitteilung des Preises und in weiteren Punkten, geregelt werden.

Die Dialerregistrierungen werden in einer Datenbank gespeichert und sind als sog. Positiv-Liste im Internet abrufbar. Die Registrierung von Dialern bei der Reg TP stellt kein Gütesiegel dar. Nicht registrierte oder die Mindestanforderungen nicht erfüllende Dialer dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Für knapp 431.190 Dialer wurden die Registrierungen rückwirkend widerrufen. Bei diesen Dialern stellte sich durch Verbraucherbeschwerden und Stichproben heraus, dass entgegen der von den Antragstellern abgegebenen Rechtskonformitätserklärung die Mindestanforderungen in zahlreichen Punkten nicht eingehalten wurden. Hierbei war ein Fall von massivem Dialermisbrauch in Form eines sog. Autodialers aufgetreten, der sich ohne explizite Zustimmung durch den Nutzer selbständig installierte und eine Mehrwertdiensterufnummer anwählte.

Durch den rückwirkenden Widerruf der Registrierungen entfällt die Zahlungspflicht von Verbrauchern für die Inanspruchnahme dieser Dialer auch für die Zeit, in denen die Dialer ursprünglich registriert waren. Darüber hinaus wurde für mehrere Rufnummern die Abschaltung angeordnet, da über diese nicht registrierte Dialer betrieben worden sind. Insgesamt wurden 22 Rufnummern abgeschaltet. Seit dem 13. Mai 2004 sind die einzelnen, von der Reg TP ergriffenen, Maßnahmen in einer Liste auf der Internetseite der Reg TP www.regtp.de veröffentlicht.

Bis zum 31. Dezember 2004 waren bei der Reg TP insgesamt 1.168.440 Dialer registriert. Zum Thema „Dialer“ gingen bei der Reg TP seit dem 1. Januar 2004 über 22.899 Anfragen und Beschwerden ein.

Schriftliche und mündliche Verbraucheranfragen	49.953	
Ermittlungsberichte	280	
Registrierungsanträge insgesamt	1.882	für 3.829.298 Dialer
Rückfragen von Registrierungsverpflichteten	1.078	
Abgeschaltete Rufnummern	22	
Zurückgenommene Registrierungsanträge	749	für 2.197.513 Dialer
Untersagung Rechnungslegung	31	

Der Reg TP wurde am 14. Oktober 2004 der Preis „**Goldener Computer 2004**“ für die Kategorie Kommunikation von der Computerbild-Gruppe verliehen. Rd. 150.000 Leserinnen und Leser hatten per Brief, E-Mail, Fax oder SMS über die innovativsten Produkte, Unternehmen und Entwicklungen des vergangenen Jahres in acht Kategorien entschieden. Mit der Auszeichnung wurde das Engagement der Reg TP bei der Bekämpfung des Missbrauchs durch Dialer gewürdigt.

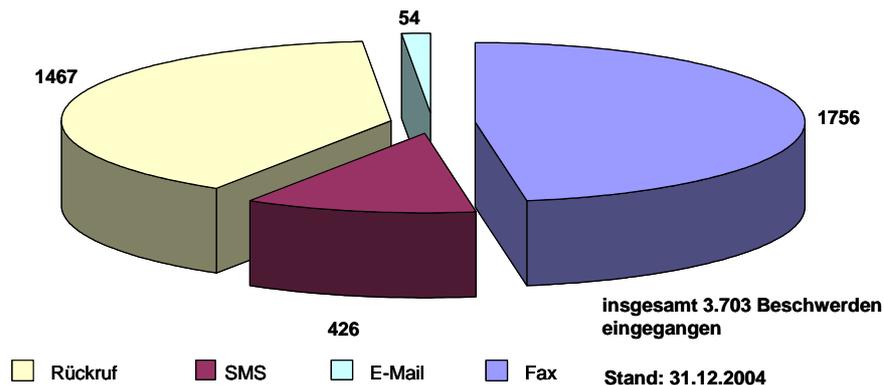
Spam über Rufnummern

Die Beschwerden über unverlangt zugesandte Nachrichten, sog. Spam, haben die Reg TP auch im Jahr 2004 verstärkt beschäftigt. Insgesamt sind bis zum 31. Dezember 2004 bei der Reg TP 4.927 Beschwerden zu Spam eingegangen, wobei es sich inhaltlich um die Bereiche Fax-, SMS- und E-Mail-Spam sowie sog. provozierte Rückrufe handelt. Bei den provozierten Rückrufen klingelt das Telefon des Anrufers nur kurz. Bei Betätigung der automatischen Rückruftaste wird aus der Liste der eingegangenen Anrufe der Rückruf erzeugt, wobei der Anrufer ungewohnt eine (0)190er/(0)900er Rufnummer anwählt.

Seit der Neufassung des § 67 TKG (2004) kann die Reg TP bei jeglichem Rufnummernmissbrauch einschreiten, nicht mehr nur bei (0)190er/(0)900er Rufnummern. Aufgrund der weiten Fassung des § 67 TKG (2004) konnte die Reg TP auch im Bereich des Spammings tätig werden, sofern eine Rufnummer benutzt wurde, da Spaming als Verstoß gegen gesetzliche Regelungen wie z. B. §§ 1 UWG, 823 Abs. 1 BGB i. V. m. mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und § 1004 BGB angesehen wird. Darüber hinaus gibt der Anbieter in der Regel seine Identität nicht zu erkennen und unterlässt zudem für das Fernabsatzrecht zahlreiche Pflichtangaben, so dass ein Verstoß gegen § 312c BGB i. V. m. Art. 240 EGBGB und § 1 BGB InfoV vorliegt. Die Reg TP macht bei Spam aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien keinen Unterschied, ob die unverlangte Nachricht den Verbraucher über Fax, E-Mail oder SMS erreicht, **solange eine Rufnummer in dieser Nachricht angegeben ist.**

Die bis zum 31. Dezember 2004 bei der Reg TP eingegangenen 4.927 Beschwerden zu Spam setzen sich zusammen aus 3.703 Beschwerden in Bezug auf die Rufnummerngassen (0)190/(0)900 und 1.224 Beschwerden in Bezug auf die Rufnummerngassen (0)180, (0)800, (0)700 und (0)137. Die nachfolgende Statistik gibt die Beschwerden zu Spam in Bezug auf die Rufnummerngassen (0)190/(0)900 wieder.

0190er/0900er-Spamming 2004



Im Jahr 2004 wurden einige wenige Eil- und Hauptsacheverfahren gegen die Reg TP betreffend den Dialerbereich (z. B. Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung wegen Nutzung illegaler Dialer, Rücknahme der Registrierung von mehreren hunderttausend Dialern wegen Nichterfüllung der Mindestanforderungen) und den Bereich des Rufnummernmissbrauchs (Telefonspamming im Zusammenhang mit Mehrwertdiensterrufnummern) angestrengt, die jedoch allesamt ohne Erfolg blieben. Die Eilverfahren wurden von der Reg TP alle in erster Instanz gewonnen. Diese Entscheidungen wurden nicht weiter mit Rechtsmitteln angegriffen. Die Hauptsacheklagen wurden z. T. durch ein Gerichtsurteil als unbegründet abgewiesen oder sie wurden teilweise noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wegen offensichtlicher Erfolglosigkeit zurückgenommen.

Call-Center Nummernverwaltung

Das Call-Center der Rufnummernverwaltung in der Außenstelle Fulda ist die erste telefonische Anlaufstelle für Anbieter, Betreiber und Endkunden zur Beantwortung von Fragen im Bereich der Nummernverwaltung Mehrwertdienste. Die Hotline des Call-Centers lautet **01803 686637**. Im Jahr 2004 wurden insgesamt **31.365 Anrufe** bearbeitet. Hinzu kamen **6.466 elektronische Anfragen** unter der E-Mail-Adresse **nummernverwaltung@regtp.de**.

Schlichtungsstelle

Zum Zwecke der Streitbeilegung zwischen TK-Anbietern und Endkunden regelt der § 35 der TKV, dass der Endkunde eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelekommunikationsdiensteanbieters bei der Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der TKV zustehen, die Reg TP zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen kann. Hierzu hat die Reg TP seit Juni 1999 eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle der Reg TP führt Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt vom 14. November 2001 als Mitteilung Nr. 22/2001 veröffentlichten Novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli) i. V. mit § 35 Abs. 1 TKV durch.

Ein Schlichtungsverfahren ist danach zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm nach der TKV zustehen, kein Gerichtsverfahren mit demselben Gegenstand rechtshängig ist, kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand vorliegt oder durchgeführt wurde, vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde, der Antragsgegner sich gegenüber dem Antragsteller nicht auf Verjährung seines Anspruchs beruft und durch das Schlichtungsverfahren nicht die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigt ist.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Der Verfahrensweg ist in der VfOSchli festgelegt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken.

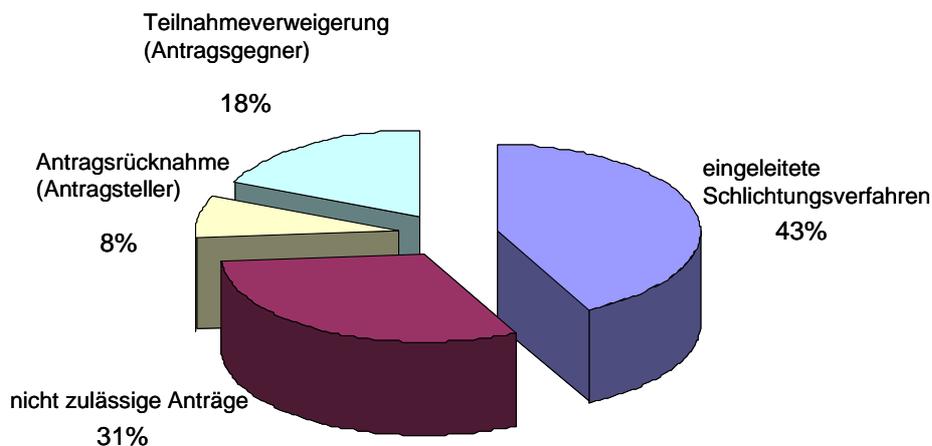
Das Verfahren verfolgt das Ziel einer gütlichen Einigung. Die Schlichtung scheidet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, der Antragsgegner die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens verweigert oder dem Schlichtungsvorschlag nicht zugestimmt wird. Bei der Entscheidung zur Antragsstellung muss der Antragsteller berücksichtigen, dass die Schlichtung ein

außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung ist. Darin bewertet die Schlichtungsstelle die von beiden Seiten vorgebrachten Ausführungen zur Sachlage, einschließlich dieser dokumentierenden Belege sowie Erklärungen zur Rechtslage. Die Schlichtungsstelle entwickelt aus den Vorträgen der Parteien einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Das Ergebnis der Schlichtung hängt also wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, einen Kompromiss zu akzeptieren. Nach § 15a Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (ZPOEG) ist die Schlichtungsstelle der Reg TP eine sonstige Gütestelle. Dies hat zur Folge, dass das Schlichtungsverfahren vor der Reg TP - vorbehaltlich einer Umsetzung des § 15a ZPOEG durch das jeweilige Bundesland - in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten, mit einem Streitwert bis zu 750 €, obligatorische Schlichtungsverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ersetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass Vergleiche, die vor der Schlichtungsstelle der Reg TP geschlossen werden, keine Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO sind.

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens 25 € und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Über die Kosten entscheidet die Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Im Übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Im Jahr 2004 erreichten die Schlichtungsstelle der Reg TP 245 Schlichtungsbegehren. In 43 Prozent der Fälle lagen die Voraussetzungen für die Eröffnung von Schlichtungsverfahren vor. In acht Prozent der Fälle wurde aufgrund von Informationen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen (nach TKV, VfOSchli) bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern der Schlichtungsantrag zurückgezogen. In ca. 18 Prozent der Fälle haben Antragsgegner von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu verweigern. Bei 31 Prozent der Verfahren musste die Schlichtungsstelle den Antrag wegen fehlender Antragsbefugnis - keine Verletzung von Rechten nach TKV - ablehnen.

Schlichtungsanträge

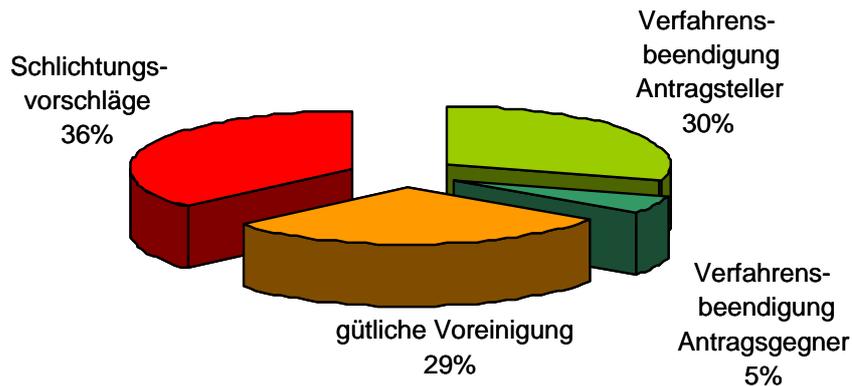


Gegenüber dem Vorjahr blieb die Zahl der Schlichtungsverfahren etwa konstant. Die Reg TP sieht dies als Ausdruck dafür, dass sich die Schlichtung, als Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Lösung von Streitfällen zwischen den Endkunden und ihren Anbietern in Telekommunikationsangelegenheiten, bei den

Verbrauchern etabliert hat. Die Schlichtungsstelle ist weiterhin um eine Verbesserung der Effizienz bei der Durchführung der Schlichtungsverfahren bemüht.

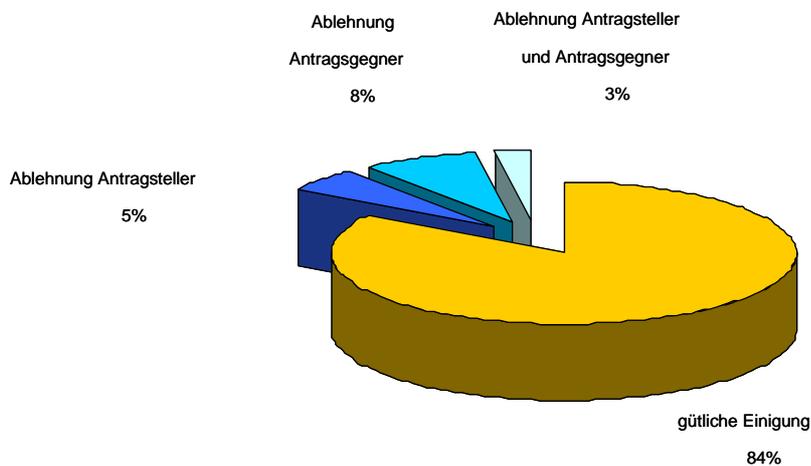
Von den eingeleiteten Schlichtungsverfahren konnte in 65 Prozent der Fälle eine gütliche Einigung während des laufenden Verfahrens erzielt bzw. ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden. In 35 Prozent der Fälle haben Antragsgegner von ihrem Recht Gebrauch gemacht und die Teilnahme verweigert bzw. haben Antragsteller ihren Schlichtungsantrag zurückgezogen.

Schlichtungsverfahren



Die von der Schlichtungsstelle unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden vorwiegend von den beteiligten Parteien angenommen:

Schlichtungsvorschläge



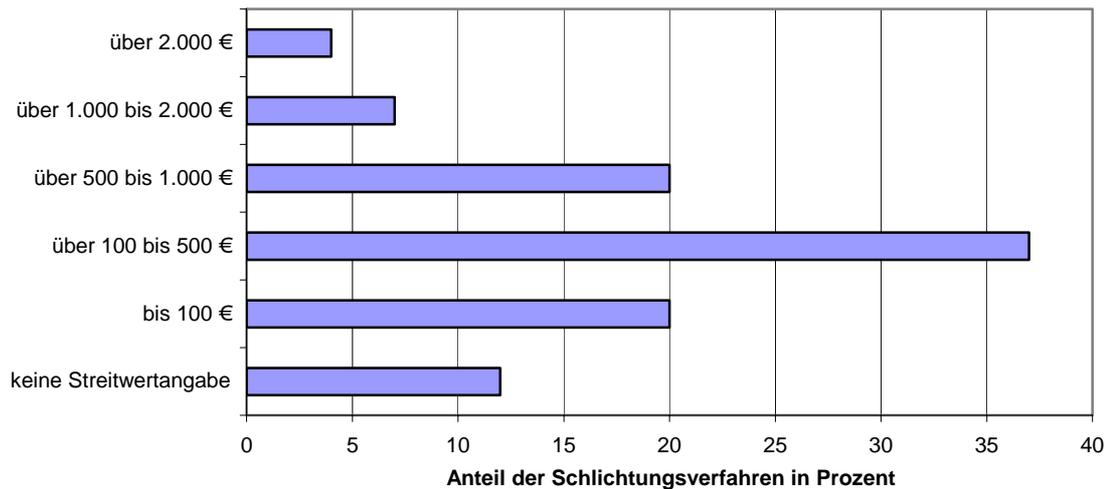
Die hohe Erfolgsquote bei den unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bereitschaft der Unternehmen, zu einer erfolgreichen Einigung beizutragen, gestiegen ist. Die Unternehmen, die in Schlichtungsbegehren einbezogen sind, werden durch die Reg TP - ähnlich wie bei der Auswertung von Verbraucherdaten - informiert und auf relevante Sachverhalte mit entsprechenden Schlussfolgerungen hingewiesen.

Der Inhalt der Schlichtungsbegehren hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Vorwiegend handelt es sich bei den Schlichtungsbegehren um:

- Unklarheiten oder Streitigkeiten bei Entgeltforderungen in den Telefonrechnungen,
- Beanstandungen, die die Qualität und den Service der durch die Anbieter erbrachten Leistungen betreffen,
- unterschiedliche Auffassungen zwischen Endkunden und Anbietern zu abgerechneten Tarifen aller Art, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten und zur Nutzung und Dauer von Online-Diensten.

Die **Streitwerte** der Schlichtungsverfahren liegen überwiegend in Größenordnungen von 100 € bis 1.000 €



Das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil der Initiative BundOnline 2005. Damit verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis zum Jahre 2005 internetfähige Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereit zu stellen und somit eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung durch Einbeziehung elektronischer Verfahren in die Antragstellung und -bearbeitung zu erreichen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde damit begonnen, das bestehende IT-Verfahren für die Schlichtung grundlegend zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang waren für die onlinefähige Durchführung der Dienstleistung „Schlichtungsverfahren gem. § 35 TKV“ für den Bürger Informationen hinsichtlich der Schlichtungsmöglichkeiten sowie der Antragstellung bereitzustellen. Hierzu besteht bereits auf der Homepage der Reg TP unter dem Link „Verbraucherservice“ eine eigenständige Web-Site „Schlichtung“. Dem Bürger werden dort Informationen über das Schlichtungsverfahren, die Verfahrensordnung, ein Leitfaden für die Beantragung sowie das Antragsformular bereitgestellt.

Universaldienstleistungen

Gemäß §§ 80 und 81 des TKG (2004) erfolgt die Verpflichtung eines Unternehmens zum Erbringen von Universaldienstleistungen durch die Reg TP erst dann, wenn eine Unterversorgung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt festgestellt bzw. zu besorgen ist. Dies ist bisher nicht der Fall. Allerdings muss die Deutsche Telekom AG (DT AG) nach § 150 Abs. 9 TKG der Reg TP ein Jahr vor Wirksamwerden anzeigen, wenn sie beabsichtigt, die Universaldienstleistungen gemäß § 78 Abs. 2 TKG nicht in

vollem Umfang oder zu schlechteren Bedingungen als den im TKG genannten anzubieten.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen entsprach die Tätigkeit der Reg TP auf dem Gebiet des Universaldienstes dem Ziel der Universaldienstregelungen der EU, zunächst die Leistungsfähigkeit des Wettbewerbs hinsichtlich der Marktversorgung mit Universaldienstleistungen auszuschöpfen und regulatorisch erst dann und nur dann einzugreifen, wenn sich Versorgungsdefizite abzeichnen. So war die Reg TP in mehreren Einzelfällen Endkunden bei ihrer Anspruchs begründung zum Festnetzzugang (Telefonanschluss) und zur korrekten Eintragung ihrer Teilnehmerdaten in Datensätze für öffentliche Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste behilflich.

Weitere Tätigkeiten der Reg TP betrafen die Universaldienstleistung „Bereitstellen von öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen“. Ausgehend von der erreichten Vollversorgung im Festnetz und dem Ausbaustand der Mobilfunknetze mit gegenwärtig über 71 Mio. Mobilfunkteilnehmern besteht zwischen der DT AG, den kommunalen Spitzenverbänden und der Reg TP Übereinstimmung, dem veränderten Telekommunikationsverhalten der Nutzer mit geringerer Nachfrage nach öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen zu entsprechen und im Rahmen eines neuen Strukturkonzeptes künftig neue Wege zur Sicherstellung einer Versorgung auch an unwirtschaftlichen Standorten zu beschreiten. Dieses Konzept sieht vor, auch gegenwärtig noch unwirtschaftliche Standorte in ihrer Funktionalität zu erhalten und dort unter Komforteinbuße sog. „Basistelefone“ einzusetzen. Die DT AG hatte gegenüber der Reg TP erklärt, dass es die Zielsetzung des Unternehmens ist, den gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung öffentlicher Telefonstellen in Zukunft weiterhin zu erfüllen. Um künftig auch an diesen schwach frequentierten Standorten öffentliche Telefonstellen unter vertretbarem Aufwand und zu erschwinglichen Preisen für die Nutzer weiterhin flächendeckend betreiben zu können, führt die DT AG gegenwärtig das Pilotprojekt „Basistelefon“ durch. Dieses Pilotprojekt wird von einem Projektbeirat begleitet, der unter Leitung des Vorsitzenden des Länderarbeitskreises steht und in dem neben der Reg TP die kommunalen Spitzenverbände, die Verbraucherverbände und das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK) als wissenschaftliches Institut vertreten sind. Der Beirat bei der Reg TP hat in seiner 39. Sitzung am 3. Mai 2004 noch einmal diese Verfahrensweise ausdrücklich unterstützt und wird das Pilotprojekt ebenfalls aktiv begleiten.

In diesem Pilotprojekt soll die Akzeptanz und Eignung des Basistelefons als „Low-Cost-Gerät“ erprobt werden. Dazu umfasst der Pilotversuch den Einsatz von insgesamt 15.000 Basistelefonen, die bundesweit verteilt an wenig genutzten Standorten die herkömmlichen Münz- oder Kartentelefone ersetzen sollen. Während der Pilotphase bleiben bundesweit grundsätzlich alle bestehenden Standorte öffentlicher Telefonstellen erhalten. In der Aufbauphase erfolgte eine enge Abstimmung mit der jeweiligen örtlichen Kommunalverwaltung bei der Auswahl und Optimierung jedes einzelnen Pilotstandorts. Im Herbst 2004 waren alle 15.000 Pilotstandorte mit Basistelefonen ausgestattet. Danach begann eine einjährige Pilotphase, in der für jeden einzelnen Standort alle relevanten Daten erfasst und ausgewertet werden. Nach Abschluss der einjährigen Pilotphase und der Auswertung des Pilotprojekts soll Ende 2005 darüber entschieden werden, ob das Basistelefon als öffentliche Telefonstelle für den Einsatz an extrem wenig genutzten Standorten anerkannt werden kann. Beschwerden von Nutzern sind bis auf ganz wenige Ausnahmen, die den reduzierten Komfort-Standard bemängeln, bisher nicht bekannt geworden.

Unabhängig davon gelten die um das Kriterium „Mobilfunkversorgung“ gem. Vorschlag des Beirats bei der Reg TP ergänzten „Kriterien der Reg TP zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen“ weiter (vgl. Mitteilung Nr. 136/2002 im Amtsblatt Nr. 04/2002 vom 6. März 2002 der Reg TP).

Postbereich

Bürgereingaben und Verbraucherschutz

Im Jahr 2004 hat die Reg TP 1.410 schriftliche Bürgereingaben, Beschwerden und Anfragen zum Postbereich erhalten.

Statistik der Bürgereingaben, Beschwerden und Anfragen

Zeitraum 01.01. – 31.12.04	• Eingaben	%
Zugang zu den Postdiensten (insb. Briefkästen, Filialen, Agenturen)	335	23,8
Auslieferung von Postsendungen	231	16,4
Art der Beschwerdebehandlung durch den Anbieter	155	11,0
Verlust von Sendungen	144	10,2
Späte / verspätete Zustellung	58	4,1
Beschädigte Sendungen	45	3,2
Anschriftenänderungen	36	2,6
Verhalten und Kompetenz des Personals des Anbieters	31	2,2
Grenzüberschreitende Postsendungen	10	0,7
Einlieferung von Postsendungen	9	0,6
Sonstiges (u. a. PDLV und Finanzdienstleistungen)	356	25,2
Summe	1.410	100,0

Zusätzlich sind bei der Reg TP knapp 1.000 gleichlautende E-Mails von Verbrauchern eingegangen, die sich über geänderte Bedingungen der Deutschen Post AG (DP AG) für den Versand von Schallplatten beschwerten.

Die Zuschriften betrafen tatsächliche oder vermeintliche Mängel bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen entsprechend der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) sowie bei der Erbringung von Postdienstleistungen entsprechend der Post-Dienstleistungsverordnung (PDLV). Ein nicht unerheblicher Teil der Zuschriften betraf allerdings Sachverhalte, die außerhalb des PostG liegen (z. B. Finanzdienstleistungen der DP AG).

Soweit bei der Bearbeitung der Eingaben tatsächliche Mängel bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen oder Universaldienstdefizite festgestellt wurden, hat die Reg TP darauf hingewirkt, dass diese behoben werden. Formale Reaktionen wie das Verhängen von Bußgeldern waren dazu auch im Jahr 2004 nicht erforderlich. Die DP AG hat die von der Reg TP festgestellten Versorgungsdefizite in der Regel nach Aufforderung unverzüglich beseitigt. Dabei scheint die Ankündigung der möglichen Sanktionen oft ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben.

Ein solches Vorgehen war allerdings bei den oben erwähnten knapp 1.000 Beschwerden über geänderte Bedingungen der DP AG beim Versand von Schallplatten nicht möglich. Denn dabei handelte es sich eindeutig nicht um Mängel bei der Versorgung mit Universaldienstleistungen.

Schlichtung

Die PDLV vom 24. August 2001 regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter von Postdienstleistungen und derjenigen, die diese Leistungen als Endkunden vertraglich in Anspruch nehmen oder begehren.

Die PDLV stellt auch ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung (§ 10). Der Kunde eines Anbieters von Postdienstleistungen kann danach insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen die Reg TP zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Kunde zuvor selbst erfolglos eine Streitbeilegung unmittelbar mit dem Anbieter versucht hat.

Das Verfahren verfolgt das Ziel einer gütlichen Einigung, deren Inhalt die Reg TP - ähnlich wie beim Vergleich im Zivilprozess - vorschlagen kann. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder mit der Feststellung der Reg TP, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

Von der Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens wird bisher allerdings nur selten Gebrauch gemacht. Im Jahr 2004 wurden nur sieben Schlichtungsverfahren eingeleitet. Zwei wurden erfolgreich abgeschlossen; zwei sind gescheitert, weil der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat; drei sind noch offen.

Universaldienst

Weiterentwicklung der Regelungen zum Universaldienst

Die Erfahrungen mit der PUDLV und die Auswertung der Bürgereingaben haben die Reg TP Ende 2003 veranlasst, in ihrem Tätigkeitsbericht 2002/2003 nach § 47 PostG Änderungen der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne des § 11 PostG gelten, zu empfehlen. Nähere Ausführungen zu den Empfehlungen der Reg TP siehe Tätigkeitsbericht 2002/2003 der Reg TP, Seiten 271 ff. - zu finden u. a. auf der Internetseite der Reg TP www.regtp.de ⇒ "Aktuelles / Presse".

Die Bundesregierung hat davon abgesehen, im Hinblick auf diese Vorschläge den Text der PUDLV formal zu ändern. Sie konnte dies, weil die DP AG Anfang 2004 eine "Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Konkretisierung und Ergänzung der Universaldienstleistungsverpflichtung der Deutschen Post AG" angekündigt und dann am 2. April 2004 auch abgegeben hat. Damit wurden die meisten der Vorschläge der Reg TP zum Gegenstand einer Selbstverpflichtung der DP AG gemacht. Dies wurde vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Die Selbstverpflichtungserklärung der DP AG ist abgedruckt in der Drucksache 15/3186 des Deutschen Bundestags vom 25. Mai 2004 und im Amtsblatt 2/2005 der Reg TP vom 26. Januar 2005 (Mitteilung Nr. 28/2005).

•

Überwachung der Einhaltung von Universaldienstpflichten

Die Reg TP ist nach dem PostG befugt und beauftragt, über die Einhaltung der Vorgaben der PUDLV zu entscheiden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Reg TP Auskünfte und Informationen der DP AG, insbesondere zu deren Filial- und Briefkastennetz.

Die Reg TP hat sich bereits im Jahr 2003 mit der DP AG auf ein Informations- und Meldesystem für stationäre Einrichtungen und für das Briefkastennetz geeinigt. Die-

ses System wurde 2004 weiterentwickelt und über die PUDLV hinaus auf die Selbstverpflichtungserklärung der DP AG ausgeweitet. Im Übrigen wurden die von der Reg TP ergänzend durchgeführten Stichproben verstärkt.

Stationäre Einrichtungen

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 der PUDLV müssen bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen vorhanden sein, in denen Verträge über Brief- und Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, davon mindestens 5.000 mit unternehmenseigenem Personal.

Die Einhaltung dieser Vorgabe wird von der Reg TP kontrolliert. Sie setzt dabei an der Bestimmung der PUDLV an, dass die stationären Einrichtungen **vorhanden** sein müssen. Außerdem bezieht sie die Selbstverpflichtung der DP AG vom 2. April 2004 als weiteren Prüfungsmaßstab mit ein. Die DP AG hat in ihrer Selbstverpflichtung ausdrücklich erklärt, sie unterwerfe sich den Kontrollen und Feststellungen der Reg TP auch hinsichtlich der Elemente der Selbstverpflichtung so, als ob es sich um Regelungen der PUDLV handele.

Die Zahl der stationären Einrichtungen der DP AG hat sich seit Inkrafttreten des PostG (und der PUDLV) wie folgt entwickelt:

Stichtag	stationäre Einrichtungen insgesamt	eigenbetriebene Filialen	nachrichtlich: Agenturen
31.12.97	15.331	10.095	5.236
31.12.98	14.482	7.946	6.536
31.12.99	13.948	5.956	7.992
31.12.00	13.663	5.590	8.073
31.12.01	12.818	5.331	7.487
31.12.02	12.683	5.030	7.653
31.12.03	13.514	5.513	8.001
31.12.04	13.019	5.379	7.640
Vorgabe PUDLV	mindestens 12.000	mindestens 5.000	Quelle: DP AG

Die DP AG hat insoweit die Vorgaben der PUDLV eingehalten; sie hat insoweit auch ihre Universaldienstpflichten erfüllt.

Zu den eigenbetriebenen Filialen werden die stationären Einrichtungen gezählt, die mit Personen betrieben werden, die in einem Arbeitsverhältnis mit der DP AG oder einer Tochtergesellschaft der DP AG stehen und für die bei der DP AG oder einer Tochtergesellschaft der DP AG Personalkosten anfallen. Dies trifft für die Post-Filialen und für die sog. Post-Service-Filialen zu. Die DP AG hat hierzu zugesichert, dass die Post-Service-Filialen alle Qualitätsmerkmale der PUDLV, insbesondere das geforderte Dienstleistungsangebot und die nachfragegerechten Öffnungszeiten einhalten.

Nach der o. a. Übersicht hat die DP AG zwischen Ende 2003 und Ende 2004 die Zahl der stationären Einrichtungen um 495 reduziert. Diese Veränderung stellt einen

"Saldo" dar, der sich ergibt aus der Schließung von 896 stationären Einrichtungen, deren Fortbestand nach den Vorgaben der PUDLV und nach der Selbstverpflichtung nicht geboten war, und aus der Neueinrichtung von 401 stationären Einrichtungen auf der Grundlage der Selbstverpflichtung der DP AG vom April 2004.

Briefkastennetz

Die Zahl der Briefkästen ist - anders als bei stationären Einrichtungen - in der PUDLV nicht geregelt. Die PUDLV enthält lediglich eine Entfernungsregel: Briefkästen müssen so ausreichend vorhanden sein, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 Meter zurückzulegen haben, um zu einem Briefkasten zu gelangen.

In ihrer Selbstverpflichtungserklärung vom April 2004 garantiert die DP AG bis zum Ablauf der Exklusivlizenz die Bereitstellung von bundesweit etwa 108.000 Briefkästen. Ende 2004 gab es rd. 110.000 Briefkästen. Die DP AG hat damit ihre Selbstverpflichtung übererfüllt.

Die DP AG hat sich im Übrigen verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Briefkästen nicht vor der letzten angegebenen Leerungszeit geleert werden. Der Reg TP liegen keine Informationen vor (z. B. Beschwerden), die die Annahme rechtfertigen, dass die DP AG ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Erbringung des Universaldienstes

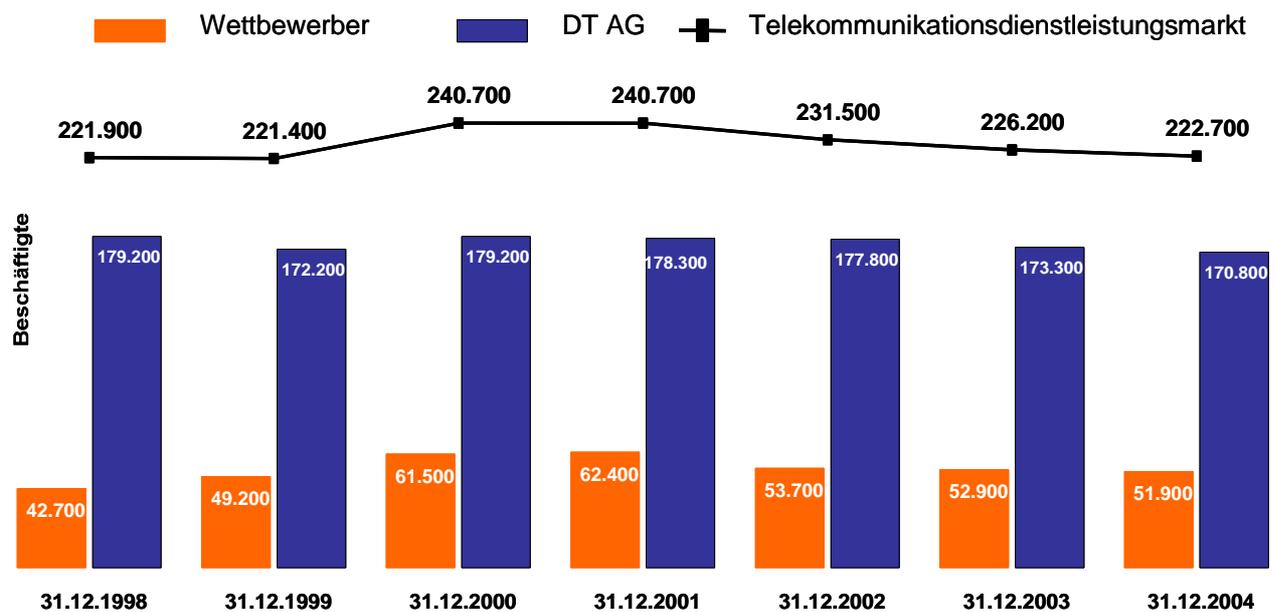
Die Reg TP kann im Rückblick auf das Jahr 2004 feststellen, dass der Universaldienst in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Postgesetzes **ausreichend und angemessen** erbracht wird. Dieser Auffassung ist offensichtlich auch die Bundesregierung: Sie hat in ihrem "Verbraucherpolitischen Bericht 2004" (BT-Drs. 15/4499) zwar den Bereich Telekommunikation, nicht jedoch den Bereich Post angesprochen. Damit hat sie zu erkennen gegeben, dass sie unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes derzeit insoweit keinen Erörterungs- oder gar Handlungsbedarf sieht. Auch der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.) spricht in seinem Jahresbericht 2003/2004 postalische Fragen nicht an.

Arbeitsplatzentwicklung

Telekommunikationsbereich

Die Zahl der Beschäftigten auf dem Telekommunikationsdienstemarkt ist zum Ende des Jahres 2004 um 1,6 Prozent (3.500) auf 222.700 gesunken.

Entwicklung der Beschäftigung auf dem Telekommunikationsdienstemarkt



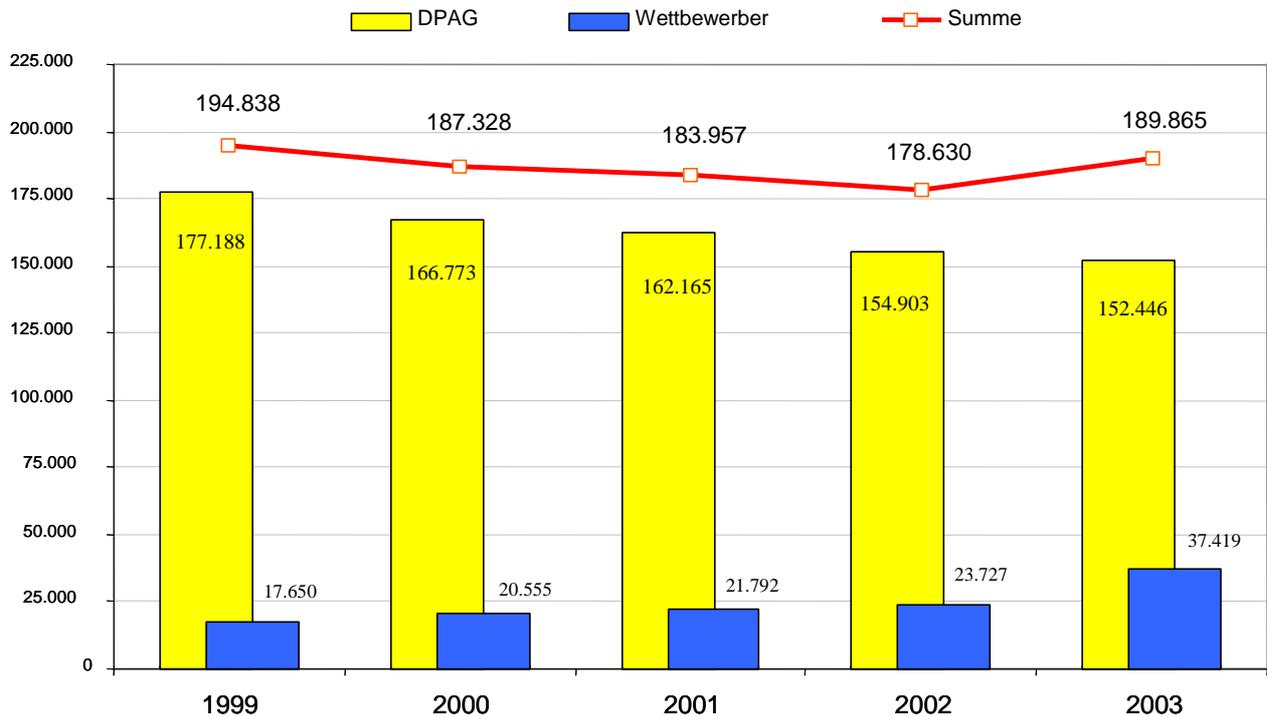
Die DT AG hat ihren Personalbestand im Inland um 2.500 Mitarbeiter auf 170.800 Mitarbeiter reduziert, die Wettbewerbsunternehmen um 1.000 Beschäftigte auf 51.900.

Bei der sektorspezifischen Betrachtung zwischen Festnetz (einschließlich Kabel-TV) und Mobilfunk ist festzustellen, dass der Beschäftigtenabbau bei den Netzbetreibern und Diensteanbietern im Festnetz zum Ende des Jahres 2004 mit 2.700 Beschäftigten absolut höher ausfiel als im Mobilfunk mit einem Minus von 800 Beschäftigten. Insgesamt waren im Festnetz 193.400 und im Mobilfunk 29.300 Mitarbeiter beschäftigt. Ohne die Beschäftigungsanteile des DT AG Konzerns waren im Festnetz 30.600 und im Mobilfunk 21.300 Personen tätig.

Postbereich

Im lizenzpflichtigen Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) gab es nach den Angaben der Unternehmen im Jahr 2003 (Jahresdurchschnitt) 189.865 Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte, davon 37.419 bei den neuen Lizenznehmern (Zahlen für 2004 liegen noch nicht vor, sie werden mit der Marktuntersuchung 2005 erhoben).

Entwicklung der Beschäftigten im lizenzpflichtigen Bereich



Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich (Jahresdurchschnitt 2003)

2003 (Jahresdurchschnitt)	DP AG	Lizenznehmer	Sonstige ¹⁾
Vollzeitbeschäftigte (Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden pro Woche)	101.464	7.068	51
Teilzeitbeschäftigte (Beschäftigte, die weder zu den Vollzeit- noch zu den geringfügig Beschäftigten zählen)	49.896	8.485	1
Geringfügig Beschäftigte / Minijobs	1.086	21.757	57
• Summe	152.436	37.310	109

Die neuen Lizenznehmer haben seit 1998 über 37.000 neue - nicht von der DP AG transferierte - Arbeitsplätze geschaffen. Diese Arbeitsplätze würde es ohne diese Lizenznehmer nicht geben. Die dort Beschäftigten wären möglicherweise sonst arbeitslos. Insoweit leisten die Lizenznehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarkts.

In den letzten drei bis vier Jahren sind allerdings durch Geschäftsaufgaben / Insolvenzen im lizenzpflichtigen Bereich bis zu 4.000 Arbeitsplätze weggefallen. Die Lizenzinhaber haben die Geschäftsaufgaben / Insolvenzen meist mit der unsicheren

¹⁾ Inhaber von Lizenzen, die vor Inkrafttreten des PostG für die Beförderung von Massensendungen bis 100 g erteilt worden sind und längstens bis Ende 2007 gelten (hier gibt es keine Vorgaben zu den Arbeitsverhältnissen)

rechtlichen Lage im lizenzierten Bereich, mit dem Klageverhalten der DP AG sowie mit der Verlängerung der Exklusivlizenz begründet.

Aufgliederung der Beschäftigten (ohne DP AG) nach Bundesländern

Land	Vollzeit-Beschäftigte	Teilzeit-Beschäftigte	geringfügig Beschäftigte	insgesamt
Baden-Württemberg	316	411	762	1.489
Bayern	275	164	1.637	2.076
Berlin	777	3.286	1.989	6.052
Brandenburg	192	146	1.531	1.869
Bremen	2	2	6	10
Hamburg*)	2.445	1.039	132	3.616
Hessen	264	225	172	661
Mecklenburg-Vorpommern	211	366	4.748	5.325
Niedersachsen	277	344	1.162	1.783
Nordrhein-Westfalen	1.215	602	1.754	3.571
Rheinland-Pfalz	107	310	114	531
Saarland	50	190	554	794
Sachsen	398	361	3.562	4.321
Sachsen-Anhalt	205	895	2.323	3.423
Schleswig-Holstein	63	62	329	454
Thüringen	322	83	1.039	1.444
Summe	7.119	8.486	21.814	37.419

*) In den Zahlen für Hamburg sind die Arbeitskräfte eines größeren, bundesweit agierenden Unternehmens mit dezentralen Arbeitsplätzen enthalten.

Der Großteil dieser Arbeitsplätze liegt nicht in den sog. Ballungsgebieten, sondern überwiegend in strukturschwächeren Gebieten. Der Anteil der Beschäftigten bei den Lizenznehmern an den Erwerbstätigen insgesamt liegt zudem in den neuen Bundesländern wesentlich höher als in den alten Ländern. Dies deutet darauf hin, dass dort die sich aus dem PostG ergebenden Chancen mehr genutzt werden.

Die DP AG baut im Briefsektor kontinuierlich Arbeitsplätze ab (zwischen Ende 1997 und Ende 2003 umgerechnet über 20.000 Vollzeitarbeitsplätze). Diesem Abbau stehen keine entsprechenden Absatz- oder Umsatzrückgänge gegenüber: Die Zahl der beförderten Briefsendungen ist um über 10 Prozent gestiegen; der Umsatz ist in etwa gleich geblieben.

Die neuen Lizenznehmer hingegen haben seit 1998 rd. 37.400 Arbeitsplätze geschaffen, davon rd. 7.100 Vollzeit- und knapp 8.500 Teilzeit-Arbeitsplätze.

Entwicklung der Beschäftigten bei den Lizenznehmern (2000 - 2003)

	2000	2001	2002	2003
Vollzeit-Beschäftigte	4.535	5.113	5.485	7.119
Teilzeit-Beschäftigte	5.005	3.461	4.042	8.486
geringfügig Beschäftigte	11.015	13.218	14.200	21.814
Summe	20.555	21.792	23.727	37.419

Bemerkenswert ist dabei u. a., dass die Lizenznehmer überproportional viele Vollzeit- und Teilzeit-Arbeitsplätze geschaffen haben: Ihr Anteil am Umsatz im lizenzpflichtigen Bereich insgesamt betrug 2003 knapp vier Prozent (Anteil am Absatz rd. 3,7 Prozent); ihr Anteil an den Vollzeit-Arbeitsplätzen in diesem Bereich beträgt aber 6,6 Prozent und bei den Teilzeit- Arbeitsplätzen 14,5 Prozent.

Marktbeobachtung Telekommunikation

Entwicklung der Märkte für TK-Dienstleistungen

Im Rahmen der Marktbeobachtung betrachtet die Reg TP kontinuierlich die Zahl der Unternehmen, deren Umsatzerlöse, Beschäftigte und Investitionen. Darüber hinaus werden die Zahl der Teilnehmer bzw. Netzanschlüsse und die Preis- und Verkehrsentwicklung untersucht.

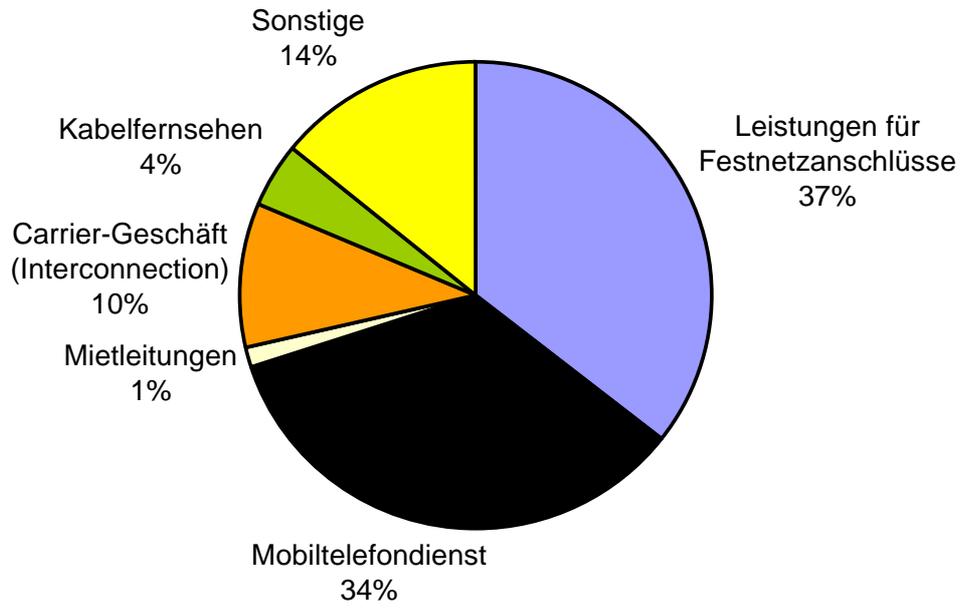
Umsatzentwicklung²

Das Volumen der Umsatzerlöse im Telekommunikationsdienstleistungsmarkt erreichte im Jahr 2004 nach bisherigen Erkenntnissen ca. 64,5 Mrd. €. Damit ergab sich ein Zuwachs von etwa zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr³.

² Dargestellt werden die kumulierten Umsatzerlöse der Unternehmen. Das Gesamtvolumen der Umsatzerlöse wird folgenden Segmenten zugeordnet: Leistungen für Festnetzanschlüsse, Mobiltelefondienst, Mietleitungen, Carrier-Geschäft, Kabelfernsehen und Sonstige. Der Markt der Leistungen für Festnetzanschlüsse beinhaltet sämtliche Festnetzdienstleistungen der Netzbetreiber mit Endkunden und Wiederverkäufern, insbesondere die Anschlussbereitstellung und das Herstellen von Wählverbindungen aller Art. Wählverbindungen zu Mehrwertdiensten (Premium-Rate-Nummern) oder in das Internet schließen Leistungen ein, die über das bloße Herstellen der Verbindung hinausgehen können (Informationsinhalte). Umsatzerlöse der Wiederverkäufer von Sprachdiensten sind ebenfalls eingeschlossen. Ebenso enthalten sind die Umsatzerlöse von Internet-Service-Providern (ISP), die keine Netzbetreiber sind. Die Umsatzerlöse im Mobiltelefondienst enthalten sowohl Umsatzerlöse der Netzbetreiber als auch Umsatzerlöse der Mobilfunk-Service-Provider. Die Angaben zum Mobiltelefondienst und zum Festnetzbereich enthalten keine Erlöse aus Zusammenschaltungsdienstleistungen. Zusammenschaltungsdienstleistungen sind dem Segment Carrier-Geschäft zugeordnet. Das Carrier-Geschäft ist definiert durch Verbindungs- und Anschlussleistungen, die Telekommunikationsunternehmen bei der Zusammenschaltung ihrer Netze erbringen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden (Kollokationen), die Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen, Inkassoleistungen und Preselectionleistungen. Mietleitungen werden in einem eigenen Segment erfasst. Das Segment Kabelfernsehen enthält die Umsätze der Kabelfernsehnetzbetreiber aus Anschlussentgelten sowie aus Einspeiseentgelten für Programme. Unter dem Segment „Sonstige“ sind solche Telekommunikationsdienstleistungen subsumiert, die den vorgenannten Segmenten nicht zugeordnet werden können. Dazu zählen vor allem Datenkommunikationsdienste, Leistungen für sog. Corporate Networks (Firmennetze), Rundfunkübertragungsdienste sowie Bündelfunk, Datenfunk und Funkruf. Es können unter „Sonstige“ neben Softwaredienstleistungen auch andere nicht telekommunikationsspezifische Dienstleistungen enthalten sein, die von einem Telekommunikationsunternehmen bzw. -konzern erbracht werden.

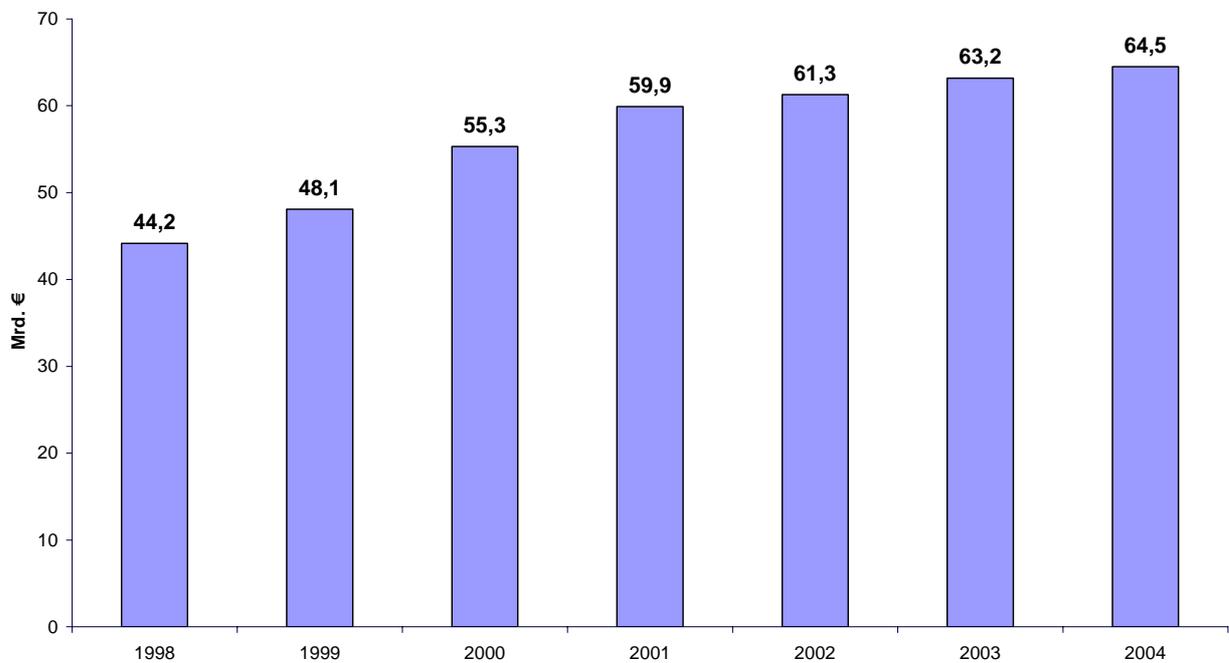
³ Die Vorjahreszahl wurde aufgrund neuerer Erkenntnisse aktualisiert. Die Marktvolumina der Jahre 2003 und 2004 haben vorläufigen Charakter. Sie werden im Rahmen des Tätigkeitsberichtes 2004/2005 der Reg TP aufgrund einer umfassenderen Erhebung ggf. angepasst.

Umsatzerlöse der Telekommunikationsunternehmen 2004



Gesamtumsatzerlöse: 64,5 Mrd. €

Umsatzerlöse der Telekommunikationsunternehmen 1998 - 2004



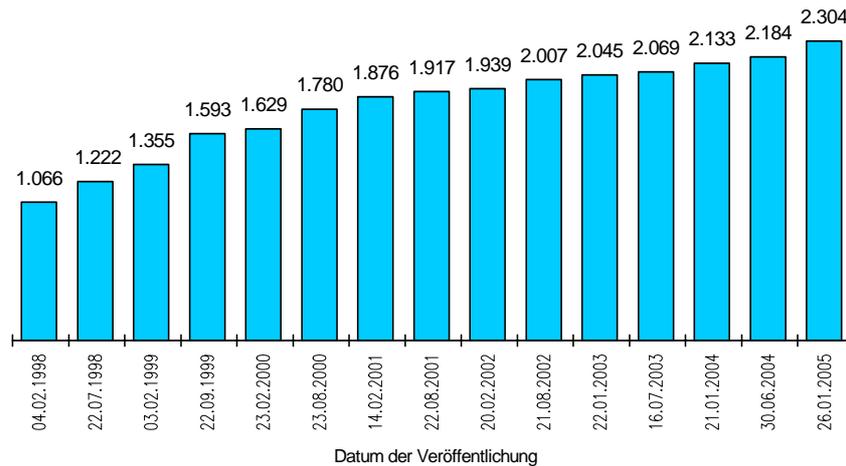
Investitionen

Im Jahr 2004 wurden von den Telekommunikationsunternehmen - nach vorläufiger Schätzung - ca. 4,4 Mrd. € in Sachanlagen investiert. Davon entfielen ca. 2,3 Mrd. € auf den Mobilfunk und 2,1 Mrd. € auf das Festnetz.

Zahl der Anbieter und Angebotsentwicklung

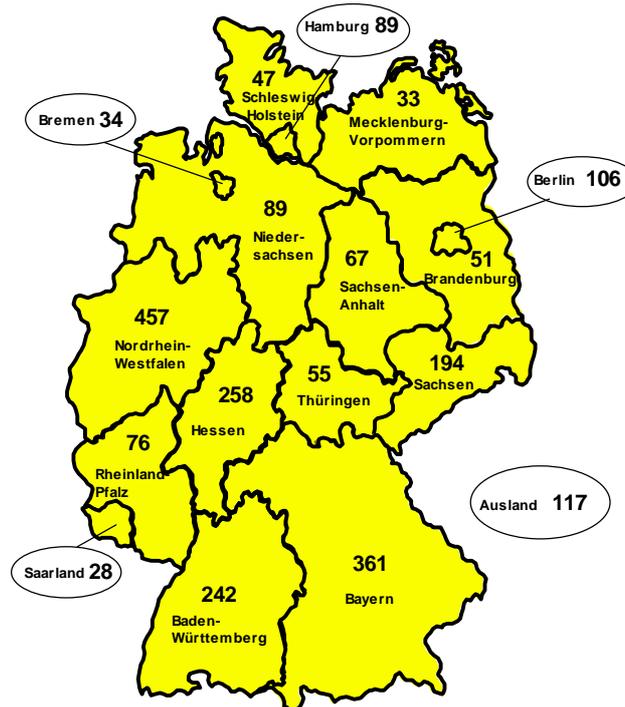
Anfang 2005 waren 2.304 Unternehmen bei der Reg TP gemeldet.

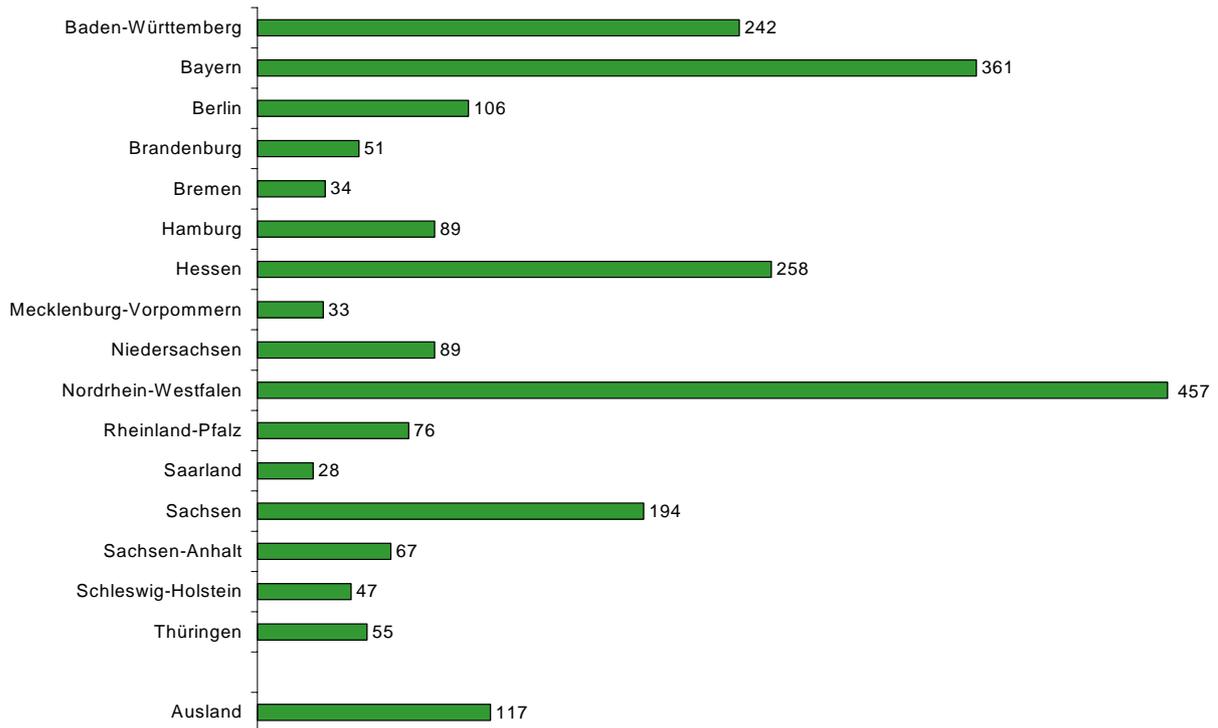
Entwicklung der Zahl der Anbieter von Telekommunikationsdiensten



Die nachfolgende Übersicht zeigt, in welchem Bundesland die Anbieter ihren Firmensitz haben. Ihre Betätigung kann sich dabei auf das ganze Bundesgebiet oder auf bestimmte Regionen erstrecken.

Standortverteilung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten

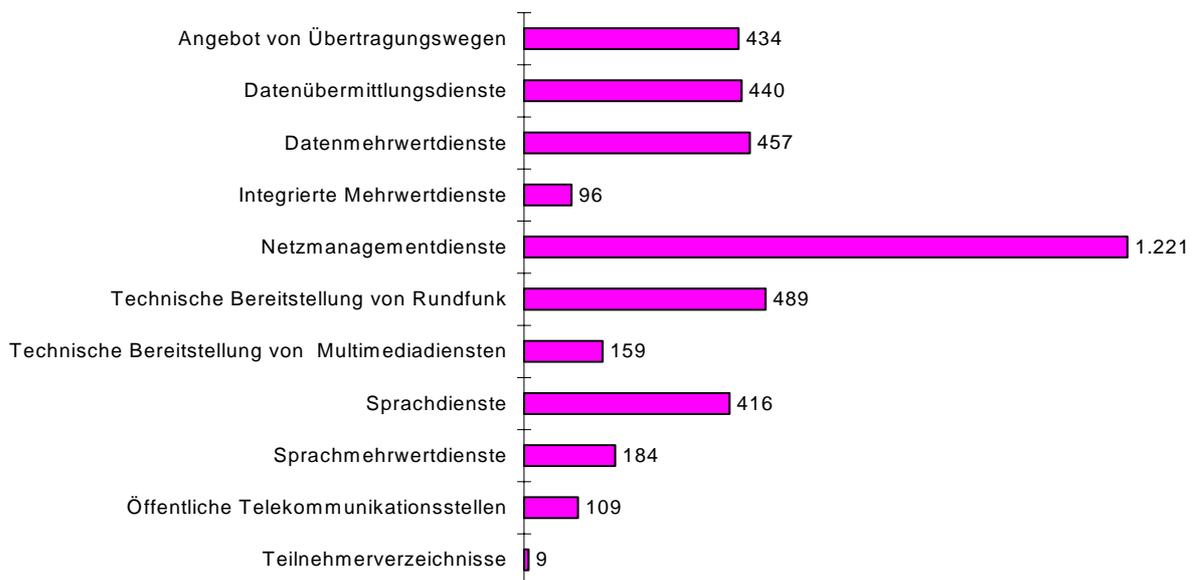




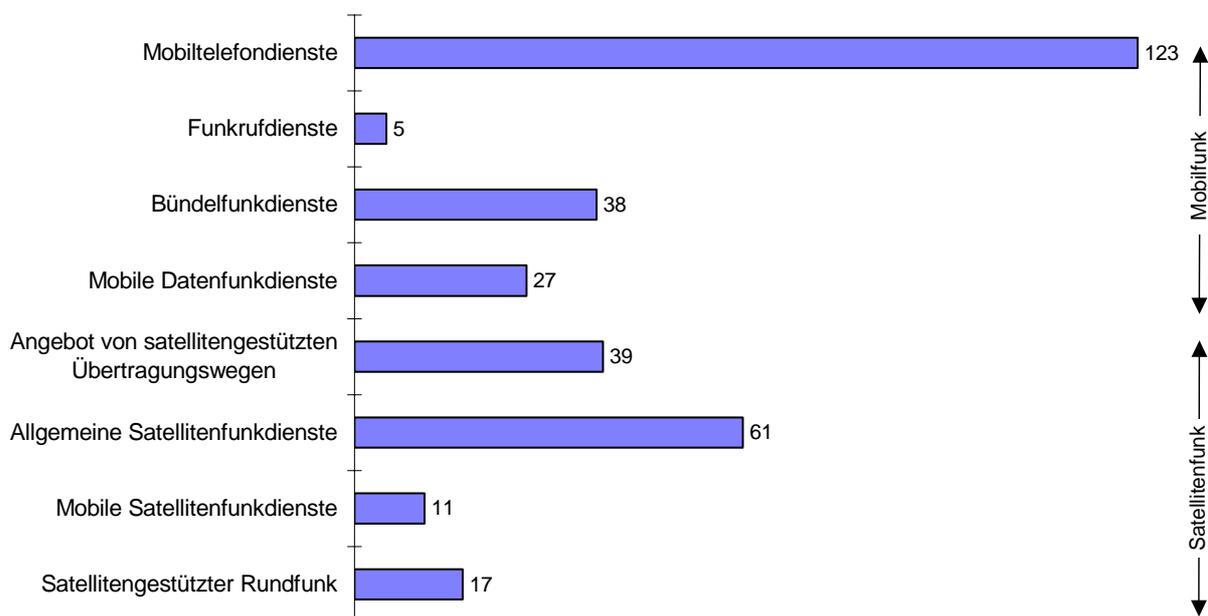
Die Angebote der Kategorie „Netzmanagementdienste“ sind am häufigsten vertreten. Innerhalb der Netzmanagementdienste stellen die 911 Angebote von Zugangsdiensten in das Internet der Internet-Service-Provider (ISP) den größten Anteil. Die meisten neuen Anbieter wurden bei diesen Internetzugangsdiensten registriert. 416 Unternehmen boten Anfang 2005 Sprachdienste im Festnetz an, davon rd. 100 Anbieter mit eigenen Verbindungs- oder Teilnehmer-netzen, die Sprachtelefondienst per Call-by-call, Preselection oder Direktanschluss anbieten. Der Großteil der Anbieter betätigt sich somit unter Verwendung von Vorleistungen der Netz-betreiber als Wiederverkäufer (Reseller) und Mehrwertdienstanbieter.

Die Häufigkeit der Angebote zeigt sich wie folgt:

Angebote von Festnetz-Telekommunikationsdiensten



Angebote von Mobilfunk- und Satelliten-Telekommunikationsdiensten



Festnetz-Anschlussentwicklung Schmalbandige Anschlüsse

Ende 2004 bestanden in Deutschland insgesamt 54,55 Mio. Telefonkanäle⁴. Diese resultierten aus 26,98 Mio. Analoganschlüssen⁵ inkl. der öffentlichen Telefonstellen und Anschlüssen für Kabel-TV-Telefonie, 11,94 Mio. ISDN-Basisanschlüssen⁶ und 123.000 ISDN-Primärmultiplexanschlüssen⁷. In die Berechnung der o. g. Kanalzahl gehen ein Analoganschluss mit einem Telefonkanal, ein ISDN-Basisanschluss mit zwei Telefonkanälen und ein Primärmultiplexanschluss mit 30 Telefonkanälen ein.

Zusätzlich waren rd. 6,7 Mio. DSL⁸ -Anschlüsse in Betrieb.

⁴ Telefonkanal: Kennzahl, die die insgesamt verfügbaren Sprechmöglichkeiten (Kapazität) über die verschiedenen Anschlussarten, wie Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse und ISDN-Primärmultiplexanschlüsse repräsentiert. In der Zahl der Kanäle sind öffentliche Telefonstellen (öTel) und für Kabel-TV-Telefonie genutzte Kabelmodems berücksichtigt. Die Kanal- und Anschlusszahlen enthalten sowohl bei den Wettbewerbern als auch bei der DT AG einen geringen Anteil Eigenbedarf.

⁵ klassischer Telefonanschluss: ein Sprechkanal mit 3,1 kHz Bandbreite

⁶ ISDN (Integrated Services Digital Network) -Basisanschluss: zwei unabhängig voneinander nutzbare Sprechkanäle mit einer Bitrate von je 64 kbit/s

⁷ ISDN-Primärmultiplexanschluss: 30 unabhängig voneinander nutzbare Sprechkanäle mit einer Bitrate von je 64 kbit/s

⁸ DSL (Digital Subscriber Line): es handelt sich dabei um einen hochbitratigen Anschluss, der auf der Kupferleitung von der Vermittlungsstelle zum Endkunden aufbaut. Verschiedene DSL-Technologien (ADSL, SDSL, HDSL etc.) werden am Markt angeboten. Sie unterscheiden sich durch unterschiedliche Übertragungsraten. ADSL (Asymmetric DSL) bietet unterschiedliche Geschwindigkeiten in beiden Übertragungsrichtungen (Hin- und Rückkanal). SDSL (Symmetric DSL) und HDSL (High Data Rate DSL) bieten gleiche Übertragungsraten in beiden Richtungen. Im Gegensatz zu ADSL ist bei SDSL und HDSL keine parallele Nutzung von Telefondiensten im Basisband möglich.

Anteil von DT AG und Wettbewerbern an den Telefonkanälen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Wettbewerber							
Kanäle insgesamt/ Mio.	0,16	0,40	0,86	1,62	2,27	3,12	4,14
davon analog	15%	22%	17%	12%	11%	10%	12%
davon ISDN	85%	78%	83%	88%	89%	90%	88%
Anzahl Anbieter	21	40	55	61	64	65	68
DT AG							
Kanäle insgesamt/ Mio.	46,37	47,81	49,36	50,83	51,51	51,23	50,41
davon analog	78%	72%	65%	60%	56%	53,7%	52,6%
davon ISDN	22%	28%	35%	40%	44%	46,3%	47,4%
Summe							
Kanäle insgesamt/ Mio.	46,53	48,21	50,22	52,45	53,78	54,35	54,55
Anteil Wettbewerber	0,3%	0,8%	1,7%	3,1%	4,2%	5,7%	7,6%
Anteil DT AG	99,7%	99,2%	98,3%	96,9%	95,8%	94,3%	92,4%

Angaben inkl. öffentliche Telefonstellen, Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie und Eigenbedarf

Die Wettbewerber konnten ihren Bestand an Telefonkanälen im Jahr 2004 auf 4,14 Mio. Kanäle erhöhen. Sie erzielten damit einen Anteil an der Gesamtzahl der Kanäle von 7,6 Prozent. Ihr bundesweiter Anteil an den Analoganschlüssen betrug 1,8 Prozent, an den ISDN-Basisanschlüssen 12,1 Prozent und an den Primärmulti-plexanschlüssen 21,1 Prozent.

Telefonanschlüsse und Wettbewerberanteile

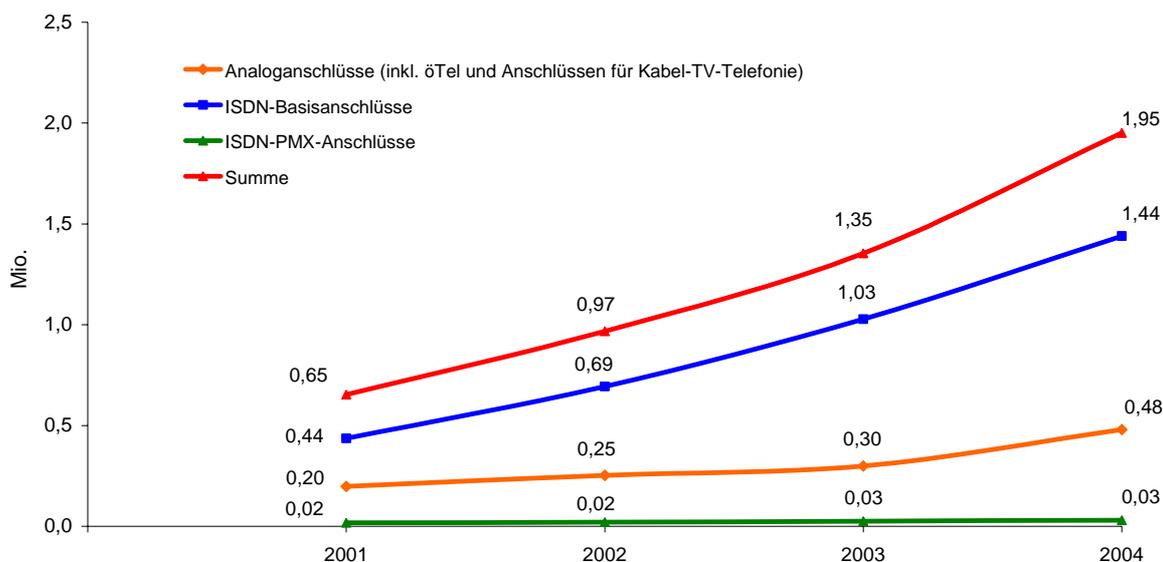
	2003			2004		
	Gesamt- bestand Mio.	Wettbewerberanteil		Gesamt- bestand Mio.	Wettbewerberanteil	
		Mio.	%		Mio.	%
Analoganschlüsse (ohne öTel, inkl. Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie)	27,69	0,296	1,1%	26,87	0,477	1,8%
ISDN-Basisanschlüsse	11,43	1,028	9,0%	11,94	1,441	12,1%
ISDN-PMX-Anschlüsse	0,123	0,0256	20,8%	0,123	0,0260	21,1%
öffentliche Telefonstellen	0,107	0,0036	3,4%	0,106	0,0039	3,7%
Summe Anschlüsse	39,35	1,35	3,4%	39,04	1,95	5,0%
Summe Kanäle	54,35	3,12	5,7%	54,55	4,14	7,6%

Die Zahl der Wettbewerber-Analoganschlüsse stieg bis Ende 2004 auf rd. 480.000. Der realisierte Zuwachs von rd. 60 Prozent im vergangenen Jahr lag damit deutlich über dem der ISDN-Basisanschlüsse mit nur rd 40 Prozent.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Telefonkanäle von DT AG und Wettbewerbern verlor die analoge Technik in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung. Im Jahr 2004 ist bei den Wettbewerbern jedoch erstmals wieder ein Anwachsen des analogen Kanal-

anteils auf ca. 12 Prozent feststellbar. Diese Zunahme resultiert zum einen aus dem relativ neuen Angebot der Kabel-TV-Betreiber, mit einem an ein Kabelmodem angeschlossenen Analogtelefon über deren Netz zu telefonieren. Zum anderen ist zu vermuten, dass die von den Wettbewerbern akquirierten DSL-Neukunden sich bei Bündelprodukten verstärkt für einen im Vergleich zum ISDN-Basisanschluss preiswerteren Analoganschluss entscheiden.

Entwicklung der Wettbewerber-Telefonanschlüsse



Die Gesamtzahl der Wettbewerber-Anschlüsse verdreifachte sich in den letzten drei Jahren von ca. 650.000 auf ca. 1,95 Mio. Dabei betrug der Zuwachs nach rd. 39 Prozent im Jahr 2003 nunmehr rd. 4 Prozent im Jahr 2004. Etwa drei Viertel aller Anschlüsse der Wettbewerber sind ISDN-Basisanschlüsse. Der Anteil der ISDN-Primär-multiplexanschlüsse liegt unter zwei Prozent.

Regional konnten die Wettbewerber in den vergangenen Jahren ihre Marktanteile - gemessen an den Telefonkanälen - unterschiedlich ausbauen. In einigen Regionen Deutschlands wurde der Bundesdurchschnittswert von 7,6 Prozent bei den Telefonkanälen weit übertroffen. Es gibt einzelne Ortsnetze, in denen der Wettbewerberanteil über 20 Prozent beträgt.

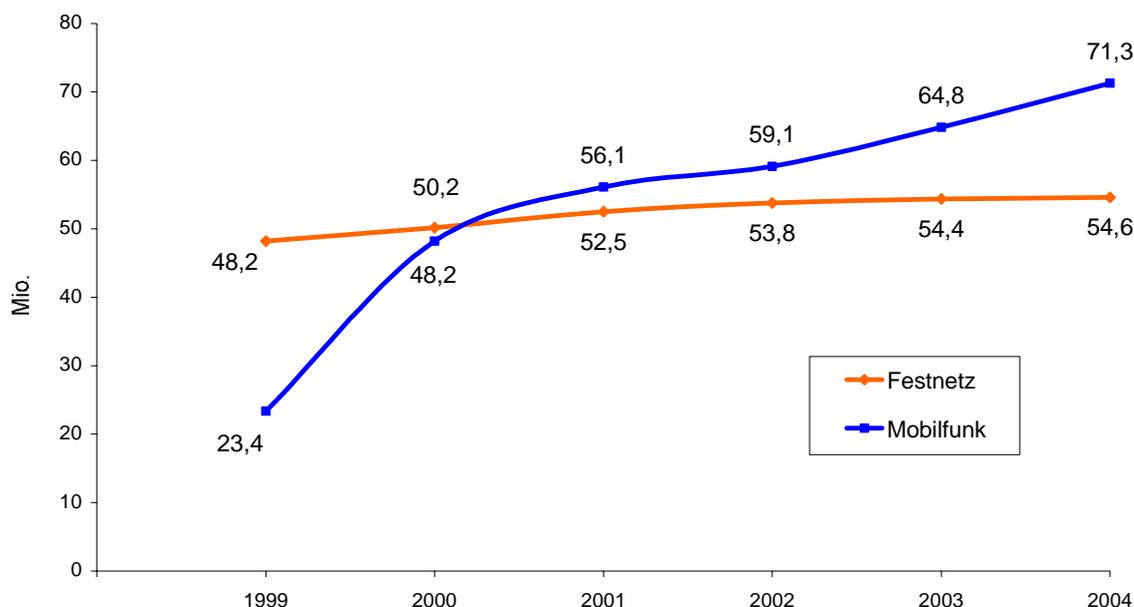
Auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der DT AG bzw. auf Basis eigener Teilnehmeranschlussleitungen boten 68 Unternehmen neben der DT AG einen analogen bzw. ISDN-Direktanschluss an⁹. Ende 2004 bestand aufgrund dieser Angebote eine Wahlmöglichkeit zwischen mehr als einem Anschlussbetreiber für über die Hälfte der Bevölkerung.

⁹ Bei einem kleinen Teil sind die Angebote an Mindestumsätze gebunden.

Infolge der Verbreitung von Mobiltelefonen hat sich der Bedarf und Bestand an Münz- und Kartentelefonen Ende 2004 auf 106.000 reduziert. Der Wettbewerberanteil beträgt hier 3,7 Prozent.

Stellt man das Telefoniepotenzial von Mobilnetz und Festnetz gegenüber, so sind inzwischen weit mehr mobile Sprechkanäle vorhanden als Festnetzkanäle.

Entwicklung von Festnetz- und Mobilfunk-Kanälen



Während im vergangenen Jahr die Zahl der Festnetzkanäle bei gleichzeitigem Rückgang der Festnetzanschlüsse fast stagnierte, erhöhte sich die Zahl der mobilen Sprechkanäle von Ende 2003 bis Ende 2004 um zehn Prozent. Diese Entwicklung mag das Wettbewerbspotenzial der Mobilnetze gegenüber den Festnetzen verdeutlichen.

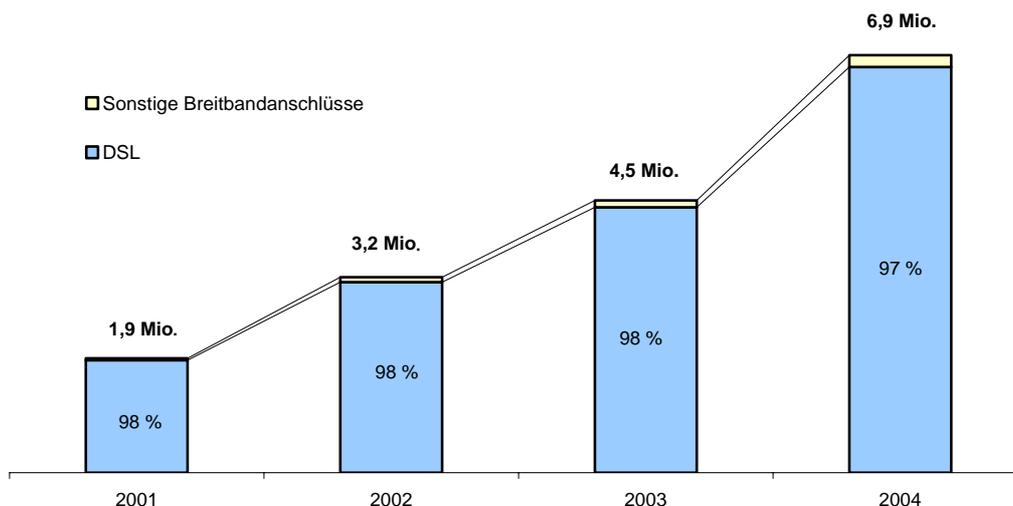
Breitbandige Anslusstechologien

Breitbandige Anschlüsse¹⁰ werden über Digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehanschlüsse (Kabelmodem), Stromkabel (Powerline) und Satellit angeboten. Insgesamt waren in Deutschland Ende 2004 rd. 6,9 Mio. breitbandige Anschlüsse für den Zugang zum Internet in Betrieb. Davon entfielen ca. 6,7 Mio. auf DSL-Anschlüsse, 145.000 auf Kabelmodem, 9.300 auf Powerline und etwa 41.000 auf Internetzugänge über Satellit¹¹. Damit ist die dominierende Anslusstechologie in Deutschland mit einem Anteil von rd. 97 Prozent an allen breitbandigen Anschlüssen eindeutig die DSL-Technologie. Etwa 17 Prozent der deutschen Haushalte nutzten 2004 Internetdienste über einen DSL-Anschluss.

¹⁰ Übertragungsraten über 128 kbit/s

¹¹ Kabelanschlüsse und Powerline werden ausschließlich von den Wettbewerbern angeboten, während Internetzugänge über Satellit auch von der DT AG bereitgestellt werden.

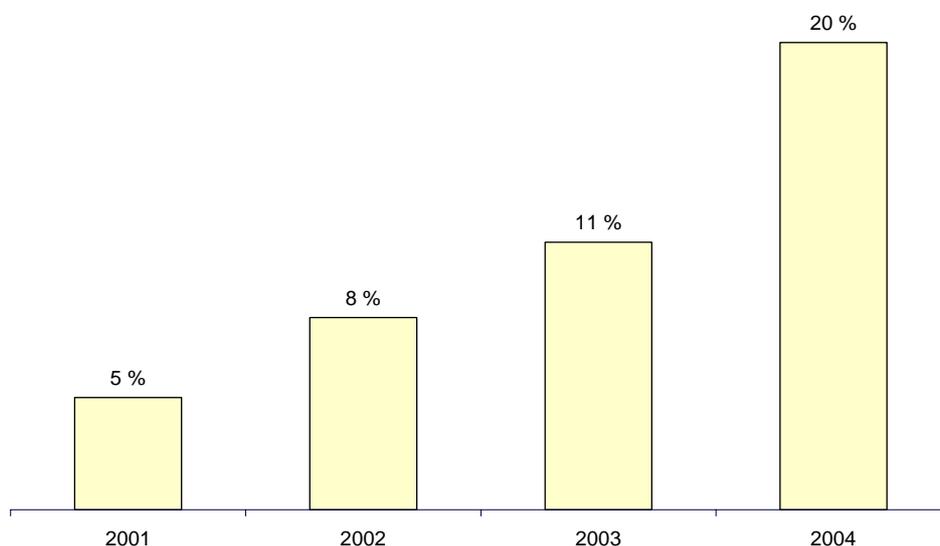
Breitbandanschlüsse insgesamt und relativer Anteil der DSL-Technologie



Die Wettbewerber der DT AG verfügten Ende 2004 über einen Anteil an allen breitbandigen Anschlusstechnologien von rd. 20 Prozent, gegenüber ca. 11 Prozent im Jahr 2003.

Nach eigenen Veröffentlichungen der Wettbewerber wurden in einzelnen Ortsnetzen auch ohne Berücksichtigung des Wiederverkaufs teilweise Marktanteile von etwa 50 Prozent erreicht.

Wettbewerber-Anteil bei breitbandigen Anschlusstechnologien (DSL, Kabelmodem, Satellit, Powerline)



Betrachtet man die Breitbanddurchdringung pro Einwohner im europäischen Vergleich, liegt Deutschland mit etwa acht Prozent leicht oberhalb des Durchschnitts aller EU-Länder (Quelle: 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission). In Ländern, die höhere Penetrationsraten aufweisen, ist insbesondere der Kabelfernsehanschluss (Kabelmodem) für die Entwicklung maßgeblich. Bisher spielt diese Zugangstechnologie in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Die positive Entwicklung der Anschlüsse über Kabelmodem im Jahr 2004 nährt jedoch die Hoffnung auf eine zukünftige Belebung des intermodalen Wettbewerbs.

DSL

Die dynamische Entwicklung im Markt für DSL-Anschlüsse setzte sich im Jahr 2004 verstärkt fort. Dabei erhielt der DSL-Markt neue Impulse durch die Einführung des Wiederverkaufs von DSL-Anschlüssen der DT AG (T-DSL-Resale). Seit Mitte 2004 steht den Wettbewerbern der DT AG neben dem Angebot selbst betriebener DSL-Anschlüsse mit Resale eine weitere Alternative zur Verfügung. Der Wiederverkauf von DSL-Anschlüssen setzt vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG voraus.

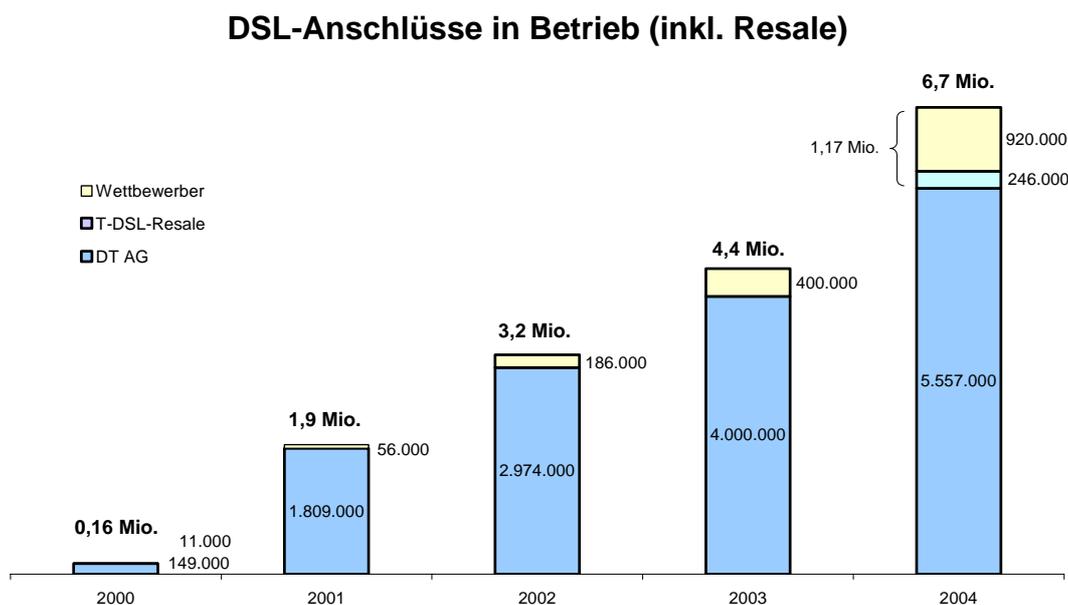
Ende 2004 boten neben der DT AG über 60 weitere Unternehmen DSL-Anschlüsse auf Basis von Resale oder selbst betriebener Infrastruktur an.

Bei der Mehrzahl dieser alternativen Anbieter handelt es sich um sog. Stadtnetzbetreiber, die als Teilnehmernetzbetreiber in einzelnen Städten oder Regionen eigene Anschlussnetze eingerichtet haben. Daneben bieten einzelne Wettbewerber auch bundesweit DSL-Anschlüsse an.

Aufgrund technischer Beschränkungen der DSL-Technologie sind DSL-Anschlüsse derzeit bei allen Anbietern nicht geographisch flächendeckend verfügbar.

Insgesamt waren Ende 2004 bereits rd. 6,7 Mio. DSL-Anschlüsse in Betrieb. Über 5,5 Mio. dieser Anschlüsse wurden von der DT AG für eigene Endkunden bereitgestellt. Auf die Wettbewerber der DT AG entfielen insgesamt rd. 1,17 Mio. DSL-Anschlüsse (inkl. 246.000 Anschlüsse über DSL-Resale). Bezogen auf das Bundesgebiet betrug der Anteil der Wettbewerber bei DSL-Anschlüssen somit ca. 17 Prozent, gegenüber rd. neun Prozent im Vorjahr. Die deutlichen Zugewinne der Wettbewerber bei den relativen Marktanteilen sind insbesondere auf die Einführung des Wiederverkaufs zurückzuführen. Ohne dessen Berücksichtigung beläuft sich der Wettbewerber-Anteil auf ca. 14 Prozent.

Der Anteil der Wettbewerber am Neukundengeschäft beträgt im Jahresdurchschnitt 2004 inkl. Resale rd. 33 Prozent.



Hinsichtlich der DSL-Anschlusszahlen ist Deutschland mit insgesamt 6,7 Mio. geschalteten DSL-Anschlüssen im europäischen Vergleich führend¹².

Neben den asymmetrischen DSL-Anschlüssen (ADSL), bei denen die Datenübertragungsgeschwindigkeiten in Sende- und Empfangsrichtung unterschiedlich sind, gewinnen auch zunehmend symmetrische DSL-Anschlüsse (SDSL) an Bedeutung. Insbesondere gewerbliche Nutzer entscheiden sich für diese im Vergleich zu festen Mietleitungsanschlüssen relativ preiswerte Netzzugangstechnik.

Für den eigentlichen Zugang zum Internet benötigt der Kunde neben dem Anschluss einen Internetzugangsvertrag, der über diverse Tarife die Nutzung des Internets ermöglicht.

Die Angebote der Teilnehmernetzbetreiber umfassen neben dem Telefon- und DSL-Anschluss grundsätzlich auch einen Tarif für die Internetnutzung. Deren Kunden beziehen somit das Gesamtpaket, bestehend aus Telefon-, DSL-Anschluss und Internetzugangstarif, aus einer Hand. Die T-DSL-Anschlusskunden der DT AG hingegen besitzen hinsichtlich der Tarifwahl für die Internetnutzung freie Auswahlmöglichkeit unter allen auf T-DSL basierenden Zugangstarifen der ISP.

Der Preiswettbewerb unter den Anbietern von DSL-Anschlüssen ist im Jahr 2004 deutlich schärfer geworden. Komplettangebote mit einem Telefon-/DSL-Anschluss und einer Flatrate für den Internetzugang sind bei einzelnen Anbietern bereits für unter 40 € verfügbar.

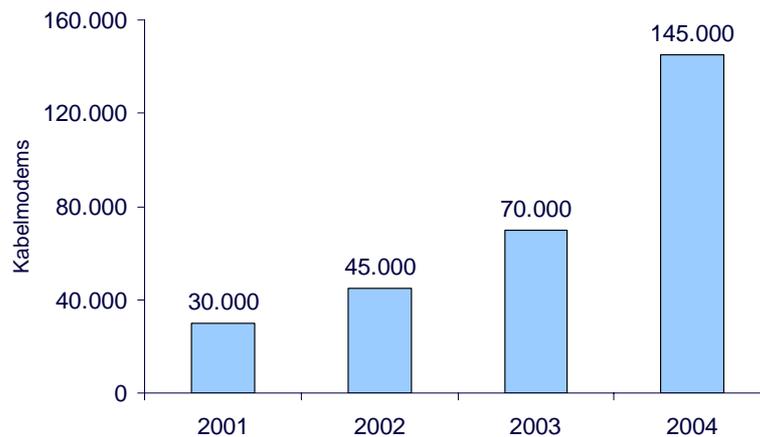
Kabelanschlüsse

Werden Kabelnetze rückkanalfähig ausgebaut, ermöglichen sie per Kabelmodem zusätzliche breitbandige Dienstleistungen, wie etwa Internet. Damit sind hohe Datenraten von z. Z. bis zu 10 Mbit/s realisierbar. Ende 2004 machten rd. 35 Kabelnetzbetreiber derartige Angebote. Eine größere örtliche Verfügbarkeit sowie günstige Tarife führten dazu, dass mittlerweile 145.000 Haushalte tatsächlich über Kabelmodem ans Internet angeschlossen sind. Somit entschieden sich mehr als doppelt so viele Kunden für diese Zugangsmöglichkeit wie noch vor einem Jahr. Anschließend wären ein Mehrfaches davon. Das Kundeninteresse an dieser übrigens im Ausland viel mehr genutzten breitbandigen Zugangsmöglichkeit scheint weiter zu wachsen. Bei konsequentem Ausbau der Netzebene 4, d. h. der Hausanschlüsse, zur Rückkanalfähigkeit, verbunden mit einer attraktiven Tarifgestaltung, könnte sich Internet über Kabelanschluss in Zukunft als eine echte Infrastruktur-Alternative zur klassischen Telefonzweidrahtleitung entwickeln, die für DSL-Anschlüsse benutzt wird.

Die großen Kabelgesellschaften haben die Netzebene 3 bereits so weit ausgebaut, dass über drei Mio. Wohneinheiten mit breitbandigen Internetanschlüssen versorgt werden könnten.

¹² 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

Entwicklung der Internetzugänge über Kabelmodem



Powerline

Sechs Firmen bieten breitbandige Internetzugänge über das Stromnetz an verschiedenen Standorten in Deutschland an. Ende 2004 nutzten über 9.000 Haushalte einen breitbandigen Internetzugang über Powerline. 155.000 Haushalte könnten unmittelbar angeschlossen werden. International stößt diese Anschlusstechnologie auf großes Interesse, da Stromnetze und Energielieferanten überall vorhanden sind.

Satellit

Weitere breitbandige Anschlussmöglichkeiten über Satellitenverbindungen sind fast überall und unabhängig von der terrestrischen Infrastruktur möglich. Über unterschiedliche Satellitensysteme werden im Rahmen öffentlicher Anwendungen grundsätzlich zwei verschiedene Anschlusskonzepte verfolgt.

Hybride Dienste nutzen den Satelliten als Vorwärtskanal zur Übertragung hochvolumiger Inhalte. Als Rückkanal dient entweder die herkömmliche Telefonverbindung oder ISDN. Die hybriden Dienste werden überwiegend von Endverbrauchern nachgefragt und ermöglichen schnellen Datenaustausch kostengünstig auch in den Gebieten, die aus technischen Gründen nicht mit DSL oder Kabel über das Festnetz versorgt werden. Es gibt etwa zehn Unternehmen, die unidirektionale Satelliten-Internetdienste in Deutschland anbieten. Im Vergleich zum Vorjahr waren die Nutzerzahlen im Jahr 2004 mit 40.000 zwar leicht rückläufig, jedoch ging dies auf Umstrukturierungen im Anbietermarkt zurück. Mittelfristig wird erwartet, dass sich die Nutzerzahlen wieder auf höherem Niveau einpendeln werden.

Bidirektionale Lösungen führen sowohl den Aufwärts- als auch den Abwärtsdatenstrom über Satellit. Die technische Entwicklung führte hier zu deutlich niedrigeren Hardware-Kosten. Lagen diese vor sieben Jahren noch bei ca. 20.000 € gibt es heute bereits Angebote ab 1.500 €. Trotzdem sind diese Terminals in erster Linie immer noch nur für geschäftliche Anwendungen lukrativ. In diesem Segment konnten Ende 2004 knapp 1.000 Nutzer ermittelt werden.

Bei den geschlossenen Benutzergruppen kommen VSAT-Systeme (Very Small Aperture Terminals) zur Anwendung. Diese ermöglichen den Transport großer Datenmengen national wie auch über Kontinente hinweg. VSAT bietet Daten-, Text-, Sprach- und Bildkommunikationsdienste mit sehr hohen Übertragungsgeschwindig-

keiten von bis zu 45 Mbit/s. Praktisch jedes Unternehmen mit geographisch stark verteiltem beziehungsweise länderübergreifendem Netzwerk hat hiermit die Möglichkeit, seine firmeninterne Kommunikation schnell und kostengünstig zu organisieren. Damit sind diese Systeme besonders für internationale Konzerne mit einer Vielzahl von Standorten prädestiniert. Die Anwendungsmöglichkeiten sind jedoch nicht auf Großunternehmen beschränkt. So reicht die Bandbreite deutscher Kunden von mittelständischen Unternehmen mit nur zehn Standorten bis hin zu pan-europäischen Unternehmen mit über 4.000 Standorten. In Deutschland gibt es 22 Anbieter, die Dienste über VSAT anbieten.

WLAN

Ende 2004 wurden nach Auskünften des Hotspot-Datenbank-Betreibers Portel¹³ etwa 6.000 öffentlich zugängliche Hotspots von einer Vielzahl kommerzieller Anbieter betrieben. Dabei decken die zehn größten Betreiber etwa 90 Prozent der Angebote ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Hotspots mehr als vervierfacht. Nach Schätzungen kann sich die Zahl der öffentlichen WLAN-Zugänge bis zum Ende des Jahres 2005 auf bis zu 10.000 erhöhen. Neben den öffentlich zugänglichen Angeboten existieren zahlreiche nicht-kommerzielle WLAN's (private Anbieter, Clubs).

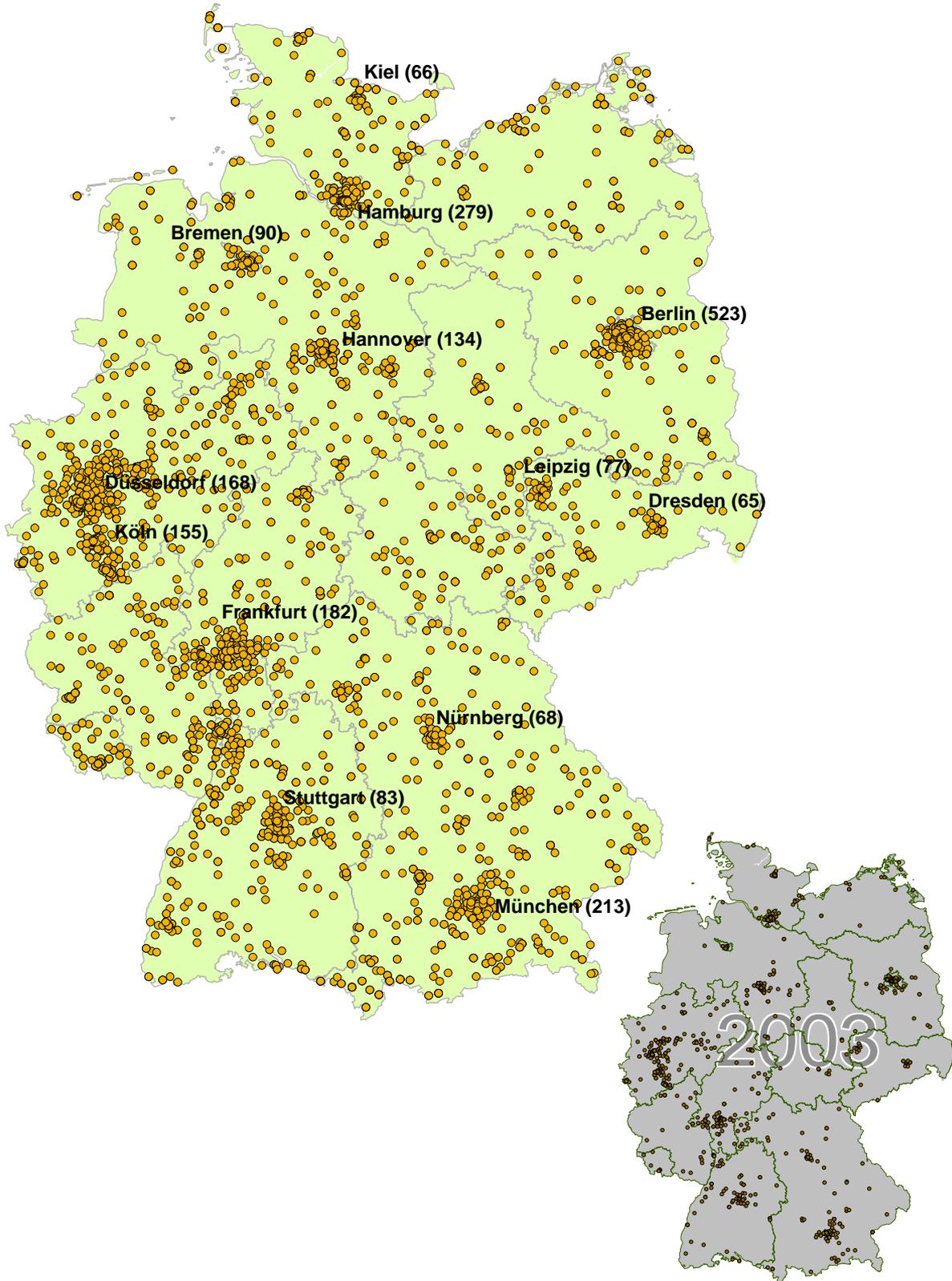
Die Abrechnung erfolgt für Vertragskunden über die Rechnung des Anbieters (z. B. Mobilfunkrechnung). Andernfalls können über Kreditkarte oder Voucher¹⁴ im Voraus bezahlte Zeitkontingente erworben werden. Zahlreiche Kooperationen zwischen den Anbietern vereinfachen die Zahlungsmodalitäten.

Durch die beabsichtigte Bereitstellung von Frequenzen für Funkanwendungen im Rahmen des Fixed Wireless Access (FWA) bereitet die Reg TP zur Zeit den Weg für innovative breitbandige drahtlose Teilnehmerzugänge der nächsten Jahre vor. Auf Basis neuer Technologien der Standardfamilie IEEE 802.16 (WIMAX) können dann auch Gebiete mit breitbandigen Anschlüssen versorgt werden, in denen DSL bisher nicht verfügbar ist.

¹³ Hotspot-Finder unter www.portel.de

¹⁴ Voucher ist ein Gutschein, auf dem die Zugangsdaten für den WLAN-Service gedruckt sind

Geographische Verteilung kommerzieller Hot Spots in Deutschland (Stand: Januar 2005)



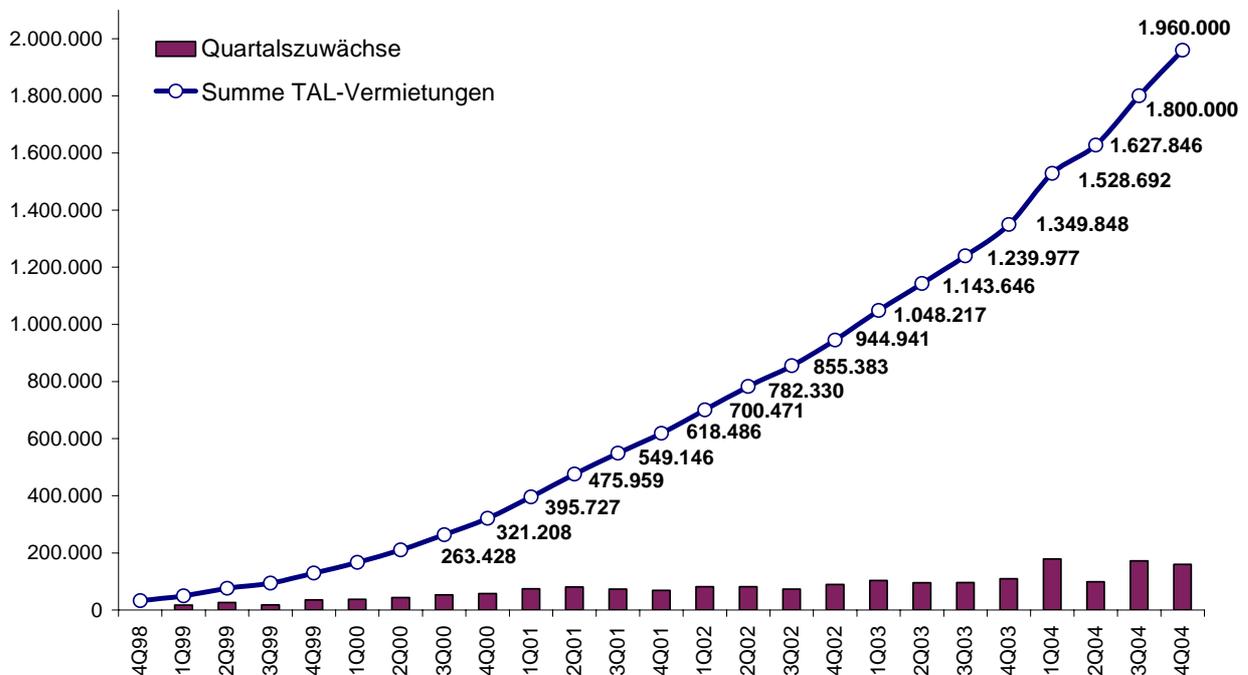
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG

Die Teilnehmeranschlüsse der Wettbewerber (Analog, ISDN und DSL) basieren neben selbst verlegten Anschlussleitungen bzw. Funkanschlüssen überwiegend auf einer Anmietung der TAL von der DT AG. So basierten Ende 2004 rd. 95 Prozent aller von Wettbewerbern bereitgestellten Telefonanschlüsse auf einer angemieteten TAL.

Für den Zugang zur TAL sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG erforderlich. Ende 2004 verfügte die DT AG über 93 Vertragspartner für den Zugang zur TAL.

Insgesamt bietet die DT AG 19 verschiedene Produktvarianten der TAL zur Anmietung an. Die Absatzmenge aller in Betrieb befindlichen Produktvarianten belief sich auf insgesamt 1,96 Mio. im Jahr 2004, wobei der größte Anteil auf die entbündelte Kupferzweidrahtleitung entfällt. Die für breitbandige Dienste nutzbaren hochbitratigen TAL sind ebenfalls stark gewachsen. Zunehmend gewinnt auch die gemeinsame Nutzung der TAL (Line-Sharing) an Bedeutung.

Entwicklung der TAL-Absatzmengen

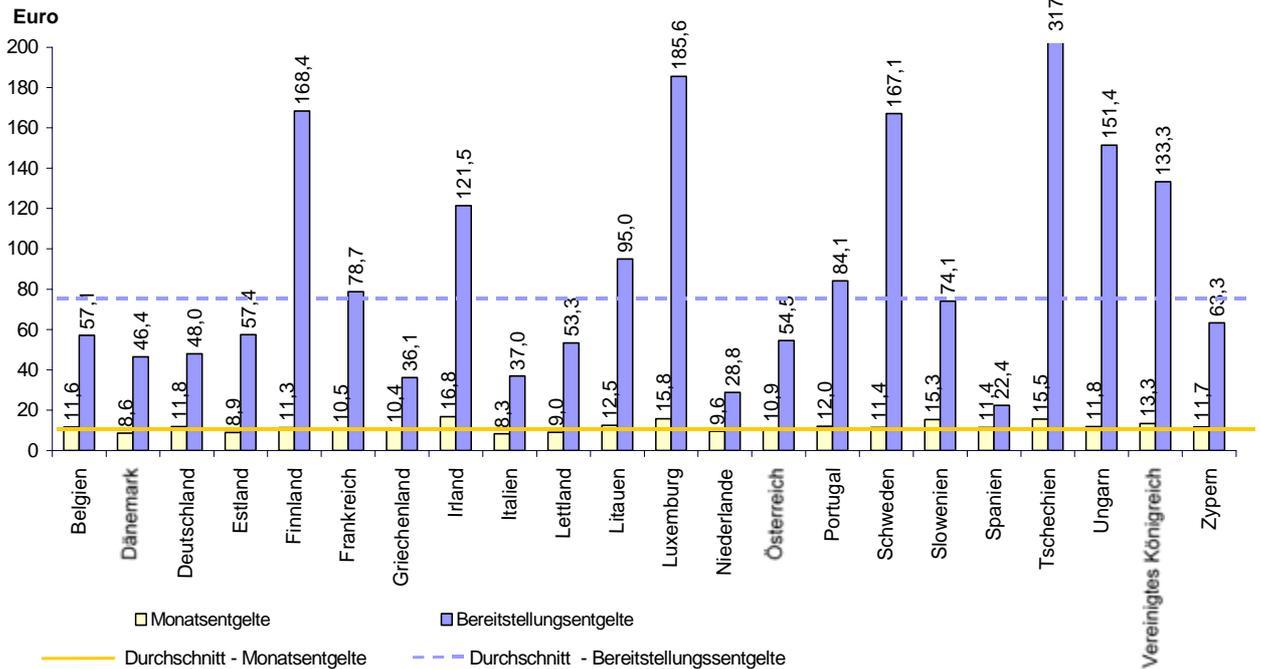


Quelle: DT AG

Im Jahr 2004 ist mit einer Zunahme der Absatzmenge um rd. 610.000 eine signifikante Steigerung der Nachfrage zu verzeichnen. Die TAL-Nachfrage der Teilnehmer-netzbetreiber wird derzeit im Wesentlichen durch DSL-Anschlüsse für die Internet-nutzung induziert. Diese werden analog zur DT AG auch von Wettbewerbern in der Regel nur in Kombination mit einem Telefonanschluss angeboten.

Das Entgelt für den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung in Deutschland entspricht mit monatlich 11,80 € etwa dem europäischen Durchschnitt (11,23 €). Bei den einmaligen Bereitstellungsentgelten für die TAL liegt Deutschland mit 48 € deutlich unter dem Durchschnitt (75,67 €).

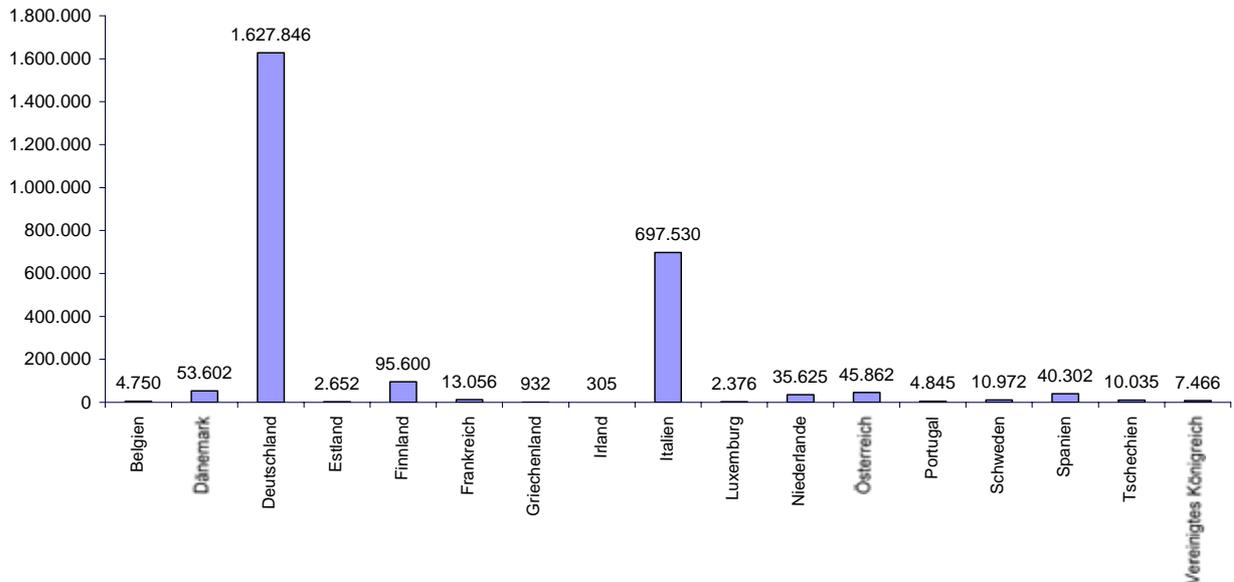
TAL-Preise im europäischen Vergleich (Stand: August 2004)



Quelle: 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

Hinsichtlich der TAL-Absatzmengen ist Deutschland in Europa führend.¹⁵ So sind etwa 60 Prozent aller entbündelter TAL in Europa in Deutschland zu finden.

TAL-Absatzmengen im europäischen Vergleich (Stand: Juli 2004)



Quelle: 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

¹⁵ 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

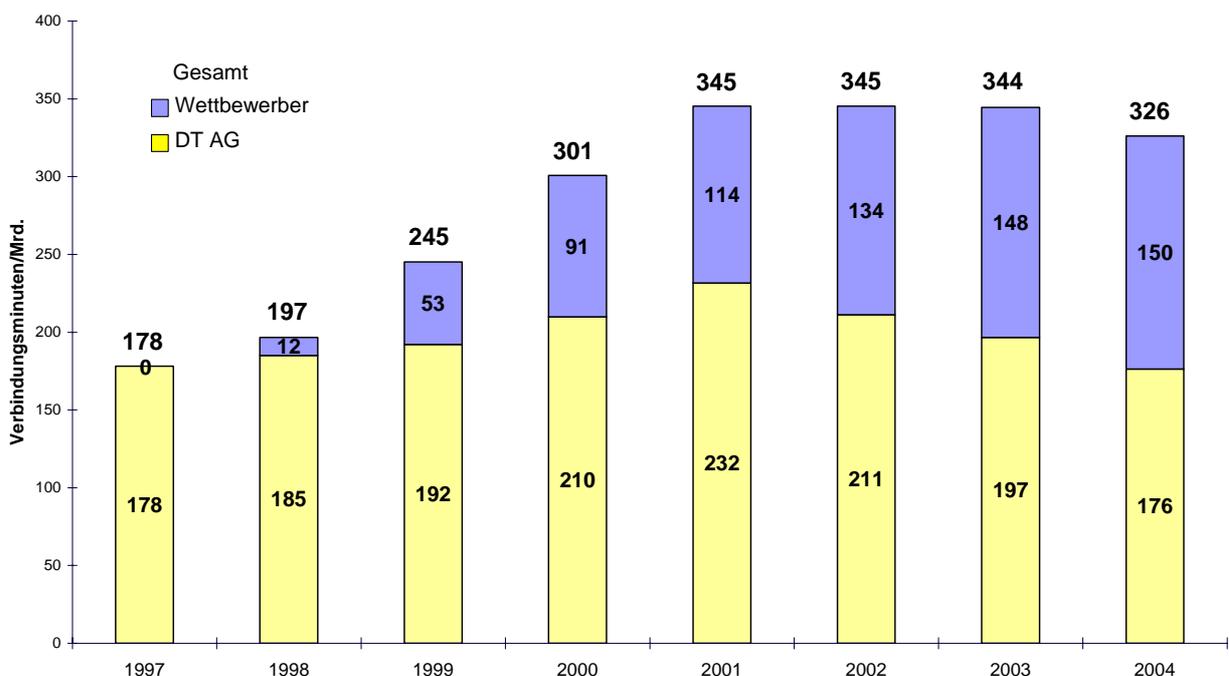
Voraussetzung zur Nutzung der TAL ist der räumliche Zugang (Kollokation). Hierzu stellt die DT AG am Hauptverteilerstandort des entsprechenden Anschlussbereiches einen Raum zur Verfügung. Ende 2004 waren rd. 2.700 TAL-Kollokationsstandorte in Betrieb.

Festnetz-Verkehrsentwicklung

Das schmalbandige Verkehrsvolumen (über Wählverbindungen der Analog- und ISDN-Anschlüsse) im Festnetz betrug im Jahr 2004 rd. 326 Mrd. Minuten und ist somit sinkend. Für den Rückgang von insgesamt 5,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gibt es verschiedene Gründe. Zu nennen sind insbesondere Substitutionseffekte des Mobilfunks sowie die Verlagerung von schmalbandigen Wählverbindungen zu breitbandigen DSL-Verbindungen. Darüber hinaus dürfte aber auch ein Teil der Fax- und Sprachkommunikation durch E-Mails ersetzt worden sein. Die Zahl der breitbandigen DSL-Zugänge in das Internet stieg Ende 2004 mit rd. 6,7 Mio. Anschlüssen um über 50 Prozent gegenüber dem Vorjahr an (2003: 4,4 Mio.). Das Verkehrsvolumen über Breitband-Internetzugänge betrug im Jahr 2004 ca. 536 Mio. GByte und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 34 Prozent erhöht.

Ein Teil der Festnetz-Wählverbindungen wird durch die weiter angestiegene Mobilfunknutzung substituiert. Hier spielen vor allem Mobilfunkprodukte eine Rolle, mit denen in einer sog. Homezone zu Festnetztarifen telefoniert werden kann und die darüber hinaus in der Homezone eine Erreichbarkeit unter einer Festnetzrufnummer gewährleisten. Nach Ermittlungen des Statistischen Bundesamts (StBA) waren Anfang 2003 schon 1,6 Mio. bzw. vier Prozent aller Privathaushalte in Deutschland mit Mobiltelefonen ausgestattet, ohne zusätzlich über Festnetzanschlüsse zu verfügen. Bereits in jedem vierten Haushalt von unter 25-Jährigen war der feste Telefonanschluss durch einen Mobilfunkanschluss ersetzt.

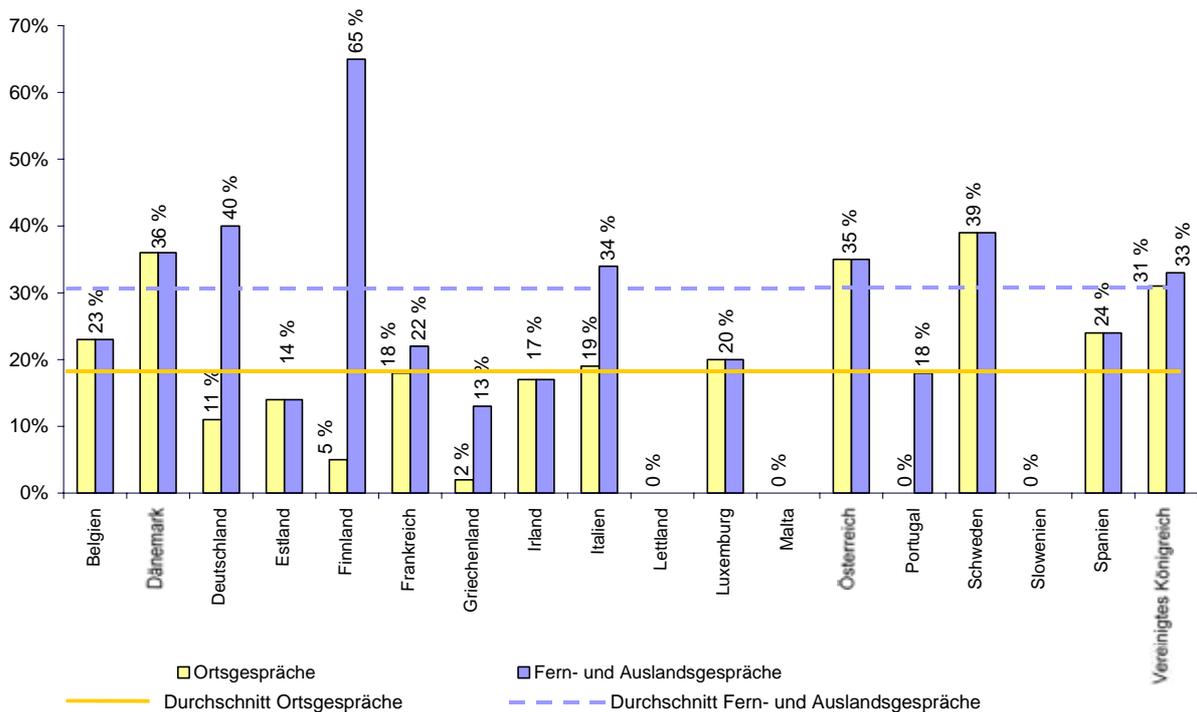
Festnetz-Wählverbindungsminuten 1997 - 2004¹⁶



¹⁶ DT AG-Verkehr inkl. Eigenverbrauch

Bemerkenswert ist, dass der Minutenanteil der Wettbewerber stetig wächst. Sie konnten ihren Marktanteil an den Festnetz-Wählverbindungsminuten im Jahr 2004 um drei Prozentpunkte auf ca. 46 Prozent steigern. Im europäischen Vergleich weist Deutschland mit 40 Prozent nach Finnland die meisten Nutzer aus, die einen alternativen Anbieter für ihre Fern- und Auslandsgespräche in Anspruch nahmen. Hingegen wurde bei Ortsgesprächen noch unterdurchschnittlich von Alternativen Gebrauch gemacht. Mittlerweile dürfte sich Deutschland aber auch hier dem internationalen Niveau angenähert haben.

Prozentsatz der Teilnehmer, die einen alternativen Anbieter für Sprachdienste nutzen (Stand: Juli 2004)



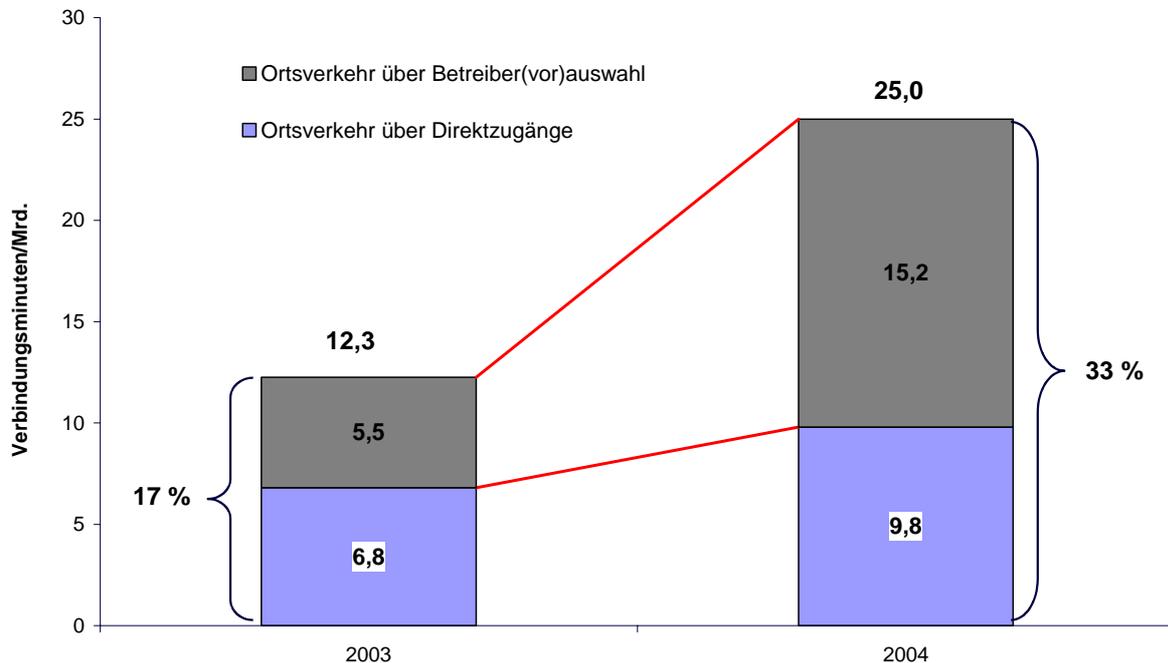
Quelle: 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

Ortsverkehr

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung des Wettbewerbs im Ortsverkehr, nachdem aufgrund von Regulierungsentscheidungen seit 2003 für den Verbraucher auch bei Ortsgesprächen die Möglichkeit der freien Anbieterswahl über Call-by-call oder Preselection besteht. Immer mehr Verbraucher nutzen inzwischen die Möglichkeit, für ihre Telefonate eine Anbietervorwahl fest einstellen zu lassen (Preselection). Ende 2004 waren 6,0 Mio. Kunden auf einen alternativen Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt. Davon entfielen 4,1 Mio. auf Voreinstellungen sowohl für Orts- als auch Fernverbindungen und 1,9 Mio. nur für Fernverbindungen.

Im Jahr 2004 erreichten die Wettbewerber einen Marktanteil von knapp 33 Prozent an den Verbindungsminuten im Ortsverkehr (17 Prozent in 2003). Von diesen 25 Mrd. Ortsverbindungsminuten entfielen rd. 61 Prozent auf die Verbindungsnetzbetreiber, die restlichen 39 Prozent auf die Teilnehmernetzbetreiber.

Entwicklung der Wettbewerberanteile am Ortsverkehr (absolut und relativ)



Preisentwicklung - Trend zu Pauschaltarifen und Flatrates

Im Festnetz unterbreiteten die Anbieter 2004 zahlreiche Sonderangebote, wie das Erlassen des einmaligen Anschlussentgelts oder Gesprächsguthaben, und stellten bei dem Neuabonnement von ISDN- und DSL-Anschlüssen verbilligte oder kostenlose Endgeräte zur Verfügung. Wegen großer Nachfrage haben nahezu alle DSL-Anbieter ihre originär bis Ende 2004 angebotenen Preisaktionen verlängert. Ein ISDN-Telefonanschluss mit DSL-Zugang und zeitlich uneingeschränktem Zugriff auf das Internet (Flatrate) ist derzeit schon unter 40 € erhältlich. Vor einem Jahr waren vergleichbare Angebote noch erheblich teurer. Einen DSL-Anschluss inklusive Telefonanschluss mit unbegrenztem Surfen und Telefonieren (Daten- und Telefonflatrate) kann man für monatlich ab 60 € bekommen. Der Trend zu optionalen Tarifen, die gegen eine erhöhte Monatspauschale verbilligtes Telefonieren zu bestimmten Zeiten ermöglichen, hat sich fortgesetzt hin zur pauschalierten Abrechnung von Telefongesprächen. Mittlerweile ist unbegrenztes Telefonieren im Inland für monatlich 20 € möglich.

Von den Mobilfunknetzbetreibern werden Tarife angeboten, bei denen man monatlich Minutenpakete (50, 100, 200 oder 500 Min.) zu einem Pauschalpreis erwirbt. Bei diesen Tarifen fallen keine Grundgebühren an. Über die pauschal bezahlten Minutenpakete hinausgehende Verbindungen werden gesondert tarifiert und abgerechnet. Weiterhin werden von einigen Mobilfunkanbietern zusätzliche Pakete angeboten, mit denen man ein Minutenpaket zu bestimmten Zeiten (z. B. Wochenende) abtelefonieren oder auch zu bestimmten Zeiten ohne weitere Kosten telefonieren kann. Mit besonderen Minutenpreisen für Telefonate ins Festnetz am Wochenende und in der Freizeit (3 Cent) oder mit einer speziellen Tarifierung von Gesprächen ins Festnetz, die aus einer Homezone geführt werden, versuchen Mobilfunkanbieter das mobile Telefonieren attraktiver zu machen und Alternativen zur Festnetztelefonie zu bieten.

Auf der anderen Seite wird von Anschlussbetreibern herkömmlicher Festnetze und Kabel-TV-Betreibern bzw. von Internet-Service-Providern teilweise kostenloses Telefonieren bzw. kostenlose Internettelefonie zwischen ihren Kunden angeboten, um die Kundenbasis zu erweitern und zu binden.

Unbegrenzte Internet-Telefonie (VoIP) wird für den ersten Monat zum monatlichen Pauschalpreis von 20 € im Inland offeriert. Im Übrigen sind auch für VoIP Freistundenkontingente üblich.

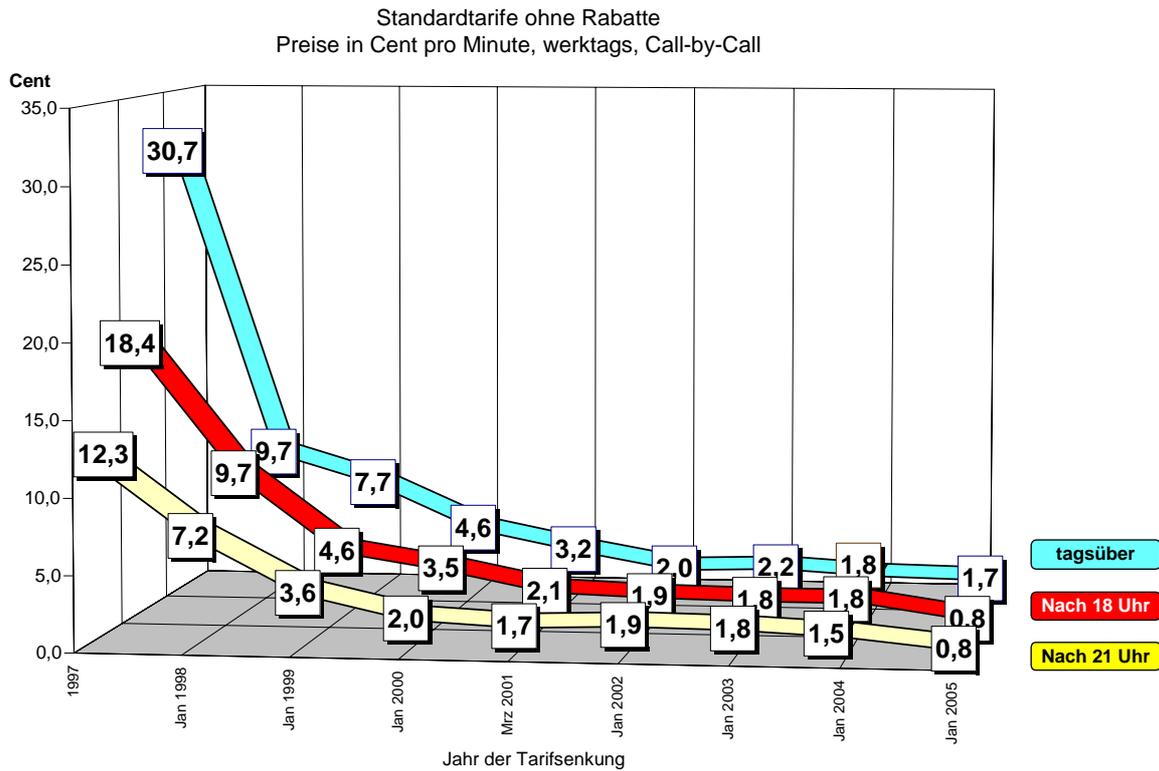
Der Preiswettbewerb beschränkt sich nicht mehr auf die Anbieter der klassischen Festnetztelefonie untereinander, er ist in der Tendenz intermodal. Die herkömmlichen Telefongesellschaften teilen sich die Kommunikationsnachfrage mit Anbietern von IP-Telefonie und Mobilfunk. Es gibt sowohl hinsichtlich der Verbindungsleistungen als auch hinsichtlich der Anschlüsse erste Anzeichen für eine Substitution. Insofern betrachten die Mobilnetzbetreiber die derzeitigen Festnetzkunden als ein zusätzliches potenzielles Wachstumsfeld. Mittlerweile kommt dem Mobilfunk schon eine Bedeutung von 15 Prozent an allen Telefonaten zu.

Bei höheren Anschlussentgelten und gesunkenen Verbindungspreisen ist der Gesamt-Preisindex für Telekommunikation des StBA 2004 gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt um 0,4 Punkte gefallen. Der Index kann jedoch dynamische Änderungen des Verbraucherverhaltens naturgemäß nur zeitlich verzögert abbilden.

Für inländische Ferngespräche an Werktagen je nach Verkehrszeit zahlt der Verbraucher heute nur noch rd. vier Prozent des Betrags zu Monopolzeiten. Obwohl bereits 2003 ein niedriges Preisniveau erreicht war, hat sich dieses 2004 noch einmal abgesenkt, so dass je nach Tageszeit im Call-by-call-Verfahren Inlandgespräche unter einem Cent möglich sind.

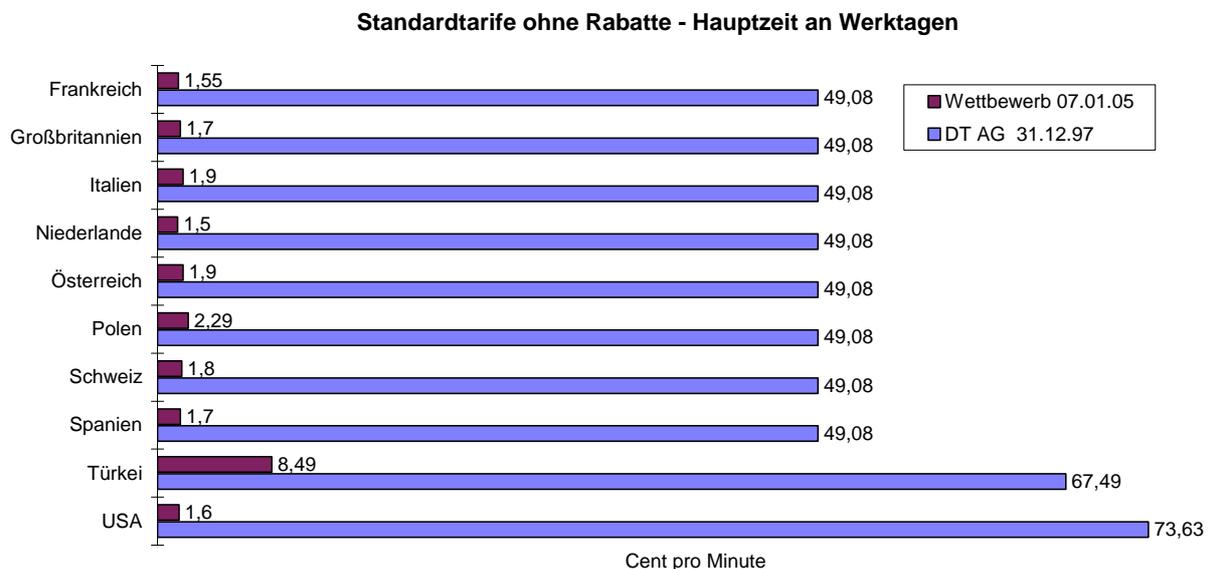
Die Entwicklung des Tarifniveaus auf Basis des jeweils günstigsten Anbieters zeigt folgende Abbildung am Beispiel von Call-by-call-Gesprächen.

Minimaltarife im Festnetz für ein nationales Ferngespräch

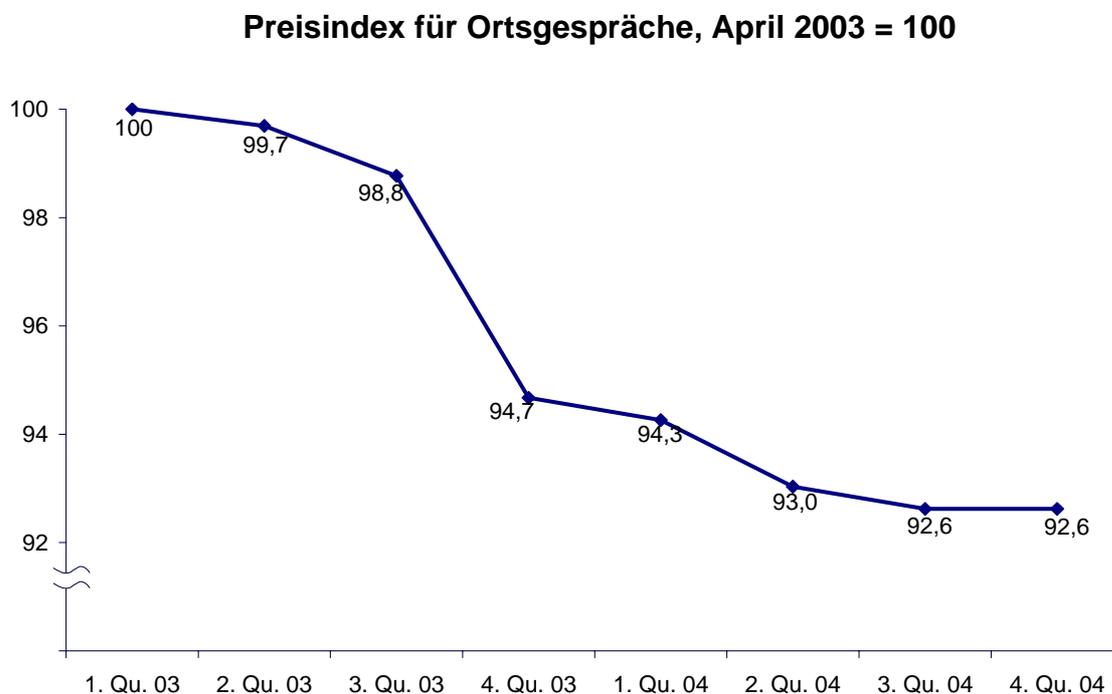


Bei den zehn wichtigsten Auslandszielen betragen die Entgelte nur noch drei Prozent des Betrags zu Monopolzeiten. Von Januar 2004 bis Januar 2005 sind sie in Einzelfällen erneut um bis zu 44 Prozent gesunken. Als Werbemaßnahme wurden von einzelnen Anbietern Auslandsgespräche z. B. in die USA befristet sogar kostenlos angeboten.

Entwicklung der Auslandstarife in die zehn wichtigsten Zielländer (Stand: 7. Januar 2005)



Ortsgespräche haben sich nach Angaben des StBA im Jahr 2004 weiter verbilligt.



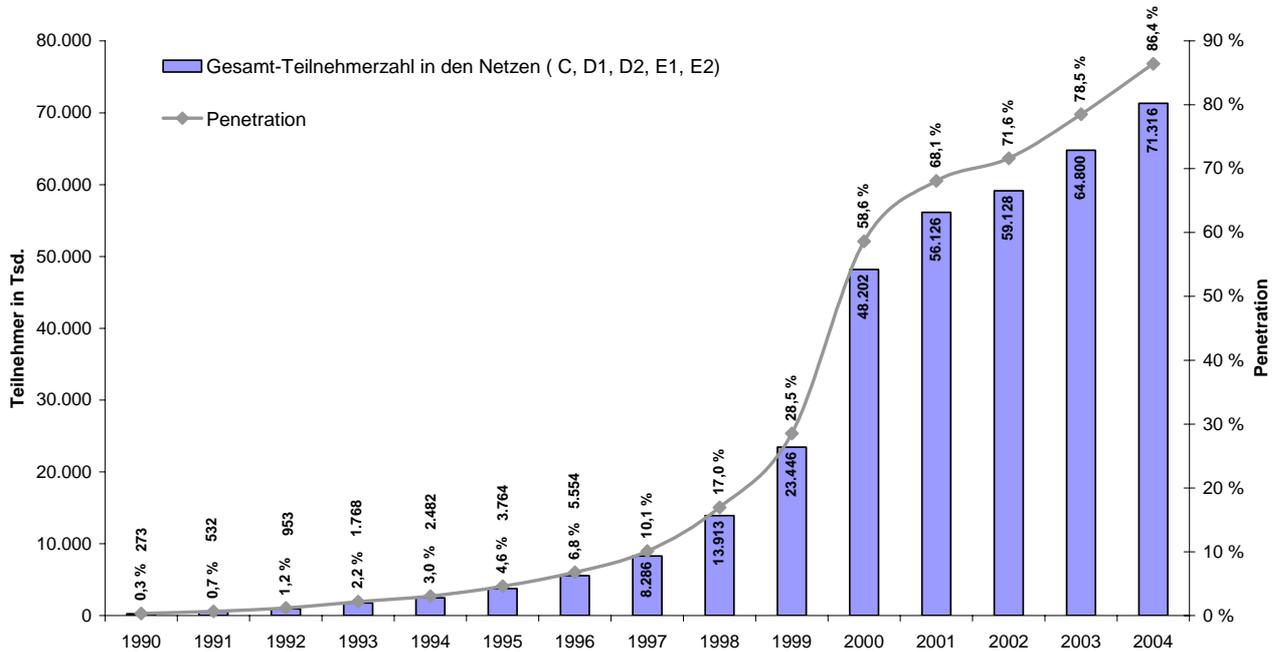
Marktentwicklung Mobiltelefondienst

Teilnehmer und Penetration

Im Jahr 2004 konnten die vier deutschen Netzbetreiber ihre Teilnehmerzahl auf 71,3 Mio. steigern. Dies entspricht einem Zuwachs von zehn Prozent bzw. einem Zugewinn von 6,5 Mio. Teilnehmern gegenüber dem Vorjahr. Die Penetration¹⁷ im deutschen Mobilfunk steigt damit auf einen Wert von 86,4 Prozent und gleicht sich dem europäischen Durchschnitt an.

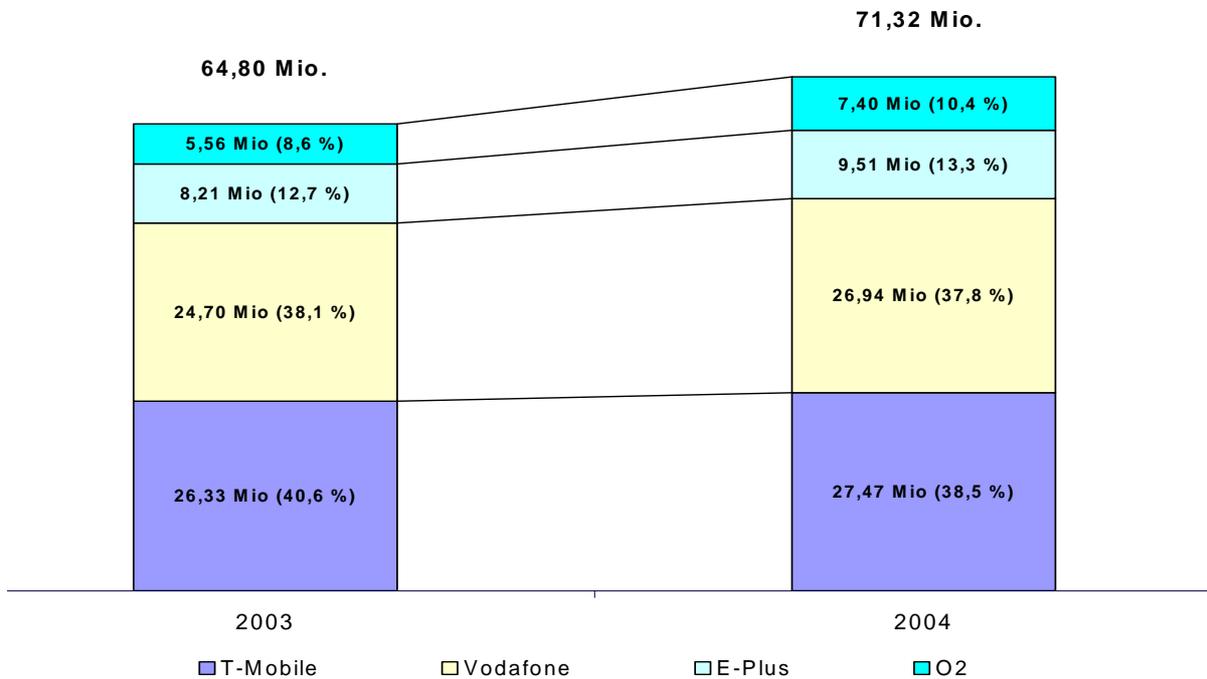
¹⁷ Penetration = In Betrieb befindliche Mobiltelefone/Gesamteinwohnerzahl

Teilnehmerentwicklung in Mobiltelefonnetzen (Penetration und Zuwächse)



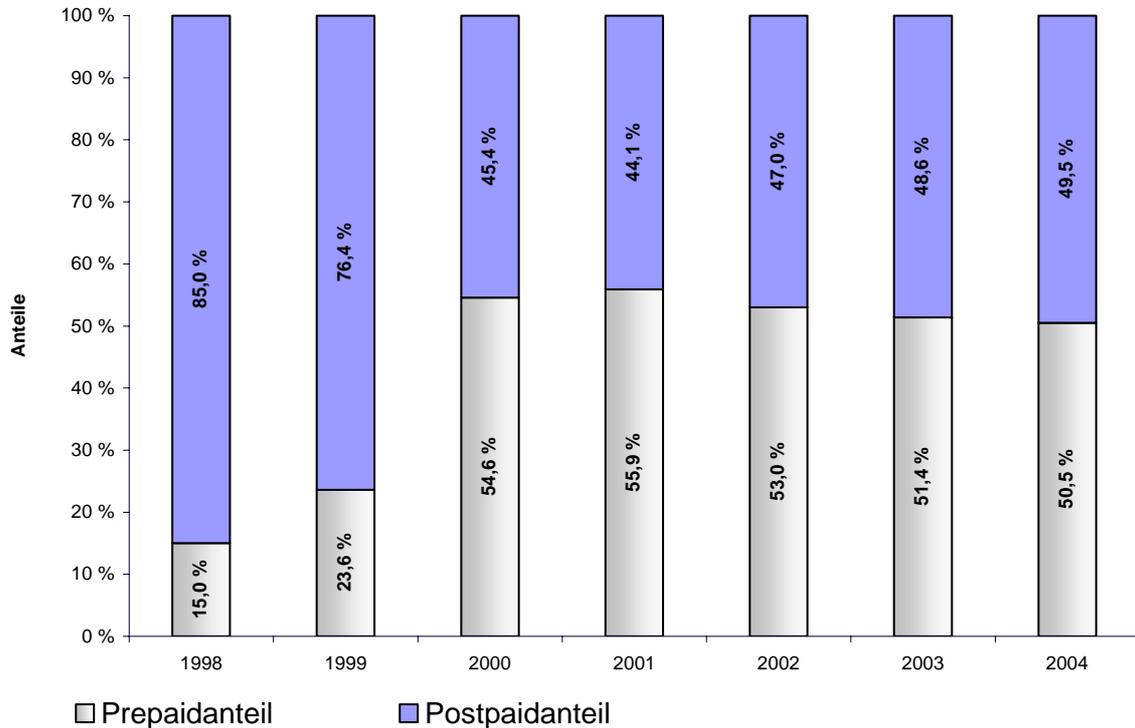
Bezüglich der Teilnehmerentwicklung haben sich die Marktanteile zu Gunsten der kleineren Netzbetreiber verschoben.

Teilnehmer-Marktanteile der Mobilfunk-Netzbetreiber



Der Anteil der Prepaid-Kunden an der Gesamtteilnehmerzahl ist auch im zurückliegenden Jahr weiter gesunken. Dies begründet sich darin, dass viele Netzbetreiber ihren Fokus auf die Gewinnung einer umsatzstarken Vertragskundenbasis richten. Aber auch spezielle Prepaid-Angebote sind über neue Vertriebskanäle am Markt platziert worden und haben den Wettbewerb belebt.

Entwicklung des Teilnehmer-Prepaidanteils im Mobiltelefondienst



Mit 26 Prozent ist der Anteil der unabhängigen Service-Provider an der Gesamtteilnehmerzahl auch im Jahr 2004 weiterhin leicht rückläufig (27 Prozent im Jahr 2003). Trotzdem konnten die Service-Provider ihre Kundenbasis um rd. 0,9 Mio. auf 18,45 Mio. Kunden erhöhen.

Die Substitution des herkömmlichen Festnetzanschlusses durch Mobiltelefone wird durch die Netzbetreiber forciert. Entsprechende Angebote sind z. B. die zusätzliche Vergabe von Festnetzrufnummern für den Mobilanschluss und günstige Tarife für Gespräche ins bundesweite Festnetz aus einer Homezone bzw. ähnliche Tarifoptionen.

Umsatzerlöse

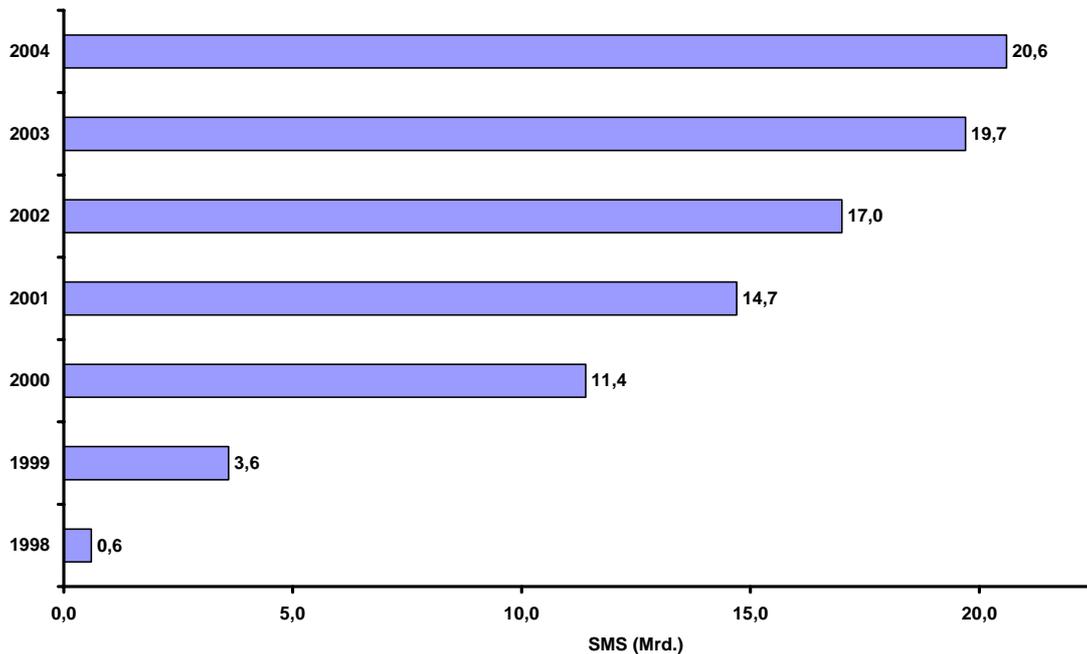
Ohne Berücksichtigung der Interconnection-Umsatzerlöse und der Innenumsatzerlöse beläuft sich der kumulierte Gesamtumsatzerlös der Anbieter von Mobiltelefondiensten auf 22,1 Mrd. €¹⁸.

Verbindungsvolumen

Die Verbindungsminuten abgehender Gespräche aus den vier Mobilfunknetzen hat sich nach bisher vorliegenden Zahlen auf 37,2 Mrd. Minuten erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von rd. neun Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der über den Multimedia Messaging Service (MMS) verschickten Nachrichten hat sich mit 91 Mio. Stück etwa verdreifacht. Um vier Prozent konnte auch die Zahl der aus den Mobilfunknetzen versendeten SMS auf rd. 20,6 Mrd. gesteigert werden.

¹⁸ kumulierter Außenumsatzerlös der Mobilfunkanbieter (ohne Carriergeschäft)

Entwicklung der versendeten SMS (1998-2004)



Nach Angaben des StBA sind die Preise im Mobilfunk insgesamt um 1,1 Prozent gefallen. Preise für SMS blieben auch im Jahr 2004 mit durchschnittlich 0,19 € je SMS konstant. Einen sehr starken Preisrückgang von bis zu 70 Prozent gab es Mitte des Jahres 2004 beim Multimedia Messaging Service (MMS). Die Preise liegen jetzt bei durchschnittlich 0,39 € je Nachricht.

Investitionen

Im Jahr 2004 wurden von den deutschen Mobilfunkunternehmen Investitionen von rd. 2,3 Mrd. € getätigt. Der überwiegende Teil dieser Investitionen floss in den Aufbau der UMTS-Netze, die zu Beginn des Jahres 2004 in Betrieb genommen wurden.

UMTS

Der UMTS Netzaufbau schritt so zügig voran, dass die mit dem Erwerb der UMTS-Lizenzen verbundenen Vorgaben zur Netzabdeckung übertroffen wurden. Ende 2004 ergab sich bereits eine Netzabdeckung von bis zu 70 Prozent. Mit Beginn des Weihnachtsgeschäfts im November 2004 wurde von den Netzbetreibern eine Vielzahl neuer Dienste angeboten.

Marktentwicklung Internet

Internet-Zugänge

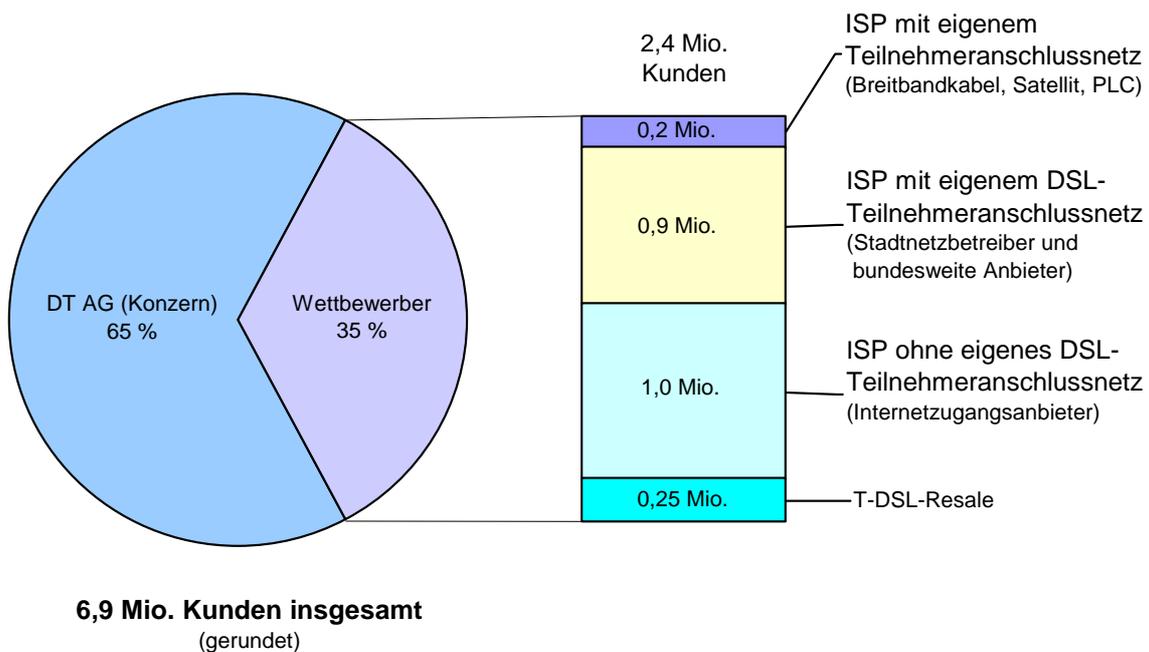
Auf Basis schmal- bzw. breitbandiger Anschlüsse bieten die Internet-Service-Provider (ISP) entsprechende Internetzugangsdienste an.

Die Anzahl aller Vertragskunden, die das Internet breitbandig nutzten, ist bis Ende 2004 auf rd. 6,9 Mio. angestiegen. Somit ist hinsichtlich der breitbandigen Internetnutzung ein Zuwachs von ca. 50 Prozent im Jahresdurchschnitt 2004 zu verzeichnen, wobei die gelegentliche Nutzung des Internets über Call-by-call-Angebote nicht berücksichtigt ist.

Insgesamt konnten diejenigen ISP, deren Kunden Internet über DSL-Anschlüsse realisieren, ihre Kundenzahlen mehr als verdoppeln. Dazu trugen Resale-Anschlüsse zu einem Fünftel bei. Neben den alternativen ISP, die Anschluss und Internetzugang aus einer Hand anbieten, konnten auch ISP ohne eigenes Teilnehmernetz im Jahr 2004 ebenfalls hohe Wachstumsraten verbuchen. Auf ISP ohne eigenes Teilnehmernetz dürften etwa 1,0 Mio. Kunden entfallen. Darüber hinaus nutzen ca. 200.000 Kunden von Wettbewerbern ISP- und Anschlussleistungen über Breitbandkabel (Kabelmodem), Satellit oder Powerline (PLC). Ferner verfügen die Stadtnetzbetreiber und bundesweite Anbieter über rd. 920.000 Breitbandkunden.

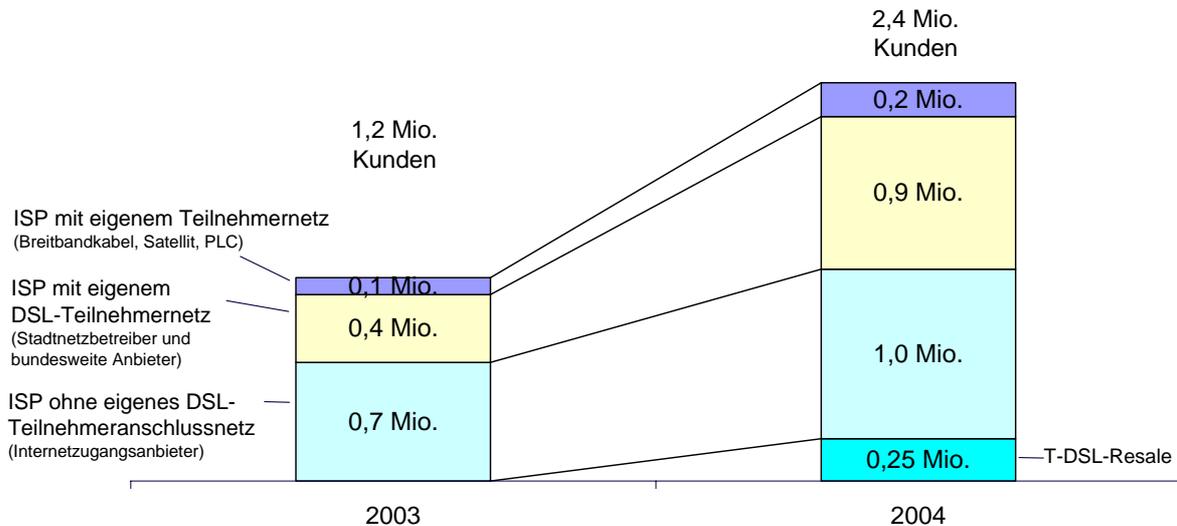
Nach derzeitiger Einschätzung der Reg TP entfielen im Jahresdurchschnitt 2004 etwa 35 Prozent aller Vertragskunden, die mit einer breitbandigen Übertragungsr¹⁹ das Internet nutzten, auf ISP, die im Wettbewerb mit dem Konzern DT AG stehen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von neun Prozentpunkten.

Anteile bei breitbandigen Internetzugangsdiensten nach Kunden im Jahr 2004



¹⁹ über 128 kbit/s

Bundesweite Entwicklung der Kundenzahlen der Wettbewerber (ISP)



Der breitbandige Zugang zum Internet ist durch die Breitbandigkeit des physikalischen Anschlusses definiert. Dies gilt unabhängig von der Art des gewählten Zugangstarifs (Schmal-, Breitband). Die Breitbandigkeit steht dem Nutzer auch dann zur Verfügung, wenn beispielsweise Kunden mit einem DSL-Anschluss einen Tarif für den Internetzugang abonniert haben, der nach der Nutzungsdauer (Minuten) abgerechnet wird, vergleichbar mit einem Tarif aus dem Schmalband-Segment.

Internet-Angebote

Anfang 2005 waren bei der Reg TP über 900 ISP registriert. Das Angebot von Internetdiensten ist folglich außerordentlich vielfältig.

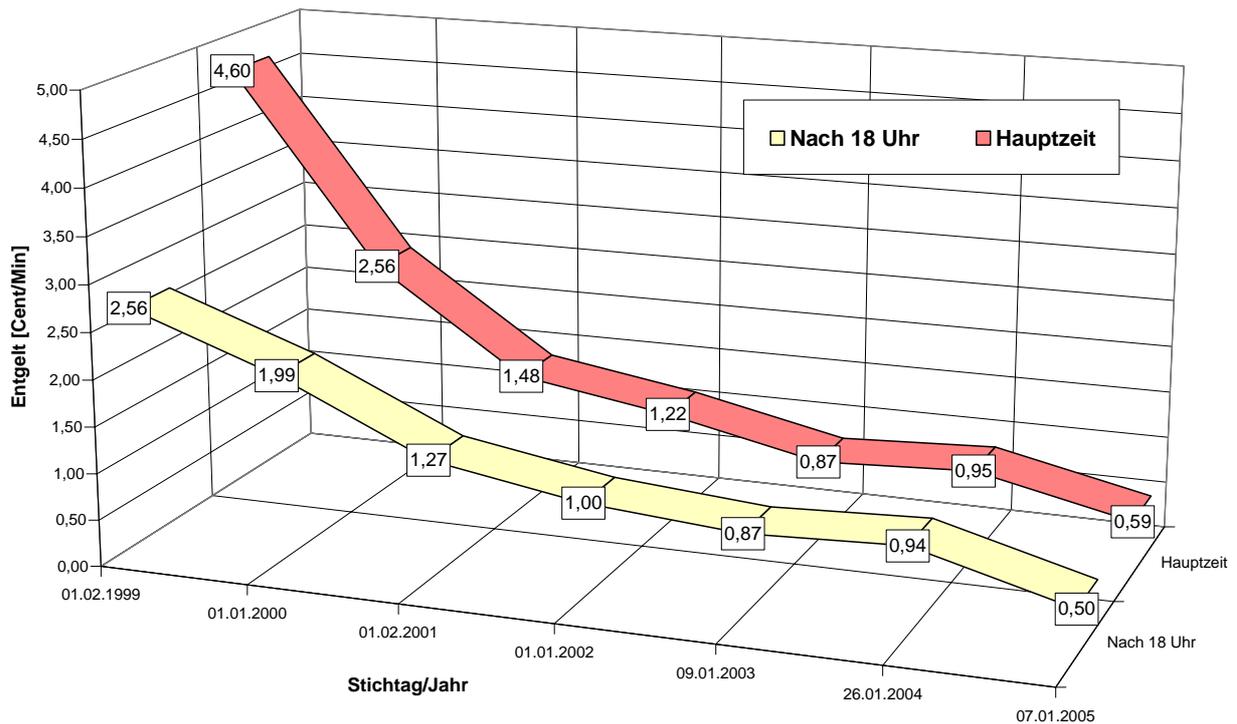
Die Internetnutzung erfolgt nicht nur zu Hause oder am Arbeitsplatz, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen, z. B. in Internetcafés und Bibliotheken. Die Stiftung "Digitale Chancen" ermittelte über 8.000 Einrichtungen in Deutschland, die im Jahr 2004 einen öffentlichen Internetzugang kommerziell oder nicht-kommerziell anboten.

Nicht zuletzt die gesunkenen Preise trugen zum Teilnehmerzuwachs und zu einer hohen Nutzungsintensität bei. Dies trifft sowohl für die Internet-by-call- als auch für Volumentarife, Zeitkontingente sowie die Flatrate-Angebote zu.

Internet-by-call wird vor allem für den schmalbandigen Internetverkehr genutzt, bei dem sich der Nutzer per Modem einwählt. Bei breitbandigen Internetanschlüssen spielen hingegen Flatrate, Zeitkontingente und Volumentarife eine Rolle.

Internet-by-call erlaubt die Nutzung des Internets ohne dauerhafte Vertragsbindung. Die Kosten für den Nutzer haben sich bei diesen Angeboten weiter reduziert. Seit Februar 1999 betrug die Reduzierung 87 Prozent. Zusätzliche Kostensenkungen lassen sich im Internet-by-call-Verfahren durch eine Anmeldung beim jeweiligen Anbieter erzielen.

Internet-by-call-Minimaltarif (Stand: 07. Januar 2005)



Der Preisrückgang der Internetdienstleistungen wird durch den Verbraucherpreisindex des StBA bestätigt. Danach verbilligte sich die Internet-Nutzung im Jahresdurchschnitt 2004 gegenüber 2003 um 3,3 Prozent.

Für Intensivnutzer kommen insbesondere die Internet-Pauschalangebote, sog. Flatrates, der Online-Anbieter in Betracht.

Internet-Nutzer

Die Zahl der Internetnutzer ist im Jahr 2004 erneut gestiegen, wenn auch nicht mehr in dem Maß wie in den Jahren zuvor. Die Reg TP schätzt auf Basis verschiedener Studien²⁰, dass zum Ende des Jahres 2004 etwa 35 Mio. Deutsche über 14 Jahren regelmäßig das Internet nutzten. Dies entspricht einem Anteil von ca. 54 Prozent der o. g. Bevölkerungsgruppe und einer Steigerung von rd. fünf Prozent im Vergleich zum Jahr 2003. In den Jahren zuvor betrug die Steigerung noch 17 Prozent (2003) bzw. 13 Prozent (2002). Dabei wurden Internetzugänge zu Hause, am Arbeitsplatz, in Schulen und Universitäten sowie in öffentlichen Einrichtungen genutzt.

Der Trend zu breitbandigen Anschlüssen (DSL/Kabel) setzte sich im Jahr 2004 verstärkt fort.

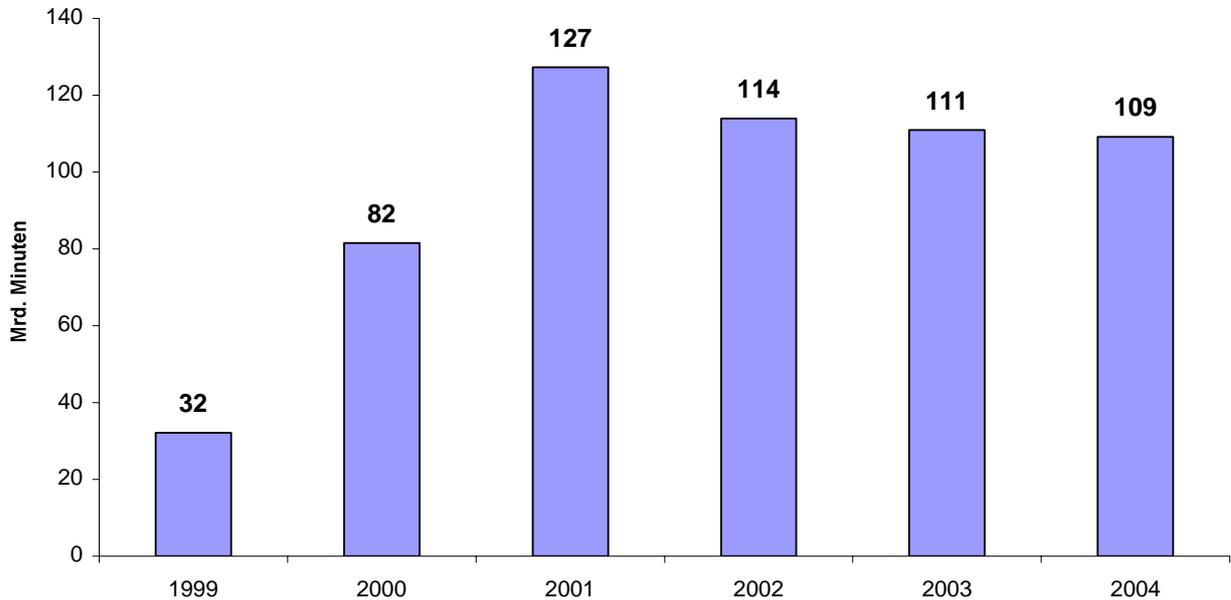
Internet-Verkehrsentwicklung

Das über schmalbandige festnetz-basierte Internetanschlüsse realisierte Verkehrsaufkommen reduzierte sich im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um rd. zwei Mrd. Minuten. Der Anteil der Internet-Verbindungen am gesamten schmal-

²⁰ Quelle: (N)ONLINER Atlas 2004 (tns emnid, initi@tiveD²¹); ARD/ZDF-Online-Studie 2004

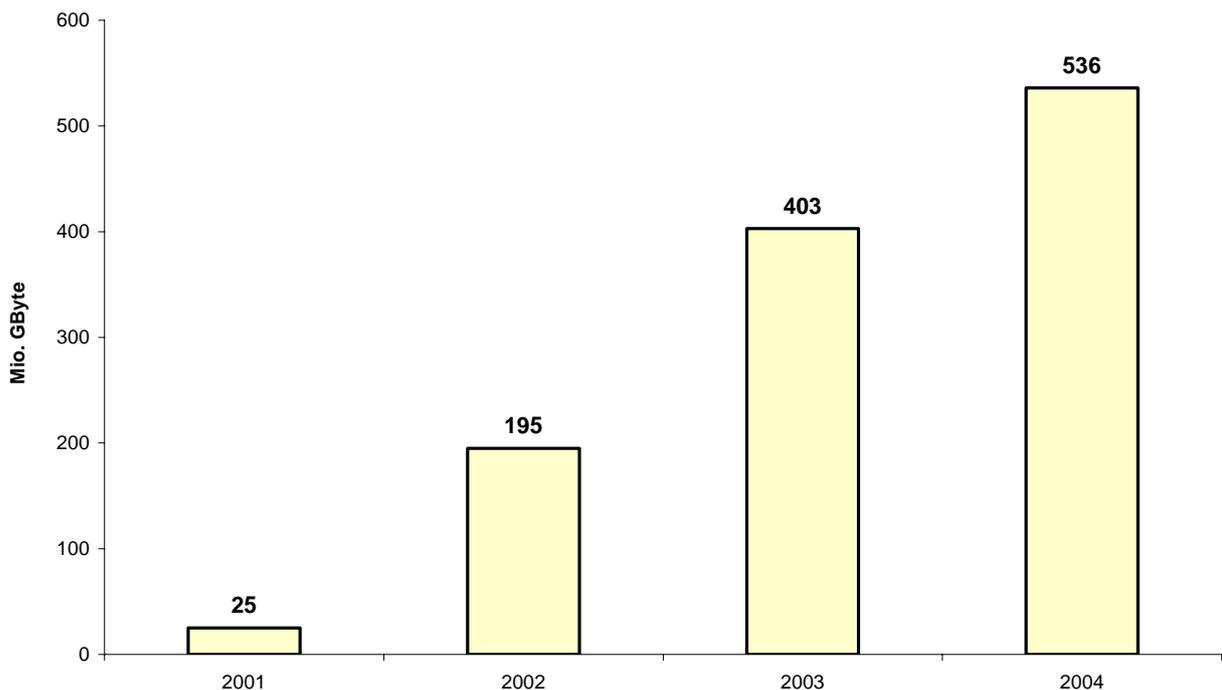
bandigen Festnetz-Verkehrsaufkommen betrug 2004 insgesamt ein Drittel. Bei den Wettbewerbern betrug dieser Anteil nahezu die Hälfte des schmalbandigen Verkehrsaufkommens.

Internetverbindungsminuten Schmalband



Der DSL-Verkehr, der anhand übertragener Datenmengen (auf- und abwärts) in GByte gemessen wird, ist auch im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr signifikant angestiegen. Allerdings ist das Verkehrsmengenwachstum nicht proportional zum Wachstum bei den Anschlüssen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass zunehmend auch solche Kunden einen Breitbandanschluss nachfragen, die als „Internet-Normalnutzer“ einzustufen sind.

Entwicklung des gesamten DSL-Verkehrsvolumens



Die Abbildung enthält neben den Endkunden-Verkehrsmengen der DT AG und alternativer Teilnehmernetzbetreiber auch die Verkehre derjenigen ISP, die über kein eigenes Anschlussnetz verfügen.

Voice over IP (VoIP)

VoIP ist ein Dienst, der auf Basis des Internetprotokolls die Sprachübertragung über ein paketvermitteltes Datennetz erlaubt. Dabei kann es sich um das Internet oder gemanagte IP-Netze handeln. Die Nutzung von VoIP-Diensten setzt einen breitbandigen Internetanschluss voraus.

In Firmennetzen findet die VoIP-Sprachkommunikation bereits seit einigen Jahren Verbreitung. In diesem Bereich zielen die Angebote vor allem auf die Integration von Sprache und Daten in einem Netz. Erste kommerzielle Angebote für die heimische Anwendung sind seit Ende 2003 am Markt verfügbar. Im Verlauf des Jahres 2004 erhöhte sich die Zahl der VoIP-Anbieter auf über 15. Teilweise sind dies Unternehmen, die ausschließlich Voice over IP anbieten, teilweise Unternehmen, die als Teilnehmernetzbetreiber eigene Anschlüsse und Internetzugangsdienste bereitstellen oder auch ISP ohne eigenes Netz.

Im Gegensatz zu früheren, rein softwarebasierten VoIP-Angeboten, die einen eingeschalteten PC voraussetzten, sind die heutigen Angebote deutlich komfortabler in der Nutzung. Es können sowohl herkömmliche Telefone als auch VoIP-Telefone unabhängig von einem eingeschalteten PC genutzt werden. Durch neue Hardware-Lösungen ist die gleichzeitige Nutzung von VoIP-Dienst und herkömmlichem Festnetzanschluss möglich.

Die Entgelte für VoIP-Gespräche ins herkömmliche Festnetz und in Mobilfunknetze sind in etwa mit den Entgelten für herkömmliche Telefonate vergleichbar. Allerdings gibt es auch Kooperationen von VoIP-Anbietern, die es den Kunden ermöglichen, kostenlos mit den Kunden der anderen Kooperationspartner zu telefonieren.

Der Kundenkreis, der Ende 2004 über Hardware oder installierte Software für VoIP-Dienste verfügte, wird auf 500.000 veranschlagt. Etwa die Hälfte dieser Kunden nutzte diese Dienste regelmäßig.

Marktentwicklung Kabelfernsehen und Digitales Terrestrisches Fernsehen

Kabelfernsehen

Der Schwerpunkt der Kabel-Aktivitäten liegt derzeit im Ausbau des Digitalfernsehens. Aber auch die Aufrüstung der Netze zur Rückkanalfähigkeit - eine Bedingung, um zusätzliche Dienste wie Internetzugänge und Telefonie anbieten zu können - wird durch die Kabelnetzbetreiber zunehmend verfolgt. Ziel ist hierbei die Attraktivitätssteigerung, um Kunden an den Kabelanschluss zu binden, angesichts der immer stärker werdenden Konkurrenz von Satellit und neuem digitalen terrestrischen Fernsehen (DVB-T). Bis Ende 2004 entschieden sich 145.000 Kunden für einen Breitband-Internetzugang über Kabel und gut 48.000 für einen Telefonanschluss über Kabel. Das entspricht jeweils mehr als einer Verdopplung gegenüber dem Vorjahr. Die nötigen Investitionen in die Kabelnetzinfrastruktur werden die Kooperationsbereitschaft zwischen Netzebene-4-Betreibern und Netzebene-3-Betreibern vermutlich weiter steigern und auch zu weiteren Zusammenschlüssen in der Zukunft führen.

Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)

2004 war ein Jahr des erfolgreichen Ausbaus der Versorgung mit terrestrischem digitalen Fernsehgrundfunk (DVB-T). Viel zügiger und problemloser als noch vor einem Jahr erwartet vollzogen sich die Inbetriebnahme der Sender und Umstellung des Empfangs. Ende 2004 konnten bereits 39 Mio. Bürger mit einer Dachantenne DVB-T empfangen. Das ist fast die Hälfte der deutschen Bevölkerung. In den nächsten beiden Jahren sollen die übrigen Kernregionen umgestellt werden.

DVB-T-Empfangsbereiche in Deutschland (Stand: Dezember 2004)



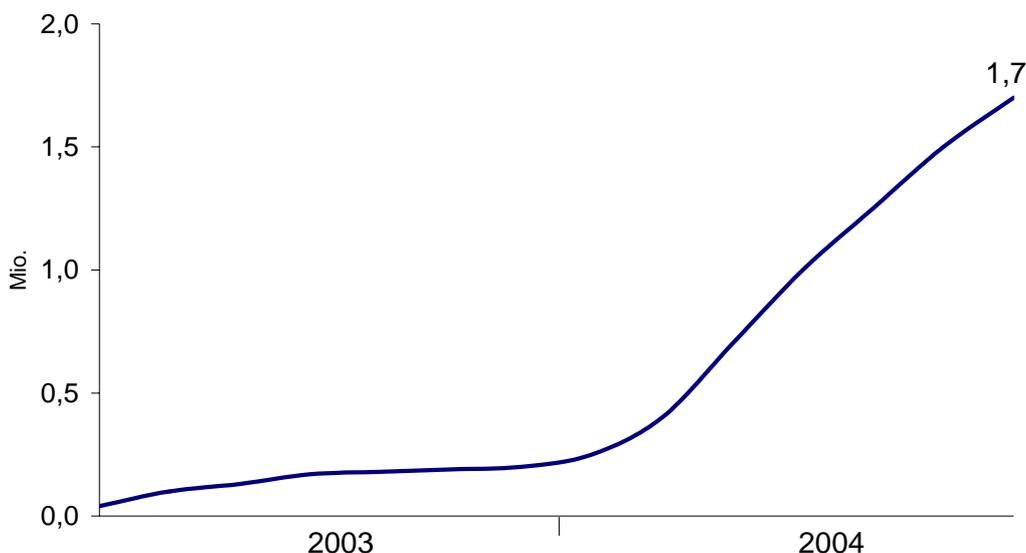
■ DVB-T in Betrieb
 ■ DVB-T Start ab Mai 2005
 ■ DVB-T in Planung

Quelle: DVB-T-Projekte in Deutschland

Die Akzeptanz des "Überall-Fernsehens" spiegelt sich im Absatz der für den digitalen Fernsehempfang benötigten Empfangseinheiten wieder. Über 1,7 Mio. Receiver wurden in Form von Set-Top-Boxen für Fernsehgeräte und als Hardware für PC und Notebook bisher verkauft²¹.

²¹ Schätzung Deutsche TV-Plattform

Entwicklung verkaufter Empfangseinheiten (Mio.)



Das digitale Antennenfernsehen ermöglicht jetzt schon den stationären und mobilen Empfang von bis zu 30 Programmen in bester Bild- und Tonqualität und in Zukunft die Übertragung jeder anderen Art breitbandiger Daten und Informationen, aus der sich neue Multimedia-Anwendungen erschließen lassen. DVB-H (Digital Video Broadcasting Handheld), ein neuer Übertragungsstandard für Kleingeräte, wird DVB-T dabei ergänzen. In Berlin wird in zwei Projekten das „Fernsehen auf dem Handy“ erstmals praktisch erprobt. Aus einem komplexen Zusammenspiel von digitalem Rundfunk, Mobilfunk und Internet eröffnen sich Möglichkeiten und Märkte, die weit über das klassische Fernsehen von heute hinausgehen werden.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission besteht in der Erfüllung der Berichtspflichten und der Mitarbeit im Kommunikationsausschuss (COCOM). Zu den Berichtspflichten gehören im Wesentlichen die Datenerhebung zum Mietleitungsbericht 2003 und zu dem „Zehnten Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor (European Electronic Communications - Regulation and Markets 2004 (10th report))“. Der gesamte Bericht findet sich im Internet unter: http://europa.eu.int/information_society/topics/ecom/comm/doc/all_about/implementation_enforcement/annualreports/10threport/com20040759de.pdf

Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden

Die internationale Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden wurde vertieft durch Informationsbesuche in der Reg TP und durch einen intensiven Erfahrungsaustausch zu allen Aspekten der Regulierung. Außerdem wurden Fragen zur Organisation der Reg TP und deren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden auf nationaler Ebene behandelt.

Nummernverwaltung

Die Verwaltung und Zuteilung von Rufnummern in Deutschland ist mit der Öffnung des Telekommunikationsmarkts im Jahre 1998 auf die Reg TP übertragen worden. Ziel ist es, allen Marktteilnehmern diskriminierungsfreien Zugang zur Ressource Nummer zu geben und in allen Nummernbereichen keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Nummern zu haben. Die Strukturierung des Nummernraums, die Erarbeitung von Zuteilungsregeln, die Festlegung von Nutzungsbedingungen für die verschiedenen Nummernbereiche sowie die Zuteilung von Nummern an Netzbetreiber, Diensteanbieter und Verbraucher sind die Aufgabenschwerpunkte bei der Nummernverwaltung.

Ein Überblick über die Gesamtzahl der Zuteilungsnehmer und vergebenen Rufnummernblöcke bei den 5.200 Ortsnetzen und über die Anzahl der vergebenen Rufnummern für Mehrwertdienste, Auskunftsdienste, Verbindungsnetzbetreiber, Nutzergruppen und innovative Dienste sowie über die Art und Anzahl Technischer Rufnummern ist den Tabellen zu entnehmen. Im Mittelpunkt der Arbeiten im Jahre 2004 haben die Planungen für die Bereitstellung geeigneter Rufnummernressourcen für Internettelefonie VoIP gestanden. Darüber hinaus wurde die Rufnummer 116 116 für die Sperrung elektronischer Berechtigungen (z. B. Kreditkarten) nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens an eine Institution zugeteilt.

Zuteilung von Rufnummern

Ortsnetzzufnummernblöcke waren in 2004 stärker denn je nachgefragt, wobei die Zahl der Zuteilungsnehmer leicht abgenommen hat:

	2004	Insgesamt bis 31.12.2004
Zugeteilte 1.000er Rufnummernblöcke im Ortsnetzbereich	11.440	80.283

	31.12.2003	31.12.2004
Anzahl der Zuteilungsnehmer von Ortsnetz-Rufnummernblöcken	76	74

Zum Bereich der Mehrwertdienste zählen Freephone (0)800, Shared Cost (0)180, Premium Rate (0)900, Persönliche Rufnummern (0)700 sowie Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare Premium Rate Dienste (0)9009. Die Anzahl der im Jahre 2004 und der insgesamt bis Ende 2004 vergebenen Rufnummern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Zugeteilte Rufnummern in 2004	Zugeteilte Rufnummern ins- gesamt bis 31.12.2004
(0)800	10.423	167.362
(0)700	6.218	99.956
(0)180	11.517	127.724
(0)900	3.304	83.621
(0)9009	723	1.383

Einen besonderen Stellenwert nehmen die Auskunftsdienste und die Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen ein:

	Zugeteilte Rufnummern in 2004	Zugeteilte Rufnummern insgesamt bis 31.12.2004
Rufnummern für Auskunftsdienste	8	79

	Zugeteilte Kennziffern in 2004	Zugeteilte Kennziffern insgesamt bis 31.12.2004
Kennziffern für Verbindungsnetzbetreiber	8	97

Des weiteren gab es folgende Zuteilungen von Rufnummern und technischen Nummern:

	2004	Insgesamt bis 31.12.2004
Rufnummern für Nutzergruppen (NG)	7	29
Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze (IVPN)	5	52
Rufnummern für innovative Dienste	0	7

	2004	Insgesamt bis 31.12.2004
National Signalling Point Codes (NSPC)	54	2.399
International Signalling Point Codes (ISPC)	15	391
Portierungskennungen (PK)	15	197
Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)	1	23
Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)	16	125
Herstellereerkennung für Telematikprotokolle (HKT)	1	16
Notifizierung von International Carrier Codes (ICC)	2	12
Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)	1	7
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	1	22
Data Network Identification Code (DNIC)	0	17

Bereitstellung von geeigneten Nummernressourcen für VoIP

Bereitstellung von Nationalen Teilnehmerrufnummern

Am 24. November 2004 wurden die Zuteilungsregeln für Nationale Teilnehmerrufnummern (NTR) aus dem Rufnummernraum (0)32 veröffentlicht. NTR sind im wesentlichen definiert wie Ortsnetzzufnummern, haben aber - vergleichbar den Mobilfunkrufnummern - keinen geographischen Bezug. Telefondiensteanbieter können nach den veröffentlichten Regeln seither NTR in 1.000 Rufnummernblöcken beantragen. Erste Zuteilungen erfolgen ab Anfang des Jahres 2005. Aufgrund ihrer geographischen Unabhängigkeit eröffnen die NTR den Diensteanbietern neue Leistungsmerkmale und können insbesondere vom Endnutzern auch nach einem Umzug beibehalten werden. Diensteanbieter können zudem mit NTR Kunden aus ganz Deutschland bedienen, ohne auf geographische Rufnummern aus jedem der 5.200 Ortsnetzbereiche angewiesen zu sein.

Anpassung der Regelungen zu Ortsnetzzurufnummern

Abhängig vor allem von der geplanten Vermarktung werden von VoIP-Anbietern neben den ortsungebundenen Nummern auch klassische Ortsnetzzurufnummern benötigt. Dies gilt vor allem dann, wenn Kunden mit den VoIP-Diensten den bisher in Anspruch genommenen Telefondienst ersetzen wollen. Es wurden Eckpunkte für eine entsprechende Anpassung der Zuteilungsregeln für Ortsnetzzurufnummern erarbeitet:

- Der Ortsnetzbezug von Ortsnetznummern definiert den Zweck dieser Rufnummern und sollte erhalten bleiben.
- Kriterium für den Ortsnetzbezug ist heute die Lokation des Anschlusses. Künftig soll der Wohnort bzw. der Firmensitz als Kriterium für die Bestimmung des Ortsnetzbereichs herangezogen werden.
- Antragsberechtigt sollen mittelfristig nicht nur Netzbetreiber sein, sondern jeder Anbieter, der Kunden mittels Ortsnetzzurufnummern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz ermöglichen will. Voraussetzung sollte dabei sein, dass der Anbieter direkt oder über einen Vertragspartner mit dem öffentlichen Netz zusammengeschaltet ist und am Portierungsdatenaustausch teilnimmt.
- Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, statt 1.000er Rufnummernblöcke 100er Rufnummernblöcke zu beantragen. Damit wird der Nummernraum effizienter genutzt und die Anbieter werden mit geringeren Gebührenforderungen belastet.
- Es werden Regelungen zur Ermittlung des Nummernbedarfs der Kunden auch für VoIP-Dienste eingeführt.
- Die „nomadische Nutzung“ wird im Rahmen der Nummerierung nicht geregelt.
- Die Portierung der Rufnummern muss möglich sein.

Den Marktbeteiligten wurde in einer mündlichen und einer schriftlichen Anhörung Gelegenheit gegeben, die Eckpunkte zu kommentieren. Nach der Auswertung der Kommentierungen sollen geänderte Zuteilungsregeln veröffentlicht werden.

Zuteilungsverfahren für die Sonderrufnummer 116 116

Am 20. Oktober 2004 wurde ein Ausschreibungsverfahren für die Rufnummer 116 116 eröffnet. Mit der Rufnummer 116 116 soll die sofortige Sperrung elektronischer Berechtigungen wie beispielsweise EC- und Kreditkarten, Mobilfunktelefone, digitale Krankenkassenkarten, Mitarbeiter-Ausweise und diverse Kundenkarten über eine zentrale Stelle ermöglicht werden. Es soll auch möglich sein, die Rufnummer aus dem Ausland zu erreichen. Mit der Zuteilung durch die Reg TP erging ausschließlich eine Entscheidung über das Nutzungsrecht an der Rufnummer. Ihre Einrichtung und der Betrieb des zentralen Sperrverfahrens obliegen dem Zuteilungsnehmer und sind von diesem bis Mitte 2005 zu organisieren.

Das Telekommunikationsgesetz 2004 (TKG 2004) als neuer gesetzlicher Rahmen

Mit dem TKG (2004) wurde der neue **EG-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste** umgesetzt, der eine harmonisierte Regulierung der Telekommunikation bezweckt. Das TKG (2004) hat folgende wesentliche Neuerungen mit sich gebracht:

Ziel des TKG (2004) ist unter anderem eine weitere Annäherung an das allgemeine Wettbewerbs- und Gewerberecht. Diesem Ziel dient unter anderem die **Abschaffung der Lizenzpflicht**. Indem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen nunmehr keiner vorherigen Erlaubnis bedarf, wird der Marktzugang erleichtert. Lediglich die Benutzung öffentlicher Wege zur Verlegung von Telekommunikationslinien erfordert wie bisher eine **Übertragung des Wegerechts durch die Reg TP** (vgl. Amtsblatt der Reg TP Nr. 15 vom 28. Juli 2004, S. 785 - 787).

Gewerbliche Anbieter unterliegen nur noch einer **Meldepflicht**. Zur Verhinderung von Pflichtverletzungen hat die Reg TP die Möglichkeit, nachträglich gegen Anbieter vorzugehen. Entsprechende **Ex-post-Maßnahmen** sind detailliert in § 126 geregelt, die von einer Aufforderung zur Stellungnahme, über Anordnungen von erforderlichen Maßnahmen und Zwangsgeldern bis hin zur Untersagung der Tätigkeit des Betreibers als letztes Mittel reichen.

Kernbereich des TKG (2004) ist die sog. **Marktregulierung**. Diese setzt voraus, dass die betroffenen Märkte durch Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen entgegenzuwirken. Entscheidungen im Bereich der Marktregulierung werden wie bisher von den **Beschlusskammern** getroffen. Der Marktregulierung haben eine **Marktdefinition** und eine **Marktanalyse** voranzugehen, die der Festlegung der relevanten Märkte sowie der Feststellung beträchtlicher Marktmacht auf diesen Märkten dienen. Bei der Durchführung der Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren hat die Reg TP den interessierten Kreisen, den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (**Konsultations- und Konsolidierungsverfahren**). Etwai- gen Stellungnahmen der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden muss die Reg TP weitestgehend Rechnung tragen. Der Europäischen Kommission steht bezüglich der Festlegung eines relevanten Marktes sowie der Feststellung bestehender bzw. fehlender Marktmacht ein **Vetorecht** zu.

Die Rechtsfolgen der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Telekommunikationsmärkten ergeben sich nicht mehr direkt aus dem Gesetz, sondern werden durch **Regulierungsverfügungen** festgelegt. Die Reg TP kann hierdurch nach pflichtgemäßem Ermessen ein Diskriminierungsverbot (§ 19), eine Transparenzverpflichtung (§ 20), verschiedene Zugangsverpflichtungen (§ 21), eine getrennte Rechnungsführung (§ 24), die Entgeltregulierung für Zugangsleistungen (§ 30) und für Endnutzerleistungen (§ 39), die Betreiber- auswahl bzw. -vorauswahl (§ 40) sowie das Angebot von Mietleitungen (§ 41) auferlegen.

Im Bereich der **Zugangsregulierung** ist nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Reg TP vorgesehen, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zum **entbündelten Breitbandzugang**, also zur Gewährung von **Bitstrom-Zugang** zu verpflichten. Im Katalog der möglichen Verpflichtungen der Netzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht sind erstmalig detaillierte Regelungen zum Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der **einheitlichen Rechnungserstellung** enthalten. Die bisher in § 4 TKV enthaltene Vorschrift über das **Resale** wurde in den Katalog der möglichen Zugangsverpflichtungen aufgenommen. Bis zum 30. Juni 2008 können Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nur zum gebündelten Resale verpflichtet werden, d. h. sie

müssen Anschlüsse nur zusammen mit Verbindungsleistungen zum Weitervertrieb anbieten. Ab dem 1. Juli 2008 kann die Reg TP auch entbündeltes Resale anordnen.

Im Rahmen der **Entgeltregulierung** muss die Reg TP ausdrücklich darauf achten, dass Entgeltregulierungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit aufeinander abgestimmt sind (**Konsistenzgebot**). Der Hauptanwendungsbereich der Entgeltregulierung liegt im Bereich der **Zugangsleistungen**, wobei Zugangs- und Entgeltanordnung einheitlich ergehen können. Unterliegen Entgelte der **Ex-ante-Genehmigungspflicht**, dürfen sie die **Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung** nicht überschreiten. Findet eine **Ex-post-Kontrolle** statt, wird nachträglich ein etwaiges **missbräuchliches Verhalten** des Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten untersucht. Der Missbrauchstatbestand wurde hierbei durch die Nennung von Beispielen konkretisiert (Dumping, Preis-Kosten-Schere, sachlich ungerechtfertigte Bündelung). Eine **Ex-ante-Entgeltgenehmigung** ist grundsätzlich erforderlich für Zugangsleistungen, die die Reg TP einem **Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht** auferlegt hat. Eine **Ex-post-Kontrolle** der Entgelte soll trotz auferlegter Zugangsleistungen dann erfolgen, wenn der entsprechende Betreiber nicht gleichzeitig auf dem Markt für Endkundenleistungen, auf dem er tätig ist, über beträchtliche Marktmacht verfügt (sog. **Doppelmarktbeherrschung**). Auch die Entgelte für Zugangsleistungen eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, die nicht seitens der Reg TP auferlegt worden sind, werden nachträglich kontrolliert. Eine **Ex-post-Kontrolle** der Entgelte ist schließlich vorgesehen bei Zugangsentgelten von **Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht**, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren (z. B. alternative Teilnehmernetzbetreiber).

Die **Entgeltregulierung von Endnutzerleistungen** hängt von der Voraussetzung ab, dass die Verpflichtungen im Zugangsbereich oder zur Betreiber Auswahl bzw. Betreiber vorauswahl nicht zur Erreichung der Regulierungsziele führen würden. Dabei ist eine Ex-ante-Entgeltgenehmigung auf solche Endnutzermärkte beschränkt, auf denen in absehbarer Zeit nicht mit der Entstehung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu rechnen ist. Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Einführung oder Änderung eines Entgelts für Endnutzerleistungen, so hat es gleichzeitig den Wettbewerbern ein entsprechendes **Vorleistungsangebot** vorzulegen, das insbesondere den Vorgaben der Entgelt-Missbrauchskontrolle genügt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Wettbewerber in der Lage sind, ohne zeitliche Verzögerung vergleichbare Angebote am Endnutzermarkt anzubieten.

Die besondere **Missbrauchsaufsicht** wurde durch Einführung einer Generalklausel sowie durch Nennung von Vermutungstatbeständen konkretisiert. Außerdem ist nunmehr ein Antragsrecht für Anbieter von Telekommunikationsdiensten vorgesehen, die geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Sanktionsmöglichkeiten der Reg TP bei einem schuldhaft missbräuchlichen Verhalten wurden gestärkt: Die Reg TP kann eine **Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils** anordnen und dem betroffenen Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Die **Frequenznutzung** ist nach wie vor von einer vorherigen Zuteilung der Reg TP abhängig. Allerdings sollen **Einzelzuteilungen** nur noch ergehen, wenn durch die Frequenznutzung eine Gefahr funktechnischer Störungen nicht ausgeschlossen werden kann oder dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung not-

wendig ist. In der Regel sollen **Allgemeinzuteilungen** erfolgen. Bei Knappheit können Frequenzen nach wie vor im Wege eines **Vergabeverfahrens** zugeteilt werden, wobei nach wie vor der grundsätzliche Vorrang des Versteigerungsverfahrens vor dem Ausschreibungsverfahren festgeschrieben ist. Neu ist die Möglichkeit eines Zuteilungsinhabers, seine Frequenzzuteilung auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zudem die Möglichkeit eines **Frequenzhandels** vorgesehen. Der Frequenzhandel ist allerdings nicht zulässig, soweit die Frequenzen nach § 2 Abs. 1 des früheren Fernmeldeanlagengesetzes verliehen wurden oder auf Lizenzen oder Zuteilungen beruhen, die im Wege des Vergabeverfahrens nach bisherigem TKG erteilt wurden. Damit ist beispielsweise der **Handel mit UMTS-Lizenzen ausgeschlossen**.

Im Bereich der **Nummerierung** wurden die Befugnisse der Reg TP nochmals erweitert. So kann die Reg TP in begründeten Ausnahmefällen **Kategorien von Dialern** verbieten. Zur Verhinderung der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern kann die Reg TP unter anderem **Nummern entziehen** und deren **Abschaltung anordnen**. Diese Befugnisse bestehen allgemein und sind nicht mehr auf einen bestimmten Nummernraum beschränkt.

Trotz der Erwägungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren, **Rechtsschutz** im Kartellrechtsweg zu gewähren, wurde der **Verwaltungsrechtsweg** vorerst beibehalten. Dieser ist bei Beschlusskammerentscheidungen zwecks Verfahrensbeschleunigung zukünftig allerdings auf zwei Instanzen - in einstweiligen Rechtschutzverfahren auf eine Instanz - beschränkt.

Aus dem Bereich der **Übergangsvorschriften** ist abschließend von besonderem Interesse, dass die nach dem bisherigen TKG getroffenen Feststellungen der Reg TP über das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen solange wirksam bleiben, bis sie durch neue Entscheidungen nach dem TKG (2004) ersetzt werden.

Datenschutzrechtliche Neuerungen im TKG (2004)

Mit dem neuen TKG sind auch im Bereich **Fernmeldegeheimnis, Datenschutz und Öffentliche Sicherheit** einige Neuerungen eingetreten, die sowohl für die Netzbetreiber und Diensteanbieter als auch für die Verbraucher von Bedeutung sind. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten Änderungen dargestellt werden.

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Die wohl augenfälligste Veränderung im TKG (2004) ist die Eingliederung der Telekommunikations-Datenschutzverordnung in das Gesetz. So werden in den neuen §§ 91 bis 107 TKG die personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikationsdiensten ab sofort gesetzlich und nicht nur durch eine Rechtsverordnung geschützt. Gleichzeitig hat hier eine erfreuliche Vereinfachung und Entschlackung stattgefunden, indem die bisher zweigleisige Regelung durch den längsten Paragraphen des alten TKG (§ 89) und eine Rechtsverordnung, die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV), nun zu einer in sich geschlossenen gesetzlichen Regelung zusammengeführt worden ist. Gerade in diesem Bereich gibt es aber auch inhaltlich einige interessante Neuerungen.

Verwendung von Bestandsdaten zur Beratung, Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung

Gemäß § 95 Abs. 2 TKG 2004 gilt hinsichtlich der Verwendung von Kundendaten, die für das Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste erhoben worden sind (sog. Bestandsdaten), Folgendes: Grundsätzlich darf der Diensteanbieter Bestandsdaten zur Kundenberatung und Werbung nur verwenden, wenn der Kunde eingewilligt hat. Neuerdings darf er aber im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung die Rufnummer sowie die Postadresse (einschließlich der elektronischen Adresse) für die Versendung von Text- und Bildmitteilungen zu Kundenberatungs- und Werbezwecken verwenden, es sei denn, dass der Kunde dem widersprochen hat. Allerdings muss der Kunde sowohl bei der Erhebung dieser Daten als auch bei jeder Versendung einer Werbenachricht deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann. Hinsichtlich der bereits bestehenden Kundenverhältnisse bedeutet dies, dass der Diensteanbieter seine Altkunden rechtzeitig vor einer geplanten Werbeaktion auf die neue Nutzungsmöglichkeit hinweisen sowie eine Frist zur Einlegung des Widerspruchs setzen und beachten muss. Erst wenn bei Fristablauf kein Widerspruch des Kunden vorliegt, können die Daten in oben beschriebener Weise genutzt werden.

Vollständige Speicherung der Verkehrsdaten als Regelfall

Auch bezüglich der Speicherung von Verkehrsdaten (früherer Begriff: Verbindungsdaten) beim Diensteanbieter ergibt sich eine wesentliche Änderung: Wurden bisher alle vom Kunden angewählten Rufnummern im Regelfall um die letzten drei Ziffern verkürzt gespeichert, so gilt für neue Kundenverhältnisse nach § 97 Abs. 3 TKG (2004) der Grundsatz der unverkürzten, vollständigen Speicherung. Damit soll gewährleistet werden, dass im Falle von Reklamationen der Rechnung noch auf die vollständige angerufene Rufnummer zurückgegriffen werden kann. Der Kunde kann aber auch künftig eine um die letzten drei Ziffern verkürzte Speicherung oder gar die sofortige Löschung seiner Verkehrsdaten mit Versendung der Rechnung wählen. Auf dieses Wahlrecht hat der Diensteanbieter seine Kunden hinzuweisen. Die Gesetzesänderung hat jedoch keine Auswirkung auf die vom Kunden gewählte Form des ENV, sondern betrifft nur die interne Speicherung der Verkehrsdaten beim rechnungsstellenden Diensteanbieter.

Beschränkte Zulässigkeit der Inverssuche

In der Telefonauskunft ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die sog. Inverssuche möglich: Während man bisher von der Auskunft nur die Rufnummer und u. U. die Adresse von Teilnehmern erhielt, wenn man diese namentlich kannte, sieht das neue TKG in § 105 Abs. 3 vor, dass auch - umgekehrt - anhand einer Rufnummer der Name und die Anschrift des Teilnehmers erfragt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Kunde mit seinen Daten im Telefonbuch oder einem öffentlichen elektronischen Kundenverzeichnis eingetragen ist und gegen diese Art der Auskunft keinen Widerspruch eingelegt hat. Auch auf dieses Widerspruchsrecht muss der Diensteanbieter seine Kunden hinweisen, wenn er die Inverssuche anbieten möchte.

Standortdaten

Neu aufgenommen ist eine Regelung zur Nutzung von Standortdaten für die Bereitstellung von sog. Diensten mit Zusatznutzen (§ 98 TKG). Für diese neuen orts-

abhängigen Dienste ist grundsätzlich die Einwilligung des Kunden in die Lokalisierung notwendig. Dabei muss er die Möglichkeit haben, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen oder die Ortung zeitweise zu untersagen. Im Fall eines Notrufs müssen die Standortdaten allerdings auch ohne Einwilligung übertragen werden, damit eine Lokalisierung des Hilfesuchenden erfolgen kann.

Öffentliche Sicherheit

Der Abschnitt Öffentliche Sicherheit beinhaltet neuerdings auch die Vorschriften über den Notruf (in § 108 TKG 2004). Sie verpflichten die Netzbetreiber künftig auch zur Übermittlung von Standortdaten an die Notrufabfragestellen. Dies soll im Notfall die Ortung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglichen. In § 111 TKG (2004) ist nunmehr eindeutig geregelt, dass die Diensteanbieter auch beim Abschluss von Prepaid-Verträgen im Mobilfunk Name und Anschrift sowie das Geburtsdatum ihrer Kunden erheben müssen.

Rückgabe der Mobilcom-Frequenzen für UMTS/IMT-2000

Die UMTS-Lizenznehmerin Mobilcom Multimedia GmbH hatte der Reg TP am 23. Dezember 2003 mitgeteilt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf die zugeteilten Rechte aus der UMTS-Lizenz sowie aus den Frequenzuteilungen verzichte. Gleichzeitig behielt sich die Firma weitergehende Ansprüche gegen die Lizenzgeberin vor.

Die Entscheidung der Mobilcom Multimedia GmbH erklärte sich vor dem Hintergrund, dass die Firma nicht mehr beabsichtigte, die Auflagen aus der Lizenz hinsichtlich der Versorgungspflicht von 25 Prozent der Bevölkerung bis 31. Dezember 2003 zu erfüllen.

Die Reg TP ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die angedeuteten Ausgleichsansprüche nicht begründet sind. Die Bundesrepublik Deutschland als Lizenzgeberin hat alle im Rahmen des gesamten Vergabeverfahrens eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, während Mobilcom Multimedia GmbH aus eigener unternehmerischer Entscheidung auf ihre Lizenzrechte verzichtet hat. Die Lizenzen selbst wie auch die allgemeine Rechtslage sehen eine Kompensation bei einem solchen Verzicht nicht vor.

Die Reg TP hatte im Anschluss an die Rückgabe der Mobilcom-Frequenzen mitgeteilt, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu klären, was mit dem zurückgegebenen Frequenzspektrum geschehen solle.

Für eine Zurverfügungstellung des wiedererhaltenen UMTS-Spektrums bestehen grundsätzlich drei Verfahrensoptionen:

- Die Frequenzen werden nach Anhörung an bereits bestehende UMTS-Lizenznehmer vergeben (Nutzung als Komplementärfrequenzen);
- die Frequenzen werden nach Anhörung unter Ausschluss der existierenden UMTS-Lizenznehmer an einen Dritten (Newcomer) vergeben;
- die Frequenzen werden zur Zeit nicht zur Verfügung gestellt, sondern zeitgleich mit den sog. UMTS-Erweiterungsbändern, die ab dem Jahr 2008 nutzbar sind.

Da Zuteilungsanträge oder Interessensbekundungen zu dem Spektrum aus dem Markt nicht vorlagen und auch unmittelbar ein Bedarf an Erweiterungsspektrum nicht geltend gemacht wurde, hat sich die Reg TP dafür entschieden, die Anhörung der Öffentlichkeit zur Frage der erneuten Vergabe wiederverfügbarer UMTS-Frequenzen von Amts wegen im Anschluss an die Überprüfung der Versorgungsverpflichtung durchzuführen.

Frequenzbedarfsabfragen

Die Reg TP hat im November 2003 erstmalig einen vollständigen Frequenznutzungsplan nach § 46 TKG (1996) veröffentlicht. Der Frequenznutzungsplan wurde gemäß dem in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung beschriebenen Verfahren unter Beteiligung des Bundes und der Länder sowie der interessierten Kreise der Öffentlichkeit aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um eine umfangreiche Übersicht über alle Frequenznutzungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 275 GHz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Frequenznutzungsplan besteht aus insgesamt 462 Frequenznutzungsteilplänen für die einzelnen Frequenzbereiche in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) und enthält Angaben über die Frequenzbereichszuweisungen an Funkdienste, über die in der FreqBZPV enthaltenen Nutzungsbestimmungen sowie über die in den einzelnen Frequenzteilbereichen zulässigen Frequenznutzungen und deren Frequenznutzungsbedingungen.

Exemplare des Frequenznutzungsplans in gedruckter Form können bei der Reg TP bestellt werden; nähere Informationen hierüber können unter <http://www.regtp.de> ⇒ Regulierung Telekommunikation ⇒ Frequenzordnung ⇒ Frequenznutzungsplan nachgelesen werden.

Der Bedarf nach geeigneten Frequenzbereichen für unterschiedliche Frequenznutzungen ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen stark angestiegen; dadurch wird für Frequenzplanungsprozesse eine intensivere Auseinandersetzung sowohl mit frequenztechnisch-regulatorischen als auch mit wettbewerblichen Fragen erforderlich.

Für eine sorgfältige Frequenzplanung ist es erforderlich, frühzeitig einen Entscheidungsfindungsprozess über zukünftige Frequenznutzungen anzustoßen. Basierend auf einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Industrie, Interessensverbänden und Verwaltung sind dann im Vorfeld Frequenznutzungskonzepte für eine Neubelegung eines relevanten Frequenzbereichs zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang und zur Vorbereitung der ersten Aktualisierung des Frequenznutzungsplans hat sich die Reg TP entschlossen, zu bestimmten Frequenznutzungen und Frequenzteilbereichen im Frequenznutzungsplan an die interessierte Öffentlichkeit gerichtete Frequenzbedarfsabfragen durchzuführen.

Dazu hat die Reg TP im Amtsblatt 15/2004 in der Mitteilung 238/2004 die folgenden vier Frequenzbedarfsabfragen veröffentlicht:

- Änderung der Frequenznutzungen in den Frequenzteilbereichen des ehemaligen Mobilfunknetzes B;
- zukünftiger Frequenzbedarf für die Frequenznutzung "Funkanwendungen öffentlicher Eisenbahnen";
- zukünftiger Frequenzbedarf für die Frequenznutzung "Telemetrie";
- zukünftiger Frequenzbedarf für die Frequenznutzung "Drahtlose Kameras".

Interessenten konnten ihre Vorschläge über den zukünftigen Frequenzbedarf für diese Frequenznutzungen der Reg TP mitteilen, wobei bestimmte Mindestangaben enthalten sein sollten. Die insgesamt 26 zu diesen Frequenzbedarfsabfragen eingegangenen Schreiben, die Ergebnisse dieser Auswertung sowie das Fazit der Reg TP wurden unter www.regtp.de sowie im Amtsblatt 1/2005 in der Mitteilung 7/2005 der Reg TP veröffentlicht.

Der Schwerpunkt des Fazits der Reg TP ist, dass die Reg TP prüfen wird, ob die Frequenzteilbereiche des ehemaligen Mobilfunknetzes B mit möglichst flexiblen Frequenznutzungsbedingungen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Näheres hierzu wird im Entwurf des aktualisierten Frequenznutzungsplans festgelegt werden.

Eine weitere Frequenzbedarfsabfrage zum Frequenzteilbereich 2010,0 - 2019,7 MHz wurde im Amtsblatt 22/2004 in der Mitteilung 365/2004 gestartet.

Aufgrund einer ERC-Entscheidung wurden mit dem Ziel einer europäisch harmonisierten Spektrumsnutzung für UMTS zwei TDD-Frequenzblöcke im Frequenzbereich 2010 - 2020 MHz für "Self Provided Applications" (SPA, lizenzfreie Anwendungen) identifiziert. Dieser Frequenzbereich wurde daher nicht in die nationale Vergabe der UMTS-Lizenzen integriert. Die SPA-Anwendungen haben sich im Nachgang zur ERC-Entscheidung nicht am Markt entwickelt und es sind auch derzeit keinerlei Aktivitäten zu verzeichnen. Eine durch die EU-Kommission erfolgte Abfrage bei den Mitgliedstaaten unterstützt diese Aussage.

In unterschiedlichen europäischen Gremien der Frequenzverwaltung wird dieses Thema nun mit dem Ziel diskutiert, den Frequenzbereich neuen Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Diese Frequenzbedarfsabfrage dient der Vorbereitung der Diskussionen über die zukünftige Nutzung dieses europäisch harmonisierten Frequenzbereichs in Gremien der CEPT und der EU.

Die eingegangenen fünf Stellungnahmen zu dieser Frequenzbedarfsabfrage wurden unter www.regtp.de veröffentlicht. Die Vorschläge werden z. Z. noch ausgewertet. Die Reg TP wird die Ergebnisse der Auswertung dieser Frequenzbedarfsabfrage für ihre Positionierung in den relevanten Gremien der CEPT und der EU heranziehen.

Nach einer europäischen Entscheidung zur Nutzung dieses Frequenzteilbereichs für neue Anwendungen wird die Reg TP diese Entscheidung im Rahmen der Erarbeitung einer novellierten Fassung der FreqBZPV und in ihrem Frequenznutzungsplan berücksichtigen.

Gemäß dem Verfahren zur Aufstellung bzw. Aktualisierung des Frequenznutzungsplans in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung, das voraussichtlich im 1. Quartal 2005 beginnt, wird der Planentwurf der Öffentlichkeit zur Einreichung von

Anregungen und Bedenken vorgelegt werden; in diesem Rahmen können sich die Einreicher zu ihren vorgebrachten Vorschlägen zu den Frequenzbedarfsabfragen ggf. erneut äußern.

Überprüfung der Versorgungspflicht in den UMTS-Netzen

Nachdem im Sommer 2000 die UMTS-Lizenzen versteigert wurden, stand das Jahr 2004 im Zeichen der Überprüfung der Versorgungspflicht in den UMTS-Netzen.

Denn die sechs UMTS-Lizenznehmer sind mit der Erteilung der Lizenz verpflichtet worden, bis zum 31. Dezember 2003 einen Versorgungsgrad von mindestens 25 Prozent der Bevölkerung sicherzustellen. Die Reg TP hat zur Überprüfung der Erfüllung dieser Pflicht ein zweistufiges Prüfkonzert erarbeitet und die zu erfüllenden funkttechnischen Versorgungsparameter festgelegt, nachdem zuvor die UMTS-Lizenznehmer im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit hatten, mündlich oder schriftlich zu den Prüfplänen der Reg TP Stellung zu nehmen.

Nachdem die Mobilcom Multimedia GmbH bereits im Dezember 2003 ihre UMTS-Lizenz an die Reg TP zurückgegeben hatte, wurden die verbleibenden fünf UMTS-Lizenznehmer aufgefordert - entsprechend dem Prüfkonzert - ihre Versorgungskarten auf der Grundlage der festgelegten funkttechnischen Versorgungsparameter vorzulegen. Anhand der vorgelegten Versorgungskarten wurde zunächst die jeweils ausgewiesene theoretisch versorgte Bevölkerung für jeden UMTS-Lizenznehmer IT-gestützt errechnet. In einem zweiten Schritt wurden in zehn Regionen in jeweils drei ausgewählten Referenzgebieten die Angaben auf den jeweiligen Versorgungskarten verifiziert. Die Überprüfung der Versorgungspflicht wurde im Sommer 2004 abgeschlossen. Die Messungen haben ergeben, dass vier UMTS-Lizenznehmer ihre Versorgungsverpflichtung zum Teil weit über das geforderte Maß hinaus erfüllt haben. Allerdings wurde auch festgestellt, dass ein UMTS-Lizenznehmer entgegen der Lizenz-Verpflichtung kein Netz aufgebaut hat. Deshalb wurden in der zweiten Jahreshälfte 2004 die verwaltungs- und telekommunikationsrechtlich gebotenen Schritte durch die Reg TP eingeleitet.

Die UMTS-Lizenznehmer sind nunmehr nach ihren Lizenzen verpflichtet bis zum 31. Dezember 2005 einen Versorgungsgrad von mindestens 50 Prozent der Bevölkerung sicherzustellen.

Zuteilung von Frequenzen für den weitbandigen Bündelfunk

Im Dezember 2003 wurden die Eckpunkte für die Zuteilung von Frequenzen für den weitbandigen Betriebs-/Bündelfunk in den gepaarten Frequenzbereichen 450,00 - 455,74 MHz und 460,00 - 465,74 MHz im Rahmen einer Anhörung im Amtsblatt der Reg TP bekannt gegeben. Nach Auswertung der eingegangenen Kommentare hat sich die Präsidentenkammer im Februar 2004 für ein zweistufiges Vergabeverfahren entschieden. Danach konnten auf der Grundlage der Präsidentenkammertscheidung Anträge auf Frequenzzuteilung gestellt werden. Nach Eingang eines Antrags war vorgesehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt ein Vergabeverfahren zu eröffnen, bei dem alle Marktteilnehmer innerhalb einer gesetzten Frist Anträge auf Zuteilung von Frequenzen für den weitbandigen Betriebs-/Bündelfunk stellen konnten. Zunächst hatte ein Unternehmen für 24 Regionen Anträge auf Zuteilung von Frequenzen für den weitbandigen Bündelfunk gestellt. Innerhalb der eingeräumten Frist sind noch weitere 24 regionale Frequenzanträge von einem weiteren Unternehmen eingegangen. Die Frequenzanträge wurden insbesondere hinsichtlich der

subjektiven Zuteilungsvoraussetzungen, wie Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, geprüft. Außerdem wurden die vorgelegten Frequenznutzungs-konzepte geprüft und bewertet.

Entsprechend dem in der Präsidentenkammerentscheidung bestätigten Eckpunkt 8 für die Zuteilung der Frequenzen für weitbandigen Betriebs-/Bündelfunk wurde nur die frequenztechnische Mindestausstattung zugeteilt. Die Zuteilungen erfolgten an die Inquam Deutschland GmbH und die T-Mobile Deutschland GmbH für jeweils 24 Regionen. Mit der Summe der regionalen Frequenzzuteilungen ist es beiden Zuteilungsinhaberinnen möglich, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland weitbandige Bündelfunkdienste für überwiegend firmeninterne Mobilkommunikation anzubieten.

Zuteilungsrechtliche Aspekte des Gebühren- und Beitragsrechts

Die Frequenzgebühren- und Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde unter Berücksichtigung des neuen TKG, den Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der existierenden Frequenzgebühren- und Frequenznutzungsbeitragsverordnung und des Zuteilungsrechts als solches im Rahmen einer Arbeitsgruppe, der Vertreter aller Funkdienste beigewohnt haben, hinsichtlich der einzelnen Gebührenpositionen kritisch überprüft. Die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen wurden herausgearbeitet und in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Da der Bereich der Frequenzzuteilungen nicht statisch, sondern dynamisch ist, ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die entsprechenden Gebühren- und Beitragsverordnungen immer wieder kritisch an der Zuteilungspraxis zu spiegeln und gegebenenfalls anzupassen sind.

Übertragung von Wegerechten nach Wegfall der Lizenzpflicht

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste) bedürfen die bisher nach § 6 TKG (1996) lizenzpflichtigen Tätigkeiten ab 25. Juli 2003 nicht mehr einer besonderen Genehmigung (Lizenz) der Reg TP. Aus diesem Grund wurden ab diesem Zeitpunkt keine Lizenzen mehr nach § 6 TKG erteilt. Diese Vorgabe wurde schließlich auch durch das TKG (2004) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 150 Abs. 3 TKG bleiben Frequenzzuteilungen und Wegerechte, die im Rahmen des § 8 TKG (1996) erteilt wurden, wirksam. Der Bestandsschutz für die Wegerechte bezieht sich dabei auf die ehemaligen Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen (Lizenzklassen 1, 2 oder 3). Nutzungsberechtigte sind nur die aktuellen Inhaber. Übertragungen und anderweitige Übergänge der bestehenden Wegerechte - wie sie im Rahmen der Lizenzübertragung bzw. des anderweitigen Lizenzübergangs nach TKG (1996) möglich waren - sind nicht mehr vorgesehen. Bei nicht identitätswahrenden Umwandlungen (wie etwa Ausgliederungen) sind daher Wegerechte nach § 69 TKG (2004) zu beantragen, anderenfalls liegt eine wegerechtliche Sondernutzung vor.

Seit dem Wegfall der Lizenzpflicht wird das unentgeltliche Wegerecht zur Benutzung öffentlicher Wege auf [Antrag](#) gesondert übertragen. Eine Liste aller Inhaber von Wegerechten ist auf der Internetseite der Reg TP www.regtp.de in der Rubrik Regulierung Telekommunikation / Lizenzen und Wegerechte veröffentlicht. Diese Liste dient auch zur Information der Wegebauastträger gemäß § 69 Abs. 3 TKG. Detail-

liertere Informationen erteilt den Wegebausträgern bei Bedarf das zuständige Fachreferat der Reg TP. Ende November 2004 waren 712 Unternehmen Inhaber entsprechender Wegerechte.

Frequenzregulierung

Für jeden Industriestaat stellt die ausgewogene und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums eine wesentliche Infrastrukturvoraussetzung dar. In der Reg TP werden im Bereich der Frequenzregulierung beispielhaft nachfolgende Aufgaben wahrgenommen, die in weiten Bereichen sowohl konzeptionelle als auch ausführende Ausprägungen aufweisen.

Frequenzbereichszuweisung

Auf Basis der Weltfunkkonferenz im Jahr 2003 wurde der Entwurf einer neuen FreqBZPV erstellt. Wesentliche Änderungen der Zuweisungen sind die weitere Ausgestaltung des Navigationsfunkdiensts über Satelliten (Stichwort GALILEO) und der drahtlosen lokalen Netzwerke (WLAN) im 5 GHz-Bereich. Zusätzliches Spektrum ist für den Rundfunkdienst und Amateurfunkdienst im Kurzwellenbereich vorgesehen. Eine Nutzungsmöglichkeit unter bestimmten Bedingungen für ISM-Geräte (Geräte für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke, zum Beispiel Wärmeerzeugung mit Hochfrequenzenergie) außerhalb der fest zugeordneten Bereiche wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vorgeschlagen.

Vorbereitung der Weltfunkkonferenz im Jahr 2007

Die Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) wird, als einzig zuständiges Gremium zur Änderung der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), wieder wesentliche Entscheidungen zur globalen Ausgestaltung der Spektrumsnutzung treffen. Beispielsweise seien nur die Themen „International Mobile Telecommunications - 2000“ (IMT-2000) / „Universal Mobile Telecommunications System“ (UMTS) und Weiterentwicklungen sowie zusätzliche Frequenzbereiche für aeronautische Telemetrie und Flugfunk erwähnt. Die Vorbereitungen, insbesondere die Organisation der europäischen Tätigkeiten innerhalb der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations“ (CEPT) zur Weltfunkkonferenz 2007 und die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation, Electronic Communications Committee (ECC), der Konferenz-Vorbereitungsgruppe Conference Preparatory Group (CPG), der Arbeitsgruppen Frequency Management (FM) und Spectrum Engineering (SE) wurden unter Mitwirkung der Reg TP im Jahr 2004 eingeleitet. Dazu gehört auch die abgestimmte Vertretung der europäischen Interessen bei Tagungen von Arbeitsgruppen des Funksektors der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) in Genf. Die Arbeitsgruppe CPG hat vier Projektgruppen eingerichtet, die für jeweils festgelegte Tagesordnungspunkte zuständig sind.

Für die Tagesordnungspunkte sind CEPT-Koordinatoren bestimmt worden. Die Reg TP stellt drei CEPT-Koordinatoren. Weiterhin arbeiten sowohl in der CPG als auch in allen Projektgruppen Delegierte der Reg TP mit, wodurch die Interessen der deutschen Frequenzverwaltung gewahrt werden.

Wie bereits für frühere Weltfunkkonferenzen wurde eine „Nationale Gruppe“ zur Vorbereitung der deutschen Positionen unter Leitung des BMWA gegründet. Die

dieser Gruppe nachgelagerten Arbeitskreise zur detaillierten Sacharbeit werden von der Reg TP geleitet und stehen der interessierten Fachöffentlichkeit offen.

Regionale Funkkonferenz im Jahr 2004

Die Planungskonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zum digitalen Rundfunk im Jahr 2004 als erste Stufe der zweistufigen ITU-Planungskonferenz (die zweite Stufe ist im Jahr 2006 vorgesehen) hatte die Aufgabe, die technische und regulatorische Basis für den neu zu erstellenden Regionalen Plan der ITU für digitalen terrestrischen Rundfunkdienst in Europa, in Afrika und in Teilen von Asien zu erarbeiten.

Es wurde für das gesamte Planungsgebiet eine einheitliche technische Grundlage für den digitalen terrestrischen Rundfunk auf der Basis von Digital Video Broadcasting – Terrestrial (DVB-T) und Terrestrial Digital Audio Broadcasting (T-DAB) geschaffen, die beste Voraussetzungen sowohl für einen effizient nutzbaren, zukünftigen digitalen Rundfunkplan als auch für eine wirtschaftliche Einführung beider Dienste in einem großen, einheitlichen Markt im Interesse der Kunden, der Hersteller und Betreiber bietet.

Eines der wichtigsten Ergebnisse aus technischer Sicht besteht darin, dass alle von der Europäischen Konferenz der CEPT-Verwaltungen vorgeschlagenen - und von Deutschland wesentlich mitgestalteten - technischen Planungsparameter und Schutzkriterien für DVB-T und T-DAB ohne substantielle Änderungen angenommen wurden.

Ebenso konnte die gesamte von der CEPT vorgeschlagene und von Deutschland favorisierte Planungsphilosophie einschließlich der Planungskriterien im Bericht der Konferenz vollständig untergebracht werden.

Die Reg TP beteiligt sich auch weiterhin intensiv an der Vorbereitung der im Jahre 2006 stattfindenden zweiten Phase der Regionalen Funkkonferenz.

Europäische Harmonisierung

Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT ist für Funk- und Frequenzfragen innerhalb Europas zuständig. Er hat mehrere permanente Arbeitsgruppen und auch projektorientierte Aufgabengruppen, die für jeweils spezifische Aufgabenstellungen eingerichtet wurden. Die Reg TP war aktiv an der Gestaltung der CEPT-weiten Rahmenbedingungen für Frequenznutzungen beteiligt. Insbesondere neue und innovative Funkanwendungen bedürfen im Interesse eines gemeinsamen europäischen Marktes der internationalen Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Regelungen.

Von besonderem deutschen Interesse waren die Entscheidungen für den weitbandigen Betriebs- und Bündelfunk sowie für den Einsatz von Radargeräten in Kraftfahrzeugen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Short Range Radar (SRR)). Weiterhin wurden Regelungen für drahtlose Netzwerke, Wireless Local Area Networks (WLAN), im 5 GHz-Bereich an die Entscheidungen der Weltfunkkonferenz 2003 angeglichen. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Weiterentwicklung des europäischen Frequenzinformationssystems (EFIS) zur Förderung der Transparenz für die Marktteilnehmer. Die erweiterte Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Informationen zur Spektrumsnutzung ist auch Gegenstand des EU-Richtlinienpakets zur Telekommuni-

kation. Damit wurden wesentliche Ziele der Reg TP erfolgreich durchgesetzt und das nationale Verfahren durch den ECC frequenztechnisch abgesichert.

Die Reg TP arbeitet zusätzlich in den EU-Gremien mit, die auf der Grundlage der Frequenzentscheidung 676/2002/EG neu geschaffen wurden. Der Funkfrequenzausschuss der EU erteilt zu wesentlichen Themen Mandate an die CEPT und beschließt basierend auf den vorgelegten Berichten über EU-weite technische Umsetzungsmaßnahmen. Im Gegensatz zu ECC-Entscheidungen, die nur für mitzeichnende Verwaltungen verbindlich sind, entfalten diese Umsetzungsmaßnahmen einen verbindlichen Charakter für alle Mitgliedsländer der EU und verbessern somit die Rechtssicherheit für Telekommunikationsanbieter, Hersteller und Nutzer.

Im Jahr 2004 wurden Mandate zu den Themen IMT-2000/ UMTS, Short Range Devices (SRD), WLAN, Short Range Radar (SRR), UWB (Ultra-Wide-Band) und zu den ehemaligen ERMES- Frequenzbändern (europäisches Funkrufsystem) an die CEPT vergeben. Verabschiedet wurden die Kommissionsentscheidungen zu SRR im Frequenzbereich 79 GHz und 24 GHz.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld in Gremien der EU-Kommission betrifft die Mitarbeit im Telekommunikationsausschuss für Marktbewertung und -beobachtung, in dem die Reg TP die frequenzregulatorischen Aspekte der europäischen Harmonisierung wahrnimmt. Bei der Erarbeitung der bei der EU-Kommission zu notifizierenden Funkchnittstellenbeschreibungen werden hierbei die frequenzregulatorischen Fragestellungen vertreten, um harmonisierte und gleichberechtigte Marktzutrittschancen für alle Anbieter auf dem europäischen Markt unter Wahrung der nationalen und CEPT-weiten effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu gewährleisten.

Frequenzzuteilung

Auch im Berichtszeitraum ist es geboten, mit der knappen Ressource „Frequenzen“ ökonomisch umzugehen. Diese hoheitliche Aufgabe der Reg TP erforderte eine Vielfalt von Maßnahmen zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung von Frequenzen, insbesondere durch die Verwaltungsakte der Frequenzzuteilung und der damit verbundenen allgemeinen oder auf den Einzelfall bezogenen Festlegungen der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter und Frequenznutzungsbedingungen. Dabei müssen die verschiedenen Arten der Frequenzzuteilung den Besonderheiten der jeweiligen Frequenznutzung gerecht werden.

In diesem Zusammenhang sind die Abs. 2 und 3 des § 55 TKG, die auf Art. 5 Abs. 1 der EG-Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste) zurückzuführen sind, zu beachten. Danach ist die Allgemeinzuteilung der Regelfall. Nur soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Frequenzzuteilung im Wege der Einzelzuteilung. Dies ist insbesondere der Fall, „wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung notwendig ist“. Schon nach bisheriger Praxis der Reg TP wurden Frequenzen von Amts wegen als Allgemeinzuteilung zugeteilt, soweit dies möglich war. So wurden in der Vergangenheit bereits für viele Funkanwendungen Allgemeinzuteilungen erlassen (z. B. drahtlose Kopfhörer, Bluetooth, elektronische Wegfahrsperrn, Induktionsfunkanlagen, WLAN). Im Amtsblatt der Reg TP Nr. 14/2003 (Mitteilung 193/2003) vom 16. Juli 2003 wurden entsprechende

"Erläuterungen zur Verwaltungspraxis" beim Erlass von Allgemeinzeilungen veröffentlicht.

Auch im Jahr 2004 wurden verschiedene Allgemeinzeilungen angepasst bzw. neu erlassen. Grundlage hierfür waren regelmäßig Initiativen des Electronical Communications Committee (ECC) der Konferenz der CEPT, wodurch bestimmte Frequenznutzungen europäisch harmonisiert wurden bzw. relevante technische Parameter und Frequenznutzungsbedingungen in bereits harmonisierten Frequenznutzungen geändert wurden. Dies führte zur Anpassung der Allgemeinzeilungen für Identifizierungszwecke, induktive Funkanwendungen sowie medizinische Implantate. Weiterhin wurden auf dieser Basis Allgemeinzeilungen für drahtlose Mikrofone (29,7 - 47 MHz) und Kfz-Kurzstreckenradare (79 GHz) erlassen. Schließlich erfolgten noch Allgemeinzeilungen für Zugbeeinflussungssysteme und Grubenfunk.

Die Allgemeinzeilungen und die oben genannten Verwaltungsgrundsätze sind auf der Internetseite der Reg TP im Volltext abrufbar (Regulierung Telekommunikation Frequenzordnung Allgemeinzeilungen).

Frequenzzeilungen für innovative Funkanwendungen (Versuchsfunk)

Auf Grundlage von § 58 TKG wurden im Jahr 2004 ca. 600 Frequenzzeilungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien sowie im Rahmen von z. B. Forschungsprojekten erteilt. Bei Frequenzzeilungen für innovative Funkdienste sind Abweichungen von den Vorgaben des FreqBZP und des Frequenznutzungsplans zulässig. Die in den Plänen eingetragenen Funkdienste und Frequenznutzungen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

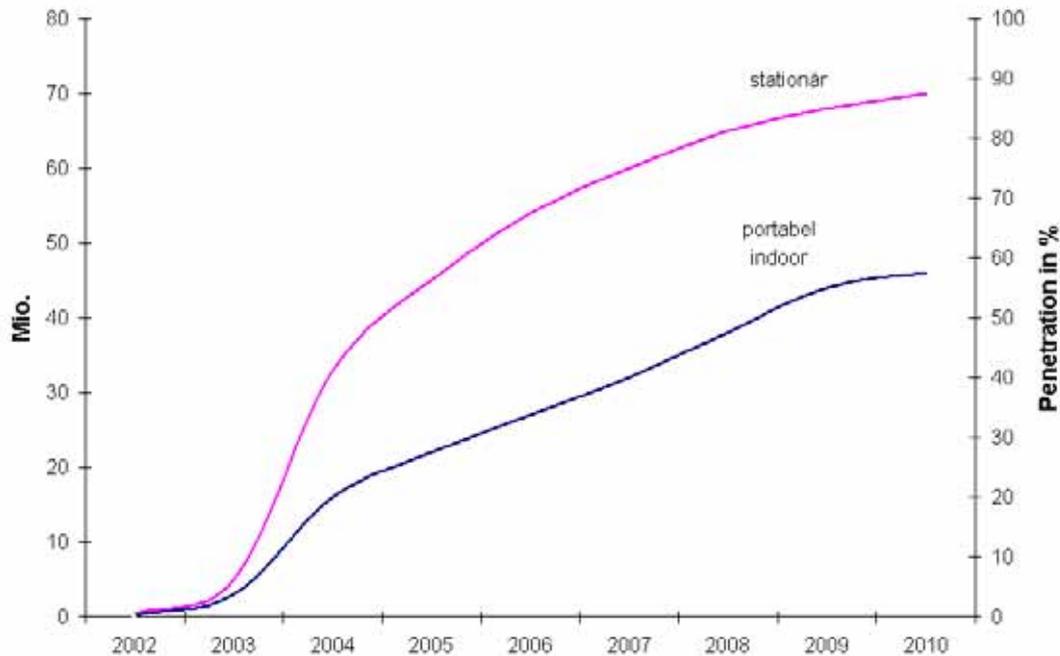
Schwerpunkte der Neuentwicklungen waren dabei im Jahr 2004 folgende Themen:

- Test erster UWB-Systeme zur Raumüberwachung im Frequenzbereich bis 10 GHz;
- Weitere Untersuchungen von UWB Radaren im Frequenzbereich 24 GHz für Kfz-Anwendungen;
- Entwicklung von elektronischen Warensicherungssystemen im Frequenzbereich 866 MHz;
- Betrieb erster Vorseriengeräte zur drahtlosen Anbindung/Vernetzung von TK-Endkunden auf Internet Protokoll (IP) -Basis im 3,5 GHz-Bereich (Stichwort „Worldwide Interoperability for Microwave Access (WiMAX)).

Abdeckung mit DVB-T

In diesem Jahr wurde in weiteren Ballungszentren Deutschlands, darunter dem Rhein-Main-Gebiet, Köln/Bonn und Hamburg-Lübeck, mit der Versorgung der Bevölkerung mit DVB-T begonnen. Im Jahr 2005 folgen noch die Regionen Nürnberg, München sowie Leipzig/Halle und Erfurt/Weimar. Nach Einschätzung der Reg TP wird sich die Abdeckung der Bevölkerung mit DVB-T bis zur Abschaltung des letzten terrestrischen Fernsehsenders im Jahr 2010 wie folgt entwickeln. Dabei wird zwischen der Empfangbarkeit mit einer kleinen Stabantenne in der Wohnung („portabel indoor“) und dem Empfang mit der bisherigen Dachantenne („stationär“) unterschieden.

Abdeckung der Bevölkerung mit DVB-T



DVB-T ist grundsätzlich ein Verfahren zur digitalen Datenübertragung. Es ermöglicht daher nicht nur den Empfang von bis zu 30 Fernsehprogrammen in bester Bild- und Tonqualität, sondern auch die Übertragung jeder anderen Art breitbandiger Daten und Informationen. Die portable und mobile Empfangbarkeit, die auch den Begriff des „Überall-Fernsehen“ prägte, bietet zusammen mit einem Rückkanal neue Möglichkeiten für Anbieter von Dienstleistungen. Vorstellbar sind dabei Anwendungen im Geschäfts- und Freizeitbereich wie auch im Reiseverkehr mit Informationen zu den Verkehrs- und Straßenverhältnissen, zu Sehenswürdigkeiten, Gastronomie und Wetter. DVB-T eröffnet zusammen mit noch zu entwickelnden portablen Endgeräten die Chance, immer und überall auf eine Kombination aus Fernsehen, Internet und Multimedia-Informationen aller Art zuzugreifen.

Rundfunk

Im Bereich des Rundfunks erfolgten im Jahr 2004:

- 224 Frequenzuteilungen für UKW,
- 371 Frequenzuteilungen für KW,
- 4 Frequenzuteilungen für MW,
- 42 Frequenzuteilungen für TV,
- 142 Frequenzuteilungen für T-DAB,
- 210 Frequenzuteilungen für DVB-T.

Digitaler Terrestrischer Hörfunk (T-DAB)

Bereits im Jahr 1999 haben die Reg TP und die zuständigen Landesbehörden den Übergang zum Regelbetrieb von T-DAB eingeleitet. Insgesamt wurden von 1998 bis Ende 2004 für den T-DAB-Regelbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland 1.473 Frequenzuteilungen erteilt, davon 1.234 für den Regelbetrieb.

Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)

Die Präsidentenkammer hat mit der Entscheidung vom 20. März 2002 (Vfg. 6/2002) Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für DVB-T festgelegt. In diesem Jahr konnten bereits 29 Frequenzzuteilungsverfahren, u. a. für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Zuteilungsverfahren der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurden erstmals mehr Anträge gestellt als Frequenzen verfügbar waren, was die Durchführung von Ausschreibungsverfahren nötig machte. Hierbei hatte die Reg TP nach den gesetzlichen Kriterien - Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Eignung der vorzulegenden Planung und die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Markts - den bestgeeigneten Bewerber auszuwählen. Für vier weitere Versorgungsbedarfe der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden Frequenzzuteilungsverfahren eröffnet. Diese werden Anfang des Jahres 2005 abgeschlossen.

Satellitenfunk

Das Interesse an satellitengestützten Übertragungsmöglichkeiten war auch im Jahr 2004 in der Bundesrepublik Deutschland sehr groß. In manchen Gegenden Deutschlands, in denen eine terrestrisch gestützte Kommunikation - insbesondere bei einer breitbandigen Übertragung - nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist, wird Satellitenfunk bis auf weiteres eine interessante Möglichkeit zum Kommunizieren bleiben. Sicher ist, dass mit Satellitensystemen eine großflächige Versorgung und Anbindung von weit entfernten Gebieten möglich ist. Satellitengestützte Übertragungsmöglichkeiten sind durch eine Vielzahl in Betrieb befindlicher Satelliten in ausreichendem Umfang verfügbar und kurzfristig und flexibel einsetzbar.

Auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt bieten satellitengestützte Übertragungswege in einigen Bereichen aber auch eine wirtschaftlich interessante Alternative zu terrestrischen Übertragungswegen. Zunehmend gewinnt der Satellitenfunk auch an Bedeutung für die Internetanbindung, derzeit noch überwiegend im professionellen Bereich. Der Einsatz satellitengestützter Übertragungswege ist darüber hinaus für Reportagezwecke der Rundfunkanstalten, sog. SNG-Anwendungen, für eine aktuelle Vor-Ort-Berichterstattung notwendig.

Zuteilung von Frequenznutzungen für Erdfunkstellen

Für die Frequenznutzung von Erdfunkstellen in gemeinsam mit anderen Funkdiensten genutzten Frequenzbereichen (in der Regel Richtfunk) oder für Erdfunkstellen in der Nähe von Flughäfen ist in Übereinstimmung mit dem EG-Richtlinienpaket eine Einzelzuteilung auszusprechen. In diesen Fällen ist einzelfallbezogen eine Frequenz- und Standortkoordinierung und in der Nähe von Flughäfen eine Prüfung des Standortes auf Verträglichkeit mit Luftfahrzeugbordelektronik durchzuführen, um ein störungsfreies und effizientes Miteinander der verschiedenen Funkanwendungen zu erreichen.

Im Jahr 2004 wurden von der Reg TP 139 Einzelzuteilungen für Sendeerdfunkstellen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich in der Regel um größere Stationen im Rahmen von Punkt-zu-Punkt-Übertragungen (z. B. zur Durchleitung von Internetverkehr, aber auch für Übertragungswege in Krisengebiete) und zur Einspeisung für eine flächendeckende Verteilung (z. B. für TV-Programme).

Zuteilungen für Satellitenfunknetze

Satellitenfunkanlagen werden häufig im Rahmen von Netzen betrieben. Diese umfassen in der Regel eine Vielzahl von Endgeräten, deren Frequenznutzung maßgeblich durch den Netzbetreiber gesteuert und kontrolliert wird. Der Endkunde (z. B. der Nutzer eines VSAT-Terminals) hat hierbei keinerlei Einflussmöglichkeit auf die frequenztechnischen Eigenschaften des Endgeräts. Dies legt den Ansatz nahe, dass der Betreiber des Satellitenfunknetzes für die Frequenznutzung des Gesamtsystems eine Frequenzzuteilung erhält und damit auch der Betrieb der Endgeräte abgedeckt wird. Der Ansatz einer Satellitennetz-zuteilung wird von der Reg TP auch bei VSAT-Netzen verfolgt. Einzelne VSAT-Erdfunkstellen können auf der Grundlage eines zugewiesenen VSAT-Satellitenfunknetzes und von Frequenznutzungsbedingungen ohne weitere Zuteilung im Einzelnen betrieben werden, soweit die VSAT-Stationen technische Randbedingungen einhalten, die keine Koordinierung im Einzelfall erforderlich macht. Für den Endnutzer hat die Aufhebung der VSAT-Allgemeinzuteilung (Vfg. 60/2003 Amtsblatt 25/2003) keine Auswirkungen. Die Betreiber von VSAT-Netzen benötigen jedoch eine Zuteilung für das Satellitenfunknetz, die insbesondere Auflagen hinsichtlich der internationalen Koordinierung des Satellitensystems und zur Vermeidung von Störungen bei Luftfahrzeugen beinhaltet.

Die Reg TP veröffentlicht die Frequenznutzungsbedingungen für VSAT-Erdfunkstellen und eine Liste der zugewiesenen Satellitenfunknetze im Amtsblatt und im Internet. Dieser neue Ansatz einer Satellitenfunknetz-zuteilung stellt sicher, dass neben den Aspekten einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung auch Gebühren und Beiträge und die Bestimmungen des Elften Teils TKG (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung) dem Inhaber der Satellitenfunknetz-zuteilung zugeordnet werden können. Damit wird auch eine einheitliche Vorgehensweise für VSAT- und S-PCS-Netze oder andere satellitengestützte Netze erreicht. Die Vorgehensweise steht ebenfalls in Einklang mit der bei terrestrischen Netzen (z. B. GSM), bei der ebenfalls nur eine Zuteilung an den Netzbetreiber besteht und auf eine Allgemeinzuteilung für Endgeräte verzichtet wird. Im Jahr 2004 wurden darüber hinaus von der Reg TP vier Zuteilungen für Satellitenfunknetze ausgesprochen. Hierbei handelt es sich um eine Zuteilung für ein Flottenmanagementsystem der Firma Space Checker, um ein Datenkommunikationssystem in Flugzeugen der Firma Connexion by Boeing, außerdem für Iridium und Inmarsat. Bei weiteren sieben (VSAT-) Netzen steht die Zuteilung unmittelbar bevor.

Internationale Anmeldung und Koordinierung von Satellitensystemen

Durch Inkrafttreten des neuen TKG ist der § 56 „Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten“ neu hinzugekommen. Die Reg TP führt auf Antrag Anmeldung, Koordinierung und Notifizierung von Satellitensystemen bei der ITU in Genf durch. Wenn Frequenzen und Orbitpositionen verfügbar sind, die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen sowie anderen Anmeldungen von Satellitensystemen gegeben ist und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt sind, werden dem Antragsteller die daraus hervorgegangenen Orbit- und Frequenznutzungsrechte übertragen. Erst dann darf das System genutzt und betrieben werden. Darüber hinaus betreut die Reg TP die internationale Koordinierung der Orbit- und Frequenznutzungsrechte. In diesem langwierigen internationalen Koordinierungsprozess vertritt die Reg TP die Interessen Deutschlands und trägt dazu bei, dass Frequenzen und Orbitpositionen für deutsche Anwender zur Verfügung stehen. Weiterhin nimmt die Reg TP im Rahmen der ITU-Verfahren den Schutz terrestrischer Funkdienste in

den zahlreichen, gemeinsam mit dem Satellitenfunk genutzten Frequenzbereichen wahr. Die Reg TP betreut für die unterschiedlichsten Projekte diverser Firmen, Institutionen und Organisationen eine Vielzahl an Satellitenanmeldungen bei der ITU. Derzeit bestehen in deutschem Namen 16 umlaufende und 39 geostationäre Satellitennetzanmeldungen. Für diese Anmeldungen sind langwierige und fortlaufende Koordinierungsarbeiten (bis zu sieben Jahre) zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Verträglichkeit der Orbit- und Frequenznutzungsrechte durchzuführen und anschließend der Schutz bestehender Anmelderechte über die Gesamtsystemlebensdauer (häufig über zehn Jahre) zu gewährleisten. Im Jahre 2004 sind hierzu 20 Veröffentlichungen für 18 deutsche Satellitensysteme in Rundschreiben der ITU erfolgt, auf die 265 Koordinierungsersuchen ausländischer Fernmeldeverwaltungen erfolgten.

Die Reg TP hat zum Schutz deutscher Satellitenanmeldungen und terrestrischer Dienste 179 Einsprüche gegen ausländische Satellitensysteme eingelegt. Darüber hinaus bildeten im Jahr 2004 die Mitarbeit in Gremien zu Bereitstellung von Frequenzen für das geplante europäische Satellitennavigationssystem Galileo einen Schwerpunkt der Aktivitäten. Die Reg TP ist einem „Memorandum of Understanding“ zur gemeinsamen Verwaltung der Anmelderechte auf europäischer Ebene beigetreten und wird diesen Prozess aktiv mitgestalten.

Frequenzen für öffentliche Bedarfsträger

Frequenzen werden auch von zahlreichen öffentlichen Bedarfsträgern zur Sicherstellung ihrer Aufgaben benötigt. Die Reg TP teilt diesen Nutzern, wie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), der Deutschen Flugsicherung, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den Bahnen Frequenzen auf der Grundlage des Frequenznutzungsplans und der Frequenzzuteilungsverordnung zu. Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bedürfen in den ausschließlich militärisch zugewiesenen Frequenzbereichen keiner Zuteilung durch die Reg TP. In den zivil bzw. zivil-militärisch zugewiesenen Frequenzbereichen ist jedoch für Frequenznutzungen der militärischen Bedarfsträger (Bundeswehr, Nato, Gaststreitkräfte) eine Zuteilung durch die Reg TP erforderlich. Die allgemeine Sicherheitslage und internationale Ausrichtung der Bundeswehr bedingt einen weiterhin hohen Frequenzbedarf in der gesamten Bandbreite des Frequenzspektrums. Insbesondere für Kommunikationszwecke kommen aus Kostengründen zunehmend handelsübliche Geräte in zivilen Frequenzbereichen zum Einsatz.

Im Jahr 2004 hat die Reg TP 77 Frequenzverfügbarkeitsanfragen der militärischen Bedarfsträger (Bundeswehr, Nato, Gaststreitkräfte) bearbeitet und 277 Frequenzzuteilungen (beispielsweise für Schiffsbesuche, Manöver, „out-of-area“-Einsätze, aber auch langfristige Nutzungen) in zivilen Frequenzbereichen erteilt. Umgekehrt hat die Reg TP im Jahr 2004 auch zahlreiche Frequenzen für zivile Nutzer in militärisch zugewiesenen Bereichen mit dem militärischen Bedarfsträger koordiniert, beispielsweise 38 Vorgänge für das Auswärtige Amt oder 275 Koordinierungsanfragen (Repeater) für Amateurfunk-Relaisfunkstellen (ziv/mil-Bereich).

Kurzzeituteilungen

Kurzzeituteilungen erteilt die Reg TP im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen und sonstigen Medienereignissen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Frequenznutzungen, die auf wenige Stunden oder Tage beschränkt sind. Die in

diesem Bereich häufig aus dem Ausland kommenden Nutzer beantragen immer wieder Frequenzen, die in Deutschland für andere Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen prüft die Reg TP, ob dennoch ein kurzzeitiger Betrieb möglich ist, ohne andere bestimmungsgemäße Nutzungen zu beeinträchtigen. Bei Veranstaltungen in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland können diese Prüfungen sehr aufwendig sein, da dann auch Abstimmungen mit den Nachbarländern erforderlich werden.

Im Jahr 2004 wurden von der Reg TP insgesamt 1668 Kurzzeituteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 8627 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen 146 MHz bis 22 GHz für 928 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeituteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen (z. B. Formel 1 und DTM), Radrennen und Wintersportveranstaltungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Reg TP bei mehr als 90 Veranstaltungen mit Kräften und Messfahrzeugen vor Ort.

Im Rahmen des FIFA Konföderationen Pokals 2005 und der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland wird mit einer großen Anzahl von Kurzzeitfrequenznutzungen gerechnet. Bei mehreren Gesprächsrunden mit dem Organisationskomitee für beide Veranstaltungen wurden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen und erforderliche vorbereitende Tätigkeiten abgestimmt (insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Frequenzübersichten und Informationen zu Frequenznutzung in Deutschland, spezieller Anmeldeformulare sowie der Kennzeichnung von Funkgeräten in den Sportstadien).

Internationale Frequenzkoordinierung für den Mobilfunk

Eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung im Grenzgebiet zu unseren Nachbarländern ist nur durch eine Frequenzkoordinierung sicherzustellen. Die Prozeduren und technischen Parameter der internationalen Frequenzkoordinierung für den Mobilfunk sind in Vereinbarungen mit den Nachbarverwaltungen festgelegt. Im Jahr 2004 wurden etwa 4.300 Koordinierungen für deutsche und 4.600 für ausländische Funkstellen in den Mobilfunkbereichen zwischen 30 MHz und 470 MHz durchgeführt. Darüber hinaus wurden von der Reg TP im Jahr 2004 Koordinierungsvereinbarungen mit unseren Nachbarverwaltungen überarbeitet und weiterentwickelt. Insbesondere wurde damit begonnen für weitbandige Mobilfunksysteme im Frequenzbereich 450 - 470 MHz Frequenznutzungsmöglichkeiten im Grenzgebiet zu ermöglichen.

Bereits Ende 2004 wurde hierzu eine Koordinierungsvereinbarung mit der Schweiz, Österreich und Tschechien abgeschlossen. Mit unseren anderen Nachbarverwaltungen sind ähnliche Vereinbarungen in Vorbereitung. Des Weiteren wurde von der Reg TP eine Vereinbarung über die Aufteilung des Frequenzbereichs 415 - 420 / 425 - 430 MHz in Vorzugsfrequenzbereiche zwischen den Verwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz im Oktober 2004 abgeschlossen. Im Rahmen der technischen Unterarbeitsgruppen zur "Berliner Vereinbarung" wurden spezielle Aspekte der Frequenzkoordinierung von der Reg TP vorbereitet und weiterentwickelt (z. B. elektronischer Datenaustausch zwischen den Frequenzverwaltungen im Rahmen der Frequenzkoordinierung). Diese Ergebnisse werden in eine zukünftige Revision der Vereinbarung einfließen.

Leitergebundene Frequenznutzung - Nutzungsbestimmung 30

Die FreqBZPV enthält u. a. die Nutzungsbestimmung 30 (NB 30). Diese gestattet gemäß Abs. 1 eine freizügige Frequenznutzung in und längs von Leitern in Frequenzbereichen, in denen keine sicherheitsrelevanten Funkdienste betrieben werden und bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte für die Störfeldstärken. Die Grenzwerte wurden so gewählt, dass einerseits Frequenznutzungen im Freiraum unter normalen Betriebsbedingungen nicht unangemessen gestört werden, andererseits durch zu niedrige Grenzwerte neue Verfahren der Telekommunikation in und längs von Leitern nicht von vornherein verhindert werden. Nach Abs. 2 der NB 30 genießen Frequenznutzungen in und längs von Leitern keinen Schutz vor Störungen durch Aussendungen von Sendefunkanlagen. In Abs. 3 der NB 30 ist geregelt, dass für Frequenznutzungen in und längs von Leitern, die keine Freizügigkeit nach Abs. 1 genießen, "die räumlichen, zeitlichen und sachlichen Festlegungen durch die Reg TP unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und nach Anhörung der Betroffenen entweder im Frequenznutzungsplan oder in der erforderlichen Frequenzzuteilung für den jeweiligen Anwendungsfall getroffen werden" können. Weiterhin ist dort festgelegt, dass, wenn sicherheitsrelevante Funkdienste betroffen sind, insbesondere zu berücksichtigen ist, inwieweit eine konkrete Gefährdung der Sicherheit zu besorgen ist. Im Zusammenhang mit der NB 30 ist die Tendenz festzustellen, dass sich die potenziellen Hersteller und Betreiber im Bereich der sog. „Powerline Communications" mit ihren Aktivitäten bis auf wenige Ausnahmen auf dem "Rückzug" befinden bzw. ihre Aktivitäten eingestellt haben.

Professioneller Mobilfunk

Der Professionelle Mobilfunk (PMR) besteht aus verschiedenen nichtöffentlichen Funkanwendungen und ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er auf die individuellen Bedürfnisse des Anwenders zugeschnitten ist und ohne externen Netzbetreiber auskommt. Der PMR hat daher ungeachtet der fortschreitenden Verbreitung des öffentlichen Mobilfunks seine Position als auf individuelle Nutzerbedürfnisse zugeschnittenes Kommunikationsmedium für geschlossene Benutzergruppen behauptet. Traditionelles Kernstück des professionellen Mobilfunks ist der Betriebsfunk. Dieser dient der Übertragung innerbetrieblicher Nachrichten in Form von Sprache und Daten innerhalb eines regionalen Einsatzgebiets, vor allem im industriell-gewerblichen Bereich, z. B. von Industriebetrieben, Verkehrs- oder Transportunternehmen sowie im Bereich der Verwaltung, etwa Kommunen und Straßenmeistereien. Eine spezielle Ausprägung ist der Funk der BOS, z. B. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die Frequenzzuteilung in diesem Bereich setzt die Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden voraus. Von größerer Bedeutung ist auch der Personenruffunk. Ein weiterer Teilbereich des nichtöffentlichen Mobilfunks ist der Daten- und Fernwirkfunk (Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen).

Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der im professionellen Mobilfunk zumeist regional zugeteilten Frequenzen müssen die auf den Einzelfall bezogenen Frequenznutzungsbestimmungen und Parameter auf den jeweiligen Verwendungszweck und die örtlichen Gegebenheiten bezogen festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2004 in den Außenstellen der Reg TP ca. 16.500 Vorgänge (insbesondere Neuzuteilungen, Änderungen, Aufhebungen und Verzichte) im Bereich der nichtöffentlichen Funkanwendungen bearbeitet. Die vorgenannten Vorgänge betreffen analoge Anwendungen, vorwiegend im 2 m-Band.

Daneben ist weiterhin eine deutliche Zunahme von Frequenzzuteilungen für Betriebsfunknetze in Bündelfunk-/Digitaltechnik im 70 cm-Band zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um größere Netze, insbesondere von Industrie- oder Verkehrsbetrieben sowie im kommunalen Bereich.

Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Der Richtfunk hatte im vergangenen Jahr aufgrund seiner kostengünstigen und flexiblen Realisierbarkeit wiederum sehr hohe Zuwachsraten zu verzeichnen. Richtfunkverbindungen werden durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zum Auf- und Ausbau moderner Mobilfunknetze, gegenwärtig vor allem für den laufenden Ausbau der UMTS-/IMT-2000-Netze, sowie zur Unterstützung der sonstigen Infrastruktur eingesetzt. Außerdem nutzen viele Kommunikationsunternehmen den Richtfunk zur Realisierung ihrer privaten Netze. Ende 2004 wurden in Deutschland rd. 61.000 Richtfunkstrecken betrieben. Durch die Reg TP wurden im Jahr 2004 insgesamt ca. 20.000 Anträge auf Neuzuteilung von Frequenzen, Änderungen von bereits erteilten Zuteilungen und Rechtsnachfolgen bearbeitet. Das Antragsaufkommen der Bedarfsträger hat sich damit innerhalb der letzten drei Jahre nahezu verdoppelt.

Frequenzbereichsbezogen verwaltet die Reg TP gegenwärtig folgenden Bestand an Frequenzzuteilungen des Punkt-zu-Punkt-Richtfunks (Stand Dezember 2004, Zahlen gerundet):

4 -7,5 GHz	6.000
12 -18 GHz	12.000
23 GHz	15.000
26 GHz	9.000
38 GHz	19.000
<hr/>	
gesamt	61.000

Im Rahmen von bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren erarbeitet die Reg TP Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen bzw. anderen höheren Bauwerken. Ziel ist es, Beeinträchtigungen oder Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken durch neu errichtete Bauten zu vermeiden. Auf der Grundlage der erstellten Gutachten wird es den anfragenden Stellen (öffentliche Behörden wie Bauämter und Kreisverwaltungen und private Stellen wie Architektenbüros und Planungsgesellschaften) ermöglicht, rechtzeitig mit den ggf. betroffenen Richtfunkbetreibern Abstimmungen zu Fragen des Trassenschutzes durchzuführen. Durch die Reg TP wurden im Jahr 2004 über 250 Amtshilfe- bzw. Auskunftersuchen beantwortet.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk

1998 hat die Reg TP Frequenzen in den Bereichen 2,6 GHz, 3,5 GHz und 26 GHz für eine Nutzung durch Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen zur Realisierung von Teilnehmeranschlüssen, für die sog. letzte Meile bereitgestellt. Die allgemeine Wirtschaftssituation und insbesondere die Öffnung der existierenden Kabelnetze für neue Telekommunikationsanbieter hat dazu geführt, dass von den mehr als 1.600 erteilten Frequenzzuteilungen ein großer Teil nicht genutzt wurde. Die Reg TP hat diese Frequenzen zurückgefordert. In einer Anhörung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Eckpunkten des geplanten Zuteilungsverfahrens für die

Frequenzen im 3,5 GHz-Bereich zu äußern. Der 3,5 GHz-Bereich ist aufgrund neuer Systemtechnik interessant geworden, die einen schnellen, funkgestützten Internetzugang wirtschaftlich ermöglichen soll.

Mit steigender territorialer Dichte der Mobilfunk-Basisstationen stellt der Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk eine flexible Alternative zur Realisierung von Übertragungswegen zu den übergeordneten Netzelementen dar. Für diese und andere Infrastrukturanwendungen werden Frequenzen im 26 GHz-Bereiches verstärkt genutzt.

Für den Betrieb der UMTS-Mobilfunknetze sind in erheblicher Anzahl Übertragungswege zur Verbindung der Funkzellen und Netzknoten erforderlich. Um diesen Bedarf realisieren zu können, wurde ein Teil des 28 GHz-Bereiches ausschließlich für eine Nutzung durch Richtfunk in UMTS-Netzen bereitgestellt. Die gebietsbezogenen Frequenzuteilungen in diesem Frequenzbereich berechtigen nicht nur zum Einsatz von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen, sondern auch zum Betrieb von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen.

Um den erwarteten weiteren Bedarf an Übertragungswegen für die Infrastruktur in den UMTS-Netzen und anderen Telekommunikationsnetzen abdecken zu können, ist im August 2004 eine Zuteilungsregelung für Frequenzen im Bereich 31,8 - 33,4 GHz bekannt gegeben worden. Diese Frequenzen stehen für eine Nutzung durch Punkt-zu-Mehrpunkt- und Punkt-zu-Punkt-Richtfunk zur Verfügung.

Funkzeugnisse und Rufzeichenzuteilungen

Im Bereich des Flugfunks und des Amateurfunkdienstes erfordert die Teilnahme am Funkverkehr besondere Kenntnisse. Die Reg TP führt hierzu besondere Prüfungen durch und bescheinigt den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch die Erteilung von Funkzeugnissen. Im Jahre 2004 haben sich 6.915 Personen zu Flugfunkprüfungen und ca. 1.800 Personen zu Amateurfunkprüfungen angemeldet.

Zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist eine Zulassung mit personengebundener Rufzeichenzuteilung erforderlich. Die Anzahl der Zulassungen und der weiteren, für bestimmte Zwecke erteilten Rufzeichenzuteilungen im Amateurfunkdienst ist aus der folgenden Tabelle (Stand 31. Dezember 2004) ersichtlich:

Klasse	Anzahl der Zulassungen bzw. personen- gebundenen Rufzeichen	Anzahl der weiteren Rufzeichenzuteilungen				Gesamtzahl der zugeteilten Rufzeichen
		Klub- stationen	Relais/Baken auch experimentelle	Sonder- zuteilungen AFuV § 16	Ausbildungs- funkbetrieb	
1	41.061	2.346	26	14	596	44.043
2	30.499	169	1.021	0	108	31.797
3	5.822	21	22	0	55	5.920
Summe	77.382	2.536	1.069	14	759	81.760

Technische Regulierung Telekommunikation

Der stetige technische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation und die damit maßgeblich zusammenhängenden ökonomischen Auswirkungen erfordern laufend ein Überdenken der Technischen Regulierung. Bedingt durch die zunehmend schnellere Konvergenz von Diensten, Netzen und Technologien, zum Beispiel Sprachtelefondienst und VoIP oder TV über ADSL, das Zusammenwachsen von Telefonnetzen, Datennetzen und dem Internet ist die Interoperabilität zwischen verschiedenen Medien, Netzen und Kommunikationsgeräten wichtig. Auch kann durch die "digitale Revolution" und die Beschleunigung der Entwicklung neuer Kommunikationssysteme festgestellt werden, dass die Branche auf die zunehmende Globalisierung vorbereitet ist.

Entscheidende Aufgabe der Regulierung ist es, Orientierung in einer zunehmend komplexen Welt zu bieten. Dabei spielen für der Weiterentwicklung der Telekommunikation Standards und Spezifikationen nach wie vor eine wichtige Rolle. Das Zusammenfügen von Diensten auf einem einzigen Netzwerk ist schon seit längerem ein Ziel der Regulierung, der Wissenschaft und der Industrie. So wurde sowohl die ISDN- als auch die ATM-Technologie mit dieser Zielsetzung entwickelt. Doch diese Ansätze wurden durch das rasante Wachstum der Internet-Technologie abgelöst. Dank breitbandiger Zugangs- und Backbone-Netzwerke, welche auf dem Internet Protokoll Standard basieren, und dank einer Vielzahl von neuen Protokollen können heute sowohl Daten als auch Sprache und Bilder über eine einzige Netzwerk-Infrastruktur übertragen und vermittelt werden. Das scheint die Plattform der Zukunft zu sein.

Sollen zukünftig Telefondienste im Sinne einer Grundversorgung in einem IP-Netz angeboten werden, so sind zusätzliche technische Maßnahmen nötig, um die entsprechenden regulatorischen Anforderungen erfüllen zu können. Das Funktionieren kritischer Infrastrukturen, wie Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Banken-, Notfall- und Rettungswesen usw., hängt in zunehmendem Maß von den unterstützenden Informations- und Kommunikationssystemen ab. In Verfolgung eines Jahresziels der Reg TP wurden in diesem Zusammenhang Ergänzungen zu internationalen Zeichengabespezifikationen erreicht, die dafür sorgen, dass die Verbindungswünsche besonders Berechtigter in Notfällen vorrangig bearbeitet werden. So rücken Normen und Standards ins Blickfeld, mit denen technische Aspekte geregelt und die Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen, Diensten und Endgeräten sichergestellt werden soll.

Außerdem werden die Grenzen zwischen Telekommunikations(end)einrichtungen und Computern einerseits und zwischen Sprach- und Datenkommunikation andererseits allmählich immer unschärfer. Sicher ist, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien einen Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft fördern, der weiterhin an Dynamik gewinnt.

Nationale und internationale Gremienarbeit

Die Vertretung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der neuen Dienste und Technologien in den Standardisierungsgremien im Bereich der Telekommunikation wird von der Reg TP wahrgenommen. Die Schwerpunkte bei der Mitarbeit von Angehörigen der Reg TP in nationalen und internationalen Gremien

der Standardisierung liegen zur Zeit insbesondere in den Bereichen Umsetzung und Ausführung des neuen TKG, Funkverträglichkeit, Konvergenz der Medien, Marktbeobachtung, Nutzung der Koaxialkabelnetze für Telefon- und Datenübertragung zu interaktiven Netzen, Notruf, Satellitenfunk, neue Funktechnologien, Sicherheit in der Telekommunikation und Verbraucherschutz.

Unter Berücksichtigung der deutschen Regulierungsvorgaben begleiten und erarbeiten die Mitarbeiter der Reg TP Normen und Standards in Arbeitsgruppen von z. B. der Kommission der Europäischen Union, der ITU, der CEPT, des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI), der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO/IEC), der Internationalen Maritime Organisation (IMO) und der Internationalen Zivilen Luftfahrt Organisation (ICAO) und stellen den Interessenausgleich zwischen Industrie, Anwendern und Regulierungsvorgaben sicher.

Mitarbeiter der Reg TP waren im Berichtszeitraum in 31 Projektteams bzw. Arbeitsgruppen des Europäischen Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT, in 43 Gremien des Funksektors der ITU, in 14 Gremien des Telekommunikations-Standardisierungssektors der ITU, in 7 sonstigen ITU-Gremien (z. B. TSAG), in 61 Gremien bei ETSI, inklusive Vorstand und 3. Generation Partnership Project (3GPP), in 28 internationalen Tagungen (z. B. TCAM, Workshops der EU) und in 115 nationalen Tagungen (z. B. Powerline, Funkverträglichkeit) vertreten. Bei der Reg TP fanden 37 internationale Tagungen statt, die von Teilnehmern aus 35 Ländern besucht wurden.

Marktaufsicht nach dem EMVG und FTEG

Auf dem deutschen Markt werden jährlich ca. 65.000 Gerätetypen mit insgesamt 250 Mio. Geräten und Bauteilen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten in Umlauf gebracht. Diese Menge entspricht einem Marktanteil von etwa 30 Prozent des Europäischen Wirtschaftsraums.

Überprüft wurden:

- die Übereinstimmung mit den CE- Kennzeichnungsvorschriften
- die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen
- die Übereinstimmung mit den EMV- Schutzanforderungen
- die Übereinstimmung der grundlegenden Anforderungen nach der R&TTE-Richtlinie
- die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebseinschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE)

Die Reg TP führt im gesetzlichen Auftrag Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die EMV- Richtlinie sowie die R&TTE-Richtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG).

Im Rahmen der Marktaufsicht nach EMVG und FTEG wurden im Jahr 2004 durch die Reg TP insgesamt 13.606 Marktaufsichtsaktivitäten durchgeführt. Dabei wurden

9.289 Serien/Einzelgeräte messtechnisch überprüft oder in Augenschein genommen. Diese Anzahl teilt sich in 7.175 Geräte, die unter die EMV-Richtlinie, und 2.114 Geräte, die unter die R&TTE-Richtlinie fallen, auf.

In 2004 wurde außerdem bei 106 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 3 Abs. 1 FTEG (Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit) überprüft. Im wesentlichen wurden dabei grundlegende Anforderungen der elektrischen Betriebssicherheit, Temperaturbeständigkeit, korrekte und vollständige Angaben der Typschilder geprüft. Bei 32 Geräten konnten sowohl formale Fehler als auch Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Dies entspricht einer Auffälligkeitsquote von 30 Prozent. Bei zwei geprüften Handy-Akkutypen traten gravierende Mängel auf, indem sie bei der Spannungsfestigkeitsprüfung abbrannten. Diese Geräte waren durch den Zoll der Reg TP zur Messung übergeben worden und die Einfuhr konnte auf Grund der Messung durch den Zoll verhindert werden.

Verteilung der Marktaufsichtaktivitäten auf Produktgruppen

EMV-Richtlinie (7.175 Produkte)

Haushaltsgeräte	23 %	1.663 Produkte
Elektrowerkzeuge	17 %	1.210 Produkte
Beleuchtungseinrichtungen	14 %	1.024 Produkte
IT- Geräte und Büromaschinen	16 %	1.181 Produkte
Unterhaltungselektronik	16 %	1.138 Produkte
Medizinische, Wissenschaftliche und Industriegeräte	6 %	414 Produkte
Sonstige Produkte	8 %	545 Produkte

R&TTE-Richtlinie (2.114 Produkte)

TKEE	13 %	269 Produkte
Funkanlagen	77 %	1.635 Produkte
Kombigeräte nach FTEG	10 %	210 Produkte

Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 294 Geräten, d. h. 4,1 Prozent der überprüften Produkte, Mängel nach der EMV-Richtlinie und bei 952 Geräten, d. h. 45 Prozent der überprüften Produkte, Mängel nach der R&TTE-Richtlinie festgestellt. Insgesamt waren damit 13,41 Prozent aller überprüften Geräte mangelhaft.

Weiterhin wurden 1.306 Serien und 134 Einzelgeräte messtechnisch überprüft. Hierbei waren 447 Serien und 23 Einzelgeräte auffällig, d. h. es entsprachen 34 Prozent der überprüften Serien bzw. 17 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen EMV- Schutzanforderungen bzw. grundlegenden Anforderungen entsprechend FTEG. Der hohe Prozentsatz an Geräten, die den Anforderungen nicht entsprechen beruht darauf, dass die Reg TP zielgerichtet Stichproben von Geräten entnimmt, bei denen sie Grund zur Vermutung hat, dass sie den Anforderungen nicht entsprechen. Die Entnahmen der Prüflinge aus dem Markt werden entsprechend dem Vorkommen der verschiedenen Gerätegruppen auf dem deutschen Markt vorgenommen. Die Gruppierungen werden den anzuwendenden Normen bzw. nationalen Prüfvorschriften entsprechend gebildet.

Auch in 2004 wurde bei der Bewertung der Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 EMVG bzw. § 3 Abs. 1 Pkt. 2. FTEG ein abgestuftes Verfahren angewen-

det. Somit ist eine qualifiziertere Betrachtungsweise von Verstößen gegen das EMVG und FTEG gewährleistet. Es wird zuerst eine Anhörung durchgeführt. Nach der Anhörung und umfassenden Prüfung der Unterlagen wird dann erst entschieden, welche markt einschränkende Maßnahmen getroffen werden. Die EMV/FTE-Kostenverordnung kann somit ebenfalls differenziert angewendet werden. Im Verlauf des Jahres 2004 wurden 442 Vertriebsverbote gemäß EMVG und 578 Vertriebsverbote gemäß FTEG wegen Nichteinhaltung der Schutzanforderungen / grundlegenden Anforderungen oder wegen Kennzeichnungsmängeln ausgesprochen. Davon führten bisher 12 Vertriebsverbote nach EMVG und 118 Vertriebsverbote nach FTEG zu Einleitung eines Schutzklauselverfahrens.

Gesamtübersicht der messtechnischen Prüfungen Auswertung Serienmessungen

Betrachtung der einzelnen Produktgruppen					
Produktgruppe	Anzahl gemessene Serien *)	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Serien	Anzahl auffällige Geräte	Quote Serien
• Haushaltsgeräte	154	549	43	159	28 %
Elektrowerkzeuge	183	648	37	128	20 %
Beleuchtungseinrichtungen	222	848	110	424	50 %
IT-Geräte/Büromaschinen	219	782	75	273	34 %
Unterhaltungselektronik	188	703	76	297	40 %
TKE	63	250	21	82	33 %
Funkgeräte	157	603	51	194	32 %
Industriegeräte	40	152	16	62	40 %
Medizinische Geräte	1	3	0	0	0 %
Wissenschaftliche Geräte	4	15	1	4	25 %
Installationsmaterial	38	139	12	45	32 %
Sonstige	0	0	0	0	0 %
Kombigeräte nach FTEG	37	134	5	21	14 %

*) In der Regel werden fünf Geräte eines Gerätetyps (Serie) messtechnisch geprüft.

Auswertung Messung von Einzelgeräten

Betrachtung der einzelnen Produktgruppen					
Produktgruppe	Anzahl Vorgänge	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Vorgänge	Anzahl auffällige Geräte	Quote Geräte
Haushaltsgeräte	41	42	5	5	12 %
Elektrowerkzeuge	0	0	0	0	0 %
Beleuchtungseinrichtungen	4	6	0	0	0 %
IT-Geräte/Büromaschinen	61	62	14	14	23 %
Unterhaltungselektronik	3	5	0	0	0 %
TKE	5	5	0	0	0 %
Funkgeräte	6	7	3	4	57 %
Industriegeräte	6	6	1	1	17 %
Medizinische Geräte	1	1	0	0	0 %
Wissenschaftliche Geräte	2	2	0	0	0 %
Installationsmaterial	5	5	0	0	0 %
Sonstige	0	0	0	0	0 %
Kombigeräte nach FTEG	0	0	0	0	0 %

Schutz von Funkdiensten

Die Aufgaben zur Sicherstellung der Funkverträglichkeit vor der Einführung neuer Funkdienste wurden auch 2004 wieder in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Administrationen, den Entwicklern und potentiellen Betreibern der neuen Technologien durchgeführt. So wurden die Interessen der Funkverträglichkeit in verschiedenen internationalen Gremien der CEPT ECC SE (Spectrum Engineering) und der ITU durch die Reg TP vertreten. In der CEPT ECC SE stellt die Reg TP seit kurzem auch den Vorsitzenden.

Im Hinblick auf die funkverträgliche Einführung von UWB-Radaranwendungen zur Vermeidung von Kfz-Kollisionen SRR wurde nunmehr ein Phasenplan aufgestellt, der im Wesentlichen vorsieht, den Betrieb von SRR vorübergehend im 24 GHz-Bereich und nach dem 1. Juli 2013 im 79 GHz-Bereich zu ermöglichen. Bei der Erstellung eines umfangreichen Reports zum Schutz von Funksystemen unter 10,6 GHz, die von verschiedenen UWB-Systemen (Sensorik, Wanddurchdringungsradare, Kommunikationszwecke u. a.) beeinflusst werden können, konnte die Reg TP konstruktive Beiträge liefern. Hierzu wurden vor allem auch die Ergebnisse einer bei der Universität Karlsruhe in Auftrag gegebenen Studie über die Ausprägung der Störsignale verwertet. Damit wurden weitere Voraussetzungen geschaffen, um diese neuen Funktechnologien in Europa einführen zu können.

Im Bereich der mobilen Kommunikation wurden einige Verträglichkeitsanalysen durchgeführt. Insbesondere konnten für die Einführung des weitbandigen Bündelfunks im Frequenzbereich 451,00 - 455,74 MHz und 461,00 - 465,74 MHz die erforderlichen Funkparameter ermittelt werden. Damit wurden die Weichen für die erstmalige Nutzung weitbandiger Bündelfunknetze und der Einführung entsprechender Bündelfunkdienste für überwiegend firmeninterne Mobilkommunikation gestellt.

Für die künftige Nutzung von breitbandigen drahtlosen Verteilsysteme im 3,5 GHz-Bereich, mit denen z. B. schnelle funkgestützte Internetzugänge oder auch Übertragungswege zwischen WLAN-Knoten und dem Internet realisiert werden können, wurden weitere Voruntersuchungen durchgeführt.

Im Bereich des digitalen Fernsehens wurden in der RRC 2004 zur Vorbereitung der entscheidenden regionalen Planungskonferenz (RRC 2006) die einzusetzenden Planungsparameter und die Planungsinstrumente festgelegt.

Weitere Arbeiten waren zur Einführung der NB 30 der FreqBZPV, in der die Freizügigkeit von Nutzungen in und längs von Leitern geregelt ist, erforderlich. Um die vielfältigen Störpotentiale, die von Local Area Networks (LAN) ausgehen, auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Tabelle 1 der NB 30 abschätzen zu können, war die Universität Hannover von der Reg TP beauftragt, eine Studie zu erstellen, die das Störpotential von Nutzsignalen in LAN untersucht und bewertet. Die für die LAN-Nutzungen positiv ausgefallenen Ergebnisse konnten auch in den in den Gremien der CEPT ECC SE eingebracht werden.

Normung im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Unsere engagierte fachliche Mitarbeit in den nationalen und internationalen Normungsgremien führte im Jahr 2004 zur Aufnahme von Grenzwerten für die zulässige Störaussendung im Frequenzbereich von 1 GHz bis 18 GHz in die Norm für ISM-Einrichtungen. Grenzwerte im Frequenzbereich von 1 GHz bis 6 GHz konnten auch für

informationstechnische Einrichtungen und für Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE) abgestimmt werden. Diese werden in eine Neuausgabe der Norm aufgenommen werden, deren Annahme nun für 2005 in Erwartung steht. Es ist geplant, die abgestimmten Grenzwerte dann auch als produkttypunabhängige Grenzwerte in die EMV-Fachgrundnormen zur Störaussendung aufzunehmen. Bedeutende Fortschritte wurden auch bei der Entwicklung von anwendungsbereiten Verfahren zur Messung von Störaussendungen erreicht. So stehen den Anwendern der Normen zur Durchführung von EMV-Konformitätsprüfungen an Produkten in zunehmendem Maße weitere alternative oder unabhängige Messverfahren und Messplätze zur Verfügung, die es gestatten, den Mess- und Prüfaufwand in den Laboratorien weiter zu optimieren und die Prüfzeiten zu verkürzen.

Mit der neuen, im Oktober 2004 angenommenen Kfz-Richtlinie 2004/104/EG konnten in Bezug auf die EMV von Mobilfunkeinrichtungen für den Einsatz in Kfz entscheidende Fortschritte bei der Entflechtung des Überschneidungsbereichs zwischen der R&TTE-Richtlinie und der bisherigen alten Kfz-Richtlinie 95/54/EG erzielt werden. Hier trug auch die Mitwirkung der Reg TP in den Fachkreisen der Mobilfunkgeräte-industrie dazu bei, dass künftig die meisten der für die Nachrüstung in Kfz vorgesehenen Typen von Funkgeräten nur mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden müssen und die bisher übliche zusätzliche Typprüfung nach Kfz-Richtlinie entfallen kann. Hier wurde für die Hersteller von Mobilfunkeinrichtungen eine europäisch stabile und vor allem transparente Regelung für die EMV-Konformitätsbewertung erreicht, bei der künftig auf gedoppelte EMV-Prüfungen verzichtet werden kann. Der Schwerpunkt der Aktivitäten der Reg TP zur europäischen Harmonisierung der nationalen Bewertungsmaßstäbe der NB 30 aus dem FreqBZP hat sich nun auf die Ebene CEPT/ECC verlagert, wo die europäischen Verwaltungen eine gemeinsam getragene Empfehlung zur Bewertung von Funkstörungen aus Telekommunikationsnetzen erarbeiten. Wir gehen davon aus, dass diese neue ECC-Empfehlung wesentlich zur Transparenz europäischen Verwaltungshandelns beitragen wird.

Beratung zur Anwendung von EMV-Normen

Auch im Jahr 2004 standen Fragen der fachkompetenten Beratung interner und externer Kunden zur Anwendung und Interpretation von EMV-Normen, des EMVG, des FTEG und des TKG sowie der einschlägigen europäischen Ratsrichtlinien im Mittelpunkt unserer Arbeit. Die überwiegende Mehrzahl der telefonisch, per E-Mail oder auch schriftlich eingehenden Anfragen konnte innerhalb weniger Tage fachgerecht abschließend und zur vollen Zufriedenheit unserer Kunden beantwortet werden. Zu komplexeren Problemen wurden Rücksprachen in den Fachkreisen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission angestrengt und gemeinsam mit Vertretern der Industrie Lösungen und Interpretationen abgestimmt. Für das nach TKG erforderliche Zuteilen von Frequenzen zum Betreiben von ISM-Hochfrequenzanwendungen wurden Vorschläge zur Ergänzung der bestehenden Rechtsverordnungen erarbeitet und zum größten Teil bereits umgesetzt. Da jedoch auch der FreqBZP noch gewisser Ergänzungen bedarf, können die Arbeiten erst abgeschlossen werden, wenn dieser novelliert werden wird.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)

Standortverfahren

Zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen bewertet die Reg TP auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur

Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr. Hierzu hat der Betreiber der betreffenden Funkanlage alle erforderlichen technischen Parameter der Reg TP vorzulegen. Die Reg TP ermittelt dann unter Einbeziehung aller relevanten örtlichen Feldstärken den zur Funkanlage einzuhaltenen Sicherheitsabstand. Nur wenn dieser Sicherheitsabstand am Standort eingehalten werden kann, darf die Funkanlage in Betrieb genommen werden. In den Monaten Januar bis Oktober 2004 wurden für bestehende - bei Änderung der bestehenden technischen Konfiguration - und neue Standorte insgesamt 17.382 Standortbescheinigungen erteilt.

EMF-Messungen

Die Reg TP führt auf der Grundlage des § 13 der BEMFV die EMF-Messreihen zur Dokumentation des Standortverfahrens durch. Auch 2004 fanden diese Messreihen in enger Zusammenarbeit mit den Umweltministerien der Länder statt. Von insgesamt 2.000 Messorten wurden 1.000 Messorte durch die Landesumweltministerien festgelegt. Die Reg TP übernahm ohne Änderung die von den Ländern genannten Messorte in die EMF-Messreihe und wertete die Messergebnisse zur Aufnahme in die EMF-Datenbank aus: <http://www.regtp.de>.

EMF-Datenbank der Reg TP

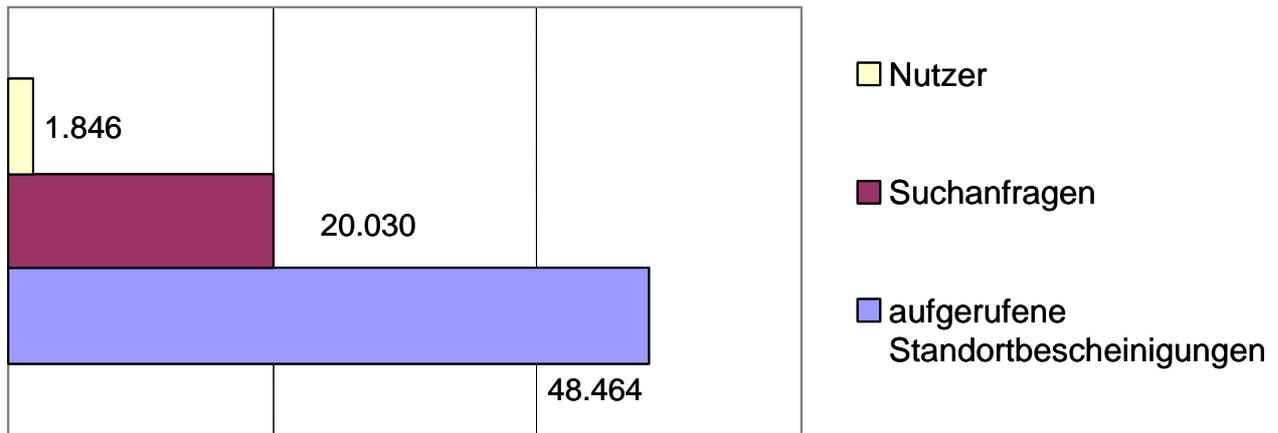
Die EMF-Datenbank gliedert sich in zwei große Datensätze. Zum einen enthält sie Standorte fest installierter Funkanlagen, die eine Betriebserlaubnis der Reg TP benötigen, die sog. Standortbescheinigung. Zum anderen sind Orte aufgeführt, an denen durch Messungen überprüft wurde, ob die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden. Zu jedem eingetragenen Ort lässt sich ein Informationsfenster mit Angaben zu den installierten Funkanlagen bzw. mit Angaben zu der durchgeführten EMF-Messung öffnen.

Seit der Inbetriebnahme der Datenbank am 28. Januar 2004 wurden **mehr als drei Mio.** Recherchen von Besuchern der EMF-Datenbank durchgeführt. Diese intensive Nutzung der EMF-Datenbank deutet darauf hin, dass sich die EMF-Datenbank als Informationsquelle in der Öffentlichkeit etabliert hat.

Kommunale Standortdatenbank

Der Zugang zu dieser Datenbank musste aus datenschutzrechtlichen Gründen für Landes- und Kommunalbehörden passwortgeschützt werden. In dieser Datenbank befinden sich Standorte von in Betrieb befindlichen Funkanlagen, für die die Reg TP eine Standortbescheinigung erteilt hat. Inzwischen wurde die geplante Migration von Kommunalen Datenbank und EMF-Datenbank durchgeführt. Sämtliche Funktionen der Kommunalen Standortdatenbank stehen jetzt über einen passwortgeschützten Bereich der EMF-Datenbank den registrierten Nutzern zur Verfügung. Durch diese Migration können vor allem Wartungs- und Pflegekosten eingespart werden.

Kommunale Standortdatenbank



Stand: Dezember 2004

Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen

Mit dem Inkrafttreten der Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung (BAnerkV) vom 7. Juni 2002 wurden der Reg TP Aufgaben zur Anerkennung und Beleihung von Konformitätsbewertungsstellen in den Sektoren Funkanlagen, Telekommunikations-einrichtungen sowie Elektromagnetische Verträglichkeit übertragen.

Benannte Stellen nach dem FTEG

Die Reg TP ist zuständig für die Anerkennung von benannten Stellen nach der R&TTE-Richtlinie, umgesetzt in Deutschland mit dem FTEG in Verbindung mit der BAnerkV. Derzeit sind 6 benannte Stellen nach dem FTEG anerkannt, die fortlaufend überwacht werden.

Benannte und zuständige Stellen nach dem EMVG

Die Reg TP ist weiterhin zuständig für die Beleihung von benannten und für die Anerkennung von zuständigen Stellen nach der EMV-Richtlinie, umgesetzt in Deutschland mit dem EMVG in Verbindung mit der BAnerkV. 2004 wurden zwei benannte Stellen nach dem EMVG beliehen. Außerdem sind derzeit 21 zuständige Stellen nach dem EMVG anerkannt, die fortlaufend überwacht werden. Neben den von der Reg TP beliehenen bzw. anerkannten Stellen werden diese Aufgaben auch von der Reg TP selbst wahrgenommen. In dieser Funktion war die Reg TP auch im Jahre 2004 Ansprechpartner für die Industrie.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Erfahrungsaustausches arbeitet die Reg TP in den betreffenden nationalen und internationalen Arbeitsgruppen mit. National ist die Teilnahme der zuständigen und benannten Stellen an den von der Reg TP geleiteten Erfahrungsaustausch GNG (German Notified Bodies) und GCB (Geman Competent Bodies) verpflichtend.

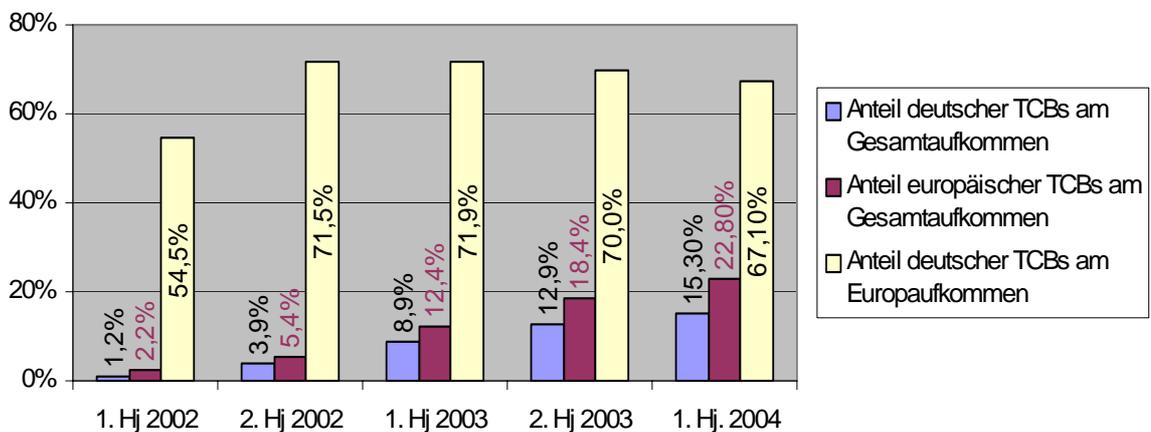
Drittstaatenabkommen (MRAs)

Eine weitere Ausführungsaufgabe aufgrund der BAnerkV ist die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten, Mutual Recognition Agreements (MRAs). Mit folgenden Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedern) hat die EU mit dem Ziel verbesserter internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit gegenwärtig Abkommen geschlossen: USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan sowie der Schweiz. Die Abkommen erlauben, dass Konformitätsbewertungsstellen des einen

Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten, so als wären sie in diesem Land selbst ansässig. Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, z. B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte, Kraftfahrzeuge. Für die sektoralen Anhänge Telekommunikationsgeräte (Funk, Telekommunikation) und EMV ist in der Bundesrepublik Deutschland das BMWA die autorisierte Stelle zur Benennung von Konformitätsbewertungsstellen. Die Feststellung der Kompetenz dieser Stellen wird durch die Reg TP durchgeführt. Insgesamt wurden von der Reg TP bisher 19 Konformitätsbewertungsstellen, Conformity Assessment Bodies (CABs) im Rahmen der MRAs anerkannt.

Zum Abkommen der EU mit den USA ist es zum Beispiel im Bereich Funkanlagen nun möglich, Zulassungsverfahren von europäischen / deutschen Konformitätsbewertungsstellen nach den dortigen Vorschriften und Regelungen durchzuführen und die Bewertungsergebnisse selbst in die Datenbank der amerikanischen Zulassungsbehörde, Federal Communications Commission (FCC) einzustellen. Die europäischen / deutschen Konformitätsbewertungsstellen (amerik. Bezeichnung: Telecommunication Certification Body (TCB)) konnten sich im 1. Hj. 2004 verstärkt positionieren. Deren Anteil an den Gesamt-Zulassungen für den U.S.-Markt betrug 22,8 Prozent / 15,3 Prozent (2. Hj. 2003: 18,4 Prozent / 12,9 Prozent). Nachfolgend ist die Entwicklung des Anteils der europäischen / deutschen Konformitätsbewertungsstellen an den Zulassungen in den USA dargestellt.

Anteil europäischer TCBs an Zulassungen in USA



Zertifizierung von QM-Systemen

Seit 1996 zertifiziert die Reg TP Qualitätsmanagementsysteme auf Basis der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. und im gesetzlich geregelten Bereich der Telekommunikation. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über FTEG am 6. April 2001 ist die Akkreditierung für die Zertifizierung von QM-Systemen im gesetzlich geregelten Bereich der Telekommunikation entfallen. Dem vorgegebenen Ziel folgend, dass der Staat nur in solchen Bereichen tätig sein soll, in denen ein gesetzlicher Auftrag vorliegt, hat die Reg TP entschieden, ab diesem Zeitpunkt nur noch die Tätigkeiten durchzuführen, für die im Bereich der Zertifizierung auf der Basis der Normenreihe DIN EN ISO 9000ff. vertragliche Vereinbarungen bestehen. Mit dem Auslaufen dieser Verträge hat die Zertifizierungsstelle im April 2004 ihre Tätigkeit eingestellt.

Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen

Zur Bearbeitung von Fragen der technischen Regulierung bedarf es einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Technikern, Juristen und Ökonomen, um adäquate Lösungen zu finden. Um diese interne Zusammenarbeit zu ermöglichen und um die rechtlichen und ökonomischen Aspekte der technischen Regulierung vertieft behandeln zu können, wurde das Grundsatzreferat „Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen der technischen Regulierung“ geschaffen. Dieses Referat bearbeitet gezielt zukunftsgerichtete regulatorische Themenbereiche und begleitet die Arbeit der anderen Fachreferate der technischen Regulierung, wenn sich dort regulatorische Fragen mit starkem juristischen und/oder ökonomischen Bezügen stellen. Daraus ergaben sich für das Jahr 2004 folgende Schwerpunkte:

- Koordinierung der Stellungnahmen zu Fragen der technischen Regulierung in den Verordnungsentwürfen zum TKG; insbesondere zu den Entwürfen der Telekommunikationskundenschutzverordnung und der Notrufverordnung.
- Um die Regulierungsziele im neuen Rundfunkteil des TKG auf europäischer Ebene wahrzunehmen nimmt die Reg TP an den Sitzungen der relevanten Gremien Communications Broadcast Issues Sub-group und MHP Implementation Group teil, die von COCOM bzw. der Kommission eingesetzt wurden. Diese Gremien dienen der Begleitung der Diskussion zur Einführung von MHP im Markt und anderen Fragen, die sich aus dem neuen Rechtsrahmen für die Rundfunkübertragung ergeben.
- Mitarbeit an der Entwicklung von Verfahrensabläufen zum Teil 4 Rundfunkübertragung (§§ 48-51) des TKG (2004) in Abstimmung mit der gemeinsamen Stelle digitaler Zugang der Landesmedienanstalten. Dabei geht es u. a. um Fragen der Behandlung von Application Program Interface (API) und Zugangskontrolldiensten. Den Marktteilnehmern wurde die Gelegenheit gegeben, zu den Verfahrensentwürfen Stellung zu nehmen.
- Identifizierung von regulatorischen Fragen, die sich in Zusammenhang mit den sog. Next Generation Networks für die Regulierung in den nächsten Jahren stellen.
- Koordinierung der Auswertung der Fragen der technischen Regulierung (insbesondere Notruf) im Rahmen der Anhörung der Reg TP zu VoIP.
- Teilnahme an den Sitzungen von TCAM. Dabei Thematisierung der Bewertung von technischen Berichten benannter Stellen auf unzutreffender technischer Grundlage.
- Bewertung neuer Ansätze zur elektromagnetischen Verträglichkeit im Rahmen der Diskussion um eine Novellierung der EMV-Richtlinie innerhalb der EU.
- Behandlung rechtlicher Fragen der Tätigkeit der Reg TP im deutschen Akkreditierungswesen, insbesondere Beteiligung an der Diskussion zu neuen Ansätzen für ein Gesetz zur Neuordnung des deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungswesens.
- Beteiligung an der Diskussion zur Weiterentwicklung des FTEG.

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

Das Gesetz regelt seit dem 8. Februar 2001 das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und den freien Warenverkehr von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Die bisher gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des FTEG sind überwiegend positiv. Dennoch bestehen auch fast vier Jahre nach dem Inkrafttreten bei Herstellern und Inverkehrbringern aus dem EU- und auch aus dem Nicht-EU-Raum noch zahlreiche

Unklarheiten bzw. Fragen hinsichtlich des Verfahrens des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. Daher wird die für die Beantwortung spezieller Fragen aus dem Anwendungsbereich des FTEG eingerichtete E-Mail-Adresse FTEG@regtp.de weiterhin intensiv genutzt. Mehr als 220 Anfragen aus dem In- und Ausland sowohl von kommerziellen Marktbeteiligten als auch von interessierten Privatpersonen im Zusammenhang mit der Anwendung des FTEG konnten im Jahre 2004 zumeist kurzfristig beantwortet werden (Im Vergleich: 2002 - 100 Anfragen, 2003 - etwa 200).

Die in Deutschland bei der Anwendung des FTEG (und damit der R&TTE-Richtlinie) gesammelten Erfahrungen wurden auf europäischer Ebene in den von der Kommission im Rahmen der Richtlinie eingerichteten Ausschuss für Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Telekommunikationsgeräten (Telecommunication Conformity Assessment and Market Surveillance Committee – TCAM) eingebracht. Sie finden in den von diesem Ausschuss unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen ihren Niederschlag. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation der TCAM-Beschlüsse zur Anwendung der Richtlinie innerhalb der Gemeinschaft wurde mit Unterstützung der Kommission eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit gebildet (Administrative Cooperation Group - TCAM ADCO). Diese Gruppe hat durch die in diesem Jahr erfolgte Erweiterung der Gemeinschaft eine verstärkte Bedeutung hinsichtlich der Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten gewonnen. Die Reg TP arbeitet in der ADCO aktiv mit. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass in diesem Jahr der Vorsitz dieser Gruppe durch einen Vertreter der Reg TP übernommen worden ist. Auftretende Interpretationsprobleme bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie konnten im Rahmen der ADCO weitgehend gelöst werden. Vorbereitungsarbeiten zur Organisation und koordinierten Durchführung einer weiteren gemeinschaftsweiten Marktaufsichtskampagne, bei der nunmehr auch die Einhaltung der technischen Konformität mit den Anforderungen der R&TTE-Richtlinie überprüft werden soll, haben begonnen.

Mitteilungen über das Inverkehrbringen von Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist
 Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 FTEG (bzw. Art. 6 (4) R&TTE-Richtlinie) mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Mitteilungen über das Inverkehrbringen dienen der Sicherstellung einer effizienten Nutzung des Funkspektrums. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Reg TP die zuständige Behörde, der die Mitteilungen für das beabsichtigte Inverkehrbringen in Deutschland zu übersenden sind. Die Reg TP gibt den Herstellern und Inverkehrbringern Hinweise auf die Art der ggf. für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung oder Einzelzuteilung) und ggf. auch auf bestehenden Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. In einigen Fällen müssen die Inverkehrbringer auch darauf hingewiesen werden, dass ein Betrieb der Funkanlagen, die sie in Verkehr bringen möchten, in Deutschland nicht möglich ist.

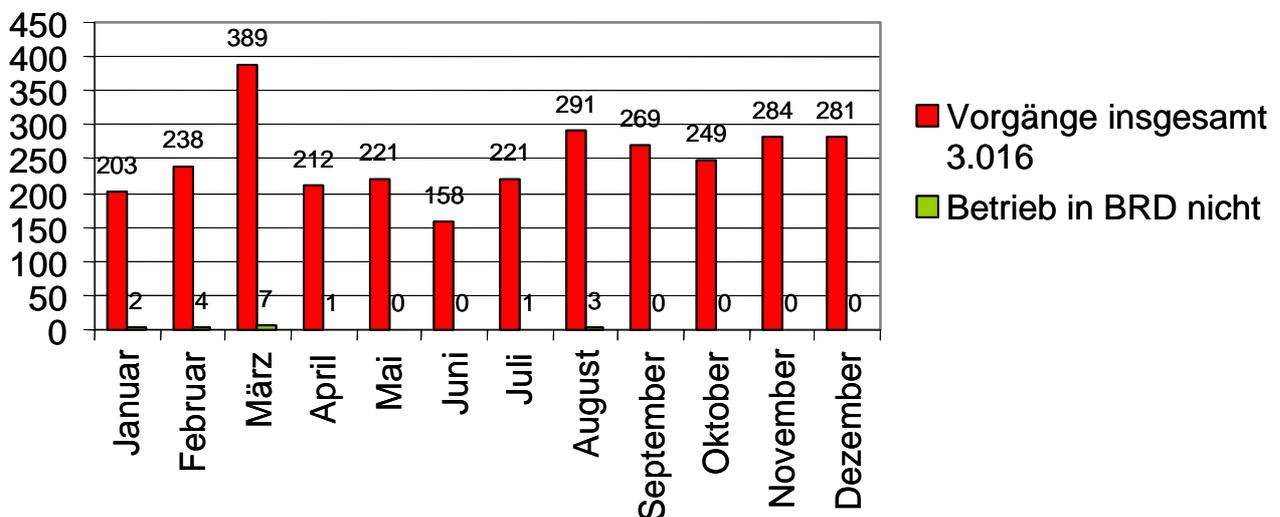
Obwohl eine große Anzahl von Funkanlagen für Massenanwendungen auf Frequenzen betrieben wird, deren Nutzung inzwischen gemeinschaftsweit harmonisiert ist und die aus diesem Grunde vor ihrem Inverkehrbringen nicht mehr angemeldet wer-

den müssen, lag die Zahl der bei der Reg TP eingehenden Mitteilungen im Jahre 2004 durchschnittlich bei 250 pro Monat. Im Vergleich zu den Vorjahren (2002: ca. 190 pro Monat; 2003: ca. 275 pro Monat) ist sie damit nach einem Maximum im Jahr 2003 leicht rückläufig (etwa 10 Prozent). Dies weist auf das nach wie vor große Potential neuer Funkanwendungen hin, für deren Vermarktung Deutschland ein bedeutender Markt ist.

Das Muster des Mitteilungsformblatts in deutscher und englischer Sprache kann den Internetseiten der Reg TP entnommen werden:

http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html

Statistik der eingehenden Mitteilungen nach § 10 (4) FTEG bzw. Art. 6.4 R&TTE im Jahr 2004



Schnittstellen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Die Bereitstellung der Beschreibungen der Netzzugangsschnittstellen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen soll es den Herstellern von Telekommunikationsendeinrichtungen ermöglichen, Telekommunikationsendeinrichtungen zu entwickeln, die die Nutzung aller über die Schnittstelle erbrachten Dienste sicherstellen und alle Prüfungen in Bezug auf die für die jeweilige Telekommunikationsendeinrichtung geltenden schnittstellenrelevanten grundlegenden Anforderungen durchführen zu können.

Das FTEG verpflichtet durch § 5 die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Offenlegung ihrer Netzzugangsschnittstellen. Diese Verpflichtung ist dann erfüllt, wenn der Reg TP die Bezugsmöglichkeit der Schnittstellenspezifikationen bzw. deren Fundstellen mitgeteilt werden, damit eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Reg TP erfolgen kann. Eine Zusammenstellung der bisher im Amtsblatt der Reg TP veröffentlichten Fundstellen ist auf den Internetseiten der Reg TP unter der folgenden Adresse zu finden: http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html. Insgesamt liegen der Reg TP gegenwärtig etwa 1000 Beschreibungen von Netzzugangsschnittstellen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze vor. Direkte

Zugriffsmöglichkeiten auf die Schnittstellenbeschreibungen durch download über das Internet stellen etwa 20 Prozent der Netzbetreiber zu Verfügung.

Schnittstellenbeschreibungen

Die Erarbeitung und Notifizierung der Schnittstellenbeschreibungen (SSBn) für die Funk-Schnittstellen durch die Reg TP hat in diesem Jahr weitere Fortschritte gemacht. Es konnten 49 Schnittstellenbeschreibungen im Entwurf fertiggestellt werden. Davon wurden 48 SSBn von der EU notifiziert, durch eine Amtsblatt-Verfügung in Kraft gesetzt und im Internet veröffentlicht. Der Prozess der weiteren Erarbeitung, Abstimmung, Notifizierung und Veröffentlichung wird fortgesetzt und weiter qualifiziert.

Entwicklung von DVB-T / DRM

Seit der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) im November 2002 führen die Außenstellen der Reg TP, in deren Bereich DVB-T-Sender betrieben werden, Übersichten über das Störungsgeschehen. Um Störfälle beurteilen und beseitigen zu können, wurde begonnen, eine Messanweisung zu erstellen. Grundlage dafür sind die in der Koordinierungsvereinbarung „Chester 97“ festgelegten Grenzwertanforderungen für die drei möglichen Empfangsbedingungen

- Ortsfester Empfang (Outdoor, Dachantenne)
- Portabler Empfang (Outdoor) sowie
- Portabler Empfang (Indoor)

mit den entsprechenden Messverfahren. Es ist davon auszugehen, dass diese Messvorschrift Anfang 2005 in Kraft treten wird.

Einen ähnlichen Erfolg wie bei DVB-T erhoffen sich die Rundfunkveranstalter und Landesmedienanstalten auch vom weltweiten digitalen Hörrundfunk DRM (Digital Radio Mondiale) im Lang-, Mittel- und Kurzwellenfrequenzbereich (LMK- Bereich). Die Vorteile gegenüber der klassischen analogen Abstrahlung liegen in

- einer reduzierten Senderleistung durch verbesserte Modulationsverfahren,
- einer effizienten Frequenznutzung durch den Betrieb von Gleichwellennetzen,
- einer hohen Empfangsgüte in nahezu UKW-Qualität.

Die Reg TP führte im Jahre 2004 in ihrem Messlabor Kolberg zwei Messkampagnen durch mit dem Ziel, die Robustheit und Empfindlichkeit des Nutzsignals gegenüber Störaussendungen zu prüfen. Als bemerkenswertes Ergebnis ist festzustellen, dass selbst mit relativ geringen Mindestnutzfeldstärken noch ein akzeptabler Rundfunkempfang möglich war.

Gleichfrequenznutzung Kabel-Funk

Im Jahre 2004 haben sich die Aktivitäten der Reg TP auch weiterhin auf die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit bei Gleichfrequenznutzung zwischen Kabelfernsehnetzen und den Funkdiensten sowie den entsprechenden Verankerungen von anspruchsvollen Grenzwerten in den europäischen Normen konzentriert. Beispielsweise konnte nach langwierigen intensiven Diskussionen in den entsprechenden Normungsgremien durchgesetzt werden, dass der notwendige Grenzwert für Frequenzen von 5 MHz bis 30 MHz (Rückkanalbetrieb von Kabelfernsehnetzen) in die Normenreihe DIN EN 50117: „Koaxialkabel“ aufgenommen wurde,

d. h. für Kabel der Klasse A beträgt der Kopplungswiderstand 5 mΩ/m. Das bedeutet, dass für den Rückkanalbetrieb nur hochqualitative Koaxialkabel der Klasse A eingesetzt werden dürfen.

Ausbau der Kabelfernsehnetze

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahre 2004 der Ausbau der Kabelfernsehnetze zu multimedialen, interaktiven Breitbandnetzen weiter vorangekommen. Einige Netzbetreiber bieten in ihren Regionen bereits neben hunderten analogen und digitalen Fernseh- und Radioprogrammen auch schnellen Internet-Zugang mit einer Downloadgeschwindigkeit bis zu 4 Mbit/s sowie Kabeltelefonie (VoIP) an. Aufgabe der Reg TP ist es, ausgehend von den Regulierungszielen gem. TKG in den jeweiligen Standardisierungsgremien den technischen Regulierungsrahmen zu gestalten und zu formulieren; hierunter gehören z. B. Aspekte der Sicherheit, des Notrufes, der Dienstgüte und der Interoperabilität.

Erste harmonisierte Normen für Rundfunksender

Bei der Schaffung harmonisierter Normen für Rundfunksender war die Reg TP auch 2004 aktiv beteiligt. In zwei ETSI Arbeitsgruppen wurden Normentwürfe für terrestrische analoge und digitale Ton- und Fernseh Rundfunksender erstellt. In der für Tonrundfunksender zuständigen Arbeitsgruppe stellt die Reg TP seit dem Jahr 2004 den Sekretär.

Inhalt der Normen sind u. a. die wesentlichen Anforderungen nach Art. 3.2 der R&TTE-Richtlinie. Deren Einhaltung ist Voraussetzung für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen. Die Normen, z. B. für die digitalen Rundfunksender T-DAB, DRM und DVB-T, haben die öffentliche europaweite Kommentierung erfolgreich durchlaufen und werden Anfang 2005 veröffentlicht.

Notruf

Der § 108 TKG (2004) und der derzeitige Entwurf der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) sehen die Erstellung einer Technischen Richtlinie (TR) durch die Reg TP unter Beteiligung der Verbände, der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Notrufabfragestellen, der Netzbetreiber und der Hersteller vor. In der TR sollen die technischen, betrieblichen und organisatorischen Einzelheiten für den telekommunikationsspezifischen Anteil der Möglichkeiten zum Absetzen von Notrufen festgelegt werden. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die zu erstellende TR wurden die möglichen Anforderungen der Betreiber von Notrufabfragestellen sondiert und Gespräche geführt, um den derzeitigen technischen, betrieblichen und organisatorischen Stand der Notrufbearbeitung besser einschätzen zu können.

Standardisierung der Dienstqualitäten (Quality of Service)

Qualität und Preis sind Schlüsselfaktoren in einem Wettbewerbsmarkt. Zur Förderung des Wettbewerbs sind gemäß Art. 11 und 22 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität der Telekommunikationsdienstleistungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sowohl Endnutzer als auch Anbieter sollen durch die Veröffentlichungen in die Lage versetzt werden, bewusste Entscheidungen treffen und so den Wettbewerb in ihrem

Sinne beeinflussen zu können. Hierzu ist es unabdingbar, dass entsprechende Standards vorhanden sind, die die Grundlage für vergleichbare und nachvollziehbare Qualitätsinformationen und -veröffentlichungen bilden. Dieser Grundgedanke sollte sich auch in den nationalen gesetzlichen Grundlagen finden. Die Reg TP erhofft sich hierdurch u. a. eine Förderung des Qualitätswettbewerbs.

Zur Erreichung dieses Ziels nimmt die Reg TP aktiv an den Arbeitstagen des Technischen Komitees STQ (Technical Committee Speech processing Transmission and Quality of Service aspects) bei ETSI und den Studienkommissionen 2 (Operational aspects of service provision, networks and performance) und 12 (End-to-end transmission performance of networks and terminals) bei der ITU-T teil. In diesen Arbeitsgruppen werden u. a. Standards zur Beschreibung, Erfassung und Messung von Dienstqualitäten (Quality of Service) erarbeitet. Insbesondere werden Qualitätskennwerte, die der Beschreibung und Messung der Qualität von Telekommunikationsdienstleistungen aus Nutzersicht dienen, definiert, spezifiziert und standardisiert. Die Bandbreite reicht von allgemeinen Qualitätskennwerten (wie Serviceleistungen und Abrechnung) über Kennwerte für die Qualität von Sprach-, Fax- und Datendiensten sowie Mobilfunkdiensten bis zu Qualitäten im Bereich der Internetzugangsdienste. Die Reg TP nimmt auch die Leitung einzelner Unterarbeitsgruppen wahr, koordiniert die Erstellung einiger Standards und hält Arbeitsgruppensitzungen in den Räumlichkeiten der Reg TP in Mainz ab. So wurden und werden bei ETSI und der ITU-T die Erstellung zahlreicher Standards zum Thema Qualität von Telekommunikationsnetzen und -diensten initiiert und betreut. Für den nationalen Markt wurde eine öffentliche Anhörung zur Bereitstellung von Informationen über Qualitäten von breitbandigen Internetzugängen vorbereitet. Außerdem wurden auch die Stellungnahmen zur Qualitätsberichterstattung von VoIP-Diensteanbietern im Rahmen der Anhörung zu VoIP ausgewertet.

Qualitätsverpflichtung der TK-Anbieter hinsichtlich der Verbindungsberechnung

Die Kunden erwarten, dass der Rechnungsbetrag für die von ihnen in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen genau und richtig ermittelt wird. Dazu sind zunächst die Daten der einzelnen Inanspruchnahmen von Telekommunikationsdienstleistungen korrekt zu erfassen und anschließend zuverlässig mit den vertraglich vereinbarten Tarifen zu bewerten. Da es dem Kunden nicht möglich ist, die betriebsinternen Vorgänge der Anbieter daraufhin zu prüfen, ob die Ermittlung der Verbindungsentgelte im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt, hat der Gesetzgeber mit § 5 TKV Regelungen zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit getroffen, die dem Kunden Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Entgeltermittlung vermitteln sollen. Zur Vorlage der Nachweise zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit sind alle Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die ihre Leistungen der Öffentlichkeit anbieten und deren Verbindungspreise auf der Basis von zeit- und/oder entfernungsabhängigen Tarifierungssystemen ermittelt und dem Endkunden vertraglich vereinbart in Rechnung gestellt werden, unabhängig vom erbrachten Dienst, der genutzten Bandbreite sowie der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Übertragungs- und Vermittlungstechnik. Im Jahr 2004 gingen 96 Nachweise ein. Bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen an die Entgeltermittlungssysteme wurden die Telekommunikationsdiensteanbieter aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, um den Forderungen des § 5 TKV vollumfänglich zu entsprechen und der Reg TP über die Realisierung der Maßnahmen zu berichten.

Zahlreiche nachweispflichtige Telekommunikationsanbieter mussten daran erinnert werden, dass § 5 TKV eine jährliche Nachweisvorlage vorschreibt. Etliche Telekommunikationsdiensteanbieter wurden auf Grund ihres neuen Leistungsangebotes aufgefordert, dem Nachweiserfordernis nach § 5 TKV zu entsprechen. Zur Durchsetzung der Nachweispflicht wurden 14 Zwangsgeldverfahren eingeleitet.

Es wurden zahlreiche Anfragen von Telekommunikationsdienstleistungsanbietern und von den zur Nachweiserstellung berechtigten Stellen beantwortet. Zudem wurden Hinweise zu weiteren Vorgehensweisen im Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Entgeltermittlungssysteme gegeben. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des § 5 TKV (1997) konnten schließlich auch Hinweise zur Novellierung der rechtlichen Vorgaben gegeben werden.

Ultra-Wideband-Funkanwendungen

Im Verlauf des Jahres 2004 konnten bei ETSI weitere erforderliche technische Systembeschreibungen für neue innovative Ultra-Wideband-Funkanwendungen unter maßgeblicher Beteiligung der Reg TP fertiggestellt werden. Zu diesen Anwendungen zählen neue breitbandige Anwendungen für Boden- und Wanduntersuchungen sowie Radar-Tankfüllstandsmesser. Anwendungsgebiete dieser Technik sind die Detektion von Kabeln oder Röhren, Erkennung von Bodentanks, Untersuchung des Grundwasserspiegels, Minensuche, Erkennung von Hohlräumen und Erkennung von Füllständen in geschlossenen Tanks. Die Industrie forderte hier einen Standard, da diese Techniken bereits eingesetzt werden. Die Europäische Kommission hat Standardisierungsaktivitäten für den Bereich der Ultra-Wideband-Anwendungen mit einem speziellen Mandat ausgestattet. Der Standard für Antikollisionsradare der Automobilindustrie im 24 GHz-Frequenzbereich konnte im Verlauf des Jahres fertiggestellt werden und befindet sich zur Zeit im nationalen Abstimmungsprozess.

Rekonfigurierbare Funksysteme/Software Defined Radio (SDR)

Die Entwicklung der zukünftigen Funksysteme schreitet immer weiter voran. Sie werden nicht mehr aus einem einzigen System bestehen, sondern durch Auswahlmöglichkeiten eine Vielzahl von Systemen und Diensten unterstützen. Um diese Entwicklung mitzugestalten, hat die Reg TP in der Vergangenheit eine Vielzahl von Aktivitäten unternommen, die im letzten Jahresbericht ausführlich erläutert wurden.

In der Zwischenzeit hat die TCAM Gruppe für SDR ihre Arbeit abgeschlossen. Basierend auf den eingegangenen Kommentaren der durchgeführten Abfragen und Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe wurde ein Abschlußbericht über die Behandlung von SDR-Geräten für TCAM erstellt. Dieser Bericht wurde von der Reg TP in der nichtöffentlichen TCAM-Sitzung im November 2004 den nationalen Administrationen vorgestellt. Eine abschließende Diskussion und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise soll in der öffentlichen TCAM-Sitzung im März 2005 stattfinden.

Im Bereich Forschung wurden auf Vorschlag der europäischen Industrie bis jetzt vier integrierte Forschungsvorhaben zu SDR bzw. rekonfigurierbaren Funksystemen im 6. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Kommission mit unterschiedlichen Schwerpunkten aufgenommen. Eines davon ist E²R (End to End Reconfigurability). Die Gesamtlaufzeit des Projektes soll 6 Jahre betragen (Ende 2010). Das Projekt begann im Januar 2004. Der erste Teilabschnitt hat eine Dauer von zwei Jahren. Um weiter an vorderster Front die Einführung der neuen Techniken

mitzugestalten, ist die Reg TP einer von 29 Projektpartnern aus der europäischen Industrie. Die Reg TP beschäftigt sich in ihrem Teil des Forschungsprojektes unter anderem mit der Möglichkeit, ein Konzept für die Zuständigkeits- und Haftungskette in einem hochflexiblen System zu erstellen.

RLANs

Im 2. Quartal 2004 wurde die harmonisierte ETSI-Norm für Funkanlagen zur breitbandigen Datenübertragung innerhalb lokaler Netzwerke in den Frequenzbereichen 5150 - 5350 MHz und 5470 - 5725 MHz mit der Aktualisierung der Liste von Titeln und Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG im Amtsblatt der Europäischen Union (C104/22) veröffentlicht und trat somit offiziell als harmonisierte Norm für mobile Funkanlagen im 5 GHz-Band innerhalb der EU in Kraft. Stichprobenartige Überprüfungen durch die Reg TP haben gezeigt, dass die Implementierung der nötigen Anforderungen im Rahmen der R&TTE-Richtlinie weitestgehend eingehalten werden. Die Zielsetzung dieser Tests, frühzeitig Geräte, welche Störpotenzial für die zu schützenden militärischen Radare bieten, aus dem Verkehr zu nehmen, konnte bisher in vollem Maße erfüllt werden. Die Überarbeitung der harmonisierten ETSI-Norm in Bezug auf Überprüfung der möglichen Verwendung von sog. Ad-hoc-Netzwerken, zusätzlich zu Infrastrukturnetzwerken, wird aller Wahrscheinlichkeit nach Ende 2004 mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die an Hand der WRC-03-Ergebnisse überarbeiteten und verabschiedeten ECC Entscheidung (ECC/DEC/(04)08) bezüglich der harmonisierten Nutzung von 5 GHz-Frequenzbändern zur Implementierung von „Wireless Access Systems including Radio Local Area Networks“ (WAS/RLANs), ist im Laufe des kommenden Jahres die Veröffentlichung einer angepassten Allgemeinzuteilung für WLAN-Funkanlagen im 5 GHz-Frequenzbereich im Amtsblatt der Reg TP zu erwarten. Eine entsprechende deutsche Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für die breitbandige Datenübertragung innerhalb lokaler Netzwerke in den Frequenzbereichen 5150 - 5350 MHz und 5470 - 5725 MHz wurde im Laufe dieses Jahres von der Europäischen Kommission notifiziert.

Bekämpfung des Diebstahls und Missbrauchs von Mobiltelefonen

Die im Rahmen des Art. 3.3d) zur Zeit diskutierte Eindämmung des Diebstahl von Mobiltelefonen beschäftigt neben der Europäischen Kommission nun auch die Interessenverbände der Mobilfunkbetreiber und der Gerätehersteller. Diese Verbände versuchen, den Bedarf an regulatorischen Maßnahmen, durch selbst auferlegte Kontrollmechanismen zu minimieren. Die Reg TP beteiligt sich im Rahmen der Eindämmung des Diebstahls von Mobiltelefonen an internationalen Aktivitäten in entsprechenden Gremien und führt auf nationaler Ebene Gespräche mit Mobilfunkbetreibern und Geräteherstellern, um einen Überblick über die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen einer solchen Implementierung besser einschätzen zu können.

Verkehrstelematik

Mit besonderem Nachdruck wurde im Berichtszeitraum das Gebiet der Verkehrstelematik bearbeitet. Im Mittelpunkt der Aktivitäten, sowohl der Industrie als auch der Standardisierungsgremien, stehen dabei unterschiedliche Anwendungen, die sich mit der Kommunikation zwischen Fahrzeugen („vehicle-to-vehicle“), zwischen Fahrzeug und Straße („vehicle-to-road“ / „road-to-vehicle“) als auch der Kommunikation des

Fahrzeugs mit seiner Umgebung (Personen, Diensten via Satelliten) befassen. Zu diesem Gebiet zählen auch technologische Realisierungen der Kfz-Mauterfassung, nicht jedoch SRR-Anwendungen (24 / 79 GHz), die keine Kommunikation beinhalten oder Anwendungen, die die Kommunikation mit und unter anderen Verkehrsmitteln umfassen (Schiffs-, Flugverkehr).

Zum Umfang der Arbeiten, die von der Reg TP schwerpunktmäßig aktiv unterstützt werden, gehört insbesondere die Standardisierungsarbeit auf europäischer Ebene. Bei ETSI wurde hierzu im Verlauf des Jahres mit der Erstellung der erforderlichen Systembeschreibungen für Intelligent Transportation Systems (ITS) begonnen. Im Zentrum der ITS-Aktivitäten stehen, neben Kommunikationssystemen für den 63-64 GHz-Bereich, Systeme im 5 GHz-Bereich im besonderen Fokus. Für diese 5 GHz-Systeme sind noch umfangreiche Arbeiten bei CEPT zu Fragen des Spektrumsbedarfs sowie der Spektrumsverträglichkeit erforderlich, um die besonderen Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit der Datenübermittlung zwischen Fahrzeugen bzw. Fahrzeug und Straße in diesem Frequenzband sicherzustellen. Zu den Anwendungen solcher ITS-Systeme zählen, unterstützt von bedeutenden Kfz-Herstellern („car-2-car“-Konsortium), sog. „Multi-Hop“-Systeme, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Fahrzeug-Flusses auf Straßen dienen und wesentliche infrastrukturelle Verbesserungen, verbunden mit positiven ökonomischen Auswirkungen für die Volkswirtschaft, mit sich bringen sollen (z. B. durch Vermeidung von Staus und Wartezeiten).

Multi-Hop-Systeme übermitteln Informationen zwischen vorausfahrenden bzw. nachfolgenden Fahrzeugen, wobei die Informationen zwischen diesen weitergeleitet werden, auch unter Nutzung entgegenkommender Fahrzeuge. Ergänzend soll angemerkt sein, dass für diese Applikationen auch Versuche mit Infrarot-Systemen bereits erfolgreich durchgeführt wurden.

Digitaler Betriebsfunk

Nach mehreren erfolglosen Versuchen zur Standardisierung eines neuen digitalen Betriebsfunk-Standards bei ETSI, ist es in 2004 unter Federführung der Reg TP bei ETSI gelungen, eine Einigung aller interessierten ETSI Mitglieder für den neuen digitalen Betriebsfunk, Digital Mobile Radio (DMR) genannt, zu erreichen. DMR umfasst alle Marktsegmente des Betriebsfunks, angefangen vom digitalen PMR 446-Konsumenten-Marktsegment bis hin zu hoch-professionellen Systemen. Somit wird auch dieser Marktbereich für Funkanlagen eine zunehmende Digitalisierung erfahren und Marktteilnehmern Vorteile durch geringere Kosten, bessere Frequenzausnutzung, geringere Komplexität, neue Dienste und bessere Qualität bieten.

Prüf- und Messdienst (PMD)

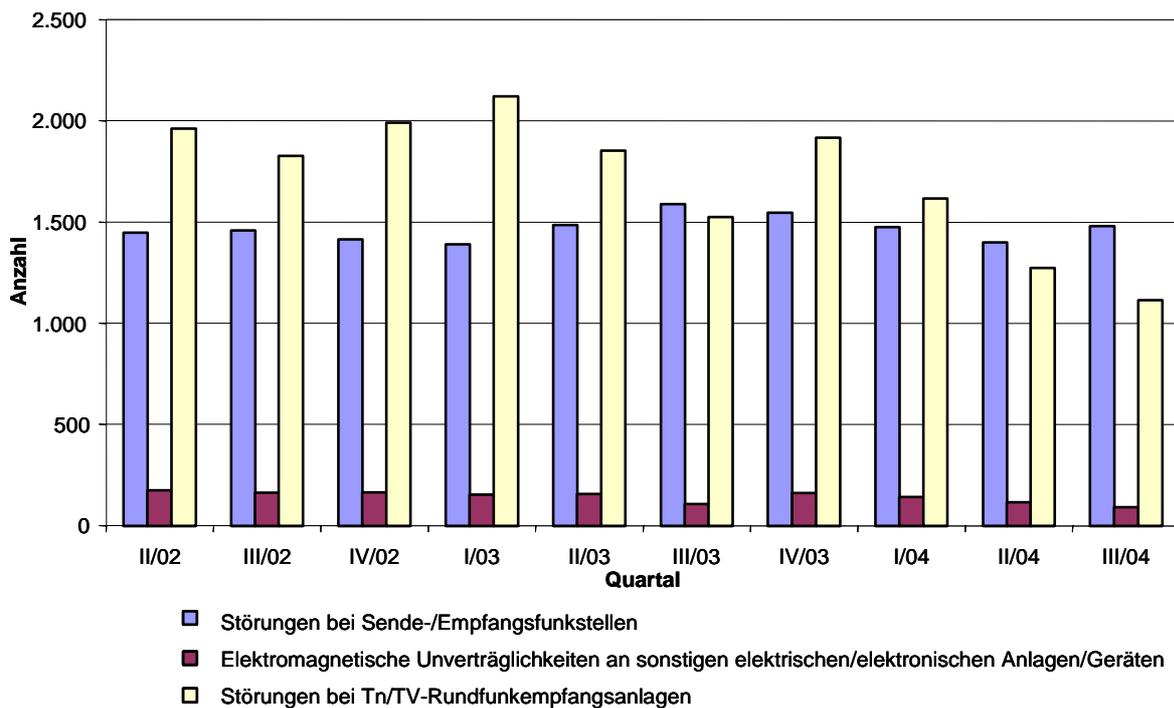
Der Prüf- und Messdienst der Reg TP leistete mit Flächenpräsenz und modernster Messtechnik auf vielfache Weise wieder einen bedeutenden Beitrag zur effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums und zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU). Schwerpunkte der vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten bildeten abermals die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, die Marktaufsicht, Messungen zur EMVU und die Ermittlung von Frequenznutzung ohne Zuteilung.

Störungsbearbeitung

Die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen steht in der Priorität der Aufgabenerledigung des PMD nicht nur an erster Stelle, sie zählt auch zu den häufigsten und anspruchsvollsten Aufgaben. Dies gilt besonders dann, wenn sensible Funkdienste und -anwendungen davon betroffen sind. Zur Ermittlung inländischer als auch ausländischer Störquellen kommen neben stationären Peil- und Messstationen auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

Der überwiegende Teil aller im Jahr 2004 bearbeiteten Funkstörungen betrafen Störungen bei Sende-/Empfangsfunkstellen und Störungen bei Tn/TV-Rundfunkempfangsanlagen. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil ist der Kategorie „elektromagnetische Unverträglichkeiten an sonstigen elektrischen/elektronischen Anlagen/Geräten“ zuzuordnen. Durch die Einführung des digitalen Fernsehens (DVB-T) ging die Anzahl der bearbeiteten Störungen im Bereich des Ton- und Fernsehfunks im Berichtszeitraum leicht zurück, während die Anzahl der bearbeiteten Störungen, bei denen andere Funkdienste betroffen waren, annähernd gleich blieb (siehe Bild).

Anzahl abgeschlossener Aufträge je Störungskategorie



Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.125 Störungen der Flugfunkfrequenzen durch den Prüf- und Messdienst bearbeitet. 775 Meldungen davon betrafen Notfrequenzen der SAR-Dienststelle (Search and Rescue) der Bundeswehr, 301 Meldungen die Deutsche Flugsicherung (DFS) bzw. die Flughäfen. In 49 Fällen wurde der PMD eigenständig aktiv, da Grenzwertüberschreitungen im Frequenzbereich des Flugfunks festgestellt wurden.

Besonders erwähnenswert war die Störung eines Satelliten. Ortungsmessungen ergaben, dass das Gebiet, in dem der Störer zu suchen war, von Messung zu Messung wanderte. Nach eingehenderen Messungen und Analysen ermittelte man

als Störungsursache letztlich eine SNG-Anlage (satellite news gathering) einer Rundfunkanstalt in Deutschland, die defekt war. Eine durch den Defekt hervorgerufene starke Nebenaussendung beeinträchtigte die Nutzaussendung auf der zugeteilten Frequenz und störte somit den Satelliten. Auch im Bereich des öffentlichen Mobilfunks konnten wieder eine Reihe von Funkstörungen erfolgreich aufgeklärt werden. Wieder ungebrochen hoch war die Nutzung unserer bundeseinheitlichen Servicrufnummer **0180 3 23 23 23** zur Meldung von Funkstörungen. Weit über 100.000 Anrufe konnten registriert werden.

Untersuchung der Frequenznutzung zur Vorbereitung der WRC 2007

Die Reg TP koordinierte im April und November 2004 europaweit Messkampagnen zur Frequenznutzung im Bereich <10 MHz. Die Ergebnisse von insgesamt 22 Monitoring Stationen aus 14 Ländern wurden in einem Bericht auf CD-ROM zusammengefasst und an die Vorbereitungsgruppe der CEPT gesandt. Erstmals konnten automatische Messungen der verschiedenen europäischen Verwaltungen in einer einheitlichen Darstellung zusammengefasst werden. Eine erste Rückäußerung der CEPT-Arbeitsgruppe unterstrich, dass insbesondere die grafische Auswertung jetzt die Möglichkeit bietet, einen besseren Überblick über die Frequenznutzung zu gewinnen.

Marktaufsicht

Die vom PMD durchgeführte Marktaufsicht nach dem EMVG/FTEG leistet einen erheblichen, im europäischen Rahmen abgestimmten Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung. Die erforderlichen Aufgaben wurden in entsprechend ausgestatteten Außenstellen und einem Messlabor erledigt. Das akkreditierte Messlabor der Reg TP in Kolberg führte Prüfungen der EMV an allen von der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG bzw. EMVG unmittelbar oder mittelbar erfassten Produkte durch. An von der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG bzw. FTEG erfassten Produkten wurden zusätzlich Prüfungen der funktionalen Parameter durchgeführt. Zudem führte das Messlabor Messungen zur Überprüfung der spezifischen Absorptionsrate an Mobilfunktelefonen durch. Mit diesen Messungen ist es möglich, die nach dem Gesetz über FTEG gestellten grundlegenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit des Benutzers in diesem Bereich zu überprüfen.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)

Im Bereich der EMVU hat der Prüf- und Messdienst in 2004 die bundesweiten EMVU-Messungen nach den national mit den Bundesländern abgestimmten Messverfahren weiter fortgeführt. Insgesamt wurde das hochfrequente Spektrum an 1.939 Messpunkten untersucht. Bei keinem dieser Punkte wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt. Alle Messergebnisse werden im Internet auf den Seiten der Reg TP in einer EMF-Datenbank veröffentlicht.

Prüfung von Frequenznutzungen

Der Prüf- und Messdienst hat im Rahmen der Prüfungen von Frequenznutzungen im Jahr 2004 mehr als 10.000 Frequenzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenzuteilungsbestimmungen überprüft. Grundlage bildet der §64 des TKG. Ziel der Prüfungen ist die Sicherstellung der Frequenzordnung durch Maßnahmen, wie z. B. die Prüfung von Funkstellen auf Einhaltung die in der Frequenzuteilung festgelegten technischen und betrieblichen Bestimmungen an der Luftschnittstelle oder hilfsweise an der Funkanlage. Negative Auswirkungen

auf die Frequenznutzung sollen damit frühzeitig erkannt und in Folge auch das Störungsaufkommen minimiert werden. Im Bereich des Betriebsfunks wurden z. B. in 27 Prozent der Fälle Abweichungen zur Frequenzzuteilung festgestellt. Insgesamt wurden ca. 8.500 Frequenzzuteilungen der Funkanwendung Betriebsfunks geprüft. In der Funkanwendung Binnenschiffahrtswalk wurden in 35,5 Prozent der Fälle Abweichungen zur Frequenzzuteilung festgestellt. Im Bereich Satellitenfunk wurden bundesweit etwa 100 Satellitenfunkanlagen überprüft.

Aufgrund des Aufbaus der UMTS-Dienste hat die Funkanwendung Richtfunk eine besondere Bedeutung. Die Anbindung der UMTS-Standorte erfolgt häufig über Richtfunkstrecken. Bei dieser Funkanwendung wurden in 24 Prozent der Fälle die Vorschriften des TKG nicht eingehalten. Häufig wurden Abweichungen bei den Standortkoordinaten festgestellt. Diese sind für die gesicherte Frequenzzuteilung im Bereich des Richtfunks von großer Bedeutung. Der Anstieg der Nutzung von Frequenzzuteilungen der Funkanwendung WLAN hält im Jahr 2004 weiter an. Die Prüfung der Einhaltung der Frequenzzuteilungsbestimmungen kam zum Ergebnis, dass in über 50 Prozent der Fälle Abweichungen der Strahlungsleistung vorlagen. Die Zahlenangaben zeigen deutlich, dass der Prüf- und Messdienst mit seinen flächendeckend durchgeführten Prüfungen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung und Frequenzzuteilungsplanung leistet.

Weltraumfunkdienste

Im Bereich Weltraumfunkdienste hat der PMD der Funkmessstelle für Weltraumfunk in Leeheim zur Überwachung der Frequenznutzung mit ca. 25 Messaufträgen zur effizienten Spektrumsnutzung der Satelliten-Downlinks für Europa beigetragen. Zwei sehr umfangreiche Messaufgaben wurden im Rahmen eines Abkommens mit der CEPT für internationale Arbeitsgruppen durchgeführt. So wurde beispielsweise messtechnisch ermittelt, dass das Mobilfunk-Satellitensystem „Iridium“ erstens als Nebenaussendung etwa die 500fache Leistung in das Radioastronomieband einstreut und sein Nutzband entgegen durchgeführter Absprachen erweitert hat. Der Betreiber ist nun gefordert, den Mangel zu beseitigen.

Sonstige Messungen

Zur Qualitätssteigerung von EMF-Messungen wurde gemeinsam mit der Universität Kaiserslautern und der FH Koblenz der Materialienband des EMF-Ringversuchs erarbeitet. Alle Beteiligten führten die gleichen Messungen durch, die hinterher ausgewertet und gegenübergestellt wurden. Zusammenfassend war festzustellen, dass alle Messteams zuverlässige Aussagen zu den Grenzwerte machen konnten, im Detail wurden allerdings auch Unterschiede deutlich. Ein wichtiger Punkt dabei war die Beurteilung der eigenen Messunsicherheit. Der Ergebnisbericht wurde Anfang März 2004 der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit dem TCF, dem technischen Bericht, nach dem homeplug PLC-Modems (PLC: Powerline-Communication) CE gekennzeichnet wurden. Im Rahmen von praktischen Untersuchungen und Labormessungen wurde dabei überprüft, in wieweit zu Recht gekennzeichnete PLC-Modems dennoch Funkstörungen bei verschiedenen Rundfunkempfängern verursachen können.

Schwarzsenderermittlung

Ein neues Phänomen ist, dass niederländische Rundfunkpiraten von deutschem Boden aus senden, weil sie in den Niederlanden sehr viel höhere Geldbußen zu

erwarten haben. Bei den Ermittlungen hat sich die gute Zusammenarbeit mit dem niederländischen Messdienst bewährt. So nahm der Prüf- und Messdienst im Raum Bad Bentheim zum Jahresende 2004 zusammen mit der Polizei und der holländischen Behörde einen 10 kW UKW-Sender außer Betrieb. Der Piratensender wurde an einem 100m hohen Sendemast betrieben.

Elektronische Signatur

Die Reg TP ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Akkreditierung von (privaten) Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die Aufsicht über ZDA, der Betrieb des staatlichen Trust-Centers als oberste Zertifizierungsinstanz (Wurzelinstanz) und das Führen eines Verzeichnisdienstes, die Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen und die Festlegung geeigneter Algorithmen für qualifizierte elektronische Signaturen sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren.

Gesetzgebungsverfahren

Das SigG und die Signaturverordnung (SigV) wurden im Jahre 2001 novelliert und damit an die europäische Signaturrechtlinie angepasst. Einige Bestimmungen des Gesetzes erwiesen sich jedoch als änderungs- bzw. konkretisierungsbedürftig. Dies führte zum Ersten Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG) im Jahre 2004. Anlass hierfür war u. a. auch der Wunsch der Kreditinstitute, die Ausgabe von Bankenkarten mit elektronischer Signierfunktion zu erleichtern. Die Reg TP hat die diesbezüglichen Beratungen intensiv begleitet und dabei ihren auf die Erfahrungen bei der Umsetzung des SigG in der Praxis gestützten Standpunkt eingebracht.

Anbieter von Zertifizierungsdiensten

Die Zahl der beaufsichtigten ZDA ist seit Inkrafttreten des SigG stetig gewachsen. Ende 2004 haben insgesamt 28 ZDA die für die Erstellung und Überprüfung von qualifizierten elektronischen Signaturen erforderlichen Produkte und Dienstleistungen angeboten. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige bei der Reg TP. Der Anbieter muss dabei nachweisen, dass er die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und eine geeignete Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Auch muss er anhand eines Sicherheitskonzepts aufzeigen, wie er die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach dem SigG konkret umsetzt.

Vor der Betriebsaufnahme haben die 28 ZDA das freiwillige Akkreditierungsverfahren bei der Reg TP durchlaufen. Hierbei wird die Sicherheit der Trust-Center bereits im Vorfeld geprüft. Erst wenn die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie die ordnungsgemäße Umsetzung des Sicherheitskonzepts durch eine von der Reg TP anerkannte Prüf- und Bestätigungsstelle bescheinigt und seine spezifische Fachkunde festgestellt ist, wird die Akkreditierung durch die Reg TP ausgesprochen und damit die hohe Sicherheit des Trust-Centers gewissermaßen „staatlich bescheinigt“. Akkreditierte ZDA erhalten ein Gütezeichen durch die Reg TP und dürfen sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen.

Seit dem Jahr 2003 führt die Reg TP den Verzeichnisdienst eines ZDA weiter, dessen Akkreditierung sie im Jahre 2003 widerrufen hat. Auch im Jahr 2004 war diese Tätigkeit als Übergangslösung von der Reg TP an einen anderen akkreditierten ZDA ausgelagert. Die betreffende Dienstleistung wird von der Reg TP im Jahr 2005 selbst erbracht werden. Im Rahmen der Aufsicht über die Einhaltung des SigG und der

SigV wurden die ersten anlassbezogenen Aufsichtsmaßnahmen mit Bußgeldverfahren bei zwei ZDA eingeleitet, die im Jahr 2004 noch nicht abgeschlossen waren.

Technischer Betrieb der obersten Zertifizierungsinstanz (Wurzelinanz)

Zu den Aufgaben des Betriebs des Trust-Centers als Wurzelinanz gehört die Erzeugung von Signaturschlüsseln für akkreditierte ZDA, das Ausstellen von Zertifikaten für ZDA, mit denen eine eindeutige Zuordnung von öffentlichem Schlüssel und dem Inhaber dieses Schlüssels getroffen wird, und das Führen eines rund um die Uhr zugänglichen Verzeichnisses über die von der Reg TP ausgestellten bzw. gesperrten Zertifikate. So wird sichergestellt, dass die qualifizierten Zertifikate jederzeit und von jedem überprüft werden können.

Für die Wurzelinanz, die Anfang 1999 den Betrieb aufgenommen hat, wurde Mitte des Jahres 2003 die grundlegende Erneuerung der Technik begonnen. Die Arbeiten fanden mit der Inbetriebnahme des neuen Trust-Centers im Dezember 2004 ihren Abschluss. Insbesondere stehen nun die beiden Protokolle LDAP und OCSP zur Verfügung, die Zertifikate werden nun im X.509 v3-Format und die Sperrlisten im X.509 v2-Format ausgestellt.

Beratungstätigkeit/Gremientätigkeit

Der Markt für qualifizierte elektronische Signaturen entwickelt sich zwar langsam, aber der Trend ist eindeutig positiv einzuschätzen. Mit der Anpassung des BGB, der ZPO, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften ist der rechtliche Rahmen gegeben, und vor diesem Hintergrund gewinnt das Thema zunehmend an öffentlichem Interesse und an Bedeutung. Dementsprechend steigt auch der Beratungsbedarf in der Wirtschaft, bei anderen Behörden und bei potenziellen Nutzern.

Da Deutschland bei der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und deren praktischer Umsetzung weltweit eine Vorreiterrolle spielt, besteht ein großes internationales Interesse an den hiesigen rechtlichen, technischen und administrativen Lösungen. Hierzu waren im Jahr 2004 Vertreter u. a. aus den Ländern Tschechien, Slowakei, Türkei und Japan bei der Reg TP zu Besuch. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu den zuständigen Stellen weiterer Länder.

Die qualifizierte elektronische Signatur und die hierfür erforderliche Infrastruktur gewinnen auch durch das Projekt Bund Online und durch aktuelle Regierungsprojekte zunehmend an Bedeutung. Dies hat auch im Jahre 2004 eine Mitarbeit und Kommentierung der Reg TP in diesem Kontext erfordert, wie etwa im Signaturländnis, bei der Gesundheitskarte, bei dem JobCard-Verfahren, bei dem elektronischen Personal- und Dienstaussweis, bei der BA und der BfA sowie bei der virtuellen Poststelle des Bundes (VPS). An eine sehr erfolgreiche Tradition anknüpfend hat die Reg TP auch im Jahre 2004 in Zusammenarbeit mit dem CAST e.V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, den Workshop zu Public-Key-Infrastrukturen mitausgerichtet und moderiert. Weitere Tätigkeiten der Reg TP waren die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Bestätigungsstellen sowie die Mitarbeit im europäischen Gremium Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures.

Publikationen

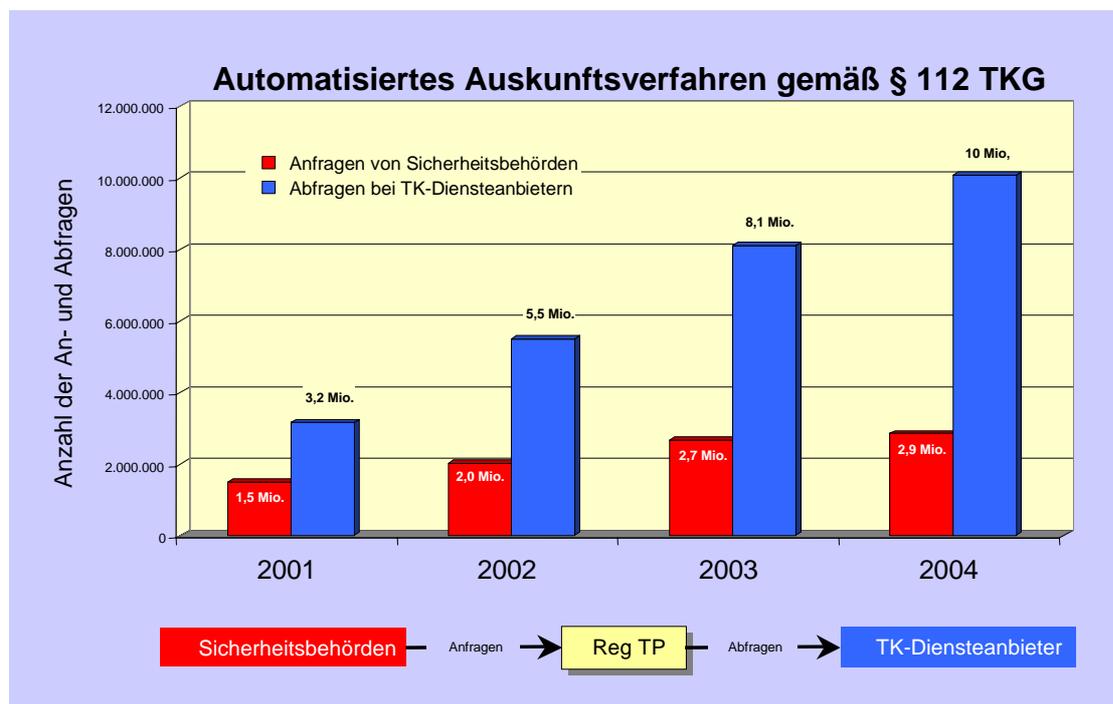
Die Reg TP hat im Jahre 2004 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen folgende Informationen publiziert: die im Jahr 2004 akkreditierten ZDA, Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen, die eine Bestätigung erhalten haben, sowie die geeigneten Algorithmen und dazugehörigen Parameter. Außerdem wurden weitere FAQ's zum Thema „elektronische Signatur“ auf der Webseite der Reg TP ergänzt.

Auskunftersuchen nach § 112 TKG (2004)

Anfragen berechtigter Stellen

Sicherheitsbehörden erhalten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags (über die Reg TP) von Telekommunikationsdiensteanbietern Auskünfte aus deren Kundendateien (Namen und Anschrift der Inhaber von Rufnummern). Der Kreis der ins automatisierte Verfahren eingebundenen Behörden und verpflichteten Unternehmen wurde im Laufe der Jahre stetig vergrößert. Derzeit können ca. 1.000 bei der Reg TP registrierte Sicherheitsbehörden bei insgesamt 71 Telekommunikationsdiensteanbietern entsprechende Bestandsdaten abfragen.

Im u. a. Diagramm ist die Entwicklung beim automatisierten Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG im Zeitraum von 2001 bis 2004 dargestellt.



Postmarkt

Lizenzen für Postdienstleistungen

Der Gesetzgeber hat der DP AG bis zum 31. Dezember 2007 eine gesetzliche Exklusivlizenz eingeräumt (§ 51 Abs. 1 Satz 1 PostG). Bis Ende 2007 können jedoch von anderen Anbietern als der DP AG folgende Dienstleistungen erbracht werden, für die die Exklusivlizenz der DP AG kraft Gesetz (§ 51 Abs. 1 Satz 2 PostG) nicht gilt:

A Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen gemäß folgender Tabelle:

Zeitraum	Einzelgewicht	Einzelpreis	Quelle
01.01.03 bis 31.12.05	mehr als 100 Gramm	mindestens das Dreifache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse	Drittes Gesetz zur Änderung des PostG vom 16.08.02
01.01.06 bis 31.12.07	mehr als 50 Gramm	mindestens das Zweieinhalbfache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse	

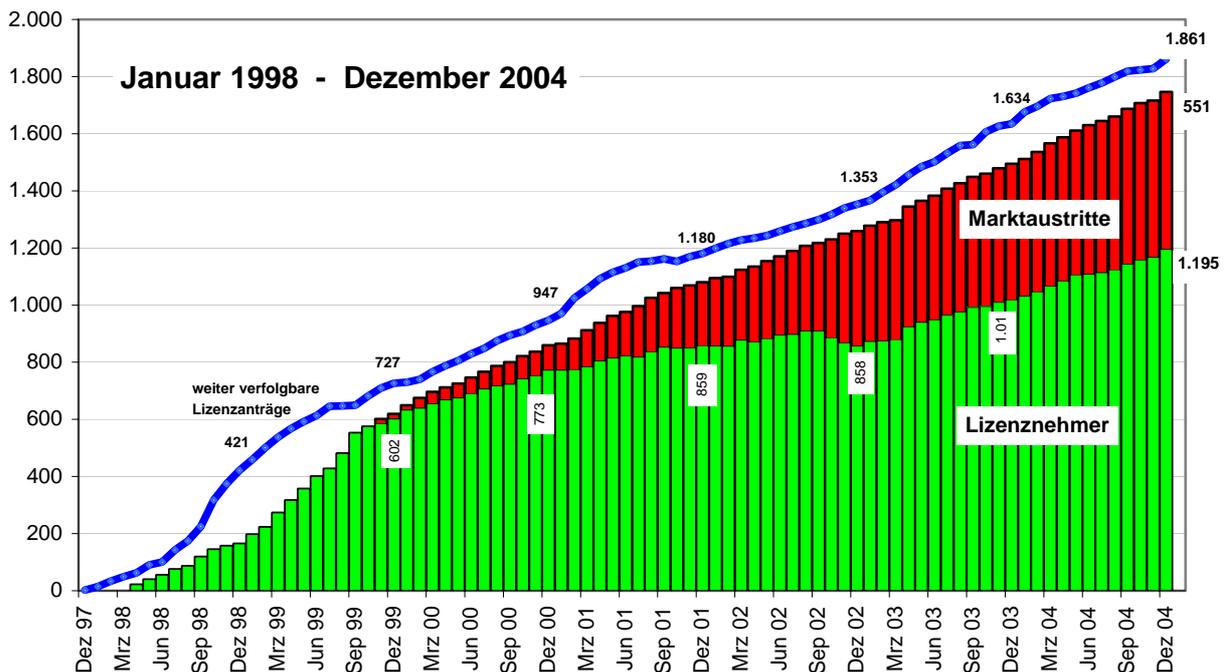
- B** Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert.
- C** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst).
- D** Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind.
- E** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der DP AG oder bei einer anderen Annahmestelle der DP AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden.
- F** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der DP AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden.
- G** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die für das Ausland bestimmt sind.
- H** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen aus dem Ausland bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der DP AG.

Lizenzanträge, Lizenzen und Marktaustritte

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	insgesamt
weiterverfolgte Lizenzanträge	383	291	210	237	186	242	312	1.861
erteilte Lizenzen	164	455	241	220	179	238	249	1.746
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	3	3	10
Marktaustritte	0	17	70	134	181	68	81	551

Die relativ hohe Zahl der Marktaustritte hat übrigens nicht - wie Ende 2002 schon befürchtet - dazu geführt, dass die Zahl der Lizenznehmer sinkt. Die Zahl der Lizenznehmer steigt seit einem "Einbruch" im 2. Halbjahr 2002 wieder stetig an (siehe folgende Grafik).

Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer / Marktaustritte



Aufschlüsselung der Lizenznehmer nach Bundesländern

Stand: 31.12.04			Lizenzpflichtige Dienstleistung ¹⁾								
Land		Lizenzen	Lizenz- dichte ²⁾	A	B	C	D	E	F	G	H
BW	Baden-Württemberg	154	14,4	114	108	69	110	136	125	16	17
BY	Bayern	135	10,9	93	89	61	96	122	119	19	15
BE	Berlin	50	14,8	33	32	23	37	45	40	5	3
BB	Brandenburg	89	34,6	52	65	39	77	77	71	5	5
HB	Bremen	7	10,6	7	7	5	6	5	5	1	1
HH	Hamburg	44	25,4	27	24	10	16	38	38	6	5
HE	Hessen	95	15,6	68	64	43	73	80	75	16	15
MV	Mecklenburg- Vorpommern	67	38,7	44	41	25	65	53	50	6	6
NI	Niedersachsen	194	24,3	131	131	82	166	168	158	20	20
NW	Nordrhein-Westfalen	408	22,6	288	285	210	330	359	351	83	80
RP	Rheinland-Pfalz	66	16,3	51	51	40	57	62	61	9	9
SL	Saarland	18	17,0	15	16	13	14	16	16	2	2
SN	Sachsen	164	38,0	107	107	77	146	132	123	32	32
ST	Sachsen-Anhalt	92	36,5	65	59	42	83	80	79	5	5
SH	Schleswig-Holstein	73	25,9	59	56	39	59	63	62	8	8
TH	Thüringen	86	36,2	55	60	34	82	72	69	5	5
EU		4	---	4	4	4	2	4	4	2	2
Summe:		1.746	21,2	1.213	1.199	816	1.419	1.512	1.446	240	230

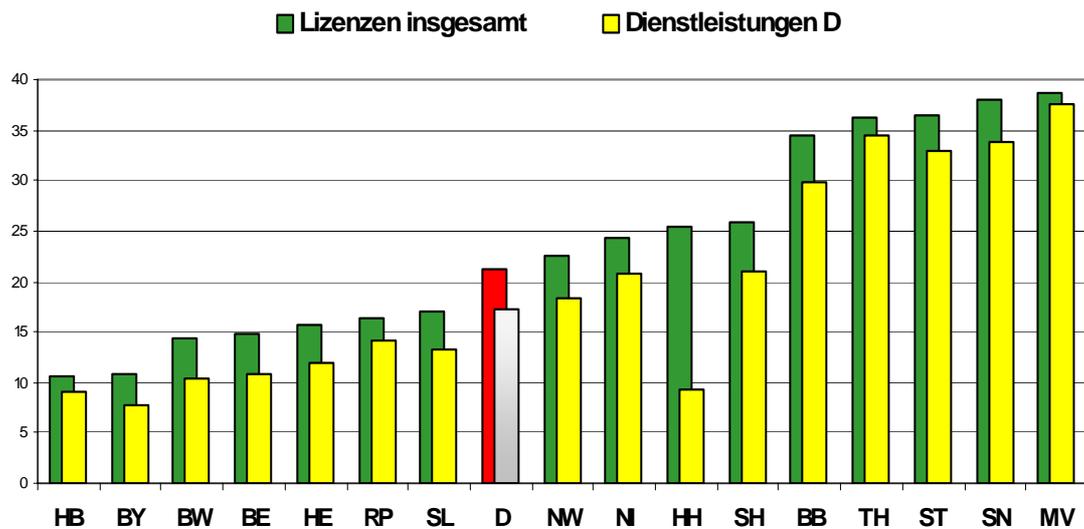
1) Beschreibung der Dienstleistungen A – H siehe oben

2) Lizenzdichte = erteilte Lizenzen je 1 Mio. Einwohner

Lizenzdichte

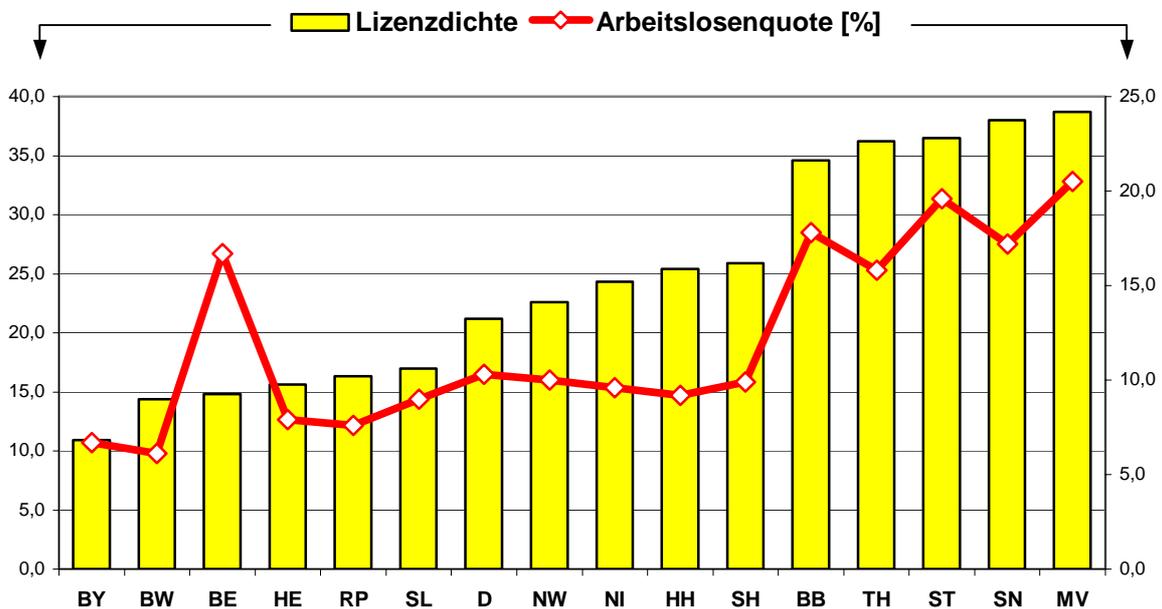
Die neuen Möglichkeiten durch das PostG werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genutzt. Ein Maß hierfür ist die sog. Lizenzdichte (erteilte Lizenzen je 1 Mio. Einwohner).

Lizenzdichte (Lizenzen je 1 Mio. Einwohner)



Die Lizenzdichte in den neuen Bundesländern liegt durchgängig am oberen Ende der Skala. Dies deutet darauf hin, dass dort die neuen Geschäftsmöglichkeiten intensiver als in den alten Ländern genutzt werden.

In den neuen Bundesländern gibt es zudem einen engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosenquote und Lizenzdichte (siehe folgende Übersicht).



Nutzung der Lizenzrechte

Mit der Erteilung der Lizenz erhält der Lizenznehmer die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten nach Maßgabe des PostG und der darauf beruhenden Verordnungen auszuüben. Die Erteilung der Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer jedoch nicht dazu, die lizenzierten Tätigkeiten als solche auch aufzunehmen. Dies und der Zeitpunkt dafür unterliegen allein seiner unternehmerischen Entscheidung.

Marktsituation Ende 2004

Erteilte Lizenzen	Marktaustritte	Lizenznehmer nicht / noch nicht tätig	Unternehmen am Markt
1.746	551	107	1.088



Rückgabe der Lizenz	Abmeldung des Gewerbes	Insolvenz- verfahren	Firma erloschen	Widerruf der Lizenz
389 ^{*)}	63	49	45	5 ^{**)}

*) davon 107 wegen der nachträglichen Erhebung von Gebühren nach der Lizenzgebührenverordnung

***) Die 5 Lizenzen wurden widerrufen, weil nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass insbesondere die für die Ausübung der Lizenzrechte erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht gegeben war.

Überprüfung nach der Lizenzerteilung

Lizenzen werden auf Antrag erteilt, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, d. h. wenn zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung kein Versagungsgrund besteht. Der Lizenznehmer muss nach Aufnahme der Tätigkeit gewährleisten, dass die Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen. Dies wird von der Reg TP regelmäßig überprüft. Hinzu kommen Überprüfungen aus besonderem Anlass, insbesondere aufgrund von Beschwerden. Bei festgestellten Mängeln wird dem Lizenznehmer Gelegenheit gegeben, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist abzustellen. Sofern der Lizenznehmer die Mängel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgestellt hat, wird erforderlichenfalls ein Verfahren eingeleitet. Dieses Verfahren kann als "ultima ratio" dazu führen, dass die Lizenz ganz oder teilweise widerrufen wird.

Die Prüfungen werden in der Regel durch Außenstellen der Reg TP vor Ort durchgeführt. Anlassprüfungen haben Vorrang; der Zeitabstand zwischen den Regelüberprüfungen (bisher ein Jahr) wurde mittlerweile ausgeweitet (Zielsetzung: keine zusätzlichen Prüfer trotz steigender Zahl von Lizenznehmern). Ergänzend wurde ein speziell auf den Postmarkt ausgerichtetes Datenbanksystem entwickelt, das voraussichtlich im 1. Quartal 2005 in den Wirkbetrieb gehen wird. Danach können auch die Lizenzüberprüfungen selbst wesentlich effizienter durchgeführt werden.

Kontrollergebnisse

Die Reg TP hat im Jahr 2004 bei 481 Lizenznehmern eine Regelüberprüfung vor Ort durchgeführt. Die Prüfer waren dabei neben ihrer Prüftätigkeit auch beratend tätig. In 64 Fällen erfolgte zusätzlich eine Überprüfung aus besonderem Anlass. Die Regelüberprüfungen betreffen das operative Geschäft, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Nebenbestimmungen und Auflagen aus der Lizenzerteilung sowie die Erhebung von Marktdaten. Die Prüfungen haben insgesamt ein positives Bild ergeben. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt. Der häufigste Mangel war die praktische Umsetzung der qualitativen Höherwertigkeit im Hinblick auf die zeitlichen Kriterien. Die festgestellten Mängel konnten jedoch in der Regel vor Ort behoben werden. Die Überprüfungen aus besonderem Anlass erfolgten zum Teil auf Grund von Beschwerden anderer Lizenznehmer oder von Empfängern von Briefsendungen. Hier hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen unzuverlässige Zusteller oder Subunternehmer der Grund waren. Die Überprüfungen trugen häufig zur Schlichtung zwischen den Parteien bei.

Ein weiterer Grund für Anlassprüfungen war die Kooperation zwischen verschiedenen Lizenznehmern. Hier hat sich gezeigt, dass die Merkmale der qualitativen Höherwertigkeit bei den zusammenarbeitenden Unternehmen oftmals nicht übereinstimmten, so dass eine durchgängige qualitative Höherwertigkeit nicht mehr gegeben war. Die Kooperationspartner wurden aufgefordert, die Lizenzierungsbedingungen zu beachten. Bei den Prüfungen vor Ort wurde im Übrigen erneut eine Reihe von Anbietern festgestellt, die lizenzpflichtige Postdienstleistungen anboten, ohne die dafür erforderlichen Lizenzen zu besitzen. In den meisten Fällen beruhte dies auf Unkenntnis der Rechtslage. Die betreffenden Unternehmen haben in der Zwischenzeit die erforderlichen Lizenzen beantragt und erhalten. In einem Fall wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Marktstrukturdaten

Übersicht

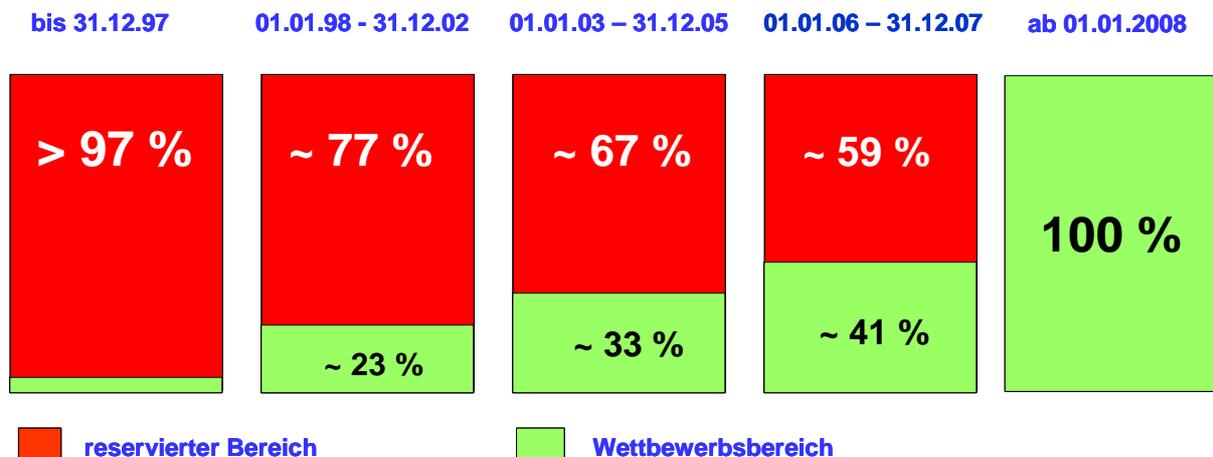
Der deutsche Postmarkt umfasste im Jahr 2004 Umsätze von ca. 23 Mrd. €. Rund zwei Drittel des Postmarkts - im Wesentlichen die Kurier-, Express- und Paketdienste, aber auch Teile des Briefmarkts - sind bereits für den Wettbewerb geöffnet. Knapp zwei Drittel der Umsätze entfielen auf die DP AG. Das restliche Drittel verteilt sich auf eine Vielzahl von Anbietern, insbesondere Kurier-, Express- und Paketdienste.

Die Umsätze im lizenzpflichtigen Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) im Jahr 2004 liegen bei rd. 10,1 Mrd. €. Die DP AG hält dabei trotz Öffnung bestimmter Bereiche für den Wettbewerb vor sieben Jahren weiterhin einen Marktanteil von rd. 95 Prozent.

Entwicklung des Monopol- und des Wettbewerbsbereichs nach dem PostG

Die Änderung der Monopol-Gewichts- und -Preisgrenzen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des PostG vom 16. August 2002 wirkt sich nach Berechnungen der Reg TP wie folgt auf den Umfang des Monopol- und des Wettbewerbsbereichs aus:

Stufenweise Marktöffnung im Briefsektor



Grundlage der Marktuntersuchung im lizenzpflichtigen Bereich

Die Reg TP hat 2004 - wie in den Vorjahren - eine Marktuntersuchung bei den Lizenznehmern und der DP AG durchgeführt. Im Rahmen dieser Marktuntersuchung wurden u. a. Angaben zu Umsatz und Absatz für 2003 (Ergebnis) und 2004 (Erwartungswerte) sowie zu den Beschäftigten abgefragt.

Ergebnisse der Marktuntersuchung

Umsatz und Absatz im lizenzpflichtigen Bereich (einschließlich DP AG)

	2000	2001	2002	2003	2004 ^{*)}
Umsatz [Mrd. €]	10,3	10,2	10,2	9,9	10,1
Absatz [Mrd. Stück]	16,6	16,5	16,6	16,6	17,3
Umsatz / Stück [€]	0,62	0,62	0,61	0,60	0,58

*) Erwartungswerte

Umsätze der Lizenznehmer (ohne DP AG) im lizenzpflichtigen Bereich [Mio. €]

Lizenzpflichtige Dienstleistung		2000	2001	2002	2003	2004 ^{*)}
A1	Briefsendungen > 200 g oder > 2,55 €	32,9	37,3	40,6	-	
A2	Briefsendungen > 100 g oder > 1,65 €/ 1,35 €	-	-	-	44,6	78,8
B	inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g	60,2	86,4	92,5	88	103,3
C	Dokumentaustauschdienst	0,5	0,5	1,2	1,0	1,1
D	qualitativ höherwertige Dienstleistungen	46,5	82,9	125,8	183,5	253,1
E	Einlieferung bei Annahmestellen der DP AG	4,0	4,8	9,2	13,5	14,4
F	Abholung aus Postfachanlagen der DP AG	2,9	3,7	3,6	6,4	6,9
G	Briefsendungen für das Ausland	-	-	-	16,2	21,4
H	Briefsendungen aus dem Ausland	-	-	-	< 0,1	< 0,1
Alt	"Altlicenzen" (Massensendungen)	26,7	33,0	32,6	34,4	35,2
	Summe	173,7	248,6	305,5	387,7	514,2

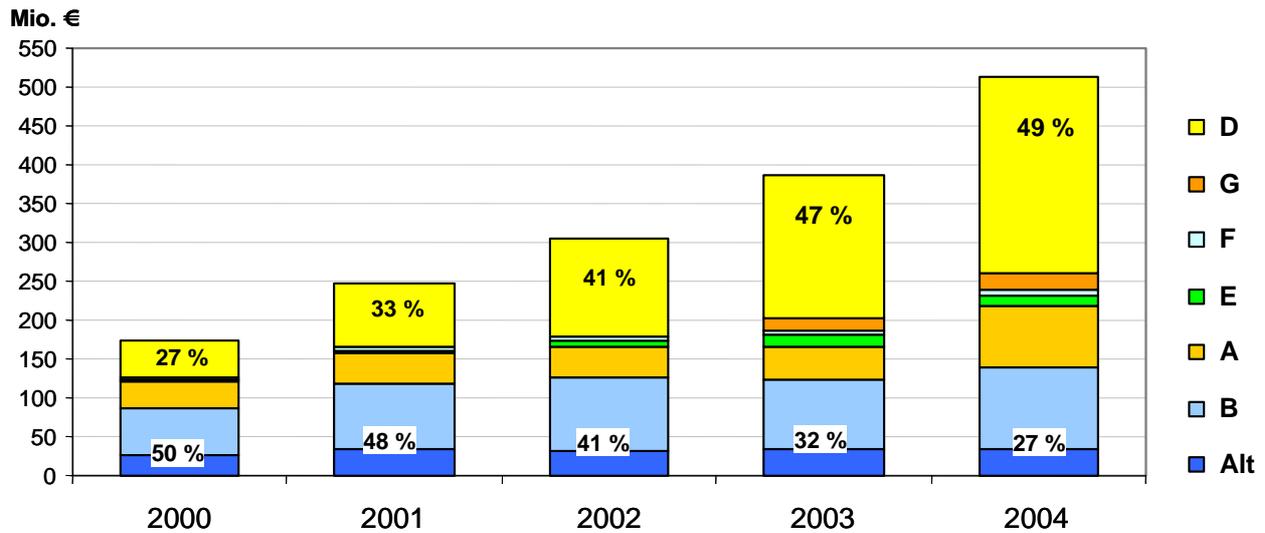
*) Erwartungswerte

Die Dienstleistungen A2, G und H können erst seit dem 1. Januar 2003 angeboten werden (durch das Dritte Änderungsgesetz zum PostG vom 16. August 2003 wurden die Gewichts- und Preisgrenzen der Exklusivlizenz abgesenkt und die Dienstleistungen G und H für den Wettbewerb geöffnet).

Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Lizenzarten

Die Umsätze der neuen Lizenznehmer im lizenzpflichtigen Bereich insgesamt steigen stetig (+ 195 Prozent seit 2000); sie bewegen sich aber weiterhin auf niedrigem Niveau. Umsätze > 1 Mio. € gibt es nur bei den Dienstleistungen A2, B, D, E und F sowie G.

Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Dienstleistungen



Das Dienstleistungsangebot der Lizenznehmer entwickelt sich weiterhin in Richtung Dienstleistungen mit Mehrwert (qualitativ höherwertige Dienstleistungen – Dienstleistung D). Diese Dienstleistungen erreichten im Jahre 2000 - bezogen auf den Umsatz - lediglich einen Anteil von 27 Prozent; 2004 waren es bereits 49 Prozent. Der Anteil der schlichten Beförderungsleistungen (insbesondere Dienstleistungen B und Altlizenzen) sinkt weiter: von 50 Prozent im Jahr 2000 auf nur noch 27 Prozent im Jahr 2004.

Unternehmensgrößen (ohne DP AG)

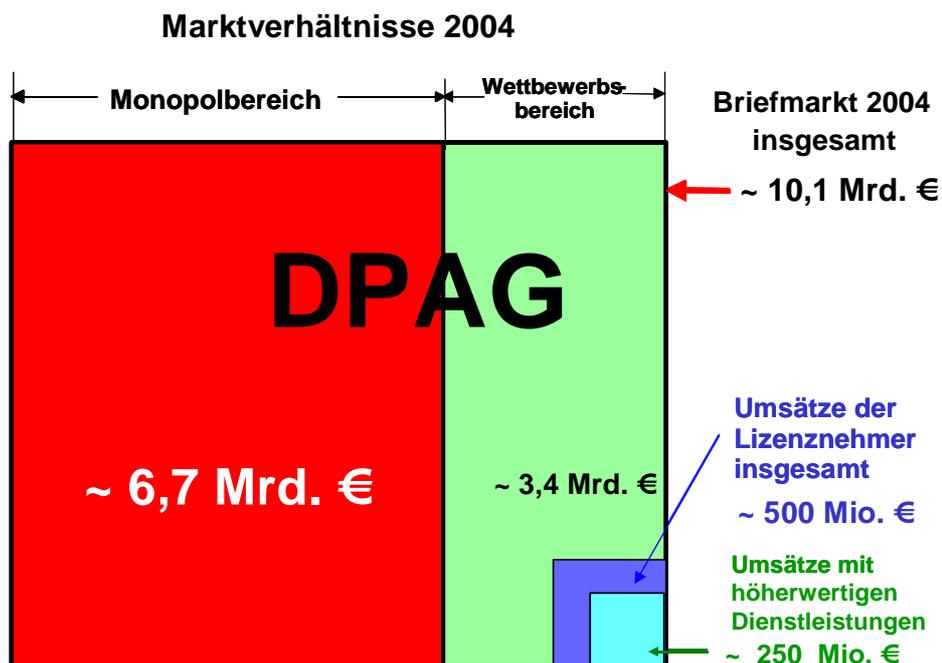
Umsatz	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	> 1 Mio. bis 10 Mio. €	über 10 Mio. €
1998	30	51	26	3	7	3
1999	108	167	62	11	15	4
2000	91	178	129	23	15	4
2001	77	192	143	21	30	5
2002	96	186	149	32	41	7
2003	138	225	162	50	54	8
2004 ²²	119	236	166	63	69	10

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. € und mit weniger als 500 Beschäftigten werden zum Mittelstand gezählt. Dabei gelten Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 0,5 Mio. € als kleine Unternehmen und solche ab 0,5 Mio. € als mittlere Unternehmen.

Bei den Lizenznehmern im Postbereich handelt es sich danach zum größten Teil um kleine Unternehmen (Jahresumsatz \leq 0,5 Mio. €) und nur zu einem kleinen Teil um mittlere Unternehmen (Jahresumsatz $<$ 50 Mio. €). Die Zahl der mittleren Unternehmen ist allerdings - wie im Vorjahr - stark angestiegen (von 112 im Jahr 2003 auf 142 im Jahr 2004).

²² Erwartungswerte

Marktverhältnisse und Marktanteile im lizenzpflichtigen Bereich



Marktanteile im lizenzpflichtigen Bereich insgesamt

Umsatzzahlen	2000	2001	2002	2003	2004 ²³
Markt insgesamt [Mrd. €]	10,3	10,2	10,2	9,9	10,1
Umsatz Lizenznehmer [Mio. €]	174	249	305	388	514
Marktanteil Lizenznehmer [%]	1,7	2,4	3,0	3,9	5,1
Marktanteil DP AG [%]	98,3	97,6	97,0	96,1	94,9
Umsatz höherwertige Dienstleistungen [Mio. €]	46,5	83	126	183	253
Anteil höherwertige Dienstleistungen am Markt insg. [%]	0,45	0,80	1,25	1,85	2,50

Die Wettbewerber der DP AG haben nach sieben Jahren (teilweiser) Marktöffnung lediglich einen Marktanteil von rd. fünf Prozent erreicht. Die DP AG hält weiterhin einen Marktanteil von rd. 95 Prozent (an einem gegenüber 1998 um knapp drei Prozent gestiegenen Marktvolumen).

Marktanteile im Wettbewerbsbereich

(Umsatzzahlen gerundet)	2000	2001	2002	2003	2004 ²⁴
Wettbewerbsbereich insgesamt [ca. Mio. €]	2.400	2.400	2.400	3.300	3.400
Umsatz Lizenznehmer [Mio. €]	174	249	305	388	514
Marktanteil Lizenznehmer [%]	7,25	10,4	12,7	11,8	15,1

²³ Erwartungswerte

²⁴ Erwartungswerte

Die Wettbewerber der DP AG haben im Wettbewerbsbereich (Dienstleistungen, für die das ausschließliche Recht der DP AG kraft Gesetz nicht gilt) nach sieben Jahren Marktöffnung einen Marktanteil von 15,1 Prozent erreicht.

Brieflaufzeiten

Die PUDLV gibt als nationale Qualitätsnorm vor, dass von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen - mit Ausnahme der Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen - im Jahresdurchschnitt mindestens 80 Prozent am ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E + 1) und 95 Prozent bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E + 2) ausgeliefert werden müssen.

Die Reg TP ist nach dem PostG befugt und beauftragt, über die Einhaltung der Qualitätsnormen der PUDLV zu entscheiden. Sie führt hierzu u. a. regelmäßige Qualitätsmessungen im Briefdienst durch. Betrachtet wird derzeit nur der Briefdienst der DP AG, die zur Erbringung des Universaldienstes gesetzlich verpflichtet ist. Ermittelt werden die für die Entscheidung über die Einhaltung der o. a. Qualitätsnorm relevanten Brieflaufzeiten. Die Messungen werden flächendeckend im Bundesgebiet und kontinuierlich im Zeitablauf durchgeführt. Die Ergebnisse werden vierteljährlich veröffentlicht; die Laufzeiten werden dabei in Werktagen ausgewiesen.

Das Messverfahren selbst ist eine Stichprobenerhebung, bei der durch Testbriefe Brieflaufzeiten innerhalb des Bundesgebiets gemessen werden. Der Umfang der Stichprobe beträgt rd. 220.000 Testbriefe pro Jahr. Die Testbriefe werden von Mitarbeitern der Außenstellen der Reg TP nach einem täglichen Versendeplan mit zeitlichen und örtlichen Vorgaben an rd. 1.200 Testbriefempfänger verschickt. Die Messergebnisse sind aufgrund des Umfangs und der Anlage der Stichprobe repräsentativ für die Gesamtheit der Briefsendungen, die im Tagesverlauf über Briefkästen oder über Schalter in stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen) bei der DP AG eingeliefert werden.

Einhaltung der Qualitätsnorm "Brieflaufzeiten" der PUDLV

Qualitätsnorm PUDLV ⇒	E + 1 ¹⁾ ≥ 80 %	E + 2 ²⁾ ≥ 95 %
------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------

DP AG (Jahresdurchschnitt)	E + 1 ↓ IST	E + 2 ↓ IST
2004	87,9 %	99,5 %

2003	86,8 %	98,8 %
2002	86,9 %	98,6 %
2001	86,6 %	98,8 %
2000	86,7 %	99,0 %
1999	86,0 %	98,8 %
1998	88,1 %	98,9 %

1) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von E + 1 (Einlieferungstag + 1 Werktag)

2) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von maximal E + 2 (Einlieferungstag + 2 Werktage)

Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Jahresdurchschnitt 2004 rd. 88 Prozent der im Lauf eines Werktags über Briefkästen oder über Schalter in stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen) bei der DP AG eingelieferten Einzel-Briefsendungen am nächsten Werktag (E + 1) ihren Empfänger erreichten. Damit hat die DP AG die

Qualitätsnorm der PUDLV im Jahr 2004 - wie in den Vorjahren - eingehalten. Inso- weit hat sie auch ihre diesbezügliche Universaldienstverpflichtung eingehalten. Die Leerungszeiten der Briefkästen sind nach der PUDLV an den Bedürfnissen des Wirt- schaftslbens zu orientieren. Bei den Messungen der Reg TP wird dazu eine an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens orientierte letzte Leerungszeit am Tag von 17.00 Uhr unterstellt. Unterstellt man dafür 18.00 Uhr, dann ergeben sich für 2004 84,6 Prozent E + 1. Auch damit wird die Qualitätsnorm der PUDLV eingehalten.

Die Testbriefsendungen der Reg TP wurden nach einer Beanstandung des Bundes- rechnungshofs, die dann vom Rechnungsprüfungsausschuss des Bundestags aufge- griffen wurde, Ende 2004 eingestellt. Die Entscheidung über die Einhaltung der natio- nalen Qualitätsnorm der PUDLV zur Laufzeit im Briefdienst bleibt aber weiterhin Auf- gabe der Reg TP. Die Reg TP wird dabei allerdings auf andere Grundlagen zurück- greifen (z. B. auf Testbriefsendungen eines von der DP AG unabhängigen Unter- nehmens nach den Grundsätzen und Mindestanforderungen der Europäischen Norm EN 13850^{*)}).

*) EN 13850 - Postal Services – Quality of Service – Measurement of the transit time of end- to-end services for single piece priority mail and first class mail

EN 13850 – Postalische Dienstleistungen – Dienstqualität – Laufzeitmessung "end-to- end" für Vorrangsendungen und Sendungen erster Klasse

Preise und Preisniveau für Briefsendungen

Preise der DP AG für im Bereich der Exklusivlizenz wesentliche Produkte

	bis 31.12.02	01.01.03 bis 31.12.04	ab 01.01.05
Postkarte	0,51 €	0,45 €	0,45 €
Standardbrief	0,56 €	0,55 €	0,55 €
Kompaktbrief	1,12 €	1,00 €	0,95 €
Großbrief	1,53 €	1,44 €	1,44 €
Maxibrief	2,25 €	2,20 €	2,20 €

$$\text{Preisniveau PN} = \sum_{i=1}^{i=n} p_i \cdot g_i \quad \text{mit} \quad g_i = \frac{m_i}{M}$$

mit m_1, m_2, \dots, m_i = Menge der Produkte/Dienstleistungen i
 M = Gesamtmenge ($M = m_1 + m_2 + \dots + m_n$)
 p_1, p_2, \dots, p_i = Preise der Produkte/Dienstleistungen i
 g_i = Gewichtung

Als Mengen wurden die Absatzmengen der jeweiligen Produkte in Deutschland angesetzt. Daraus ergibt sich für Deutschland ein Preisniveau (mit Mengen gewich- tete Preise) von gerundet 0,71 €. Das Preisniveau selbst ist für sich betrachtet wenig aussagekräftig. Aussagekraft gewinnt es erst im Vergleich mit dem Preisniveau anderer Unternehmen oder im internationalen Vergleich. Ein Vergleich mit dem Preisniveau anderer Unternehmen in Deutschland ist nicht möglich, da die o. a. Pro- dukte als solche wegen der gesetzlichen Exklusivlizenz der DP AG derzeit nicht von anderen Dienstleistern angeboten werden dürfen. Insoweit bleibt nur ein internatio- naler Vergleich.

Bei dem internationalen Vergleich des Preisniveaus im o. a. Sinne können mehrere Produkte mit unterschiedlichen Preisstrukturen (Beispiele siehe nachstehende Tabelle) einbezogen werden. Gleichzeitig werden Unterschiede abgeschwächt, die bei einer Beschränkung auf nur ein Produkt - z. B. Standardbrief bis 20 g - den Vergleich verzerren könnten.

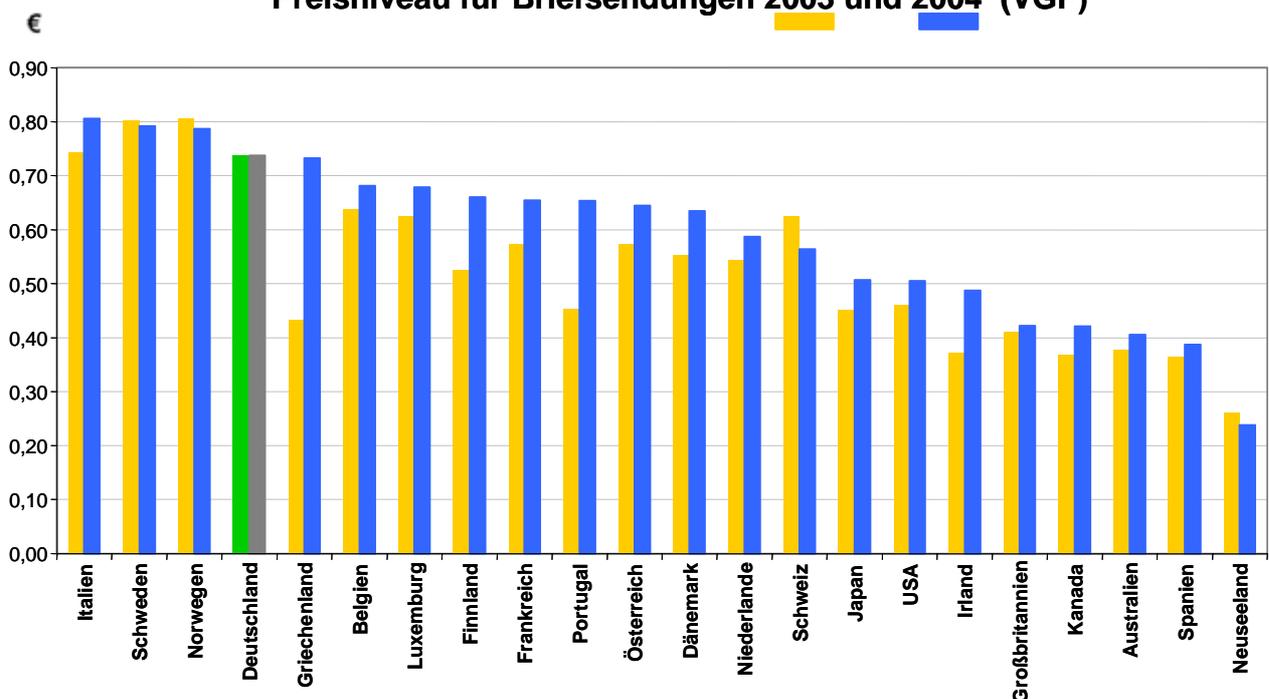
Preis-/Gewichtsstrukturen für Briefe bis 50 g

Stand: Oktober 2004	D [€]	UK [£]	A [€]	GR [€]	F [€]	USA [\$]	B [€]	NL [€]
Standardbrief (bis 20 g)	0,55	0,28	0,55	0,47	0,50	0,37	0,49	0,39
Kompaktbrief (20 bis 50 g)	1,00	0,28	0,75	0,67	0,75	0,60	0,79	0,78
Kompaktbrief gegenüber Standardbrief	+ 82 %	+ 0 %	+ 36 %	+ 34 %	+ 50 %	+ 62 %	+ 61 %	+ 100 %

Für die Vergleichsländer wurden die Produkte ausgewählt, die möglichst den Produkten der DP AG entsprechen. Dabei wurde die jeweils schnellste Beförderung im gewöhnlichen Briefdienst zu Grunde gelegt, für die keine Lieferfrist garantiert wird. Die Preise wurden wie bei der Bestimmung des deutschen Preisniveaus gewichtet. Die Summe der gewichteten Einzelpreise ergibt das Preisniveau in € bzw. in der jeweiligen nationalen Währung.

Das Preisniveau der Vergleichsländer wurde anschließend über die vom StBA nach deutschem Währungsschema ermittelten Verbrauchergeldparitäten umgerechnet. Der vom StBA dabei verwendete "deutsche Warenkorb" repräsentiert bezüglich der einbezogenen Güter und deren Gewichtung die Verbraucherausgaben (ohne Wohnungsmiete und ohne Pkw-Anschaffung) aller privaten Haushalte in Deutschland.

Preisniveau für Briefsendungen 2003 und 2004 (VGP)



Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen

Um Marktzutritt und Wettbewerb auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen zu fördern, verpflichtet das PostG das marktbeherrschende Unternehmen, Nachfragern auf diesem Markt einen Zugang zu infrastrukturellen Einrichtungen und Leistungen zu eröffnen. Für Verträge über diese Zugangsgewährung besteht eine Pflicht zur Vorlage bei der Reg TP, u. a. um die Einhaltung der postgesetzlichen Vorgaben beim Marktbeherrscher zu überwachen.

Teilleistungen

Eine Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Ein solcher Teilleistungsanspruch besteht gegenüber einem marktbeherrschenden Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen (§ 28 PostG). Aufgrund von Beschlüssen der Beschlusskammer 5 der Reg TP werden sowohl Kunden als auch Wettbewerbern der DP AG Teilleistungszugänge zu deren Briefzentren Abgang (BZA), Briefzentrum für die Konsolidierung der abgehenden Sendungen, und zu deren Briefzentren Eingang (BZE), Briefzentrum für die Zustellung der eingehenden Sendungen, gewährt. Allerdings ist nach dem PostG der Teilleistungszugang für die Wettbewerber im Umfang der Exklusivlizenz beschränkt. Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2002/2003 hat die Reg TP auf die Folgen dieser Zugangsbeschränkung für die Wettbewerbssituation, insbesondere bei der sog. Konsolidierung bzw. Postvorbereitung, hingewiesen. Daneben wurden die zu erwartenden positiven Effekte für Wettbewerb und Beschäftigungssituation dargestellt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Struktur und Anzahl der Verträge, die im Jahr 2004 entsprechend den Vorgaben der Reg TP geschlossen und vorgelegt wurden. Daraus ist klar erkennbar, dass Wettbewerber der DP AG die Möglichkeit von Teilleistungsverträgen nur in geringem Umfang nutzen (können).

Teilleistungsverträge 2004					
Sendungsart ⇨		Individualbriefsendungen		Infopost	Gesamt
Vertragspartner ⇩	Zugangspunkt ⇨	BZA	BZE	nur BZE	Summe
Endkunden		159	262	85	506
Wettbewerber		1	1	1	3
Gesamt		160	263	86	509

BZA: Briefzentrum Abgang (Anfang)

BZE: Briefzentrum Eingang (Ende)

Gegen die Beschränkung des Teilleistungszugangs hat der Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste (BdKEP) Beschwerde bei der Europäischen Kommission erhoben. Die Kommission sieht hierin eine Behinderung der Wettbewerber bei der Postvorbereitung, die nicht mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und nicht mit der EU-Postrichtlinie vereinbar sei. Daher hat sie den Mitgliedstaat Deutschland dazu aufgefordert, Maßnahmen zur Beendigung dieser Behinderung zu ergreifen.

Das Bundeskartellamt (BKartA) sieht in der Beschränkung des Teilleistungszugangs für Wettbewerber ebenfalls eine unzulässige Behinderung und forderte daher die DP AG auf, den von den Wettbewerbern gewünschten Teilleistungszugang uneingeschränkt, d. h. auch im Bereich der Exklusivlizenz, zu gewähren. Die Reg TP hat das BMWA bei seinen Überlegungen hinsichtlich des Teilleistungszugangs für Wettbewerber unterstützt und an Erörterungen sowohl zur Rechtslage als auch zur Formulierung etwaiger Gesetzesänderungen teilgenommen. Im Übrigen hat die RegTP die wirtschaftlichen Auswirkungen einer vollständigen Öffnung des Teilleistungszugangs für Wettbewerber auf die DP AG untersucht.

Zugang zu Postfachanlagen

Ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist dazu verpflichtet, Wettbewerbern gegen Entgelt die Zuführung von postfachadressierten Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten (§ 29 Abs. 1 PostG). Die DP AG hat der Reg TP im Jahr 2004 hierzu 18 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen vorgelegt. Alle Verträge sind nach den durch die Beschlusskammer 5 genehmigten Vertragsvorgaben geschlossen worden.

Zugang zu Informationen über Adressänderungen

Ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist ebenfalls verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren (§ 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PostG). Die DP AG hat der Reg TP im Jahr 2004 hierzu 45 Verträge über den Zugang zu Adressänderungen vorgelegt. Der Zugang zu Adressänderungen wurde den Wettbewerbern zunächst über die Adresszugangsverfahren "Alt gegen Neu" und "offenes Durchreichen" gewährt. Bei der Variante "Alt gegen Neu" erfolgte der Abgleich einer Einzeladresse im Online-Verfahren. Bei der Variante "offenes Durchreichen" wurden die bei der DP AG vorhandenen Adressänderungsinformationen, soweit sie dem jeweiligen räumlichen Betätigungsfeld des berechtigten Postdienstleisters entsprachen, an diesen "durchgereicht". Der Postdienstleister hatte dann den Abgleich selbst durchzuführen. Diese Vertragsvarianten konnten bis April 2002 abgeschlossen werden.

Seit Mai 2002 bietet die DP AG diesbezüglichen Nachfragern stattdessen das sog. "Blackbox-Verfahren" an. Beim "Blackbox-Verfahren" handelt es sich um ein verschlüsseltes elektronisches Abgleichverfahren, bei dem die gesamte Adressdatenverwaltung und der Abgleich der Adressdaten auf den Rechnern der Wettbewerber stattfindet. Im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren wurde die Reg TP um die Durchführung einer Befragung über den Zugang zu Adressänderungen für Wettbewerber gebeten. Es sollte u. a. untersucht werden, ob und ggf. in welchem Maße die Wettbewerber mit dem "Blackbox-Verfahren" zufrieden sind bzw. welche Mängel dieses Verfahren hat. Weiterhin sollten die Wettbewerber dazu befragt werden, ob das "Blackbox-Verfahren" die früheren Verfahren "offenes Durchreichen" und "Alt gegen Neu" ersetzen kann. Die Befragung der Wettbewerber wurde im 1. Quartal des Jahres 2004 durchgeführt. Als Gesamtergebnis wurde dabei festgestellt, dass das "Blackbox-Verfahren" - aufgrund seiner Nachteile gegenüber den vormals angebotenen Verfahren - diese nicht ersetzen kann. Daher kommt derzeit ein Verzicht auf die Anordnungsmöglichkeit der Verfahrensvarianten "Alt gegen Neu" und "offenes Durchreichen" aus Sicht der Reg TP nicht in Betracht.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2004 hat die DP AG erneut beim Verwaltungsgericht (VG) Köln gegen die von der Reg TP erteilten Lizenzen für qualitativ höherwertige Dienstleistungen (sog. D-Lizenzen) geklagt. Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich allerdings reduziert, seit die Reg TP in den Lizenzurkunden bzw. den Erweiterungsbescheiden einen Widerrufsvorbehalt aufnimmt.

Das VG Köln hat bereits 1999 einige Musterfälle entschieden und hierbei Lizenzen zur taggleichen Briefzustellung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG für rechtmäßig erachtet, nicht jedoch solche zur Übernachtzustellung. Soweit die streitgegenständliche Lizenz bzw. der Erweiterungsbescheid die taggleiche Zustellung gestattet, nimmt die DP AG deshalb ihre Klagen bzw. Widersprüche endgültig zurück.

Sofern Lizenzen bzw. Erweiterungsbescheide die Gestattung von Dienstleistung mit Sendungsverfolgung enthält, die wörtlich der im Amtsblatt der Reg TP (Amtsblattverfügung Nr. 15/2004, S. 829 ff., dort in Anlage 2 unter Punkt B 1) veröffentlichten Dienstleistungsbeschreibung D 4 (Dienstleistungen mit Sendungsverfolgung) entspricht, erkennt die DP AG gleichfalls die Rechtmäßigkeit an und nimmt erhobene Widersprüche bzw. Klagen insoweit zurück.

Ebenfalls zugunsten der Wettbewerber hat das VG Köln bereits mit Urteil vom 13. November 2001 mehrere Klagen der DP AG gegen die Lizenzerteilung an Anbieter mit termingenaue Briefzustellung abgewiesen. Das Gericht hat sich hierbei der Rechtsauffassung der Reg TP angeschlossen, wonach auch diese Dienstleistung § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG entspricht und deshalb nicht der Exklusivlizenz unterliegt.

Eine Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen zur Lizenzerteilung - insbesondere zu der Frage, welche Dienstleistungen § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG entsprechen - ist am 6. Oktober 2003 ergangen. Sie bestätigt die Rechtmäßigkeit der Lizenz, die die Übernachtzustellung und die termingenaue Zustellung gestattet. Die DP AG hat dagegen Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Durch Urteil vom 30. Juni 2004 hat dieses ausschließlich über Verfahrensrügen der DP AG entschieden und beanstandet, dass das OVG in dem Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden habe. Die Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtmäßigkeit einer postrechtlichen D-Lizenz hätte nicht ohne mündliche Verhandlung getroffen werden dürfen, da die Rechtssache außergewöhnliche Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht aufweise. In der Sache selbst - zur Rechtmäßigkeit der Lizenz - hat das Bundesverwaltungsgericht keine Aussage getroffen. Es hat den Rechtsstreit an das OVG des Land Nordrhein-Westfalen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Das OVG hat bisher noch keinen Termin zur mündlichen Verhandlung und erneuten Entscheidung über die Berufung der DP AG bestimmt. Eine rechtskräftige Entscheidung wird somit weiter auf sich warten lassen.

Durch Beschluss vom 26. November 2004 hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag eines Endkunden auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des VG Köln vom 26. Juli 2002 zurückgewiesen und damit das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Mit seiner Klage richtete sich der Kläger gegen die Price-Cap-Maßgrößenbildungsentscheidung der Reg TP vom 26. Juli 2002. Das VG Köln hatte die Klage

abgewiesen, weil es subjektive Rechte des Klägers durch diesen Bescheid nicht verletzt sah. Inhaltlich hatte es den Bescheid nicht überprüft.

In einem in erster Instanz anhängigen Klageverfahren eines Konsolidierers gegen einen Bescheid der Beschlusskammer 5 der Reg TP 5 vom 3. September 2001, mit dem sein Begehren auf Teilleistungszugang abgelehnt wurde, hat das VG Köln das Verfahren ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der Frage einzuholen, "ob das Europarecht dahin auszulegen sei, dass dann, wenn ein Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife für Geschäftskunden anwendet, die Postsendungen an anderen Punkten der Beförderungskette als den Zugangspunkten vorsortiert in das Postnetz geben, der Anbieter von Universaldienstleistungen verpflichtet sei, diese Sondertarife auch gegenüber Unternehmen anzuwenden, die Postsendungen beim Absender abholen und diese am selben Zugangspunkt und zu denselben Bedingungen wie Geschäftskunden vorsortiert in das Postnetz geben, ohne dass der Anbieter von Universaldienstleistungen dies mit Rücksicht darauf verweigern darf, dass er zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet ist". Die Entscheidung des EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des VG Köln steht noch aus.

Internationales

Weltpostverein

In Absprache mit dem BMWA arbeitet die Reg TP auf allen Ebenen in internationalen Postangelegenheiten mit. Im Weltpostverein (WPV), der 189 Mitgliedsländer umfassenden UN-Sonderorganisation auf dem Gebiet der Post, nimmt sie an den Jahrestagungen des Verwaltungsrats und des Rates für Postbetrieb teil.

Vom 15. September bis 5. Oktober 2004 tagte der 23. Weltpostkongress in Bukarest mit mehr als 1.500 Delegierten aus über 170 vertretenen Ländern. Die deutsche Delegation bestand aus Vertretern des BMWA, der Reg TP sowie der DP AG. Eine Vielzahl von grundsätzlichen sowie betrieblich orientierten Entscheidungen wurden getroffen (insgesamt lagen mehr als 700 Vorschläge zur Abstimmung vor). Dazu gehören aus Sicht der Regulierung und der Postpolitik die folgenden wesentlichen Entscheidungen:

Reform des Weltpostvereins

Wesentliche Neuerung innerhalb der Organisation des WPV ist die mit großer Mehrheit beschlossene Einrichtung des "Consultative Committee", das die bisherige "Advisory Group" ersetzt. Damit werden erstmalig Regulierer und Organisationen außerhalb der staatlichen Postunternehmen offiziell in den WPV eingebunden (im Wesentlichen Vertreter privater Postbetreiber, der Industrie und sonstiger Verbände). Im Übrigen sind seitens des Verwaltungsrats Spanien, Benin und Japan vertreten und seitens des Postbetriebsrats Barbados, Großbritannien und Korea.

Die "Bukarest World Postal Strategy" wurde als Aktionsplan für die nächsten vier Jahre mit folgenden Zielvorgaben angenommen:

- Sicherstellung weltweiter, qualitativ guter Postdienstleistungen;
- Verbesserungen von Qualität und Effizienz;
- Befriedigung der Kundeninteressen, indem die Kenntnisse über die Postmärkte verbessert und deren Entwicklung gefördert wird;
- postalische Reformen und dauerhafte Weiterentwicklung;
- Stärkung und Erweiterung von Kooperationen im Postbereich.

Weitere Vorschläge zu Reformschritten sollen bis zum nächsten Kongress durch die im Rahmen des Verwaltungsrats eingerichtete Kommission 1 "Reform des WPV" erarbeitet werden, in der Deutschland der Vorsitz übertragen wurde. Durch den Vorsitz in der Kommission 1 wird Deutschland automatisch Mitglied im "Managing Committee" - zusammen mit den anderen Kommissionsvorsitzenden sowie dem Generaldirektor und dem Vize-Generaldirektor - und kann somit wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeiten nehmen.

Endvergütungen, Remailing, Extra-territorial Offices of Exchange (ETOEs)

Mit großer Mehrheit wurde das neue Endvergütungssystem, wie es die sog. "Convergence-Group" erarbeitet hatte, angenommen. Die Länderklassifizierung entspricht nunmehr der UNDP-Liste. Dies bedeutet: Länder, die ein höheres Durchschnittseinkommen pro Kopf als 4.700 USD jährlich aufweisen, erhalten zukünftig geringere Zahlungen aus dem Qualitätsfonds.

Gleichzeitig wurde der Verwaltungsrat beauftragt, eine mögliche Reklassifizierung derjenigen Länder zu untersuchen, die 2002 weniger als 65.000 USD aus diesem Fonds erhalten haben (dies betrifft vor allem kleinere Länder, deren postalische Infrastruktur erfahrungsgemäß hinter dem allgemeinwirtschaftlichen Entwicklungsstand zurückliegt).

Beim Remailing gab es zwei deutsche Vorschläge: Wenn Sendungen deutscher Absender an deutsche Empfänger in großer Anzahl im Ausland eingeliefert werden, sollte unterstellt werden, dass der Absender die günstigeren Tarife im Ausland ausnutzen will und somit die Remailing-Vorschriften automatisch zur Anwendung kommen. In diesen Fällen sollte über die Möglichkeit hinaus, die entsprechenden Inlandstarife nachzufordern, vorgesehen werden, die Sendungen an die absendende Postverwaltung zurücksenden zu können. Beide Vorschläge wurden abgelehnt. Es gilt der Status Quo (d. h. Nachforderung der Entgelte nachdem der Beweis des Remailings durch die zustellende Postverwaltung geführt wurde).

Hinsichtlich der ETOEs wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen, dass diese nicht der Erfüllung von Universaldienst-Verpflichtungen dienen und daher Sendungen, die von ETOEs ausgehen, als kommerzielle Sendungen angesehen werden, die nicht den Regelungen des WPV unterliegen und demnach auch nicht zu den vereinbarten Endvergütungsraten angenommen werden müssen. In jedem Fall muss das Gastland der Einrichtung eines ETOE zuvor zustimmen, das dann der jeweils nationalen Gesetzgebung unterfällt.

Wahlen

Generaldirektor und Vize-Generaldirektor des Weltpostvereins

Edouard Dayan (Frankreich) wurde mit 102 Stimmen zum neuen Generaldirektor gewählt (Carlos Silva (Portugal): 63 Stimmen). Als einziger Kandidat wurde Huang Guozhong (China) einstimmig zum Vize-Generaldirektor gewählt.

Verwaltungsrat und Postbetriebsrat des Weltpostvereins

Deutschland wurde mit dem besten Ergebnis der Gruppe "West-Europa" in den Verwaltungsrat gewählt. In den Postbetriebsrat wurde Deutschland mit dem sechstbesten Ergebnis der 16 Industrieländer gewählt.

Nächster Kongress

Für die Ausrichtung des 24. Weltpostkongresses in 2008 hatten sich die Vereinigten Arabischen Emirate und Kenia beworben. Kenia wurde mehrheitlich (60 Prozent) gewählt. Der 24. Weltpostkongress wird voraussichtlich im August / September 2008 in Nairobi stattfinden.

Sonstiges

Für die Auslieferung von prioritären Briefsendungen weltweit wurde der Standard E + 5 (Einlieferungstag + 5 Werkzeuge) angenommen, der im ersten Schritt zu 50 Prozent erreicht werden soll; Zielvorgabe bis 2008 ist es, diesen Wert auf 65 Prozent zu steigern.

Europäischer Ausschuss für Regulierung Post (CERP)

Der CERP ist innerhalb der 45 Länder umfassenden Europäischen Konferenz der CEPT das für Postfragen zuständige Gremium. Die Reg TP stellt den Vizepräsidenten. Die Reg TP nimmt an den zweimal jährlich stattfindenden CERP-Vollversammlungen teil und arbeitet in den Arbeitsgruppen Regulierung (Schwerpunkte: Internationale Liberalisierungstendenzen, Welthandelsorganisation, Abgrenzung des Postsektors), Ökonomie (Schwerpunkte: Filialnetzgestaltung, Kostenrechnung) und WPV-Fragen sowie der übergeordneten Lenkungsgruppe mit. In der Arbeitsgruppe Standardisierung, durch die CERP seinen Einfluss auf das Europäische Komitee für Normung (CEN) geltend macht, stellt sie den Vorsitzenden. Darüber hinaus ist die Redaktion der CERP Internetseite, die u. a. eine Übersicht zur Postregulierung in den CEPT-Ländern beinhaltet, bei der Reg TP angesiedelt.

Europäische Union

Die Richtlinie 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 (Postrichtlinie) sieht in Art. 21 zur Unterstützung der Kommission einen Ausschuss vor, der sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammensetzt. Für Deutschland arbeitet in diesem Ausschuss neben dem BMWA auch die Reg TP mit.

Europäisches Komitee für Normung (CEN)

Die Richtlinie 97/67 EG vom 15. Dezember 1997 sieht in Art. 16 – 20 die Festlegung von Normen für Universaldienstleistungen vor. Die Festlegung der Messmethodik (Grundsätze und Mindestanforderungen) ist Aufgabe des im Auftrag der EU arbeitenden Europäischen Komitees für Normung (CEN) bzw. seines Technischen Komitees Post (TC331). In den betreffenden Gremien beraten Vertreter der Regulierungsbehörden und - überwiegend - der Postunternehmen. Die aus Regulierersicht relevanten Normenentwürfe zur Qualitätsmessung betreffen die Bereiche Laufzeit-, Beschwerde- und Verlustmessung. Ziel ist es dabei, in den genannten Bereichen einen Mindeststandard zu entwickeln, der in allen Ländern angewendet werden kann. Ziel ist es jedoch nicht, mit diesen Dienstleistungsindikatoren die Gesamtleistung der Postbetreiber in einer Weise zu messen, die den direkten Vergleich der Postbetreiber erlaubt.

Die Arbeiten zu weiteren Standards, zur Ausweitung der bestehenden Standards auf Beitrittsländer, zur Ausweitung der Standards auf Situationen mit mehreren Betreibern, zur Laufzeitmessung von Paketen sowie zur Messung der Qualität des Dienstzugangs und der Zustellung sind durch die Europäische Kommission beauftragt und von CEN bereits aufgenommen worden.

Beschlusskammern

Das neue TKG erforderte auch eine Anpassung der Zuständigkeiten für die betroffenen Beschlusskammern. Die im zweiten Halbjahr erfolgte Aufgabenverteilung für die Beschlusskammern 2 bis 4 ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Beschlusskammer 2	Endkundenmärkte im Sprachtelefondienst, Vor- und Endkundenmärkte von Mietleitungen, Preselection sowie Vor- und Endkundenmärkte von öffentlichen Telefonstellen.
Beschlusskammer 3	Vorleistungs- und Endkundenmärkte breitbandiger Internetzugang, Vorleistungs- und Endkundenmärkte im Mobilfunk, Rundfunk-Übertragungsdienste.
Beschlusskammer 4	Vorleistungsmärkte im öffentlichen Telefonnetz (Festnetz) und Teilnehmeranschluss.

Mit dieser Festlegung ist eine gleichmäßige Verteilung der Aufgaben, unter Berücksichtigung der bisherigen Kernkompetenzen, erfolgt und die Voraussetzungen für kurzfristige Entscheidungen sind geschaffen worden.

Beschlusskammer 2

Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht auf den Märkten für Sprachtelefondienst, Mietleitungen und öffentliche Telefonstellen sowie für Preselection

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des TKG (1996) unterlagen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG (1996) - sofern der Lizenznehmer auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfügt, gemäß § 25 Abs. 1 TKG (1996) - nach Maßgabe der §§ 24 und 27 TKG (1996) der Genehmigungspflicht durch die Reg TP.

Mit Inkrafttreten des TKG zum 26. Juni 2004 unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DT AG für Sprachtelefondienstleistungen und Mietleitungen bis zum Abschluss des Marktanalyseverfahrens nach §§ 10-12 TKG und der daran anknüpfenden Auferlegung von Rechtsfolgen durch die Reg TP gemäß §§ 13 und 39 TKG bis auf Weiteres der nachträglichen Entgeltregulierung nach § 39 Abs. 3 TKG sowie ergänzend der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG. Insoweit ist gemäß § 150 Abs. 1 TKG i. V. m. §§ 39 Abs. 3 und 42 Abs. 1 TKG davon auszugehen, dass jedenfalls die von der Reg TP vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen im Bereich des Sprachtelefondienstes wirksam geblieben sind und die DT AG damit im Bereich des Sprachtelefondienstes

bis zum Erlass einer endgültigen Regulierungsverfügung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden muss. Die für den Bereich der Entgeltregulierung von Sprachtelefondienstleistungen und Mietleitungen zuständige Beschlusskammer 2 hat im Jahr 2004 insgesamt 50 Entgeltgenehmigungs-, Feststellungs- und Missbrauchsverfahren (15 Entgeltgenehmigungsverfahren nach altem Recht, 10 Entgeltgenehmigungsverfahren nach neuem Recht, zwei Missbrauchsverfahren nach altem Recht, 16 Missbrauchsverfahren nach neuem Recht, vier Feststellungsverfahren nach altem Recht und drei Feststellungsverfahren nach neuem Recht) getroffen, wobei zu den öffentlichen mündlichen Verhandlungen insgesamt 327 Beteiligte - außer der Antragstellerin - beigeladen wurden.

Wichtige Entscheidungen nach altem Recht (bis 26. Juni 2004)

Optionsangebot „10 Cent-Tarif“

Die am 19. März 2004 durch die DT AG beantragte Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Optionsangebot „10 Cent-Tarif“ wurde von der Reg TP versagt. Bei einem monatlichen zusätzlichen Überlassungsentgelt von 3,63 € (netto) sollten City- und Deutschlandverbindungen für 8,62 Cent (netto), 10 Cent (brutto) im Stundentakt rund um die Uhr geführt werden können. Aufgrund seines „Flatrate“-Charakters konnte die Bewertung, ob der „10 Cent“-Tarif Abschläge im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG (1996) enthält, allein auf einer Prognose zum durchschnittlichen Nutzungsverhalten des angesprochenen Kundensegments erfolgen. Entscheidend war danach, in welchem Umfang der „10 Cent“-Kunde im Vergleich zum Standardkunden im Durchschnitt mehr Gespräche führt (Gesprächshäufigkeit) und in welchem Umfang der „10 Cent“-Kunde im Vergleich zum Standardkunden im Durchschnitt längere Gespräche führt (Gesprächsdauer). Ausgehend von den Erfahrungen mit der Nutzung des Optionsangebots „AktivPlus xxl sunday“ und der Prognose der DT AG in Bezug auf die Gesprächshäufigkeit und die Gesprächsdauer, wäre der Tarif zwar noch knapp kostendeckend gewesen. Prognoserisiken wären dabei jedoch nicht abgedeckt. Insoweit war dieser Tarif nicht genehmigungsfähig.

EnjoyTarif („12 Cent-Tarif“)

Nachdem der „10 Cent-Tarif“ nicht genehmigt werden konnte, hatte die DT AG am 28. Mai 2004 beantragt, den Optionstarif „enjoy-Tarif“ ab dem 1. Juli 2004 zu genehmigen. Die DT AG hielt dabei an der Preissystematik des „10 Cent-Tarifs“ mit einer Stundentaktung rund um die Uhr fest. Gegenüber dem abgelehnten „10 Cent-Tarif“ wurde das monatliche Überlassungsentgelt auf 4,03 € (netto) und das pauschale Verbindungsentgelt auf 10,34 Cent (netto) bzw. 12 Cent (brutto) erhöht. Mit dieser Tarifierhöhung kam die DT AG der Forderung der Beschlusskammer zur Absicherung von Prognoserisiken im ausreichenden Maß nach. Damit war dieser Tarif nunmehr genehmigungsfähig.

Wichtige Entscheidungen nach neuem Recht (ab 26. Juni 2004)

Entscheidung des VG Köln vom 6. September 2004 zur Genehmigungspflicht

Im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzbegehren der DT AG zum Verfahren BK 2a 04/009 hat das VG Köln im Rahmen des Eilverfahrens 1 L 1832/04 mit Beschluss vom 6. September 2004 festgestellt, dass die Genehmigungspflicht für Paketangebote im Sprachtelefondienst nicht nach § 150 Abs. 1 TKG wirksam geblieben ist. Obwohl sich der Tenor der Entscheidung des VG Köln nur auf die Paketangebote bezog, die Gegenstand des Feststellungsverfahrens BK 2a 04/009 gewesen waren, gelten die der Entscheidung des VG zugrundeliegenden Erwägungen

erst recht für solche Sprachtelefondiensttarife, bei denen die Feststellung der Genehmigungspflicht lediglich Bestandteil der Begründung früherer Entgeltgenehmigungen gewesen ist. Es musste daher davon ausgegangen werden, dass das VG Köln jede weitere Entscheidung der Beschlusskammer aufheben würde, die eine Fortgeltung der Genehmigungspflicht über § 150 Abs. 1 TKG bejaht. Vor diesem Hintergrund bestand vorliegend keine andere Möglichkeit, als Anträge aufgrund fehlenden Sachentscheidungsinteresses abzulehnen. Aufgrund der gemäß § 150 TKG bestehenden Fortgeltung der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der DT AG unterliegen alle bisher genehmigungspflichtigen Entgelte nunmehr der Ex-post-Kontrolle.

Auferlegung einer Anzeigepflicht für Entgelte im Sprachtelefondienst (Märkte 1 bis 6 gemäß EU-Empfehlung)

Der DT AG wurde mit Beschluss BK 2a 04/045 vom 14. Dezember 2004 bis zum Erlass einer auf dem Ergebnis des derzeit anhängigen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens beruhenden endgültigen Regulierungsverfügung auferlegt, ihre Entgeltmaßnahmen im Bereich der Entgelte für Endnutzerleistungen für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, der öffentlichen Orts- und/oder Inlandsgespräche an festen Standorten und der öffentlichen Auslandsgespräche an festen Standorten zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Reg TP zur Kenntnis gemäß §§ 39 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG zu geben. Die Auferlegung einer Anzeigepflicht beruhte insoweit auf folgenden Erwägungen. Die DT AG ist Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich des Sprachtelefondienstes. Die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Betroffenen bei Endnutzerleistungen ergibt sich aus den Feststellungen der Reg TP im Rahmen der Beschlüsse der BK2a 04/007, BK2a 04/013 und BK2a 04/014 vom 25. Juni 2004. Die Feststellungen der marktbeherrschenden Stellung, die noch nach TKG 1996 getroffen wurden, behalten aufgrund der vom Gesetzgeber getroffenen Übergangsregelungen in § 150 Abs. 1 TKG weiterhin Geltung. Ferner haben Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, dass die Verpflichtungen im Zugangsbereich oder zur Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl nicht zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 TKG führen (§ 39 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 TKG) und deshalb die Auferlegung einer Anzeigepflicht erforderlich ist. Eine effiziente Vorleistungsregulierung kann zwar Gefahren des Preishöhenmissbrauchs reduzieren, reicht aber alleine, d. h. ohne eine flankierende effektive Kontrolle wettbewerbsbehindernder Strategien des etablierten Betreibers, nicht aus, um den Fortbestand der noch nicht hinreichend abgesicherten Wettbewerbsstrukturen dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wurden der Reg TP von der DT AG bis zum 31. Dezember 2004 insgesamt drei Tarifmaßnahmen angezeigt.

Auferlegung einer Zugangsverpflichtung in Bereich Mietleitungen (Märkte 13 und 14 gemäß EU-Empfehlung)

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Verfahrens BK 2b 04/027 am 30. November 2004 eine einstweilige Maßnahme nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG eingeleitet, die bis zum Erlass einer auf Grund eines Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens erfolgten Regulierungsverfügung für die Märkte 13 und 14 der Marktempfehlung der EU-Kommission vom 11. Februar 2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L114, vom 08. Mai 2003) der DT AG auferlegt, anderen Unternehmen Zugang zu denjenigen Übertragungswegen zu gewähren, deren Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 25 TKG (1996) der Genehmigungspflicht unterliegen haben. Die Entgelte für digitale Standard Festverbindungen (SFV) und Carrier Festverbindungen (CFV), für den Comfort-

Service (dSFV) und für die Express-Entstörung (CFV) unterliegen daher auch weiterhin der Genehmigungspflicht. Auch künftig kann grundsätzlich von einer Zugangsverpflichtung im Bereich Mietleitungen nach § 21 TKG ausgegangen werden. Mietleitungen bilden insbesondere eine wesentliche Vorleistung für den Netzaufbau von Wettbewerbern der Antragstellerin. Eine abschließende differenzierte Bewertung ist jedoch vor Abschluss des Marktanalyseverfahrens noch nicht möglich. Insoweit wird der bisherige Prüfmaßstab aufrechterhalten.

Verfahren der Besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG

Mit der neuen Aufgabenverteilung wurden der Beschlusskammer 2 auch die Aufgaben im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG (2004) übertragen. Nach der neuen Rechtslage haben die Wettbewerber der DT AG erstmals ein spezifisches Antragsrecht erhalten. Insofern ist die Kammer deshalb gehalten, jedem einzelnen Missbrauchsvorwurf gesondert nachzugehen.

Liefersperre der DT AG beim Bezug von Teilnehmeranschlüssen durch andere Diensteanbieter

Zur Untersuchung des möglichen Missbrauchs einer beträchtlichen Marktmacht der DT AG durch eine nicht diskriminierungsfreie Behandlung von Telekommunikationsdiensteanbietern, die als Endkunden AGB-Produkte zu Endnutzerpreisen beziehen, hat die Beschlusskammer 2 der Reg TP auf Grund von Wettbewerberbeschwerden diesbezügliche Verfahren gemäß § 42 TKG eingeleitet. Im Rahmen dieser Verfahren wurde der DT AG im Wege einer vorläufigen Anordnung, d. h. bis zu einer endgültigen Entscheidung, aufgegeben, weiterhin Telekommunikationsdiensteanbietern AGB-Leistungen, d. h. Telefonanschlüsse und Anschlüsse des ISDN entsprechend den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Telefondienst zu überlassen. Der DT AG wurde insbesondere untersagt, die Überlassung von dem Abschluss einer zusätzlichen „Duldungsvereinbarung“ abhängig machen.

Grund für die Einleitung des Missbrauchsverfahrens war, dass die DT AG abweichend von ihrer bisherigen Praxis seit August 2004 den Bezug von Endkundenanschlüssen durch andere Telekommunikationsdiensteanbieter verweigert, bzw. vom Abschluss spezieller Duldungsvereinbarungen abhängig gemacht hat. Aufgrund dieses Lieferstopps hatten verschiedene Diensteanbieter, wie die broadnet mediascape communications AG, MCI WorldCom Deutschland GmbH, UUNET Deutschland GmbH, COLT Telecom Holding GmbH, BT (Germany) GmbH & Co. OHG, Celox Telekommunikationsdienste GmbH, QSQ AG und Arcor AG sowie die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) und der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) und Easynet GmbH bei der Reg TP u. a. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens der besonderen Missbrauchsaufsicht, sowie auch Anträge auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gestellt. Nach den von der Beschlusskammer durchgeführten Vorermittlungen haben sich insoweit ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die DT AG ihre beträchtliche Marktmacht missbräuchlich ausnutzt. Nach Auffassung der Beschlusskammer war nicht auszuschließen, dass eine Behinderung der Diensteanbieter durch eine nicht diskriminierungsfreie Überlassung von Telefonanschlüssen und Anschlüssen des ISDN vorlag. Zudem war der Ausschluss der Überlassung dieser AGB-Produkte sachlich nicht gerechtfertigt, da es sich nicht um Resale gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 TKG handelt, insbesondere deswegen, weil diese nicht zu Großhandelsbedingungen gewährt werden und damit nicht zentrale Basis eines eigenen Großhandelsgeschäftsmodells sein können. Auch bestand nach Ansicht der Beschlusskammer kein Grund, die

Überlassung obiger Produkte von der Unterzeichnung einer „Duldungsvereinbarung“ abhängig zu machen. Die DT AG ist verpflichtet, ihre Endkundenprodukte unabhängig vom Nutzungszweck diskriminierungsfrei zu überlassen, auch wenn damit ein eigener Geschäftszweck verfolgt wird. Durch die vorgesehenen Einschränkungen war dies nicht mehr der Fall. Vielmehr wurden Diensteanbieter von der Überlassung ausgeschlossen. Damit war es den Unternehmen insbesondere nicht mehr möglich, unter Einbeziehung dieser Anschlüsse eigene Komplettangebote anzubieten. Die vorläufige Verpflichtung der DT AG, Diensteanbietern bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin Endkunden-Telefonanschlüsse diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, beruhte auf der Erwägung, dass sie durch die vorläufige Regelung nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten verletzt wird, da nach summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem missbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden muss. Darüber hinaus hätten den Diensteanbietern bei einer Fortdauer des Lieferstopps schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile gedroht.

Abwicklung von Preselectionaufträgen über elektronische Schnittstellen

Die DT AG hatte im Juni die Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung von Preselection-Auftragsdaten mit der darin enthaltenen Haftungsfreistellungsregelung (sog. „Haftungsfreistellungsvereinbarung“) mit Wirkung zum 15. September 2004 gekündigt und den betroffenen Unternehmen einen neuen Vertrag mit einer aus Sicht der Verbindungsnetzbetreiber einseitig belastenden Haftungsfreistellungsregelung angeboten. Nachdem entsprechende Verhandlungsbemühungen mit der DT AG erfolglos geblieben sind, haben die Firmen Arcor AG & Co. KG und Smartline Telecom GmbH bei der Reg TP diesbezügliche Anträge auf Ausübung der Besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG gestellt. Als streitig wurden hierbei insbesondere folgende Punkte vorgetragen:

- die von der DT AG verlangte schriftliche Willenserklärung des Kunden für die Durchführung der Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber,
- die Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz,
- die fehlende Information des Verbindungsnetzbetreibers über ein Aufheben der Preselection sowie
- die Rückgewinnung von Kunden.

Aufgrund der komplexen Sachverhalte und der sehr schwierigen rechtlichen Fragestellungen wird das Verfahren voraussichtlich erst im 1. Quartal 2005 abgeschlossen werden können.

Telefonendgeräte der DT AG mit Call-by-call- und Preselectionsperre

Die Reg TP hat der DT AG am 03. Dezember 2004 im Wege einer vorläufigen Anordnung bis zum Abschluss des diesbezüglichen Missbrauchsverfahrens untersagt, ihre Call-by-call- und Preselection-Verpflichtung durch Verkauf der Endgeräte „T-Sinus 711 Net“ und „T-Sinus 721 Net“ faktisch einzuschränken. Hintergrund der Entscheidung waren mehrere Beschwerden von Wettbewerbern bezüglich der von der DT AG über ihre T-Punkt-Läden und über ihren Internet-Shop vertriebenen Festnetztelefone „Sinus 711 Net“ (analog) und „Sinus 721 Net“ (ISDN). Beide Endgeräte verfügten über die zusätzliche Funktion „voreingestellte T-Com Netzwahl“. Dies bedeutete, dass das Endgerät aufgrund einer entsprechenden Softwareprogrammierung im Gerät bei jeder Nummernwahl durch den Teilnehmer automatisch die 01033 als Netzvorwahl voransetzt. Diese Funktion bewirkte, dass die Möglichkeit des Nutzers, Verbindungen anderer Netz im Wege des Call-by-call oder von Preselection in

Anspruch zu nehmen, faktisch ausgeschlossen wurde. Nach Auffassung der Beschlusskammer stellte die Einschränkung der Call-by-call- und Preselection-Möglichkeit durch den Verkauf der Endgeräte „T-Sinus 711 Net“ und „T-Sinus 721 Net“ eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten sowohl von Verbindungsnetzbetreibern als auch von Teilnehmernetzbetreibern dar. In Bezug auf die Eilbedürftigkeit war zu berücksichtigen, dass ohne den Erlass der vorläufigen Anordnung die Gefahr bestanden hätte, dass die DT AG weitere Endgeräte mit „Call-by-call“- und „Preselection“-Sperrung in den Markt bringen könnte, mit der Folge dass Käufer dieser Geräte auf ungewisse Zeit für Call-by-call- und Preselection-Angebote anderer Anbieter von Fernverbindungsleistungen nicht zur Verfügung stünden und den Wettbewerbern somit ein beträchtliches Kundenpotential verloren ginge. Der Beschluss zeigt, dass das neue TKG gute Möglichkeiten bietet, über § 42 TKG (Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht) i. V. m. § 130 TKG (Vorläufige Anordnungen) missbräuchliches Verhalten zeitnah abzustellen.

Beschlusskammer 3

Vorleistungs- und Endkundenmärkte breitbandiger Internetzugang, Vorleistungs- und Endkundenmärkte im Mobilfunk, Rundfunk-Übertragungsdienste

Internet

Am 29. September 2004 hat die Beschlusskammer 3 die Entgelte für die wichtigste derzeit verfügbare breitbandige Zusammenschaltungsleistung genehmigt. Nach wie vor realisiert die DT AG die klare Mehrzahl der breitbandigen Internet-Anschlüsse in Deutschland. Diese laufen unter der Produktbezeichnung T-DSL. Mit dem Produkt T-DSL-ZISP („ZISP“) erhalten Internet-Service-Provider die Möglichkeit, den T-DSL-Kunden Internet-Dienstleistungen über die eigene Plattform anzubieten. ZISP stellt das hierfür erforderliche Bindeglied zwischen den T-DSL-Anschlüssen und den Internet-Plattformen der Wettbewerber dar. Für die Nutzung der sog. T-DSL-ZISP Basic Anschlüsse wurde das bisher genehmigte Entgelt von 0,6325 € auf 0,52 € je nachgefragter Kapazitätseinheit von 10 kbit/s abgesenkt. Gegenüber dem von der DT AG beantragten Preis von 1,55 € je 10 kbit/s ergab sich somit eine noch deutlichere Absenkung als zuvor. Die von verschiedenen Wettbewerbern befürchtete deutliche Anhebung der Vorleistungspreise für breitbandige Internetdienste realisierte sich damit nicht. Zugleich wurden mit der ausgesprochenen Genehmigung die Entgelte für die Überlassung der in drei Bandbreiten von 34, 155 und 622 Mbit/s verfügbaren ZISP-Zugänge, die allerdings nicht den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Leistung darstellen, gegenüber der letzten Genehmigung aus dem Vorjahr angehoben, da zusätzliche Kosten anerkennungsfähig waren.

Der Markt für breitbandige Dienstleistungen befindet sich nach wie vor im Aufbau und zeichnet sich durch hohe Wachstumsraten aus. In den letzten zwei Jahren ist die Anzahl der breitbandigen DSL-Anschlüsse um rd. 40 Prozent gestiegen. Der über diese Anschlüsse generierte Verkehr erfuhr sogar Wachstumsraten im dreistelligen Bereich. Die hieraus möglicherweise resultierenden Änderungen beim Investitionsbedarf in Netzkapazitäten hat die Reg TP maßgeblich zum Anlass genommen, die Entgelte für ZISP für nur ein Jahr zu genehmigen. Auf diese Weise kann die Behörde kurzfristig auf neue Entwicklungen sachgerecht reagieren. Die DT AG hat gegen diesen Beschluss einstweiligen Rechtsschutz beim VG Köln beantragt. Über den Antrag hat die dort zuständige Kammer noch nicht entschieden.

Mobilfunk

Portierungsentgelte

Die Beschlusskammer 3 hat am 29. November 2004 die Preisobergrenze für eine Rufnummernmitnahme im Mobilfunk auf 29,95 € (inklusive Mehrwertsteuer) festgelegt. Anlass für diesen Beschluss war eine Beschwerde über das Portierungsentgelt der Mobilfunk-Service-Provider Alpatel und Drillisch, die bei einem Wechsel zu einem anderen Unternehmen von ihren Kunden 116 € (inklusive Mehrwertsteuer) verlangten. In einem nachträglichen Entgeltregulierungsverfahren hat die zuständige Beschlusskammer festgestellt, dass dieses Entgelt nicht den Maßstäben des § 28 TKG entspricht. Die Beanstandung erfolgte anhand eines überschlägigen Vergleichs mit den im In- und Ausland erhobenen Entgelten, die in keinem Fall 29,95 € überstiegen. Diese Preisobergrenze wird ab sofort auch für Drillisch und Alpatel gelten. Die beiden betroffenen Unternehmen haben gegen diesen Beschluss einstweiligen Rechtsschutz beim VG Köln beantragt. Über den Antrag hat die dort zuständige Kammer noch nicht entschieden.

Zusammenschaltungen

Im Mobilfunkbereich hat die Beschlusskammer weiterhin in zwei Verfahren die sog. Terminierungsentgelten von Mobilfunkanbietern festgelegt. Betroffen von den beiden Entscheidungen vom 28. Dezember 2004 waren die Anbieter E-Plus und O₂. Der Basispreis, den diese Anbieter für die Terminierung von Gesprächen in ihrem Netz anderen zusammengeschalteten Unternehmen bis Ende 2005 in Rechnung stellen dürfen, wurde auf 0,1490 € je Verkehrsminute bestimmt. Dazu können Zuschläge kommen, die abhängig von der Art der technischen Realisierung sind, etwa von der Anzahl der Orte der Zusammenschaltung. Das Entgelt ergab sich aus einem von der Reg TP durchgeführten internationalen Preisvergleich, bei dem - wie in ähnlichen Fällen auch - die Situation in den 15 EU-Ländern (vor dem 1. Mai 2004), sowie Island und Norwegen erfasst und ausgewertet wurde. Bei dem Vergleich wurde darüber hinaus nicht nur die von den Unternehmen eingesetzte Technologie, die sich von denen der beiden anderen GSM-Mobilfunkanbieter unterscheidet, sondern auch die jeweilige Marktposition der beiden deutschen Anbieter berücksichtigt.

Sonstiges

Seit Inkrafttreten des neuen gesetzlichen Rahmens hat das BkartA der Reg TP die Möglichkeit zur Stellungnahme in für die Märkte der Telekommunikation relevanten Fusionskontrollverfahren zu gewähren. Die Stellungnahmen werden federführend von der Beschlusskammer 3 koordiniert. Das bedeutendste Verfahren betraf den später zurückgezogenen Zusammenschlussantrag der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG mit den anderen drei ehemals dem Konzern der DT AG zugehörigen Unternehmen iesy Hessen GmbH & Co. KG, ish GmbH & Co. KG und Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG. Aussicht auf Erlangung einer Genehmigung des Zusammenschlusses bestand nicht. In einem zweiten Fusionsverfahren, das die Schaffung einer unabhängigen satellitengestützten Übertragungskapazität für Rundfunksignale zum Ziel hat, konnte das BKartA im Einvernehmen mit der Reg TP von einer Untersagung absehen.

Beschlusskammer 4

Vorleistungsmärkte im öffentlichen Telefonnetz (Festnetz) und Teilnehmeranschluss.

Im vergangenen Jahr wurden bei der Beschlusskammer 4 insgesamt 78 neue Regulierungsverfahren anhängig. Darüber hinaus waren 19 Verfahren, in denen die

zugrunde liegenden Anträge noch Ende 2003 gestellt worden waren, zu bescheiden. Gegenstand zahlreicher Verfahren und damit zugleich auch thematischer Schwerpunkt der Regulierungstätigkeit der Beschlusskammer war - wie bereits im Jahr zuvor - die Forderung von Teilnehmernetzbetreibern nach Einführung nicht-reziproker Verbindungsentgelte für ihre Zuführungs- bzw. Terminierungsleistungen. Besondere Beachtung fanden zudem die Zusammenschaltungsverfahren zwischen zwei Verbindungsnetzbetreibern und zwei Mobilfunkunternehmen sowie ein sich daran anschließendes Entgeltverfahren. In diesem Verfahren musste die Beschlusskammer zum ersten Mal Entgelte für die Terminierung in einem Mobilfunknetz festlegen. Und schließlich waren auch im Berichtszeitraum wieder die Entgelte für wichtige Vorleistungsprodukte der DT AG neu zu genehmigen.

Entgelte für Zusammenschaltungsanschlüsse (ohne Kollokation)

Mit einer Entscheidung vom 31. März 2004 (BK4b-04-004/E21.01.04) genehmigte die Beschlusskammer der DT AG neue Entgelte für Zusammenschaltungsanschlüsse (sog. „ICAs“) ab dem 1. April 2004. Die ICAs umfassen die am Zusammenschaltungspunkt der Netze erforderliche Vermittlungs- und Übertragungstechnik. Nach der Entscheidung sind für die einmalige Bereitstellung eines ICAs in den Varianten „Customer Sited...2 Mbit/s“ und „Physical Co-location“ 498 € zu zahlen. Als jährliches Überlassungsentgelt darf die DT AG ihren Zusammenschaltungspartnern 915 € für die „Customer Sited“-Variante bzw. 1.048 € für den ICAs „Physical Co-location“ berechnen. Die genehmigten Entgelte sind nach den von der Beschlusskammer vorgenommenen Kürzungen - insbesondere des kalkulatorischen Zinssatzes, der Mietkosten, der Prozesszeiten - durchweg niedriger als die von der DT AG beantragten Tarife (je nach Variante um 5,9 bis 38,6 Prozent). Dennoch ergaben sich gegenüber den zuletzt genehmigten Entgelten Tarifsteigerungen. Diese sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die DT AG entsprechend Hinweisen der Beschlusskammer in den vorausgegangenen ICAs-Entgeltentscheidungen ihre Kostenunterlagen verbessert hatte und damit nunmehr eine Anerkennung bislang unberücksichtigt gebliebener Kostenteile erfolgen musste. Die Wettbewerbsunternehmen waren in den letzten Genehmigungsentscheidungen darauf hingewiesen worden, dass eine Verbesserung der Kostennachweise zu Entgelterhöhungen führen kann. Die genehmigten ICAs-Entgelte sind befristet bis zum 30. November 2005.

Entgelte für den Zugang zur TAL und für das „Line Sharing“

Mit einer Entscheidung vom 1. April 2004 (BK4a-04-005/E26.01.04) genehmigte die Beschlusskammer erstmals Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) am Kabelverzweiger (KVz). Die bis dahin genehmigten TAL-Entgelte bezogen sich jeweils lediglich auf den Zugang zur TAL am Hauptverteiler (HVt). Der KVz ist derjenige Punkt im Anschlussnetz zwischen dem HVt und dem Endkundenanschluss, an dem mehrere Verzweigungskabel zu einem Hauptkabel zusammengefasst werden; es handelt sich somit um eine gegenüber dem TAL-Zugang am HVt noch weiter entbündelte Zugangsvariante zur TAL. Der Zugang zur TAL am KVz ist für Wettbewerber insbesondere in solchen Gegenden erforderlich, in denen ein Zugriff auf den „blanken Draht“ nur dort möglich ist, weil im Hauptkabelbereich Glasfaserkabel verlegt sind. Nach der Entscheidung vom 1. April 2004 beträgt das monatliche Überlassungsentgelt für den TAL-Zugang am KVz in der Variante Kupferdoppelader 2 Draht (CuDA 2Dr) mit bzw. ohne hochbitratige Nutzung jeweils 8,44 €/mtl. Für die einfachste Übernahmevariante ohne Arbeiten beim Endkunden haben die Wettbewerber einmalig 65,01 € bzw. 95,09 € bei der hochbitratigen Vari-

ante zu zahlen. Die Genehmigungsentscheidung ist hinsichtlich der monatlichen Überlassungsentgelte befristet bis zum 31. März 2005 und hinsichtlich der einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte befristet bis zum 30. Juni 2005. Dadurch wird eine Konsistenz der Entgelte für die verschiedenen TAL-Zugangsformen in zeitlicher Hinsicht sichergestellt.

Am 25. Juni 2004 hat die Beschlusskammer darüber hinaus zwei weitere wichtige Entgeltentscheidungen für den Zugang zur TAL bekannt gegeben. Mit der ersten Entscheidung wurden neue einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte ab dem 1. Juli 2004 genehmigt. Die betreffenden Entgelte sind einmalig - neben den monatlichen Mietpreisen - von den Wettbewerbsunternehmen bei der Anmietung bzw. im Falle der Rückgabe der TAL an die DT AG zu zahlen. Für die häufigste Variante, die einfache Übernahme einer CuDA 2Dr ohne Schaltarbeiten beim Endkunden, ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 47,97 € genehmigt worden. Dieser Preis liegt rd. 15 Prozent unter dem zuvor genehmigten Entgelt und sogar 35 Prozent unter dem Entgelt, das die DT AG im Verfahren beantragt hatte. Auch die Kündigungsentgelte verringerten sich gegenüber den alten Tarifen bei den meisten Zugangsvarianten. Für die Kündigung der einfachen CuDA 2Dr in dem Fall, dass der Endkunde gleichzeitig zu einem anderen Wettbewerber wechselt bzw. zur DT AG zurückkehrt, müssen die Wettbewerber 36 Prozent weniger zahlen, nämlich nur noch 19,95 € statt 31,21 €. In den Fällen, in denen ein gleichzeitiger Wechsel des Endkunden nicht erfolgt, verringerte sich das Kündigungsentgelt um immerhin 22 Prozent von 47,09 € auf 36,65 €.

Die zweite Entscheidung hatte die Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur TAL, das sog. „Line-Sharing“, zum Gegenstand. Beim „Line-Sharing“ wird die TAL nach Frequenzbändern in einen niederen und einen höheren Frequenzbereich unterteilt. Damit kann z. B. der untere Frequenzbereich von der DT AG weiter für Sprachübertragung und der obere Frequenzbereich von einem Wettbewerber für Datenübertragung (typischerweise für schnelle Internetzugänge auf Basis der DSL-Technologie) genutzt werden. Für die Gewährung des Zugangs zum hochbitratigen Teil der TAL wurde ab dem 1. Juli 2004 ein monatlicher Überlassungspreis von 2,43 € festgelegt. Damit folgte die Reg TP dem Antrag der DT AG, der bereits deutlich unter dem zuvor genehmigten Entgelt in Höhe von 4,77 € lag. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte und das Kündigungsentgelt wurden gegenüber dem Telekom-Antrag hingegen abgesenkt. Für die einfache Übernahme muss ein Wettbewerber fortan 60,82 € und für die Kündigung 62,92 € entrichten. Sämtliche Entgelte sind für ein Jahr bis Ende Juni 2005 genehmigt worden.

Entgelte für Teilnehmernetzbetreiber

In insgesamt 35 Verfahren musste die Beschlusskammer im Herbst 2004 über die Höhe der sog. „Terminierungsentgelte“, die alternative Teilnehmernetzbetreiber für die Terminierung von Verbindungen zu Kunden in ihren Netzen von der DT AG verlangen können, entscheiden. Danach dürfen diejenigen Netzbetreiber, die Anträge auf Festlegung ihrer Entgelte eingereicht hatten, für die Nutzung ihrer Netze im Durchschnitt 25 Prozent mehr verlangen als bisher und als die DT AG bei den entsprechenden Leistungen. Bei den ergangenen Entscheidungen musste die Reg TP bereits die Vorgaben des neuen TKG berücksichtigen, das während der Verfahren am 26. Juni 2004 in Kraft getreten war. Danach waren die Entgelte dieser Unternehmen, für die bisher keine marktbeherrschende Stellung festgestellt worden ist, nicht nach einem strengen Effizienzmaßstab, sondern auf eine missbräuchliche Über-

höhung hin zu überprüfen. Hierfür wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in erster Linie auf eine Vergleichsmarktbetrachtung mit anderen europäischen Ländern zurückgegriffen. Dabei zeigte sich, dass über alle Vergleichsländer hinweg die entsprechenden Entgelte der dortigen Wettbewerber ca. 17 Prozent über den bisherigen deutschen Entgelten liegen. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitszuschlags kam die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass die Entgeltforderungen missbräuchlich waren, soweit sie über einen Aufschlag in Höhe von 25 Prozent auf die bisherigen Entgelte hinausgingen. Mit dieser Entscheidung erhalten die alternativen Teilnehmernetzbetreiber einen Ausgleich für den späteren Start und für die zunächst geringere Kundenzahl im Vergleich zum Marktbeherrscher. Mittelfristig werden sich die Entgelte auf ein gleiches Niveau einpendeln. Derartige Zuschläge können daher nur einen Übergangscharakter besitzen. Die Entgeltanordnungen waren erforderlich geworden, weil sich die Wettbewerber mit der DT AG nicht vertraglich über diese Entgelte einigen konnten. Sie gelten bis zum 31. Mai 2006.

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Beschlusskammer 4 in insgesamt 15 Entgeltregulierungsverfahren über die Höhe der Terminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber zu entscheiden. Diese Entscheidungen konnten aufgrund von Entscheidungen des VG Köln und des OVG Münster nicht vollzogen werden. Allerdings waren beide Gerichtsentscheidungen noch unter der Geltung des TKG (1996) ergangen.

Im Nachgang zu den seit September getroffenen Entgeltanordnungen verständigten sich die DT AG und - bis auf ganz wenige Ausnahmen - die Wettbewerbsunternehmen darauf, die jeweiligen Entscheidungen nicht gerichtlich anzugreifen. Damit besteht jetzt weitgehend Rechtssicherheit hinsichtlich der lange Zeit sehr umstrittenen Frage, ob die Terminierungsentgelte alternativer Teilnehmernetzbetreiber nicht-reziprok abgerechnet werden sollen, sowie deren konkrete Höhe aufgrund der getroffenen Entscheidungen.

Terminierungsentgelte im Mobilfunk

Am 8. November 2004 entschied die Beschlusskammer über einen Entgeltantrag der Vodafone D2, den das Unternehmen im Nachgang zu einer Anordnungsentscheidung, mit der es zur Netzzusammenschaltung mit der Fa. 01051 Telecom verpflichtet worden war, eingereicht hatte.

In der Entscheidung ordnete die Beschlusskammer für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 14. Dezember 2004 ein Entgelt in Höhe von 0,1432 € und ab dem 15. Dezember 2004 in Höhe von 0,1320 € pro Minute für die Terminierung von Verbindungen im Mobilfunknetz der Vodafone D2 an. Die Entscheidung, die ebenfalls bereits auf der Grundlage des novellierten TKG erfolgte, beruht auf einer internationalen Tarifvergleichsbetrachtung. Dabei zeigte sich, dass die von der Vodafone D2 beantragten Entgelte unter den zum Vergleich betrachteten entsprechenden Tarifen in Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien liegen und von daher nicht als missbräuchlich überhöht zu beanstanden waren. Diese Länder waren zum Vergleich herangezogen worden, weil sie im Hinblick auf ihre Fläche, die Einwohner- und Teilnehmerzahl sowie ihre Marktreife nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten mit den Verhältnissen in Deutschland vergleichbar sind. Die Zusammenschaltungsanordnung und das nachfolgende Entgeltverfahren waren erforderlich geworden, weil sich

die beiden Unternehmen aufgrund deutlich unterschiedlicher Preisvorstellungen nicht über die Höhe der Entgelte für die Terminierung im Mobilfunknetz von Vodafone D2 einigen konnten.

Regulierungsverfügung für den Zugang zum Teilnehmeranschluss

Nach Abschluss des nationalen Konsultationsverfahrens im Rahmen der Marktanalyse für den Bereich des Zugangs zur TAL (Markt Nr. 11 der Kommissions-Empfehlung), nach deren aktuellem Ergebnis die DT AG über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, begann die Beschlusskammer unverzüglich mit den Vorbereitungen für eine Regulierungsverfügung, mit welcher der DT AG die Verpflichtung auferlegt werden soll, ihren Wettbewerbern u. a. einen entbündelten Zugang zu ihren TAL zu gewähren. Das nationale Konsultationsverfahren wurde noch im Dezember mit der Veröffentlichung des Entscheidungsentwurfs im Amtsblatt eröffnet.

Beschlusskammer 5

Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht Postmärkte

Nachnahme

Zum Jahresbeginn hatte die Beschlusskammer 5 über einen Antrag der DP AG bezogen auf das Produkt Nachnahme zu entscheiden. Vorab war die Frage zu klären, ob die geplanten AGB-Änderungen der DP AG beim Produkt Nachnahme als entgeltrelevant im Sinne von § 27 PostG zu werten und deshalb ein Entgeltantrag und eine Entgeltgenehmigung gemäß §§ 19 ff. PostG notwendig waren. Der daraufhin von der DP AG gestellte Entgeltgenehmigungsantrag wies die Besonderheit auf, dass er keine Entgeltänderung (2 € bleiben bestehen), sondern lediglich eine Produktänderung beinhaltete. Während die Nachweispflicht entfiel, wurde als zusätzliches Leistungsmerkmal die Sendungsverfolgung für Nachnahmesendungen eingeführt. Im Ergebnis wirken sich diese Änderungen kostenneutral aus, so dass letztlich bezogen auf das neue Produkt Nachnahme das alte Entgelt weiter Bestand haben konnte.

Zugang Adressänderungen

Im weiteren Jahresverlauf hatte die Beschlusskammer wegen des Auslaufens der bestehenden Entgeltgenehmigung erneut über die Entgelte für den Zugang zu Adressänderungen zu entscheiden. Die erste Entgeltgenehmigung für das der Entscheidung zugrunde liegende „Black-Box-Verfahren“, das eine Übermittlung von Nachsendeadressen in verschlüsselter Form vorsieht, wurde im Jahr 2002 unter dem Vorbehalt erteilt, dass die von der Antragstellerin vorgetragene Vorteile des neuen Verfahrens sich im Wirkbetrieb tatsächlich einstellen müssen, damit das neue Verfahren die bisherigen unverschlüsselten Zugangsverfahren „Alt gegen Neu“ und „Durchreichen offen“ ersetzen kann. Nachdem die Beschlusskammer die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des „Black-Box-Verfahrens“ im Rahmen eines Testbetriebs überprüft hat und im Entgeltverfahren von Seiten der Wettbewerber keinerlei Einwände erhoben wurden, konnte das Verfahren erneut genehmigt werden. Die mit dem „Black-Box-Verfahren“ verbundenen Aufwendungen der DP AG konnten von der Beschlusskammer aufgrund der vorliegenden Erfahrungen und der eingereichten Kostendaten unter Effizienzgesichtspunkten überprüft werden. Dementsprechend hat die Beschlusskammer für die einmalige Bereitstellung und Installation der notwendigen Komponenten ein Entgelt in Höhe von 54,70 € - damit ging eine leichte Reduzierung des Entgeltes einher - und als Entgelt je Treffer erneut ein Entgelt von 0,16 € genehmigt. Der Genehmigungszeitraum erstreckt sich auf den 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2006.

Zugang Postfachanlagen

Auf Antrag der DP AG hatte die Beschlusskammer wegen des Auslaufens der bestehenden Genehmigung erneut über die Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen gem. §§ 29 Abs. 1, 28 Abs. 2, 20 PostG zu beschließen. Dabei wurde von der Antragstellerin erstmals für sämtliche höherwertige Sendungsarten außer der Overnight-Zustellung der Zugang eingeräumt. Als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die Entgelte in Höhe von 0,57 € je Einlieferungsvorgang zuzüglich 0,04 € je Stück befristet für den Zeitraum 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 genehmigt. Der Betrag je Einlieferungsvorgang sank damit von ehemals 0,58 € auf nunmehr 0,57 € und der Betrag je Einlieferungsstück blieb bei konstant 0,04 €.

Price-Cap-Verfahren

Im Herbst 2004 stand zum dritten Mal die Entscheidung über die von der DP AG beantragte Genehmigung der Entgelte aller in „Produktkörben“ zusammengefassten Postdienstleistungen im sog. Price-Cap-Verfahren an. Hierbei wurde wiederum überprüft, ob die im Rahmen der im Jahr 2002 vorausgegangenen Maßgrößenentscheidung - also des Verfahrens zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und zur Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung von Briefsendungen bis 1.000 g und adressierten Katalogen bis 100 g - festgelegten Korbuschnitte, die vorgegebenen Preissenkungen und die in diesem Verfahren festgelegten Nebenbedingungen eingehalten wurden. Da sämtliche Bedingungen erfüllt waren, wurden die Entgelte für die dritte Price-Cap-Periode ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 mit Beschluss vom 23. November 2004 antragsgemäß genehmigt. Die Entscheidung ist wiederum ergangen unter der Auflage, dass Monopol- und Wettbewerbsprodukte im Rahmen bestimmter Entgeltermäßigungen nicht zusammengefasst werden dürfen.

Teilleistungszugang

Im Rahmen der Missbrauchsaufsicht hatte die Beschlusskammer im Laufe des Jahres über einen Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die DP AG zu entscheiden. Strittig war die Rabattgewährung auf die Einlieferungsmenge einer Genossenschaft, die die Durchnummerierung ihrer Sendungsmengen von der durchlaufenden Nummerierung auf die sog. separierte Nummerierung umgestellt hatte. Die separierte Nummerierung beinhaltet die fortlaufende Nummerierung innerhalb der einzelnen Leitregionen, wobei die letzte Sendung jeder Leitregion zusätzlich zu der laufenden Nummer mit dem kumulierten Wert der Gesamteinlieferung versehen wird, sowie ein Einlieferungsprotokoll, aus dem die Anzahl der Sendungen je Leitregion und der kumulierte Wert hervorgehen. Für die Sendungsmengen, die nicht mehr durchlaufend nummeriert, sondern nur noch separiert nummeriert wurden, gewährte die DP AG keinen Teilleistungsrabatt mehr. Aufgrund der drohenden Insolvenzgefahr für die Genossenschaft einerseits und der überschlägigen Bewertung des vorgetragenen Sachverhaltes andererseits, ordnete die Kammer per einstweiliger Anordnung die Rabattgewährung auch für die separierte Nummerierung an, da die wesentlichen Argumente für ein Obsiegen der Genossenschaft in der Hauptsache sprachen.

Im anschließenden Hauptsacheverfahren, dem Missbrauchsverfahren nach § 32 PostG, überprüfte die Beschlusskammer ausführlich, ob die separierte Nummerierung mit der durchlaufenden Nummerierung gleichzusetzen ist. Dabei kam sie zu dem Schluss, dass an einer Durchnummerierung der eingelieferten Sendungen festzuhalten ist, die separierte Nummerierung aber eine mindestens gleichwertige

Durchnummerierungsvariante zur durchlaufenden Nummerierung darstellt. Beide Nummerierungsarten erfüllen die Voraussetzungen für die notwendige Entgeltkontrolle auf Seiten der DP AG.

Förmliche Zustellung

Eine besondere Art der Regulierung stellt die Genehmigung der Entgelte für die Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln (förmliche Zustellung), dar. Im Rahmen dieser Entgeltregulierung werden gem. § 34 PostG die Maßstäbe der Entgeltregulierung des § 20 Abs. 1 und 2 PostG auf sämtliche Anbieter derartig qualifizierter Beförderungsleistungen angewendet. Damit werden die Regelungen, dass die Entgelte keine Auf- bzw. Abschläge enthalten und sich nicht diskriminierend auswirken dürfen, auf alle Anbieter dieser Dienstleistung ausgedehnt, obwohl diese Prüfungsmaßstäbe ansonsten ausschließlich auf marktbeherrschende Unternehmen angewendet werden. Dabei zeigt sich, dass in Folge dieser Regelung insbesondere kundenspezifische Entgelte nicht angeboten werden können. Dagegen sind regional differenzierte Entgelte oder nach Mengen gestaffelte Entgelte mit den Genehmigungsvorschriften vereinbar. Von dieser Möglichkeit machen die Anbieter der förmlichen Zustellung auch zunehmend Gebrauch. Zugleich sinkt die Höhe der genehmigten Entgelte weiter. Der ungewichtete Durchschnitt der genehmigten Entgelte liegt zur Zeit bei etwa 3,72 € ohne MWSt. Der Trend, dass die Wettbewerber ihr Tätigkeitsgebiet weiter vergrößern, hielt auch im Jahr 2004 an. Die DP AG verlangt weiterhin das seit dem Jahr 2003 genehmigte Entgelt in Höhe von 5,60 €. Die im Jahr 2004 erteilten Genehmigungen beziehen sich auf eine Vielzahl von eher regional tätigen Lizenznehmern, aber auch auf bundesweit tätige Lizenznehmer. Dabei werden sowohl neue Entgeltgenehmigungen von neu in den Markt eintretenden Lizenznehmern als auch Entgeltänderungen von etablierten Lizenznehmern, die bereits über eine gültige Entgeltgenehmigung verfügen, beantragt. Insgesamt wurden im Jahr 2004 in 161 Fällen Entgelte für die förmliche Zustellung genehmigt.

Verfahren der Beschlusskammern im Jahr 2004

Beschl. Kammer	Entgelt-Regulierung		Missbrauchs-aufsicht		Regulierungs-verfügung		Zusammen-schaltungs-/Zugangs-anordnung		Sonstige Verfahren Schlichtung, Beschwerde Genehmigung		Summe der Verfahren	Anzahl der Beiladungen
					Fest-legung nach §§ 10 u. 11 TKG	Aufer-legung von Ver-pflich-tungen						
	T	P	T	P	T	T	T	P*)	T	P	T und P	T und P
BK1					3							
BK2	25		18						7		50	327
BK3	2		3				2		27		34	93
BK4	50					1	27				78	286
BK5		165		1				7			172	2
Summe	77	165	21	1	3	1	29	7	34		334	708

*) Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen sowie Zugang zum Angebot von Teilleistungen

Die Regulierungsbehörde

Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Reg TP

Die Reg TP wurde gem. § 66 Abs. 1 TKG mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie des ehemaligen Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT).

Die Reg TP hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen. Diese Aufgaben der Behörde sind im TKG und im PostG vom 22. Dezember 1997 im Einzelnen beschrieben und werden zusätzlich durch Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen ergänzend geregelt.

Weitere Aufgaben der Reg TP finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie z. B. dem FTEG, dem Amateurfunkgesetz und dem EMVG. Die Reg TP ist die zuständige Behörde nach dem SigG, in Kraft getreten 1997, novelliert 2001, und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut. Insbesondere durch das am 25. Juni 2004 in Kraft getretene neue TKG wurde die Reg TP mit wesentlich erweiterten Befugnissen ausgestattet (s. § 67 TKG, Befugnisse bei Rufnummernmissbrauch / Dialern), um in diesem Bereich einen noch erheblicheren Beitrag zum Verbraucherschutz leisten zu können. Die weitere große Herausforderung für die Reg TP liegt in der Übernahme der Aufgaben aus dem neuen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das als Regierungsentwurf vom Juli 2004 vorliegt.

Die wesentlichen Grundzüge der entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen der Reg TP, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sollen im folgenden kurz umrissen werden.

Die Aufgaben der Reg TP sind ebenso wie die Verfahrensabläufe vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von sehr speziellen Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Kernregulierung bis hin zum Präsenzbedarf in der Fläche, um technische Störungen zu bearbeiten. Eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur ermöglicht der Reg TP eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben. Die Organisationsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Die **Beschlusskammern** entscheiden im Bereich der Telekommunikation bei Entgeltgenehmigungen ex ante und ex post, bei der Missbrauchsaufsicht und besonderen Netzzugängen inklusive Zusammenschaltungen. Im Bereich des Postwesens wird vorrangig über die Auferlegung von Grundversorgungspflichten, Ausschreibung von Dienstleistungen, Entgeltgenehmigungen sowie Änderungen entgeltrelevanter allgemeiner Geschäftsbedingungen entschieden. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstleistungen. Die Anzahl der Beschlusskammerverfahren der Reg TP zeigen die Notwendigkeit regulatorischer Tätigkeit auf einem monopolgeprägten Markt, der dem Wettbewerb geöffnet werden soll.

Von den **Abteilungen** werden zentrale Verwaltungsaufgaben und Fachaufgaben wahrgenommen, zu denen u. a. wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation und Post sowie technische Fragen in den Bereichen Frequenzen, Normung und Nummerierung gehören. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Reg TP in internationalen Gremien zur Aufstellung von Standards mit. Diese Standardisierung führt zu einer einheitlichen Verbreitung und damit verbunden einer einheitlichen Nutzung von Netzwerken und Funksystemen. Dies betrifft Bereiche wie Mobilfunk, Rundfunk, Nummerierung oder Telekommunikationsnetze. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt auch in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Eine große Herausforderung stellt weiterhin die Missbrauchbekämpfung im Bereich der Mehrwertdienste dar. Ein weiterer Bereich ist eine Standortdatenbank für Sendeanlagen mit einer bestimmten Leistung. Unter den unmittelbaren Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren nach § 35 TKV und der Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung. Die Reg TP wird diesen Aufgaben durch ihre flexible innere Struktur gerecht.

Im Bereich der Regulierung der Strom- und Gasmärkte sieht der Regierungsentwurf vom Juli 2004 im Rahmen eines novellierten EnWG die Einrichtung einer Reg TP für diesen Markt vor. Die gesetzliche Aufgabe der Reg TP nach dem neuen EnWG soll sein, durch Entflechtung und Regulierung des Netzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten bei Elektrizität und Gas zu schaffen. Die Reg TP soll einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewährleisten und die von den Unternehmen erhobenen Nutzungsentgelte kontrollieren. Die Reg TP wird ihre aus der Regulierung der Telekommunikations- und Postmärkte gewonnenen Erfahrungen einbringen, um eine schlanke und praktikable Regulierung durchzusetzen. Zur Vorbereitung der Übernahme der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Gasmärkte ist bei der Reg TP seit Anfang 2004 ein Aufbaustab eingerichtet worden. Das für die Regulierung erforderliche Personal wird derzeit rekrutiert und entsprechend geschult. Neben Juristen und Ökonomen werden auch Ingenieure in der zukünftigen **Abteilung Energie** tätig sein. Damit wird sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des neuen EnWG bereits qualifiziertes Personal unmittelbar in die Regulierungsarbeit eintreten kann.

Um den einheitlichen Charakter der Behörde stärker zu unterstreichen, werden die Außenstellen (ASt), mit deren Hilfe die Reg TP den Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche hält, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der ASt liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die EMV- und EMVG-Vorschriften. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Bearbeitung und Aufklärung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, sowie die Durchführung von Prüf- und Messaufträgen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Lizenzaufgaben und -bedingungen, wie z. B. die Überprüfung der Postlizenzen. Durch die sinnvolle Verlagerung von Tätigkeiten in die ASt (Beihilfebearbeitung für den

gesamten Geschäftsbereich, Call-Center) wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet, gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen ASt sinnvoll ausgelastet.

Durch die Straffung der Organisation (seit März 2004 gibt es noch 10 ASt (Z)-Bereiche mit einer kontinuierlich zu reduzierenden Zahl von ASt) soll eine effizientere Aufgabenerledigung und Erbringung von Dienstleistungen erreicht werden. Bei der Entscheidung über die Auflösung, bzw. Zusammenlegung einzelner ASt sind wesentliche Gesichtspunkte wie Infrastrukturdaten, Kunden- und Marktnähe, Flächenpräsenz und Kosten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit wird eine Anpassung des Personalbestands an das erforderliche Maß erfolgen.

Personalmanagement

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Reg TP einen hohen Stellenwert ein. Denn gerade in Zeiten einer angespannten Planstellensituation gewinnt die Notwendigkeit des optimalen Einsatzes der personellen Ressourcen überragende Bedeutung. Dies kann nur dann gelingen, wenn die Personalplanung sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur wenn beide Bausteine - eine aktive, bedarfsgerechte Einsatzplanung einerseits und die Motivation der Beschäftigten andererseits - zur Deckung gebracht werden, lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Reg TP übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Für ihre stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Reg TP Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute und andere. Dabei gehören die rd. 2.233 Beschäftigten der Reg TP vier Laufbahngruppen an (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst). Diese Einteilung stammt aus dem Beamtenrecht, gilt sinngemäß aber auch für die Tarifkräfte.

Auch im Jahr 2004 hat die Reg TP wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Es wurden für den Ausbildungsjahrgang 2004 insgesamt 25 junge Leute eingestellt, um bei der Reg TP den Beruf des/der Fachangestellten für Bürokommunikation oder des/der Elektroniklers/in für Geräte und Systeme zu erlernen.

Im Einzelnen:

Höherer Dienst (rd. 233 Beschäftigte, davon rd. 70 Techniker)

Neben Juristen sind hier Volks- und Betriebswirte mit verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten vertreten. Eine große Gruppe stellen die Ingenieure mit überwiegend nachrichtentechnischem Studium. Einzelne Beschäftigte verfügen auch über einen Abschluss in einer anderen für das spezielle Aufgabengebiet notwendigen Fachrichtung.

Gehobener Dienst (rd. 759 Beschäftigte, davon rd. 640 Techniker)

Im nichttechnischen Bereich arbeiten auf der Ebene des gehobenen Dienstes vor allem Diplom-Verwaltungswirte und Betriebswirte/FH. Bei den Beschäftigten des gehobenen Dienstes mit einer technischen Ausbildung liegt der Schwerpunkt bei den Ingenieuren (FH) der Nachrichtentechnik.

Mittlerer Dienst (rd. 1.128 Beschäftigte, davon rd. 475 Techniker)

Im mittleren nichttechnischen Dienst werden überwiegend Kräfte mit der verwaltungseigenen Beamtenausbildung beschäftigt. Die Techniker verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fernmeldehandwerker oder Kommunikationselektroniker.

Einfacher Dienst (rd. 63 Beschäftigte, davon rd. 17 Techniker)

Die Kräfte des einfachen Dienstes verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Lehre. Sie werden in den verschiedensten Bereichen - etwa Botendienst und Hausverwaltung - eingesetzt.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Reg TP werden im Bundeshaushalt - Einzelplan 09, Kapitel 0910 - veranschlagt. Das Kapitel ist im Wesentlichen in die flexible Haushaltsbewirtschaftung einbezogen. Für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben nach dem Ist-Ergebnis 2004 und dem Haushaltsplan 2005 wie folgt dar:

Einnahmen:

Einnahmeart	Soll 2004 1000 €	Ist 2004 1000 €	Soll 2005 1000 €
Verwaltungseinnahmen	75.492	68.285	94.430
davon:			
1. Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	74.516	67.060	93.450
2. Gebühren und sonstige Entgelte nach dem PostG	84	114	90
3. weitere Verwaltungs- einnahmen	892	1.111	890
Übrige Einnahmen	19	10	15
Gesamteinnahmen	75.511	68.295	94.445

Da für das Haushaltsjahr 2005 das Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist, handelt es sich bei den Soll-Angaben für 2005 um die Ansätze mit dem Stand nach der 3. Lesung des Haushalts im Deutschen Bundestag.

Die Einnahmeerwartungen insbesondere aus der Erhebung der Beiträge nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung konnten nicht vollständig erfüllt werden. Der überwiegende Teil dieser Einnahmen wird erst im Haushaltsjahr 2005 kassenwirksam.

Ausgaben:

Ausgabeart	Soll 2004 1000 €	Ist 2004 1000 €	Vergleich Soll/Ist 2004 in %	Soll 2005 1000 €
Personalausgaben	85.475	87.729	102,6	88.440
Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Zuweisungen	32.864	28.961	88,1	32.471
Investitionen	14.075	12.323	87,6	11.515
Gesamtausgaben	132.414	129.013	97,4	132.426

Aufgrund der bis Ende März 2004 geltenden vorläufigen Haushaltsführung, die nur einen eingeschränkten Mittelabfluss ermöglichte, sind die Ist-Ausgaben insgesamt unter dem möglichen Haushaltssoll geblieben.

Vorhabenplan 2005

Die Reg TP hat gemäß § 122 Abs. 2 TKG einen in den Jahresbericht aufzunehmenden Vorhabenplan zu entwickeln, in dem die im laufenden Jahr von der Reg TP zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über die Verpflichtung des § 122 Abs. 2 TKG hinaus hat die Reg TP in den Entwurf sämtliche Tätigkeitsfelder aufgenommen, in denen im Jahr 2005 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind. Gemäß § 120 Nr. 5 TKG hat der Beirat der Reg TP bei der Aufstellung des Vorhabenplans beratend mitgewirkt. Eine öffentliche Anhörung gemäß § 122 Abs. 2 TKG ist erfolgt.

Bei einem Vorhabenplan handelt es sich um eine Übersicht der Themen, mit denen sich die Behörde im Jahr 2005 vorrangig beschäftigen wird. Der Vorhabenplan kann nicht die Ergebnisse der jeweiligen Anhörungen, Beschlusskammerverfahren und sonstigen Prozesse vorwegnehmen.

Telekommunikation**I. Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union durch Implementierung des neuen Regulierungsrahmens**

Von zentraler Bedeutung für die Regulierungsarbeit ist die Implementierung des neuen Regulierungsrahmens in Deutschland. Mit dem 2004 in Kraft getretenen TKG wurde das Regulierungsziel der Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union aufgenommen. Das Gesetz trägt dem neuen europäischen Rechtsrahmen Rechnung und sorgt für eine enge Verzahnung nationaler Entscheidungen mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Die Reg TP wird die Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden weiter ausbauen, um das Ziel der Förderung des Binnenmarkts voranzubringen. Beispielsweise zeigt sich im Vorfeld der Untersuchung des nationalen Großkundenmarkts für Auslands-roaming, dass ein konzertiertes Vorgehen der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich sein wird, um zu marktgerechten Ergebnissen zu kommen. Die Reg TP

wird hieran, beispielhaft genannt für eine Vielzahl von Fällen, auch in den einschlägigen internationalen Gremien wie der Independent Regulators Group und der European Regulators Group mitarbeiten.

Regulierungsverfügungen

Die Durchführung der Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren sowie die Erarbeitung der darauf basierenden Regulierungsverfügungen für die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Märkte^{*} ist bereits 2004 vorangetrieben worden. Gleichwohl werden sie 2005 weiterhin einen wesentlichen Teil der Regulierungsarbeit einnehmen. Dies beinhaltet auch die nationale Konsultation der Entwürfe sowie die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens in Brüssel. Über die formelle Durchführung dieser Verfahren hinaus wird die Reg TP die Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden ausbauen, um das Ziel der Förderung des Binnenmarkts voranzubringen. Beispielsweise zeigt sich im Vorfeld der Untersuchung des nationalen Großkundenmarkts für Auslandsroaming, dass ein konzertiertes Vorgehen der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich sein wird, um zu marktgerechten Ergebnissen zu kommen. Die Reg TP wird hieran, beispielhaft genannt für eine Vielzahl von Fällen, auch in den einschlägigen internationalen Gremien wie der Independent Regulators Group und der European Regulators Group mitarbeiten.

Über die Regulierungsverfügungen hinaus wird auch in Abhängigkeit von den auferlegten Verpflichtungen die Durchführung von Entgelt- oder anderen Verfahren erforderlich sein. Zu untersuchen ist auch, ob ein chancengleicher Wettbewerb auf den Märkten in einer Weise gesichert ist, die ein geringeres Maß an Regulierungsintensität zulässt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Erlass von Übergangsregelungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 TKG erforderlich sein könnte, um bereits vor Erlass einer Regulierungsverfügung erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird eine Vielzahl von konzeptionellen Arbeiten zur Klärung von rechtlichen, ökonomischen und technischen Grundsatfragen erforderlich sein.

* nach der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors sind dies:

1. Zugang von Privatkunden zum öff. Telefonnetz an festen Standorten
2. Zugang anderer Kunden zum öff. Telefonnetz an festen Standorten
3. Öff. Orts- und/oder Inlandsgespräche für Privatkunden an festen Standorten
4. Öff. Auslandsgespräche für Privatkunden an festen Standorten
5. Öff. Orts- und/oder Inlandsgespräche für andere Kunden an festen Standorten
6. Öff. Auslandsgespräche für andere Kunden an festen Standorten
7. Mindestangebot an Mietleitungen (bis 2 Mbit/s; für Endnutzer)
8. Verbindungsaufbau im öff. Telefonnetz an festen Standorten
9. Anrufzustellung in einzelnen öff. Telefonnetzen an festen Standorten
10. Transitdienste im öff. Telefonnetz
11. Entbündelter Großkundenzugang (einschl. des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten
12. Breitbandzugang für Großkunden (umfasst Bitstrom-Zugang)
13. Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden
14. Fernübertragungs-Segmente von Mietleitungen für Großkunden
15. Zugang und Verbindungsaufbau in öff. Mobilfunknetzen
16. Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen
17. Nationaler Großkundenmarkt für Auslandsroaming in öff. Mobiltelefonnetzen
18. Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer

II. Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen

Die Reg TP hat sich bereits in der Vergangenheit der Unterstützung innovativer Netze und Dienste gewidmet und wird dies unter Beachtung der Technologie-neutralität auch 2005 tun. Die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen ist auch 2005 ein wichtiges Vorhaben, das sich in grundsätzlicher konzeptioneller Arbeit - beispielsweise zu der Frage des Abbaus nicht reziproker Terminierungsentgelte - sowie in einzelnen Entscheidungen wiederfinden wird.

1. Rahmenbedingungen für VoIP

Von hoher Bedeutung ist die Konkretisierung der Rahmenbedingungen für VoIP. Grundlage hierfür wird die 2004 durchgeführte Anhörung sein. Deren Ergebnisse werden weitere Planungssicherheit für die Marktteilnehmer z. B. bei der Nummerierung, der Bereitstellung von Notrufen und Zugangsmodellen bringen. Hierbei wird auch der europäische Kontext zu berücksichtigen sein. Bei den Entscheidungen ist zu beachten, dass Innovationen durch die Regulierungsarbeit unterstützt werden sollen und effiziente Investitionen in Infrastrukturen gefördert werden müssen. Die Reg TP wird auch beobachten, ob VoIP-Dienstleistungen eher bestehenden Märkten zuzuordnen sind oder eher einen eigenständigen Markt bilden.

2. Breitbandzugänge

Eng mit den Grundsatzfragen zu VoIP hängen auch Entscheidungen im Rahmen des Markts Breitbandzugang für Großkunden zusammen. Dieser Markt umfasst auch den Bitstrom-Zugang, mit dessen regulatorischer Umsetzung wichtige Impulse für die zukünftige Entwicklung des Breitbandmarkts und dessen wettbewerbliche Ausprägung verbunden sind. Breitbandige Zugänge werden eine Vielzahl von Innovationen und neuen Diensten ermöglichen. Eine Förderung des weiteren Wachstums durch die Bereitstellung einer Vielzahl von Vorprodukten (entbündelte TAL, Bitstrom-Zugang, Line-Sharing etc.) und deren Einbettung in ein ausgewogenes Entgeltregulierungskonzept sind daher von hoher Bedeutung. Hierbei ist auch zu untersuchen, welche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Vorleistungsprodukten bestehen und wie ggf. einzelne Vorprodukte zu gestalten sind, damit Investitionen in effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden.

3. Frequenzregulierung

Zur Förderung von Wettbewerb und Innovationen im Bereich der Frequenzregulierung sind folgende Vorhaben geplant:

- Es soll ein Konzept zur Flexibilisierung der Frequenznutzung erstellt werden. Dies wird auch Überlegungen zur Übertragung von Frequenznutzungsrechten und zum Frequenzhandel enthalten. Es ist beabsichtigt, hierzu eine Studie in Auftrag zu geben.
- Ebenfalls sind Überlegungen zur Anpassung der Lizenzlaufzeiten für GSM-Mobilfunk anzustellen, um rechtzeitig Planungssicherheit für die Netzbetreiber und Diensteanbieter herzustellen. Hierzu wird die Reg TP eine öffentliche Anhörung durchführen.

- Es sind Konzepte zum Einsatz neuer Funkanwendungen zu erstellen. Insbesondere WIMAX und drahtlose Breitbandübertragungswege im 3,5 GHz-Bereich des Punkt-zu-Multipunkt-Richtfunks werden im Mittelpunkt stehen.
- Außerdem werden weitere Frequenzvergabeverfahren für DVB-T und T-DAB durchgeführt, um die Digitalisierung des Rundfunks voranzubringen.

4. Elektronische Signatur

Eine bedeutende Innovation stellt auch die elektronische Signatur dar. Im Jahr 2004 ist das Trustcenter bei der Reg TP an den Stand der Technik angepasst worden, um den Belangen des Markts gerecht zu werden und die Voraussetzungen für die weitere Verbreitung und Nutzung der elektronischen Signatur zu schaffen. Durch die Umstellungen ist nun auch die Interoperabilität verschiedener Systeme gewährleistet. Weitere technische Anpassungen sind erforderlich, um auch künftig eine hohe Sicherheit elektronischer Signaturen zu gewährleisten. Die Erhöhung der Schlüssellängen ist eine dieser Maßnahmen, die für 2005 vorgesehen ist.

Die Novelle des SigG befindet sich gerade im Gesetzgebungsverfahren. Sie wird auch Auswirkungen auf das Trustcenter bei der Reg TP haben. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen sollen 2005 erfolgen.

Überdies wirkt die Reg TP beratend an zahlreichen Projekten des BMWA und anderer Ressorts mit, in denen qualifizierte elektronische Signaturen zur Anwendung kommen werden (Jobcard; eCard; Gesundheitskarte; elektronischer Personalausweis; elektronischer Dienstaussweis etc.). Diese Projekte sollen alle 2005 entscheidend vorangetrieben werden.

III. Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte

Eine Fülle von Vorhaben wird auch der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dienen. Die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte stellt ein zentrales Ziel dar, das auch die Vorhaben der Reg TP im Jahre 2005 prägt.

1. Grundsatzfragen der Entgeltregulierung

Im Rahmen der Entgeltregulierung wird eine Vielzahl von Grundsatzfragen zu klären sein, die sich zum einen aus der Umsetzung des neuen TKG, zum anderen aus dem im Markt zu beobachtenden Trend zu komplexeren Tarifstrukturen ergeben. Zu nennen ist die Konkretisierung der Prüfungsmaßstäbe des § 28 TKG (Bestimmung der Dumpinggrenze, Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung von Preis-Kosten-Scheren, Kriterien für die Nachbildbarkeit von Produktbündeln durch effiziente Wettbewerber). Hierbei wird sicherlich auch eine Bewertung der Wettbewerbswirkungen von Pauschalentgelten (Flatrates) zu prüfen sein. Die Reg TP ist sich bewusst, dass von Entgeltregulierungsmaßnahmen auch Wechselwirkungen für die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen beispielsweise im Anschlussbereich ausgehen.

2. Konsistenzgebot

Konsistente Entgelte sind eine wesentliche Bedingung für ein wettbewerbliches Umfeld, in dem ein chancengleicher Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlichen Netz- und Dienstekonzepten möglich ist. Im Hinblick auf das Konsistenzgebot des neuen TKG wird die Reg TP daher die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung weiterentwickeln. Das Konsistenzgebot wird bei jeder Entgeltentscheidung zum Prüfungsumfang gehören. Flankierend wird die Reg TP den Ende November 2004 durchgeführten Workshop auswerten. Bereits im Vorfeld ist ein Gutachten von WIK Consult erstellt worden, dessen Ergebnisse im Internet einzusehen sind. Außerdem ist der Geschäftsverteilungsplan geändert worden und mit Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung wurden auch Regelungen zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes wirksam.

3. Interoperabilität von Netzen

Fehlende Interoperabilität ist geeignet, den chancengleichen Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sind anhand der bestehenden Regelungen zur Interoperabilität und zur Offenheit von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) konzeptionelle regulatorische Überlegungen für Netze der nächsten Generation zügig zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Netze und Anwendungen - Festnetz, Mobilfunk, Rundfunk - mit allen Beteiligten zu erörtern und in Form von Eckpunkten zu beschreiben.

4. Wettbewerbsförderung auf Einzelmärkten

Ein wichtiges Vorhaben stellt die Überprüfung von Standardangeboten für auferlegte Zugangsleistungen dar, wie sie das neue TKG erstmals vorsehen. Zu nennen sind hier beispielsweise der entbündelte Zugang zur TAL sowie Zusammenschaltungen. Es sind außerdem die Erfordernisse regulatorischer Maßnahmen im Bereich des Internetzugangs für Endkunden zu untersuchen. Dieser ist zwar nicht Gegenstand von Vorgaben der Europäischen Kommission. Im Rahmen der Untersuchung könnten sich jedoch Anhaltspunkte für ein regulatorisches Einschreiten ergeben. Darüber hinaus werden Grundsatzfragen (z. B. Leistungsentbündelung, Preisgestaltung etc.) im Zusammenhang mit dem Resale von DSL-Anschlüssen zu klären sein.

Zu untersuchen sind auch die Auferlegung und Ausgestaltung der Preselection-Verpflichtung für marktmächtige Unternehmen. Hierzu zählt ggf. auch die Prüfung von Missbrauchstatbeständen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Preselection-Aufträgen.

Im Jahr 2005 ist auch über die Implementierung von Kostenallokationsverfahren für die Überlassung von Teilnehmerdaten zu entscheiden, um alternativen Anbietern von Diensten im Zusammenhang mit Teilnehmerdaten chancengleichen Wettbewerb zu ermöglichen.

Aufgrund laufender Verfahren ist nicht auszuschließen, dass 2005 weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffnung des Markts für öffentliche Telefonstellen erforderlich sein werden.

IV. Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen

Bereits in der Vergangenheit hat sich die Reg TP dem Verbraucherschutz in besonderer Weise verpflichtet gefühlt. An diese Arbeit wird mit der Anwendung der durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 92/05), dessen Inkrafttreten im Jahre 2005 zu erwarten ist, in das TKG neu eingefügten Nutzer- und Verbraucherschutzbestimmungen nahtlos angeknüpft. Nicht zuletzt zeigt das weiter wachsende Beschwerdeaufkommen, dass ein pro-aktiver Verbraucherschutz immer wichtiger wird.

1. Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch

Das zu erwartende Inkrafttreten der neuen verbraucherschützenden TKG-Vorschriften wird Anlass sein, die Verfügung der Reg TP, in welcher die Mindestanforderungen an Dialer sowie das Registrierverfahren festgelegt sind, im Lichte der Erfahrungen aus der praktischen Arbeit einer Überprüfung zu unterziehen. Ziel muss es sein, den Verbraucher noch besser vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen. Gleichzeitig werden die Auswirkungen der geplanten Ausweitung der bestehenden Vorschriften zur Mehrwertdienstmissbrauchsbekämpfung im TKG auf andere Rufnummerngassen zu beobachten sein. U. a., aber nicht nur im Lichte dieser Erfahrungen wird dann auch zu entscheiden sein, ob im folgenden Jahr eine neue rufnummernplanerische Gesamtkonzeption entwickelt werden soll.

2. Qualitätsparameter

Der Verbraucherschutz für den Endkunden im liberalisierten TK-Markt, insbesondere die Bereitstellung von transparenten Informationen als Hilfestellung für die Verbraucher, steht bei der Reg TP weiterhin an vorderer Stelle. So sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vor, dass Verträge Informationen über die Art und die wichtigsten Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste enthalten sollen. Überdies kann die Reg TP Anbieter verpflichten, Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste zu veröffentlichen. Hierfür sind von der Reg TP Maßstäbe und Verfahren für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Daten möglichst zügig festzulegen.

3. Notrufe

Eine Schnittstelle zwischen öffentlichen Netzen und Notrufabfragestellen soll in Zusammenarbeit mit den Festnetz- und Mobilfunkbetreibern, den Notrufträgern und den Herstellern erarbeitet werden, um einen einheitlichen nationalen Notruf bereitzustellen. Damit im Zusammenhang steht die internationale Standardisierung von Telekommunikation im Notfall (Zeichengabe von Vorrangschaltungen für Entscheidungsträger und Notfallorganisationen; Ortsinformationen bei Notrufen 112). Dieses Vorhaben dient auch der Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

4. EMV-Richtlinie

Die bevorstehende Umsetzung der neuen EMV-Richtlinie in das EMVG bringt Herausforderungen und Neuerungen für die Marktaufsicht der Reg TP, insbesondere auf dem Gebiet der Konformitätsbewertungsverfahren. Das derzeitige

Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit muss im Interesse des Verbrauchers aufrecht erhalten werden. Dazu beteiligt sich die Reg TP auch an der nationalen und internationalen EMV-Normungsarbeit.

5. EMF-Datenbank und Messvorschriften

Die Anwendung von Personenschutzgrenzwerten auf Funkanlagen sowie die messtechnische Dokumentation örtlicher Immissionen (Messreihe zu elektromagnetischen Feldern (EMF) liegen im Verantwortungsbereich der Reg TP. Für das Jahr 2005 ist vorgesehen, Messvorschriften an die neuen Entwicklungen der Funktechnik anzupassen und transportable EMF-Monitore für mehrmonatige, selbstständige Messungen an einzelnen Orten in Betrieb zu nehmen. Die Ergebnisse werden, wie auch schon die seit mehreren Jahren laufenden Messreihen, in der EMF-Datenbank auf der Internetseite der Reg TP für jeden interessierten Bürger zur Verfügung gestellt.

V. Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung

1. Frequenznutzungsplan

Grundlage für eine effiziente und störungsfreie Nutzung von Frequenzen sowie für die Frequenzuteilungen ist der Frequenznutzungsplan. Der z. Z. gültige Frequenznutzungsplan ist im Jahre 2005 vollständig zu aktualisieren.

2. Funkverträglichkeit

Im kommenden Jahr wird das Bestimmen von geeigneten Funkverträglichkeitskriterien für die Ultra Wide Band-Technologie (UWB) einen Schwerpunkt der technischen Regulierung der Reg TP bilden. Bei der UWB-Funktechnologie wird die Signalenergie auf ein breites Frequenzspektrum verteilt. Dabei sind eine Reihe von vorhandenen Funkdiensten betroffen. Zielsetzung der Reg TP ist, die Einführung neuer Technologien zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der vorhandenen Funkdienste zu gewährleisten. Die Funkverträglichkeitsanforderungen sind auf der internationalen Ebene abzustimmen.

VI. Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit

Die Reg TP nimmt auch im Jahr 2005 Aufgaben wahr, die der öffentlichen Sicherheit dienen.

1. Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Reg TP einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Hierzu erstellt sie die nach § 110 Absatz 3 TKG vorgeschriebene Technische Richtlinie (TR TKÜ). Sie ist in der Version 4.1 gerade in Kraft gesetzt worden, enthält aber noch keine Regelungen für die Bereiche

Internet Access (DSL und Kabel),
Voice over IP,
Wireless LAN.

Im Jahr 2005 wird die Ergänzung der Richtlinie um diese Bereiche erforderlich sein, um auch hier die Voraussetzungen für Überwachungsmaßnahmen der dazu befugten staatlichen Organe zu ermöglichen.

2. Automatisiertes Auskunftersuchen

Einen ebenso wichtigen Bereich bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stellt das automatisierte Auskunftsverfahren dar, mit dem personenbezogene Daten wie Name und Adresse sowie Rufnummern durch die nach § 112 TKG berechtigten Stellen abgefragt werden können. Die technischen Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens gibt die Reg TP in einer noch zu erarbeitenden TR vor. Diese Richtlinie soll 2005 erstellt werden.

Post

I. Anpassung des Universaldienstes im Postbereich

Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist nach § 11 PostG der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. Die Reg TP muss dabei nach § 47 PostG in ihrem Tätigkeitsbericht dazu Stellung nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen gelten, empfiehlt. Der nächste Tätigkeitsbericht (2004/2005) steht für Ende 2005 an, der übernächste erst für Ende 2007. Die Universaldienstleistungen werden derzeit durch die DP AG erbracht; diese ist dazu gesetzlich verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt Ende 2007 mit dem Wegfall der Exklusivlizenz; dann tragen grundsätzlich alle Lizenznehmer dazu bei, dass die Universaldienstleistungen erbracht werden. Diese neue Situation muss bereits bei den Empfehlungen der Reg TP im Tätigkeitsbericht 2004/2005 berücksichtigt werden, im Tätigkeitsbericht 2006/2007 ist es dafür zu spät.

II. Fortentwicklung der rechtlichen Bedingungen für und wettbewerbliche Auswirkungen von Kooperationen von Lizenznehmern

Die Reg TP hat seit Inkrafttreten des PostG rd. 1.700 Lizenzen für die Beförderung von Briefsendungen erteilt. Am Markt sind derzeit rd. 1.000 Lizenznehmer. Diese Lizenznehmer haben 2004 - nach sieben Jahren Marktöffnung - einen Marktanteil von lediglich fünf Prozent erreicht. Einen funktionsfähigen und chancengleichen Wettbewerb gibt es damit nicht; ein solcher Wettbewerb ist auch nicht in Sicht. Bei den o. a. Lizenznehmern handelt es sich meist um Kleinbetriebe; der Markt ist entsprechend zersplittert. Bereichsüberschreitende Kooperationen von Lizenznehmern, mit dem Ziel, gemeinsam stärker zu sein und Synergieeffekte zu nutzen, gibt es bisher nur wenige. Solche Kooperationen könnten aber der Marktzersplitterung entgegen wirken und letztendlich zu einer Förderung des Wettbewerbs führen. Der Beitrag der Reg TP dazu besteht im Aufzeigen der postrechtlichen Rahmenbedingungen für solche Kooperationen vor und nach dem Auslaufen der ausschließlichen Rechte der DP AG.

III. Sicherstellung der Befolgung der Anzeigepflicht nach § 36 PostG

Bei lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist eine ausdrückliche Erlaubnis (Lizenz) der Reg TP erforderlich. Die Reg TP hat bisher rd. 1.700 solcher Lizenzen erteilt. Nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen müssen der Reg TP angezeigt werden (§ 36 PostG). Der Reg TP liegen derzeit weniger als 500 solcher Anzeigen vor; auf dem Markt dürften aber mindestens 3.500 - 4.000 Anbieter tätig sein. Insoweit kommt eine Vielzahl von Anbietern ihrer Anmeldepflicht nicht nach. Diese Anbieter verschaffen sich - allerdings oft in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen - einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Anbietern, die ihrer Anzeigepflicht und ggf. der Lizenzpflicht (siehe oben)

nachkommen. Die dadurch möglichen Wettbewerbsverzerrungen sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Maßnahmen der Reg TP so weit wie nötig eingeschränkt werden.

IV. Beurteilung der Dienstqualität im Briefdienst

Die Reg TP hat die Ende-zu-Ende-Dienstqualität im Briefdienst bisher auf der Grundlage eigener Testbriefsendungen (über 200.000/Jahr) beurteilt. Die Testbriefsendungen der Reg TP sind nach einer Beanstandung des Bundesrechnungshofs Ende 2004 eingestellt worden. Die Beurteilung der Dienstqualität im Briefdienst bleibt weiterhin Aufgabe der Reg TP; dabei wird die Reg TP zukünftig auf andere Grundlagen zurückgreifen (z. B. auf Testbriefsendungen eines von der DP AG unabhängigen Unternehmens und/oder auf statistische Unterlagen zu Briefkastenleerungszeiten und Annahmeschlusszeiten bei stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen)).

V. Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse im Briefmarkt

Die Reg TP wird die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse im lizenzpflichtigen Bereich (gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) untersuchen. Zu diesem Zweck wird sie bei den Marktteilnehmern Daten zur aktuellen Beschäftigungssituation erheben (Bestandsaufnahme). Auf diese Weise sollen zuverlässige Erkenntnisse über die Beschäftigungsentwicklung in diesem wichtigen Wirtschaftszweig nach Inkrafttreten des PostG gewonnen werden.

Energie

Spätestens im Sommer 2005 ist mit dem Inkrafttreten des novellierten EnWG zu rechnen. Damit soll auch bei der Versorgung mit Strom und Gas ein wirksamer und unverfälschter Wettbewerb durch Regulierung sichergestellt werden. Die nach dem neuen Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wird, sofern nicht eine spezielle Sonderzuweisung vorliegt, nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens die Reg TP wahrzunehmen haben. Dies stellt für die Behörde eine neue große Herausforderung dar, die sofort ein Schwergewicht ihrer Tätigkeiten bilden wird.

So sind bereits heute umfangreiche Bautätigkeiten im Hinblick auf Organisation, Personalgewinnung und inhaltliche Vorbereitung der auf die Behörde zukommenden Aufgaben zu leisten, um mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts schnellstmöglich handlungsfähig zu sein.

Der Behörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben etwa 180 Planstellen zur Verfügung stehen, die auf eine neue Fachabteilung und verschiedene Beschlusskammern aufgeteilt werden. Die Behörde wird neues Personal gewinnen müssen und dieses mit in der Telekommunikationsregulierung erfahrenen Kräften zusammenfassen.

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens, den veröffentlichten Entwürfen der zugehörigen Rechtsverordnungen und den ersten Signalen aus dem Markt wird sich die Reg TP mit folgenden Themen vordringlich zu befassen haben:

- Es ist ein Kriterienkatalog in Bezug auf die von den Unternehmen umzusetzenden Entflechtungsmaßnahmen zu entwickeln, der die gesetzlichen Ziele des sog. Unbundling sicherstellt und gleichzeitig für die Unternehmen möglichst geringe Zusatzkosten mit sich bringt.
- Der Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Behörde ist zuverlässig, vollständig und unaufwändig sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die aus Transparenzgründen zwischen den Marktteilnehmern wechselseitig zur Verfügung zu stellenden Informationen.
- Im Bereich der Netzzugangsregulierung wird es darauf ankommen, schnellstmöglich einen standardisierten Netzzugang durch entsprechende Vorgaben und Verträge tatsächlich sicherzustellen.
- Im Bereich der Regulierung der Netzentgelte ist schnellstmöglich das vorgesehene Vergleichsverfahren umzusetzen, welches eine Einteilung der Netzbetreiber in entsprechende Strukturklassen voraussetzt. Nach derzeitigem Stand ebenfalls unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff zu nehmen ist die Überprüfung der nach der Veröffentlichung des Kabinettsbeschlusses am 28. Juli 2004 erfolgten oder beantragten Erhöhungen der Netznutzungsentgelte. Die Entwicklung eines Modells der Anreizregulierung wurde bereits eingeleitet, angesichts der Komplexität der Aufgabe wird sie aber in 2005 nicht abgeschlossen werden können.

Unabhängig vom Inkrafttreten des EnWG wird für die Reg TP auch weiterhin ein großer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im internationalen Bereich liegen. Insbesondere durch die Mitarbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen der Vereinigung der europäischen Energieregulatoren (CEER) und der Europäischen Regulatorengruppe für Elektrizität und Gas (ERGEG) sowie in den Mini-Foren sollen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewahrt werden.

Glossar

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BAnerkV	Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung
BEMFV	Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder
BKartA	Bundeskartellamt
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
CAB	Conformity Assessment Bodies (Konformitätsbewertungsstellen)
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CEER	Vereinigung der europäischen Energieregulatoren
CEPT	European Conference of Postal and Telecommunications Administrations
CERP	Europäischer Ausschuss für Regulierung Post
COCOM	Europäischer Kommunikationsausschuss
CPG	Conference Preparatory Group
DFS	Deutsche Flugsicherung
DMR	Digital Mobile Radio
DP AG	Deutsche Post AG
DSL	Digitale Anschlussleitungen
DT AG	Deutsche Telekom AG
DVB-T	Digitales terrestrisches Fernsehen
ECC	Electronic Communications Committee
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
EMVU	Elektromagnetische Umweltverträglichkeit
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERGEG	Europäische Regulatorengruppe für Elektrizität und Gas
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVN	Einzelverbindungs-nachweis
FCC	Federal Communications Commission
FM	Frequency Management

FreqBZPV	Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
ICAO	Internationale Zivile Luftfahrt Organisation
ISO/IEC	Internationale Standardisierungsorganisation
ISP	Internet Service Provider
ITU	Internationale Fernmeldeunion
ITU-R	Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion
LAN	Local Area Networks
MRA	Mutual Recognition Agreements
MWDG	Gesetz gegen den Missbrauch von (0)190er/(0)900er Mehrwertdiensternummern
NotrufV	Verordnung über Notrufverbindungen
NTR	Nationale Teilnehmernummern
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDLV	Postdienstleistungsverordnung
PMD	Prüf- und Messdienst
PMR	Professioneller Mobilfunk
PostG	Postgesetz
PUDLV	Postuniversaldienstleistungsverordnung
RberG	Rechtsberatungsgesetz
R&TTE	Radio equipment and Telecommunications Terminal Equipment and the mutual recognition of their conformity
SAR	Search and Rescue
SDR	Software Defined Radio
SE	Spectrum Engineering
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SRR	Short Range Radar
SSBn	Schnittstellenbeschreibungen
StBA	Statistisches Bundesamt
TCB	Telecommunication Certification Body
T-DAB	Terrestrial Digital Audio Broadcasting
TDSV	Telekommunikations-Datenschutzverordnung
TKEE	Telekommunikationsendeinrichtungen

TKG	Telekommunikationsgesetz
TKV	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung
TR	Technische Richtlinie
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UWB	Ultra Wide Band
VATM	Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten
VfOSchli	Novellierte Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren
VG	Verwaltungsgericht
VO Funk	Vollzugsordnung für den Funkdienst
VoIP	Voice over Internet Protokoll
WIK	Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste
WLAN	Wireless Local Area Network
WRC-07	Weltfunkkonferenz 2007
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPOEG	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Herausgeber: Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Pressestelle
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: 0228/14-99 21
Fax: 0228/14-89 75
<http://www.regtp.de>

V.i.S.d.P.: Rudolf Boll
Pressestelle

Redaktion: Linda Sydow, Reg TP
Ilse Beckmann, Reg TP

Layout: Hans-Peter Schäfer, Reg TP

Redaktionsschluss: 14. Februar 2005

